Kant.

Baumittel

8(2

C. W. Baurittels,

Markgräflich-Badischen Regierungs-Secretairs und
Stadtschreibers der Markgrafschaft Hochberg

Practische

Anleitung

zu den bey

Stadt-Land-

und

Amtschreibereyen

vorkommenden

Geschäften.

II. Band.

Bayerische Staatsbibliothek München

Carlsruhe,
in Maklots Hofbuchhandlung
1795.

Bayerische
Staats
Bibliothek
München

Vorrede.

Gegen meine anfängliche Absicht, sehe ich mich genöthigt, die Fortsetzung meiner practischen Anleitung für Stadt- Land- und Amtschreibereyen, deren erster Theil bereits im Jahr 1792. erschienen ist, in 2. Bände zu vertheilen, weil ich für nöthig fand, auch für Orts Vorgesetzte und Gerichtschreiber eine besondere

Instruction zu jeder Gattung von Geschäften, die bey einem Dorfgericht vorzufallen pflegen, zu entwerfen, und die Materialien sich unter der Bearbeitung so sehr anhäuften, daß der 2te Theil, wenn ich alles Versprochene darinn hätte liefern wollen, für ein Handbuch zu stark und zu unbequem geworden wäre.

Dieser 2te Theil also, enthält neben einem Repertorium generale oder dem sogenannten Hausstierer, womit ich theils eine Abhandlung über den Vorempfang, theils eine Anweisung, was bey Inventuren und Theilungen in Absicht der Activ- und Passivschulden zu beobachten ist,

verbunden habe, nur diejenige Formularien, welche das Inventur = Theilungs = Pflegschafts = und Ganthwesen auch den Manumissions = Tax und Abzug betreffen, und in den beygefügten Anmerkungen noch viele nothwendige Zusätze.

Die Herausgabe dieses 2ten Bands würde schon vor einiger Zeit erfolgt seyn, wenn mich nicht die Hoffnung zurückgehalten hätte, daß eine neue Ganthordnung für die gesammten Badischen Lande herauskommen — und ich dardurch Gelegenheit erhalten würde, die Materie von Ganth= Sachen in diesem 2ten Theil nach dieser neuen Ganthordnung bearbeiten = und hierdurch meine

Arbeit brauchbarer machen zu können. Da meine Hoffnung aber bisher unerfüllt geblieben ist, so habe ich die Ausgabe dieses 2ten Theils auch um deswillen nicht länger verschieben mögen, weil mir von mehrern Orten her Aeusserungen zugekommen sind, welche die baldige Fortsetzung meiner Arbeit wünschten.

Was die Zusätze in den Anmerkungen dieses 2ten Bands betrift; so wird jeder billige Richter mich leicht entschuldigen, der aus eigener Erfahrung wohl weiß, wie leicht in Arbeiten dieser Art, wo man noch wenig oder gar nichts vorgearbeitet findet, Lücken zurückbleiben, oder gar Fehler

sich einschleichen, da dem practischen Geschäfts-
mann so oft verwickelte Fälle vorkommen, in
welchen er die Gesetzbücher und die vollständigsten
Commentaren derselben vergebens um Rath fragt,
wo sogar der Gerichtsbrauch ihn verläßt, oft
wohl noch zweifelhafter macht, und worüber
gleichwohl der Subaltern Belehrung bedarf.

Dieß ist es, was ich bey diesem 2ten Bande anzuführen nöthig gefunden habe. Im 3ten, mit dessen Abdruck nächstens der Anfang gemacht werden wird, liefere ich noch den obenerwehnten Entwurf einer Instruction für Vorgesetzte und Gerichtschreiber, und die in der Vorrede zum

ersten Bande versprochenen weitere Formularien, welchen ich noch mehrere andere, die nicht überflüßig seyn mögen, beyfügen werde.

Emmendingen im Breißgau

den 1ten Martii 1795.

Inhalts

Inhalts-Verzeichniß

des

zweiten Theils.

Repertorium generale, S. 1.
Abhandlung vom Vorempfang, S. 48.
— — — von Activschulden, S. 55.
— — — = Passivschulden, S. 59.
Ites Formular einer Zubringens-Inventur, S. 61.
IItes Formular einer solchen, wo der einte Ehegatte vorhero schon eine Ehe geführt, der andere aber aus dem ledigen Stande geheurathet hat, S. 77.
Ites Formular einer Inventur und Eventual-Abtheilung, S. 95. und einer beigefügten Zubringens-Inventur des 2ten Ehemanns, S. 137.
Anmerkungen zu diesem Formular, S. 140.
IItes Formular einer Inventur und Eventualabtheilung, wo der einte Ehegatte ohne Leibeserben verstorben ist, S. 153.
Anmerkungen hierzu, S. 168.
Formular einer Inventur und Realabtheilung, wo die verstorbene Ehefrau, Kinder aus 2 Ehen hinterlassen hat, S. 173.
Anmerkungen hierzu, S. 219.

Formular einer Inventur und Väterl. Vermögens-Auslieferung von Seiten der Mutter an ihre in ihrer vorherigen Ehe erzeugte Kinder, S. 229.
Formular einer Inventur und Vermögens-Uebergab von Eltern an ihre Kinder, S. 243.
Anmerkungen hierzu, S. 264.
Formular einer Pflegrechnung, S. 269.
——— einer Vermögens-Untersuchung, S. 293.
——— eines Passivschulden Liquidations-Protocolls, S. 312.
——— einer Collocations-Urtel, 343.
——— einer Activ- und Passiv-Vermögens-Verweisung, S. 358.
Ordnung der Glaubiger, S. 368.
Formular einer Manumissions-Tax- und Abzugsberechnung, S. 381.

Reper-

Bayerische Staats Bibliothek München

I.

Repertorium Generale

über

alle diejenigen Rubricken, deren sich bey einer specifiquen Vermögens Aufnahme zu bedienen ist, sowohl als über die bei einer jeden Rubrick vorkommenden Stücke, mit beygefügter

Anleitung

zu

Beschreibung des Vorempfangs,

so wie der

einnehmenden und bezahlenden Schulden.

Vorbericht

§. 1.

Es ist theils um der Ordnung willen, theils zur Erleichterung des Geschäfts, und besonders auch in der Rücksicht, daß beym etwaig künftigen Aufsuchen dieses oder jenes Vermögens Stücks, solches geschwinder gefunden werden kann, unumgänglich nöthig, daß das zu inventirende Vermögen rubrickenweis beschrieben werde.

Vorbericht.

§. 2.

Eben so nöthig ist es auch, daß bei einer specifiquen Vermögens Beschreibung bey jeder Rubrick nach jedem darinn vorkommenden Stück, ob es vorhanden? vom Theilungsfertiger nach Anleitung dieses Repertorii um so mehr namentlich gefragt werde, jemehr es darauf ankommt, daß das Vermögen accurat aufgenommen = und nichts aus der Inventur gelassen werde. Ohne ein solches Repertorium aber ist, auch von den gewissenhaftesten Interessenten eine solche genaue specifique Anzeige des Vermögens, wobei man sich versichert halten könnte, daß nichts zurück geblieben seyn dürfte, weder zu erwarten, noch ihnen auch zuzumuthen.

§. 3.

Bey jeder Rubrick, wo man es für nöthig erachtet, wird man auch die Anleitung geben, was bei der Beschreibung besonders zu beobachten = und wie der Anschlag am richtigsten zu treffen ist.

Liegenschaft

Häuser und Gebäude.

Schloß,
Herrschafthaus
Meyerhaus
Lusthaus
Behausung
Mahl- } mühle.
Papier- }
Walk- }
Säg- }
Schleif- }
Oehl- }
Pulver- }
Taback- }
Lohstampfe,
Hanfreibe,
Hammerschmiede,
Blechschmiede,
Drathzug,
Ziegelhütte,
Waarenmagazin,
Gerbhaus,
Farbhaus und Mange,
Brau- } haus,
Brenn- }
Back- }
Wasch- }
Metzig und Schlachthaus,
Werkstatt,
Fruchtspeicher,
Trotte oder Kelter,
Scheuer,
Pferd- } stall,
Vieh- }
Schaf- }
Schwein- }
Immenstand,
Kutschen Remise,
Holz- und Wagenschopf,
Hofraite oder Hofstatt
Rohrbrunnen,
Zieh- oder Schöpfbrunnen.

Anmerkungen.

1.) Bey einem Schloß oder Meyerhof ist zu melden, ob es ein Lehn (Feudum) oder ein eigenes Gut (Allodium) ist,
2.) bey einem Privatgebäude aber:
a.) ob es von Holz oder Stein ist,
b.) wie viele Stöcke es hat,

Liegenschaft.

Häuser und Gebäude.

Anmerkungen,

a.) ob ein Feuerrecht, Wirthschafts- oder Schildgerechtigkeit, oder auch

d.) andre Gerechtsamen, auch in Rücksicht auf die darneben liegenden nachbarlichen Gebäude darauf ruhen, und

e.) mit welchen Dienstbarkeiten sie beladen sind,

3.) bey einer Mahlmühle:

a.) ob und von wem sie ein Lehn, oder ein unbeschränktes Eigenthum ist,

b.) wie viel Mahl- und Gerb- oder Rennelgänge sie hat,

c.) ob sie eine Zwang- oder Bannmühle ist, oder nicht, und

d.) was sonst für Gerechtigkeiten dazu gehören,

4.) bey einer Hofraite (Hofstatt)

ob Jemand das Durchfahrt- oder Fahr- oder Durchgangrecht über solche hat.

Gärten.

Gras- und Baumgarten,

Kraut- oder Kuchegarten,

Lustgarten,

Hopfengarten,

Flachs- und Hanfland.

Aecker.

Wiesen (Matten)

Weinberge (Reben)

Waldungen.

Eich- Buchen- Tann- Foren- Lörchen- Castanienwald.

Bergbrachfelder.

Eingeschlagene eigenthümliche Weiden

Egerten.

Liegenschaft.

Anmerkungen.

Bey Eintragung der Häuser und Gebäude, ingleichen der Feldgüter ist folgendes zu beobachten, und zwar:

1.) Sind bey jedem Stück die daneben liegenden Güterbesitzer mit den Beywörtern: einseits und anderseits, oben und unten, oder hinten und vornen, oder wie im obern Breyßgau gebräuchlich ist, gegen Rhein und gegen Wald, Land auf, Land ab, zu beschreiben.

2.) Bey den Gärten aber ist in specie zu bemerken, ob sie mit Mauern, oder mit einem Latten- oder lebendigen Hag umfaßt, und ob und was für Gartenhäuser darinnen befindlich sind.

3.) Bey jedem Garten, auch jedem andern Güterstück ist die wahre Größe wo möglich nach dem Ruthenmaaß anzuzeigen.

4.) Wo Zelgen eingeführt sind, sind die Aecker zelgenweis, und wo Güter in andern Bännen gelegen, sind diese bännweis zu beschreiben.

5.) Bey jedem Liegenschafts Stück ist die Gegend, wo es gelegen, mit zu bemerken; ingl.

6.) Bey jedem angeblümten Feld, die Fruchtsorte, womit es angesäet ist, und zwar in Margine.

7.) Ist ein Stück Feld ganz oder nur zum Theil zehndfrey; so wird es mit bemerkt.

8.) Bei den Reben oder Weingärten, ob selbige Neusetzen, nehmlich jung besetzt sind,

9.) Bey Waldungen,
ob sie junge Schläge, nehmlich junger Aufwach

Liegenschaft.
Anmerkungen.

oder Hochwaldungen und mit was für Gattung Holz sie bewachsen sind, *)

10.) Wird ein zerstreut liegendes Lehngut unter der Specialrubrique:

Lehngüter.

nach einander beschrieben, und dabei angemerkt, ob es ein eigenthümliches Erb-Manns oder Schupflehn ist, und was für Gerechtigkeiten damit verbunden sind.

11.) Dürfen die Lehn- oder Hofgüter ohne Lehn- oder Landesherrlichen Consens nicht vertheilt werden.

12.) Bey Rittergütern und Meyerhöfen aber, die meistentheils Lehn sind, nnd durch neuere Acquisitionen nicht selten vergrößert werden, sind die Feuda von den Allodiis, nemlich die Lehn von den eigenthümlichen Stücken jederzeit sorgfältig zu unterscheiden, da die Natur der Sache solches schon erfordert.

See- und Fischweiher.
Fischwasser,
Krebsbach,
Hanfrötze.

Stein, Marmor, Leimen, Letten, Schiefer } Grube.

Unter die liegenden Gründe werden auch gerechnet:
Zehenden,

*) Ist besonders auch das zu beobachten, was Tit. 3. §. 21. pag. 13. 1. Bands vorgeschrieben worden.

Liegenschaft.

Jährliche Gülten und Bodenzinße, in Geld, Frucht, Wein und dergleichen bestehend,
Bergwerk Kuxen
und
andere auf liegenden Gründen haftende Gerechtigkeiten.
Bey deren Beschreibung aber werden die etwa vorhandenen Gült- und Zinßbereine und andere schriftlichen Documenten nach ihrem Namen und Datis allegirt, und wo und in was für Bännen die Zehend- oder Zinßgüter gelegen, auch was deren jährl. Ertrag zusammen ausmache, wird zugleich mit angezeigt.

13.) Sind sämtliche Liegenschafts Stücke jederzeit nach dem mittlern wahren Werth äßimiren zu lassen.

14.) Ein gleiches ist auch bey allen ad Inventarium besonders zu bringenden Meliorationen eines Gebäudes oder sonstiger Liegenschaft zu beobachten.

Fahrniß.

Baar Geld.

Gold.

Vierfache Spanische Doublonen oder Quadruplen.
Doppelte, einfache, halbe ditto.
Doppelte alte französische ditto.
Einfache ditto.
Doppelte französische Schild-Louisd'or.
Einfache, halbe und viertels ditto.
Churbayerische Carolin.
Churpfälzische ditto.
Wirtembergische ditto.
Anspachische ditto.

Fahrniß.

Baar Geld.

Gold.

Fuldische Carolin.
Halbe und viertels ditto.
Ganze und halbe Severin.
Churbayerische ganze und halbe Max'or.
Holländische Dukaten.
Cremnitzer ditto.
Badenische ditto.
Päbstliche ditto.
Doppien.

Silber.

Alte Spanische Thaler.
Alte Leopolds-Thaler.
Alte Genueser
— Genfer
— Bischoff Baselische } und andere Silberthaler.
— Zürcher
— Baseler
Ganze, halbe und viertels französische Laub- oder sogenannte neue Thaler.
Ganze, halbe und viertels Louisblancs.
Ganze und halbe Conventions-Thaler.
Französische Piecen.
Scheidemünze, nemlich
Reichs conventionsmäßige 9. 6. und 3 Bätzner, 6. und 3 kr.
auch
Kreuzer.

Anmerkungen.

1) Werden alle Gold- und Silbersorten nach ihrem zur Zeit der Vornahme eines Geschäfts coursirenden Preiß berechnet.

Fahrniß.

Baar Geld.

2) Alte grobe Silbersorten aber, deren Cours nicht bekannt ist, werden gewogen, und da ihr innerer Gehalt mehrentheils, wo nicht besser, doch eben so gut als das Schrot an französischen Laubthalern ist; so werden sie nach dem Verhältniß ihres Gewichts mit diesen taxirt, es wäre denn, daß Seltenheit und Affection den Anschlag erhöhen.

Medaillen, oder Gedächtniß-Münzen.

Sind dergleichen in Menge und sortirt vorhanden; so werden sie als ein Münz-Cabinet betrachtet, das von einem Kenner entweder überhaupt, oder stückweis taxirt wird. Finden sich aber nur einzelne Stücke vor; so werden sie nach ihren Bestandtheilen, unter Bemerkung der Begebenheit, die das Gepräg veranlaßt hat, ingleichen des Jahrs, in welchem es geprägt worden, stückweis ad Inventarium genommen.

Gemeiniglich werden sie als Affectionsstücke von den Interessenten selbst angeschlagen, andernfalls aber werden sie nach dem Gewicht, und wenn sie etwa nicht von edlem Metall sind, nach dem billigen Ermessen taxirt.

Kleinodien und Silberwerk.

Goldene, mit Diamanten (Rubinen) Schmaragd) Saphir) Toval) Chrisoliten) Amethisten) oder andern guten Steinen besetzte Ringe.

Goldene Kugel- Petschier- oder Gedenkringe.

Hals und Ohrengehänge.

Goldene Bracelets, mit Brillanten, Perlen, Portraits ꝛc.

Goldene Panzer-, Erbsen- oder Glanzketten.

Perlenpotter, mit oder ohne goldenem oder silbernem Schloß.

Fahrniß.

Kleinodien und Silberwerk.

Goldene Haarnadel, mit oder ohne Brillanten, goldene, oder in Gold gefaßte Hemder- oder Steinknöpfe.
Goldene Schuh- und Jarretiereschnallen.
In Gold oder Silber gefaßte Steinschnallen.
Goldene Repetir- oder andere Uhren mit oder ohne Brillanten.
Goldene Tabattiere sammt dergleichen Ketten, mit oder ohne Portrait.
Goldener Stockknopf, Spanisch Rohr mit Gold beschlagen.
Goldenes Balsambüchsle oder Wasserfläschle (Flacon)
Goldenes oder silbernes Etui.
Goldener Degen.
Silberner Degen.
Silberne Uhre sammt Kette und Berlocs.
Silberne Tabattiere.
Silberner Tabackstopfer.
Silberner Rasierzeug samt Becken.
Silberner Schuh- und Jarretiereschnallen.
Steinschnallen in Silber gefaßt.
Silberne Hemderknöpf mit oder ohne Stein.
Silberner Fingerhut.
Silberne Scheere sammt Kette.
Geldtasche mit silbernem Schloß.
Silberner Reißzeug.
Silberner Compaß.
Silberner Schreibzeug mit Glöcklein.
Silberne Feder.
Silberne Federmesser.
Silbernes Tafel-Service zu 6. 10. 18. 24 ꝛc. ꝛc. Couverts zusammen ..... wägend ..... Prob.

Fahrniß.

Kleinodien und Silberwerk.

Silbernes Caffee- und Thee-Service.
Silbernes Dejeuné- oder Frühstück-Service.
Silberner Aufsatz.
Silbernes Caffeebrett.
Silberne Caffee- } kanne.
—— Thee- } kanne.
—— Milch- } kanne.
Silberne Zuckerschale samt Löffel und Sänglein.
Silberne Zucker- } büchse.
—— Streu- } büchse.
Silbernes Besteck Messer, Löffel, Gabel, mit oder ohne Futteral.
Etui, oder sogenanntes Brettspiel mit silbernen Bestecken.
Silbernes Tranchirbesteck.
Silberner Becher, Pocal.
Silbernes Lavoir.
Silberne Suppenpumpe.
Silberner Vorleglöffel.
Silberne Eßlöffel, vergoldete ditto.
Silberne Blatte.
Silberne Saladiere.
Silberne Credenzteller.
Carafes mit silbernem Gestell.
Silberne Teller.
Silberne Salzbüchsle.
Silberne Tisch- und Wandleuchter.
Silberne Butzscheere samt Porte-Mouchettes.
Silberne Confectlöffel und Messer.
Silberne und silbervergoldete Angehänge.
Corallen- } Potter oder Ruster, nebst dem
Granaten- } Potter oder Ruster, nebst dem
Agatstein- } Potter oder Ruster, nebst dem Schlößlein.

Fahrniß.

Kleinodien und Silberwerk.

Silberne Wammes- oder Miederhocken.
Silberne Preiskette.
Silberne Rock- } knöpfe.
—— Kamisol- }
—— Brustuch- }
Silberne Messerhocken samt Kette.
Silberne Halsschnalle.
Silberne Hemderschnalle.
Silbernes Halsschloß.
Stock oder Spanisches Rohr mit silbernem Knopf, oder sonst mit Silber beschlagen.
Silberne Steft.
Silberne Sporn und Reithocken.
Silbernes Buchbeschläg.
Gürtelbeschläg von Silber.
Silberne Schlüsselkette.
Mit Silber beschlagene Arbeitsbeutel der Frauenzimmer.

Anmerkungen.

1.) Auf den Fall mehrere Juwelen vorhanden sind; so bleibt es immer der vorsichtigste Weg, deren Taxation durch einen Juwelirer machen zu lassen.

2.) Wird das Gold und Silber gewogen, jenes nach Cronen, dieses aber dem Loth nach ästimirt und falls die Façon schon alt ist, auf diese keine Rücksicht genommen, sondern der Anschlag dem Gewicht nach, jedoch also gemacht, daß das gar alte nicht anders als zum Einschmelzen, das bessere façonirte aber etwas höher taxirt, bey dem neuen hingegen auf die Façon etwas geschlagen wird.

3.) Ist besonders auch beym Silber auf die Probe, und ob es 10. 11. 12. 13. bis 14. löthig, oder noch feineres Silber ist, genau zu setzen, da es nach seinem Gehalt zu taxiren ist.

Fahrniß.

Bücher.

Findet sich eine ganze Bibliothek vor; so wird solche durch einen Bücherverständigen in einen Catalogum gebracht, und der Anschlag entweder stückweis in margine, oder aber überhaupt gemacht, und dann unter Beziehung auf jenen Catalogum summarisch ins Geschäft eingetragen. Wären aber der Bücher nicht viel; so werden sie unter Bemerkung des Verfassers, des Inhalts, der Sprache, in der sie geschrieben sind, des Verlagorts, der Jahrzahl, des Formats, ob es nemlich ein Foliant, groß oder klein Quart, groß oder klein Octav, Duodez, oder Sedezband seye, ingl. ob sie alt oder neu, ganz oder mangelhaft, in Corduan, Franzband, Schweinsleder, Pergament, oder nur Pappendeckel gebunden seyen, specifice in das Inventarium eingetragen; auch werden unter diese Rubrik gebracht:

die Atlaß, Landcharten.
die mathematischen, astronomischen, optischen ꝛc. Stücke und Instrumenten.
Die Ferngläser und Tubi.
Papier und Pergament.
Schreibfedern.
Reißbley.
Siegellack.
Schreibtafeln.
Porte-feuilles.
Brieftasche.

Mannskleidung.

Rock von blauem (rothem) engl., französs., holländ. Tuch, mit goldenen, silbernen Borden, points-d'Espagne galonnirt, oder von Sammet, Damast, Gros-de-tour, brochirtem Taffet, Manchester, velours-de-coton oder sonstigem feinen Tuch, mit Seiden gefüttert.

Fahrniß.

Mannskleider.

Kamisol oder Veste von Drap-d'or Drap-d'argent, oder sonstigen reichen seidenen Etoffes, Sammet, Grisette, Damast, Gros-de-tour, Atlas, Taffet, Scharlach, Plüsch, fein engl. holländischem Tuch, gestickt oder galonnirt, mit seidenem oder anderem Unterfutter.

Gilet von dergleichen.

Hosen, feine tüchene, sammetene, seidene, scharlachene, Velours-de-Coton, Amen, Diablement-fort, Leder, Zeug, Nanquin, Nanquinet, Casimir, Manchester.

Roquelaure oder Surtout.

Reitmantel von Scharlach, oder Tuch, Leidmantel von gezwirntem- oder anderem Zeug oder Tuch.

Schlafrock von Seide, Indienne, Kalmander, Casaquin.

Leible von Seide, Barchent, Tuch, genäht oder gestickt.

Hut mit Points-d'Espagne, goldenen oder silbernen Tressen, mit oder ohne Plumages.

Perruque mit oder ohne Haarbeutel.

Kappen, allerhand Gattung.

Nachtmützen oder Schlafkappen.

Halsbänder, Ueberschläglen.

Hemder, von feinem holländischem, schlesisch oder gemeinem, nemlich flächsenem, hänfenem Tuch, mit gestickten, glatten, oder sonstig ordinären Manschetten.

Unter- oder Nachthemder.

Streiffermel, Badhemder, Barttücher.

Pelz von Zobel oder Fuchs.

Schlupfer oder Muff.

Handschuh allerhand Gattung.

Fahrniß.

Mannskleidung.

Gamaschen oder Streifstrümpfe.
Gestrickte wollene Stiefel mit Fürschuhen,
Fußsack.
Gewobene, gestrickte seidene Strümpfe
Florerseidene ditto.
Englisch feine ditto.
Castor
Baumwollene } Strümpfe.
Fädene
Kniebänder.
Stiefelmanschetten.
Stiefel, lederne,
Filzstiefel,
Schuh, von Sammet oder trocken Leder, oder Corduan.
Pantoffeln, von Saffian oder gemeinem Leder.

Bey gemeinen Leuten.

Tüchener, zeugener, halbleinener, dreyschäftiger Rock.
Ditto Kamisol.
Rothes Kamisol von Scharlach, Scharladin, Ratin, wollen Tuch, auf Scharlach gefärbt ꝛc.
Ditto Leible.
Tüchen = halbleinenes, dreyschäftiges Brusttuch oder Wammes,
Zwilchrock mit Schaftuch gefüttert,
Tüchene, zeugene, halbleinene, dreyschäftige, rehbock, schaf = bocklederne, hirschhäutene, weisleinene, Zwilchene Hosen.
Weis barchent oder tüchen Leible.
Pelzbrusttuch,

Fahrniß.

Mannskleidung.

Bey gemeinen Leuten.

Pelzkappe,
Pelz, wollene, Fischerhandschuh,
Hut,
Strohhut,
Wollene, baumwollene Kappen,
Seidene = kreppflorne, mouselinene, leinene Halstücher,
Leidflor,
Mantel,
Roquelaure, Wetter = oder Ueberrock,
Flächsene, werkene, hänfene, (reustene) Hemder,
Baumwollene, leinene Schnupftücher.
Strümpfe allerhand Gattung.
Schuh,
Stiefel,
Pantoffeln,
Schlauden, Gamaschen,
Ueberstrümpf,
Hosenträger,
Knieband oder Riemen,
Schuhschnallen.
Knierinken oder Schnallen,
Sporn,
Stock.

Frauenzimmer Kleidung.

Robe, Schlender.
Andrienne von reichem seidenen Zeug, Triumphant, Damast, Droguet-de-soye, Taffent, Batavia, halbseidenem Barchent, Indienne, Coton, Zitz, fein weißem Tuch, mit oder ohne Garnitur, Drap-d'argent, Drap-d'or, Drap-des-hommes, Drap-des-Dames,

Fahrniß.

Frauenzimmerkleidung.

Ditto Rock.
" Fourreau,
" Levite,
" Contuschkittel.
Manteau, schwarz seiden, weis genäht von Gaze mit Pelz gefüttert.
Salopes.
Respectueuses.
Baladin.
Gesteckte Hauben oder Kappen, (Coeffes) mit feinen Brabanter, holländischen, sächsischen Spitzen, Blonden.
Hauben, gestickt, weis genäht.
Nachthauben,
Florhauben,
Collier von Bandspitzen,
Blonden oder Gaze,
Halstücher, allerhand Gattung.
Brusttücher reich oder gemeine,
Amazonen = Reit = und Jagdkleid,
Schnürbrust, oder Corset von verschiedener Gattung,
Sammetkappe,
Sammetkragen, mit oder ohne Spitzen.
Chenilles,
Feine Hemder mit Tours de gorges gestickt, genäht, von Spitzen oder Blonden.
Nachthemder.
Badhemder.
Streiffermel.
Einfache, doppelte, dreyfache Manschettes, genäht von Cammertuch, Mouselin, Gaze, mit Spitzen oder Blonden.

Fahrniß.

Frauenzimmerkleidung.

Strümpfe, seidene, baumwollene, fädene, wollene.
Reiche seidene = gestickte, damastene, sammetene und andere lederne Schuhe.
Pantoffeln von allerhand Gattung.
Nas = oder Schnupftücher.
Schlupfer.
Eventail.
Parasol, (Sonnenschirm) von seidenem, gefärbtem Tuch, Wachstuch.
Bouquets.
Strickbeutel, Strickſack.

Bei gemeinen Leuten.

Rock, von Seide, Indienne, Coton, Zitz, Barchent, Scharlach, feinem oder gemeinem Tuch, halbseidenem Zeug, halbleinenem 3 schäftigem Tuch.
Ditto Unterrock.
Wollen Hemd, auf welche Art die = von rothem Radin oder Tuch gemachte Unterröcke der Bauernweiber genannt werden.
Kittele.
Ermel seidene, halbseidene, tüchene, dreyschäftige, halbleinenzeugene, mit glatt = oder geblümt seidenen oder Floret = Banden.
Pelz.
Hauben.
Nebelkappen.
Oberländerkappen, mit seidenen oder Floret = Banden.
Halstücher, doppelt, einfach, seidene, weise muselinene, oder cammertüchene, seidene, oder krepflorne, floretseidene, halbseidene, indiennene, flächsene, hänfene, ganzbaumwollene, abwerkene.

Fahrniß
Weibskleidung.
bey gemeinen Leuten.

Brusttücher, sammetene, plüschene, scharlachene.
Schürz von Krepp, Coton, gestreifter oder gemeiner Leinwand.
Schnupftücher.
Hemder, flächsene, hänfene, werkene.
Strümpf, gestrickte, baumwollene, wollene, hänfene, werkene.
Schuh, Pantoffeln.
Handschuh, baumwollene, wollene, Pelz=
Schaubhut.

Anmerkungen.

1.) Muß bei Beschreibung der Kleider so wie bei allen andern Fahrniß=Stücken, ob sie alt oder neu sind, bemerkt werden; und da
2.) die Erfahrung lehrt, daß keine Fahrniß mehr an ihrem Werth verliehrt als die Kleider, und wenn sie auch noch nie am Leib gewesen sind, dennoch beim Verkauf selten nur so viel daraus erlöset wird, als der Zeug derselben gekostet hat; so ist billig darauf zu sehen nöthig, daß der Anschlag der Kleider nie zu hoch gemacht wird.

Gewehr und Waffen.

Standrohr, Kugelbüchse, Stutzer, Pürschbüchse.
Gezogene Flinte.
Enten=Vogelflinte.
Pistol, Terzerol, Sackpuffer.
Windbüchse.
Armbrust.
Hirschfänger.

Fahrniß.

Gewehr und Waffen.

Couteau de chasse.
Stillet, Sabel.
Schrotbeutel, Pulverhorn.
Jagdtasche.
Kugelmodel, Gieslöffel.
Pulver, Bley.

Anmerkung.

1.) Wird bei einer zahlreichen Gewehrkammer eine Verzeichniß über die vorhandenen Gewehr und andere dazu gehörigen Stücke errichtet, und insofern deren Anschlag stückweise geschehen, der zusammen berechnete Anschlag unter Bezug auf jene Verzeichniß summarisch ad Inventarium gebracht. Sind aber bey dieser Rubrick nur wenige Stücke vorhanden; so werden diese im Geschäft specifice beschrieben und angeschlagen.

2.) Wenn die Gewehr-Stücke damascirt oder mit Gold oder Silber eingelegt oder garnirt sind; so wird dieses in der Beschreibung bey jedem Stück bemerkt.

Schilderungen, Mahlereyen und Kupferstiche.

Hier werden die Namen der geschilderten Personen ingleichen ob die Schilderungen in Lebensgrösse oder en mignature, ob sie eingefaßt und die Einfassung vergoldet seye oder nicht, beschrieben. Z. E.

Portrait Ihro Königl. Majestät von Schweden Gustav des IIIten in Lebensgrösse mit vergoldeter Rahme.

Ditto des Königl. Preußischen Staats und Cabinets Ministers Grafens von Herzberg en Mignature ohne Rahme.

Bei den übrigen Mahlereyen und Kupferstichen aber wird bemerkt, was sie vorstellen, ob die Tableaux

Fahrniß

Schilderungen, Mahlereyen und Kupferstiche.

groß, mittelmäßig oder klein und en Mignature, auch ob und wie sie eingefaßt seyen.

Spiegel, Wand- und Hangleuchter.

Grosse mittelmäßige, kleine, Venetianische, Böhmische ꝛc. Wandspiegel mit vergoldeten emaillirten, oder Spiegel-Rahmen, mit oder ohne Aufsatz.

Ditto a la toilette (Putztischspiegel) Sackspiegel, Hangleuchter von Cristall, Silber, Composition, Meßing, Kupfer, Sturz.

Ditto Wand, oder Armleuchter.

Gläser.

Venetianische, Böhmische ꝛc. geschliffene mit Gold geschmelzte, geschnittene, gemeine Deckel oder Gesundheits-Kelch, Bier, Brandenwein, ordinäre Trinkgläser.

Ditto Flaschen mit oder ohne Schrauben, samt Flaschenkeller.

Ditto Bouteilles.

Grüne ditto.

Carafes.

Geflochtene Essig, Brandenwein-Guttern (Kolben).

Tapezereyen und Umhänge.

Gewirkte Brüsseler
Ditto Pariser des gobelins.
Seidene
Indiennene
Wachstüchene
Papierne
} Wandtapeten.

Tapezirte Tische, Nachtstühle.

Seidene indiennene, wollene, weisleinene Bett-Fenster, Bücherschaft, Garderobe-Umhänge.

Fahrniß.

Bett und Federwerk.

Matratze von Kölsch, Barchent, Trilch ꝛc.
Seidene Indiennene Winter oder Sommer Couverte.
Polster.
Deckbett von Barchent, Trilch, ganz wollen, dreyschäftig, halbleinen ꝛc. mit Eiderdun, Pflaum oder ordinären Federn gefüllt.
Ditto Unterbett.
Ditto Pfulben (Langküssen) Schulterküssen.
Ditto Kinderbettle.
Ditto Küssele.
Ungefülltes Deckbett, Unterbett, Pfulben, Küssen.
Strohsack, Strohpfulben, Strohküssen.
Unvernähter, Barchent, Trilch ꝛc.
Eiderdun, Pflaum, ordinaire Federn.

Anmerkung.

Die Qualität der Federn, ob sie alt oder neu sind, kann theils am Gewicht, theils durch Fühlen, ob sie ballig sind oder nicht, wahrgenommen werden. Denn je schwerer das Bettwerk ist, desto älter und schlechter sind gemeiniglich die Federn.

Leinwand und Getüch.

Bettdecke von allerhand Zeug.
Indienne, cotonene.
Doppelt oder einfach gebildete
Ganz oder halbkölschene
Weis flächsene, reistene oder hänfene.
Zöckene oder abwerkene knöpfene.
} Deckbettziechen.
Ditto Unterbettziechen.
Ditto, wie auch fein flächsene lange Küssen oder Pfulbenziechen.
Ditto Schulterkissenziechen.

Fahrniß.

Leinwand und Getüch.

Kinderdeckbett und Küssenziechen.

Flächsene, hänfene, zöckene oder knöpfene 3. $2\frac{1}{2}$. 2. blätterige Ober und Unterleinlachen.

Kinderwindeln.

Tafeltücher von damascirter, holländischer, schlesischer Leinwand, ordinaire gemodelte oder gebildete, glatt gerippte, flächsene, hänfene, (reustene) ditto.

Ditto Tischtücher.

Ditto Serviettes.

Knöpfene oder zöckene (abwerkene) ganzäugige, immenwabige, gerstenkörnige, glatte ganz und halbe Tischtücher.

Gebildete oder glatte weise, roth oder blau gestreifte cottonene Zainen oder Korbtüchlein.

Fein gebildete doppelte oder einfache Handzwehlen.

Ditto hänfene, (reustene) halb, ganz werckene gemodelte, äugigte ꝛc. glatte.

Flächsene, hänfene, gebildete Nachttisch-Trisur, Handfaßtücher.

Fenster Vorhäng, mouselinene, flächsene, franzleinwandene roth, blau gestreifte.

Taufzeug samt Zugehörde.

Ganz und halbe Frucht und Mehlsäcke.

Hintervorsack (Zwerchsack.)

Honigsack.

Aescherigtuch, von Zwilch, Trilch, Zöckentuch.

Doppelt oder einfach gebildeter, ordinärer, eckfeiniger Kölsch.

Indienne, Coton.

Flächsen, hänfen oder reusten, zöcken, abwerken, knöpfenes, } gemodelt oder gebildet, glatt, rohe oder gebleichtes 7. 6. 5. 4. 3. Viertel breites Tuch.

Fahrniß.

Leinwand und Getüch.

Weis gebleicht, doppelt, oder einfach gebaucht, roh flächsen, hänfen, zöcken, flachskudern, brech oder abwerckenes Garn.
Faden, weisgebleicht, schwarzer, roher.
Zwilch.
Waschseil.
Flachs, Hanf, Reuste, Zocken, oder Abwerk,
Wollen.
Tischteppich.

Anmerkung.

1.) Ist auch bey dieser Rubrick die Qualität der Stücke, ob sie neu, mittelmäßig oder alt sind, genau zu beschreiben, damit im Anschlag desto weniger ein Irrthum vorgehen möge.
2.) Wenn ganze Garnituren Tischzeug sich vorfinden; so werden solche garniturweis beschrieben und angeschlagen.
3.) Kommt der unverarbeitete Kölsch, Tuch, Zwilch ꝛc. der Elle nach, das Garn, Flachs, Hanf, Wollen ꝛc. hingegen dem Gewicht nach in Beschreibung und Aestimation, weswegen nichts hievon ungemessen und ungewogen in die Inventur zu bringen ist.
4.) Wird jeder Theilungs-Commissar die Nothwendigkeit einsehen, sich genau bekannt zu machen, wie viel Ellen zu jedem Stück von Ober- und Unterdeckbett, Pfulben- Küssenziechen, Tischtücher und dergleichen genommen werden, um im Stande zu seyn, unerfahrne Schätzer zurecht weisen zu können.

Messing- und Aeherngeschirr.

Kessel.
Fußpfanne.
Kunstpfanne.

Fahrniß.

Messing und Aehrengeschirr.

Suppenseiher oder Pfefferpfanne.
Salatbecken.
Salatblatte.
Bartbecken.
Caffeebrett.
Caffeekanne.
Zuckerbüchs, Caffeelöffelein.
Glutküstle.
Rauchpfännle.
Schaumlöffel.
Anrichtlöffel.
Mörser.
Aeherner Kunst-Stollfußhafen.
Lichtstock.
Lichtputzen.
Topfen- oder Breykachel.
Begeleisen, samt Hohleisen.
Faßhahnen.
Tischring.
Mödel, zerschiedener Gattung.
Bachrädlein.
Waag, nebst dem Einsatzgewicht.
Goldwaag.
Wandschrauben.
Schrepfköpfe.

Anmerkung.

Das äherne Geschirr wird nach dem Gewicht angeschlagen.

Zinngeschirr.

Gießfaß, oder Handbecket.
Lavoir.

Fahrniß.

Zinngeschirr.

Barbierbecket.
Seifenkugelbüchse.
Caffee- Thee- Milchkanne.
Carafinen oder Zuckergestell.
Zuckerbüchs, Theebüchs.
Spühlgumpen.
Caffeebrett.
Caffeelöffelein.
Suppenschüssel mit Handheben und Deckel.
Ditto ordinaire.
Einsatz.
Façonirt oder ordinaire oval- oder runde Blatten.
Ditto Teller.
Credenzteller.
Plat de menage, Saladiere.
Senftkännle.
Salzbüchsle.
Tischring.
Flaschen.
Bettflaschen.
Gewürzlade.
Vorleg- und Tischlöffel.
Leuchter.
Porte-mouchettes.
Schwenkkessel.
Bauchkanne.
Ordinaire Kanne, mit oder ohne Schnabel.
Kindermämmele.
Nachtgeschirr.
Nachtlicht.

Anmerkung.

Bey dieser Rubrick ist

Fahrniß.

Zinngeschirr.

1) darauf zu sehen, ob es englisch oder ordinaires Zinn ist, uud alsdann wird

2) bey demjenigen, so kein Hohlgeschirr, auch nicht façonirt ist, der Anschlag dem Gewicht nach gemacht.

3) Das Hohl- und andre Geschirr hingegen, woran viele Arbeit verwendet worden, wird nach dem Gesicht und etwas höher als das wenig façonirte angeschlagen, jedoch auch auf das Gewicht mit Rücksicht genommen, damit der Façon halber der Anschlag nicht zu hoch gemacht wird.

Kupfergeschirr.

Brennhafen.
Bauch- und andere Kessel.
Wasserständer, Wasserzuber.
Wasserschapfe.
Kübel (Gelten.)
Kunsthafen.
Fußhafen.
Lichterziehhafen.
Ofenhäfen.
Kunstpfanne.
Fußpfanne.
Casserole.
Schaum- Anrichtlöffel.
Salatbecken.
Bratbecken.
Handbecken, Gießbecken.
Schüssel.
Caffeekanne.
Ditto Brett.
Theekessel, Thee-Machine.
Lichtstock, Lichtputze.

Fahrniß.

Kupfergeschirr.

Tartenpfanne.
Kugelhupfen Model.
Allerhand Confektförmlein.
Fleischmültle.
Wagschalen.

Anmerkung.

Dieses Geschirr wird dem Gewicht nach ästimirt.

Porcellaine und Fayance.

Potaouille von Silberfacon.
Rosen-Potaouille.
Gelee, Punsch, Kühl, Ohren ordinaire } Gumpen.
Ovale Terrine mit Fuß.
Ditto ohne Fuß.
Kleeblatt Terrine.
Französische Terrine.
Gedrehte ditto.
Ordinaire ditto.
Platten
Corniche, rund oder ovale.
Ordinaire ditto.
Ovale Bratenschale mit und ohne Henkel.
Saladiere rund oder ovale.
Pfaffenkapp.
Grosse Suppenteller.
Gedrehte ditto.
Cornicheteller.
Nägelensteller.
Weiße und gemahlte Teller.
Gekerfte ordinaire ditto.
Grosse Lavoirkanne.
Kleine ditto.
Grosse Lavoirschale.
Geripprte Cuvettenschale.
Ditto Krug.
Cuvett.
Cuvettenkrug.
Fontaine samt Bassin.
Waschbecken.
Waschschüssel.
Bouillon Maschine sammt Nachtlicht.
Bouillonschale mit Rohr.
Ditto Schüssel.
Ditto Schal mit Henkel.
Sauciere.
Zuckerstreubüchs.
Butterbüchs auf Saladiere.
Ordinaire Zuckerbüchs.
Salz- und Pfefferbüchs.

Fahrniß.

Porcellaine und Fayance.

Faconirte Salzbüchslein.
Saifen-) büchs.
Pomade-)
Ordinaire Krüg von 1. ½ Maas, 1 Schoppen.
Blumenkrüglein.
Blumenvase.
Lichtstock Silberfaçon.
Niedriger Handleuchter.
Porte - Mouchet.
Großer Ovalschreibzeug.
Kleiner ditto.
1 Herz ditto.
Commod ditto.
Kleiner Schreibzeug mit Deckel.
Gemalter ditto.
Barbierschüssel, geformt, ordinaire.
Gedrehtes Milchhäfelein.
Aderlaßmensur.
Breypfännlein.
Messer oder Gabelheft.
Salzmüschelein.
Senftlännle.
Eyerbecher.
Huiller samt Carafin.
Farbenschälchen.
Speivott.
Nachtgeschirr, oval, geformt, ordinäre.
Confectkorb mit Unterschal.
Potpourri.
Weihwasserkessel, geformt und ordinäre.
Caffeekanne.
Milchkanne.
Theekanne.
Zuckerdose.
Zuckerschale.
Schwenkgumpe.
Theeflasche.
Chocolate-Tassen.
Caffee-Tassen mit und ohne Henkel.

Blechgeschirr.

Caffee- Thee- Milchkanne.
Caffeebret.
Zuckerbüchse oder Schachtel.
Theebüchse.
Salatbecken.
Seihpfanne.
Fischschäufele.
Eßlöffel.

Fahrniß.

Blechgeschirr.

Reibeisen.
Gewürzlade.
Trechter, große und kleine.
Schüssel.
Deckel.
Lichtstock.
Laterne, Ampel, Nachtlicht.
Puderschachtel.
Spritzkanne.
Dintenzeug.
Oehlflasche.
Maaß- Halbmaaß- Schoppengeschirr.
Bratwurstspritzen (Wurster)

Eisenkuchegeschirr.

Kunsthafen.
Kessel.
Pfannen, grosse und kleine.
Kunstpfanne, Bratpfanne.
Tartenpfanne.
Schmälzpfännle.
Bräter.
Bratspieß.
Ganseise.
Waffeleise.
Hippeneise, oder
Gofferneise.
Rost, Feuerhund.
Dreyfuß.
Feuerschäufele.
Feuerkrückle.
Ofenkrucken.
Ofengabel.

Fahrniß.

Eisenkuchegeschirr.

Hackmesser, Spaltmesser.
Wagelmesser.
Anricht = und Schaumlöffel.
Küchlespieß, Küchlegäbele.
Lichtstock, Lichtputze.
Glutpfanne.
Feuerklamme.
Feuerhecken.
Bögeleisen nebst Stativ.
Bögelöfele oder Hafen.
Feuerküstle.
Spicknadel.
Zeicheisen.
Caffeeröscher.
Caffeemühle.
Pfeffermühle.
Mörser.

Hölzenkuchegeschirr.

Wasserständer, in Holz oder Eisen gebunden.
Wasserzuber, Gelten, Kübel, (Oergele.)
Spühl = und Schweukkübel.
Melkkübel.
Schüssel, Teller.
Blatten.
Ancken = (Butter) blatten.
Butterfaß, (Stoßeimer.)
Schöpflöffel, Kochlöffel.
Nudel = (Wirck) brett.
Kuchenschieser.
Hackbrett.
Fleischmulten.
Spickbrett.

Fahrniß.

Hölzenkuchengeschirr.

Gurke (Cucumern) und Rübeneise.
Hackbank, Fleischklotz.
Blasbalg.
Salzfaß.
Mehlstippich.
Gewürzlade.

Schreinwerk.

Kleiderkasten, eichener, nußbaumener, mit 1. 2 Thüren.
Silber, oder Zinnkasten.
Weiszeugkasten.
Kuchekasten mit Schubladen.
Mehlkasten.
Kuchen = Milch = Stubenkänsterle.
Gläserkasten.
Geschmucktästle.
Bücherkasten.
Commode, nußbaumener, eichener, eingelegter, mit vergoldetem, ordinairem Beschläg.
Schreibtisch mit oder ohne Aufsatz.
Tresor, Buffet.
Schreibpult.
Tafeltisch, viereckig, oval.
Schiefertisch.
Tisch, nußbäumener, eichener, tannener mit Anstössen.
Ordinärer Tisch.
Spieltisch, tapezirt, eingelegt.
Caffeetisch.
Nachttisch.
Wandtisch von Marmor ꝛc.
Schreibtisch.
Canapé, Fauteuil, (Armsessel.)
Sessel, Tabouret, Stühle von allerhand Holz.

Fahrniß.

Schreinwerk.

Langer Lehnestuhl (Schranne)
Ditto ohne Lehnen.
Fußschemel.
Kindersitzle.
Bettladen, gehimmelt oder ungehimmelte.
Kinderbettladen.
Wiege.
Nachtstuhl.
Schwitzkasten.
Backmulte.
Geschirrschaft.
Bücherschaft.
Uhrengehäus.
Muckenschranck (kasten.)
Peruquenstock.
Nähladе, Nähtahmen.
Reiskiste.
Coffre.
Trog (Truche) beschliessig, unbeschliessig.
Schnitz = Gemüstrog.
Fruchttrög, Haberkasten.
Dörrbrett.
Waschpreß, Waschständer.
Spinnrad.
Wollen = und Spulrad.
Kunkel, Spindel, Würtel.
Haspel.
Brettspiel, Bochbrett.
Gueridon.
Chatoulle.
Pyramiden.

Fahrniß.

Faß- und Bandgeschirr.

Bey jedem Faß wird die Sinn (Eich) ingleichem ob es in Holz oder Eisen gebunden, auch ob es gut oder schlecht beschaffen ist, angezeigt, und wenn bey einer Theilung mehrere Fäßer vorhanden, so werden diese nummerirt. Z. E.

Nro. 1.) 1. 20. säumiges ($2\frac{1}{2}$ fuderiges) Faß in Eisen gebunden, à 1 fl. p. Saum — 20 fl.

Führlinge; auch bey diesen wird die Sinn bemerkt, und wenn mehrere dergleichen vorhanden sind; so werden sie ebenfalls mit Nris bezeichnet.

Essig- Senf- Oehlfäßlein.

Tragbutten.

Fuhrbutten (Logel.)

Mostbutten oder Standen.

Schlauch- Trett- und Ablaßzuber.

Waschbütten, Waschzuber.

Bauchzuber.

Schwenkzuber.

Krautstande (Beitzezuber.)

Faßtrechter.

Faßleiter.

Faßkette.

Faßwende.

Brennbutte.

Trotte (Kelter.)

Trottzuber.

Käßzuber.

Vorrath an eisenen und hölzenen Reifen.

Vorrath an Banden, die nach den Ringen zu beschreiben.

Vorrath an Tauchen, und Bodenholz.

Schläuche.

Fahrniß.

Faß = und Bandgeschirr.

Brennstock.
Faßliegerling.
Mehlständerle.

Feld = und Handgeschirr.

Schrotaxt.
Spaltaxt.
Schlegel oder Mörsel.
Scheide oder Speitel.
Felgen, Breit, Hand, Wagen } Beil.
Bechsel.
Breit, Felg, Reut } Haue.
Gartenhäule.
Bickel.
Holzmesser oder Schneidmesser.
Reb = Pfahl = u. Holzhapen.
Breit, Spitz } karst.
Mistgabel.
Misthacke.
Eiserne Heugabel, (Schutzgabel)
Zettelgäbelen.
Hölzerne Futtergabel.
Wanne.
Sieber von unterschiedener Gattung.
Träschpflegel.
Wurfschaufel.
Sense.
Sichel.
Grastuch.
Simere(Sester), Halbsimmere, Vierling, Mäßle, Imele, Becher } Maaß beschlagen oder unbeschlagen
Eiserne = hölzerne Schaufel.
Spattschaufel.
Frießart (Grabart)
Handsäge (Spannsäge)
Baumsäge.
Waldsäge.
Acks, Schwingen, Ziehder, Latt, Nagel } bohrer.
Ziehmesser.
Schroteise.
Meissel.
Pfriem.

Fahrniß.

Feld- und Handgeschirr.

Hammer.
Zweyspitz.
Beißzange.
Feile, Holzraspel.
Schneidstuhl.
Rechen, eiserne, hölzerne.
Furchenrechen.
Zainen, weiße, ordinäre.
Mistkorb.
Ruckkorb.
Wollenkarten.
Wollenschlumpen.
Strohschneidstuhl.
Tragbähren.
Hanfbrecke.
Hechel.
Mähderriemen.
Dingelgeschirr samt Kumpf. und Wetzstein.
Schafschere.
Hagschere.
Hagmesser.
Hagsabel.
Fischkorb.
Fischhamen.
Fischgarn.
Fischägel.
Tragring (Baust.)
Leitern große und kleine.
Distelstecher (Jetter.)
Heustecher (Heuliecher.)
Schuhlöffel (Schuhzieher.)
Stiefelknecht.
Stoßeise.
Immenmesser.
Spähnhobel.

Gemeiner Hausrath.

Steinerner Krug, gedeckt oder ungedeckt.
Sauerbrunnenkrug.
Stockuhre.
Wanduhre (Pendule.)
Sanduhre.
Wachsleuchter.
Lichtschirm.
Wagbalk mit messingenen, kupfernen, eisernen, hölzernen Wagschalen.
Gegossen, geschmiedet Eisengewicht.
Schnellwag.
Marder, Ratten, Maus } falle.
Laterne, gläserne.
Kehrwisch.
Mehlwisch.
Schiefertafel.
Waschtafel.
Strohfußdecke.
Kleider, Gläser, Boden } bürste.

Fahrniß.

Gemeiner Hausrath.

Kämme, weite, enge.
Große und kleine Scheren.
Nähzainen (Körblein.)
Nähküssen.
Muckenwehrer.
Vogelkäfig.
Hanfsaamenmühle.
Vorhang } schloß.
Mallen }
Haus } Glöcklein.
Hand }
Schellen.
Ellenmaaß.
Tabackreiber.
Ordinäre Messer.
Bestecke.
Kneiper.
Felleisen.
Mantelsack.
Tableau.
Regenschirm (Parapluie.)
Besen.
Feuereimer.
Löffel • und Lichterkorb.

Pferd • Fuhr = und Bauerngeschirr.

Carrosse (Kutsche.)
Schwimmer.
Chaise (Halbschaise.)
Kinder Chaislein.
Phaeton.
Cabriolet.
Manns = Weiberschlitte.
Sänfte(Chaise aPorteurs.)
Eliaswägele.
Deichsel } Wagen.
Landen }
Ochsen }
Karren.
Tragkarren.
Benne.
Schleife.
Pflug, Egen.
Stoßring.
Schubkarren.
Schaltkarre (Böhmenkarre)
Kutschen } geschirr.
Schlitten }
Mannssattel samt Hinter- und Vorderzeug.
Weibersattel.
Zaum.
Trense.
Pferdhalfter.
Brustriemen.
Sprungriemen.
Bauchgurte.
Steigbügel.
Steigriemen.
Schwanzriemen.
Waldrapp.

Fahrniß.

Pferd = Fuhr = und Bauerngeschirr.

Schabracke.
Reitdecke.
Muckengarn.
Kummet.
Kummetdecke.
Sielen.
Pferdteppich.
Hintergeschirr.
Ruckriemen.
Bauchriemen.
Eiserne = hänfene Stricke.
Reitküssen (Karrenküssen.)
Beschlaggeschirr.
Striegel.
Kardetsche.
Stäuber.
Pferd { Schwamm. / Kamm.
Karbatsche.
Peitsche.
Wagenleitern.
Leiterscheiter.
Steuer } leisen.
Stock }
Leiterwinde.
Wendhölzer.
Wiesbaum.
Hinter } gestellwagen.
Vorder }
Hintere } Räder beschlagen oder unbeschlagen.
Vordere }
Blochräder.
Beschlagene Landen.
Deichsel.
Achse.
Landwied.
Jöchle (Trager.)
Sperrleisen.
Sprieß } ketten.
Spann
Bauch
Sperr
Briech
Gespänn
Schlaif
Baum
Zaugel
Deichsel
Bruck
Brust
Spannstrick.
Doppelt } Lutteisen.
Einfach }
Lutthammer.
Unterzug.
Wagenwinde (Fußwinde.)
Wagenseiler.
Hälsig
Halfter } kette.
Ochsen }
Kuh }
Joch.
Jochriemen samt Küssen.
Eiserne Jochring.
Einfache Wäglen.
Doppelte Wag.
Wendhocken.

Fahrniß.

Handwerkszeug.

Dieser wird blos in dem Fall, wo die Nothwendigkeit es erfordert, und etwa in Zukunft ein Gebrauch davon gemacht werden kann, stückweise in das Geschäft eingetragen. So viel aber den Anschlag betrift; so hat diesen ein Handwerksverständiger, wenn er vorher mittelst eines feyerlichen Handgelübds darzu verpflichtet worden, überhaupt, und nur in dem Fall, wo es nöthig erachtet wird, specifice anzuschlagen.

Vorräthige Kaufmanns, Krämer oder Handthierungs-Waaren.

Bey Kaufleuten und Krämern wird über den Waarenvorrath ein besonderes Inventarium errichtet, der Anschlag aber durch einen auf obige Art verpflichteten Handels- und Waarenverständigen gemacht und der Ankaufspreis nebst der Fracht. zum Grunde gelegt. Wo aber die Waaren abgängig sind; so werden diese blos ihrer Beschaffenheit nach angeschlagen. Der ganze Belauf des Waarenlagers wird alsdann unter Beziehung auf jenes Inventarium summarisch eingebracht.

Mit den Handwerkswaaren wird auf gleiche Art verfahren. Ist deren Anzahl aber nicht groß; so können sie gleich specifice ins Geschäft eingetragen werden.

Dahingegen werden die sich vorfindenden rohen und unverarbeiteten Handwerkswaaren specifice Centner, Pfund, Ellen, dutzendweis ꝛc. beschreiben und angeschlagen.

Fahrniß.

Vieh.

Pferd.
Füllen (Fohlen.)
Mauleſel (Maulthier)
Ochs.
Stier.
Kuh.
Kalbele.
Saugkalb (Milchkalb)
Wucherſtier (Hummel)
(Mune).
Raitzer (junger Wucherſtier)
Eſel (Steineſel.)
Reithammel.
Hammel.
Widder.
Mutterſchaf.
Lamm.
Geis.
Bock.
Maſtſchwein.
Eber.
Mutterſchwein (Mohr).
(Loos).
Koſſelſchwein (Barck)
Läuferſchwein.
Milchſchwein (Spanferkele)
Welſche, Gemeine } Hühner.
Hahn.
Capaun.
Gans.
Enten.
Tauben.
Bienen (Immen)
Kill, Seide } Haaſen.
Canarien Vogel.
Sonſtige Vögel.

Anmerkung.

1.) Wird bei Pferden und Füllen, deren Alter, Farbe, ob es Hengſte, Wallachen oder Stuten ſind,
2) bei den Ochſen ebenfalls deren Alter,
3) bei den Kühen und Kalbelen aber neben dem Alter und Farbe, ob ſie tragend ſind, oder nicht zugleich bemerckt.

Früchten.

a) Auf dem Speicher.

Korn (Rocken)
Dinkel (Spelz)
Weitzen.
Kernen.

Fahrniß.

Früchten.

a) Auf dem Speicher.

Gemischte Frucht (Rocken und Weitzen)
Gersten.
Wicken • Gersten.
Einkorn.
Haber.
Erbsen.
Linsen.
Wicken.
Bohnen.
Gemeine Saubohnen.
Heidekorn.
Türkekorn.
Welschkorn.
Lewatt (Rebs).
Hirs.

b.) In der Scheuer.

Die eingeheimßten noch unausgetroschenen Früchten werden nach den Neunlingen, Häufen, Futtern oder Garben beschrieben, und alsdann überschlagen, wie viel Simmere, Sester, Mutt, Malter, Sack, Scheffel, jedes 100. Garben oder jeder Neunling im Ausdreschen abwerfen möchte, wo hernach der Anschlag zu Geld in Auswurf gebracht wird. Die Dreschkösten werden entweder gleich vom Fruchtabwurf oder vom Geldanschlag abgezogen. Letzteres bleibt indessen der sicherste Weg, in jedem Fall aber ist der Abzug in der Inventur zu bemerken.

c.) Auf dem Feld.

Hier muß bey jedem Stück Gut, wie viel Garben oder Neunlinge ꝛc. auf solchem eingeheimßet werden könnten, geschätzt und alsdann das beobach-

Fahrniß.
Früchten.

c) auf dem Feld.

tet werden, was 1ter Theil pag. 22. 69. desfalls an Handen giebt.

Feldanblum.

Diese wird stückweise aufgenommen, und bey jedem gefragt, womit es angeblümt ist, wie vielmal es gefahren (geackert) und wie viel Kärch oder Wägen voll Tung darauf geführt worden? Der Tung samt Fuhrlohn kommt aber nur, wenn der Acker frisch gebessert worden, in Anschlag.

S. I. Theil pag. 10. 21. 69. und 294.

Futter und Stroh.

a.) In der Scheuer.

Heu, Oehmd,
Dinkel, Weitzen, Rocken, Halbweitzen, Gersten, Haber, Erbsen, Linsen, Bohnen = Stroh.

Anmerkung.

1.) Wird der Anschlag des Futters centnerweise gemacht, und liegt dasselbe wie gewöhnlich auf dem Stock noch beisammen und ungebunden und findet die Erbschaft nicht für nöthig, es binden zu lassen; so muß wenigstens der Futterstock abgemessen, und wie viel Cubicklafter er inne hat, berechnet werden. Wenn der Stock sich gesetzt hat, so kann bey gutem Heu das Cubicklafter auf 10. und bey schlechtem saueren Futter auf 8. bis 9. Centner, beim Oehmd hingegen auf 11. bis 12. Centner geschätzt werden.

Zu Berechnung eines solchen Futterstocks wird folgende Belehrung gegeben.

Die Höhe, Breite und Länge des Stocks ist zu berechnen, und betragen solche lauter Klafter; so

Fahrniß.

Futter und Stroh.

a) in der Scheuer

Anmerkung.

werden nur diese in einander multiplicirt. Z. E.

Ein Stock Heu ist hoch — — 2 Klaftr.
— breit — — — — — 3 —
— lang — — — — — 4 —

wie viel Centner hält er? Rp. 24. Clftr. Denn 2. mal 3. ist 6. und 4. mal 6. ist — ;. 24.

Hat aber die Höhe, Breite oder Länge entweder kein ganzes Klafter oder zu den Klaftern noch ungerade Schuhe; so müssen die Klafter in Schuhe reducirt, diese alsdann in einander multiplicirt, und das Product mit 216., als so viel Cubicschuhe ein solches Klafter in sich faßt, dividirt werden. Z. E.

Ein Stock Futter ist hoch — Klaftr 5. Schuh
— breit — — — — 1. — 4. —
— und lang — — — 3. — 2. —

so wird, wenn das Maaß der Breite, Höhe und Länge in Schuhen reducirt, und die Schuhe in einander multiplicirt, nachher aber mit 216 dividirt werden, das Product $4\frac{17}{27}$ oder beinahe $4\frac{2}{3}$. Klftr. ausmachen.

Höhe 5 Schuh Breite 1. Klftr 4^1 Länge 3. Klaf. 2^x

6 — 6

10 — 20.

5

50

20

216 | 1000 | $4\frac{17}{27}$ Klftr.
864

136

$\frac{136}{216} = \frac{17}{27}$.

Fahrniß.

Futter und Stroh.

a) in der Scheuer.

2.) Kommt das Stroh bund oder wellenweis in Beschreibung und Anschlag.

b.) im Feld.

Dieses wird gerichtlich, und zwar ersteres nach dem Verhältniß eines jedes Stücks Grasgartens oder Matten, (Wiesen) letzteres aber nach jedem Neunling Frucht geschätzt.

Wein und Getränk.

Rother - weisser - fremder Wein.
Apfel und Birnwein.
Leiern. Bier.
Frucht
Zwetschgen
Hefen
Treber
} brandenwein.
Kirschengeist.
Eßig.
Hefen.

Anmerkung.

Bey dem Wein wird das Gewächs, der Jahrgang, in welchem er gewachsen ist, und die Nummer des Faßes, worinnen er liegt, angezeigt.

Herbsterwachs.

S. I. Theil pag. 22. 69.

Rebbaulohn und Besserung.

Hier ist das nehmliche wie bey der Feldanblum zu beobachten.

Obst auf den Bäumen.

S. I. Th. pag. 22.

Kuchenspeisen und dergleichen.

Speckseiten.
Gedörrt Rinds - Schweinesleisch.

Fahrniß.

Kuchenspeisen und dergl.

Allerhand Würste.
Schwartenmagen, Langue fourée.
Eingesalzenes Schweinefleisch.
Gebeitztes Fleisch.
Fische, unterschiedlicher Gattung.
Krebs.
Spickspeck.
Rindschmalz (gesottener Butter oder Anken.)
Schweine } schmalz.
Gäns }
Capaunen }
Kernen - Rocken - Gersten - Haber - Stärkmehl.
Reiß.
Gerollte Gersten, allerhand Art.
Aepfel - Birnschnitz.
Hutzeln (dürre Birn.)
Dürre { Zwetschgen. Kirschen.
Allerhand grün Obst.
Nüß, ausgemachte, unausgemachte.
Haselnüß.
Grundbirn (Erdäpfel.)
Lewat (Rebs.) } Oehl.
Nuß-
Flachssaamen-
Lein-
Baum-
Eier.
Morcheln, Trüffel, Champignons.
Zwiebeln, Knoblauch.

Fahrniß.

Kuchenspeisen und dergleichen.

Kraut allerhand Gattung.
Sauerkraut.
Ruben, weise, gelbe.
Eingemachte { Ruben. / Bohnen.
Rothe Rahnen, (Ruben).
Grüne Bohnen.
Gesels, Honig.
Wachholderbeer.
Salz.
Allerhand Gewürz, Zucker, Caffee, Thee, Chocolat.

Holz und Dielenwaaren.

Tannene = eichene = forchene = ahornene = nuß = birn- und kirschbäumene Dielen.
Tannene = eichene = forchene Flecklinge.
Beschlagen = unbeschlagen = tannen = forchen = eichenes Bauholz.
Buchen = eichen =, tannenes Brennholz.
Reiswellen, Rebwellen, Spähne.
Pfähl, eichene, tannene, forchene.
Latten.

Die Dielen, Flecklinge und Latten, werden nach den Stücken, das Brennholz nach Klaftern, und die Reiswellen nach dem 100. die Pfähle nach den Wellen, und das Bauholz gemeiniglich schuhweis oder überhaupt, unter Bemerkung, worzu es gewidmet ist, in Anschlag gebracht.

Tung.

Dieser wird wagen = oder kärchvollweise ästimirt.

Allerhand sonstiger Vorrath.

Schmeer, Unschlitt.
Lichter, Seifen.

Fahrniß.

Allerhand sonstiger Vorrath.

Gebrechter, ungebrechter { Hanf. / Flachs.

Klee
Flachs
Hanf
Maag
} saamen.

Allerhand Gartensaamen.
Eicheln.
Bucheln.
Leder.
Ziegel.
Backsteine.
Kalk.
Sand.
Eisene Stäbe und Ringe zu Fässern ꝛc.
Altes Eisen.

Vorempfang.
(collatio bonorum.)

§. 1.

Je mehr der Erfahrung nach bey dieser Rubrick zwischen den Erben Streit zu entstehen pflegt, da gemeiniglich einer oder der andere von ihnen behauptet, dieses oder jenes gar nicht, oder wenigstens nicht soviel einzuwerfen schuldig zu seyn, manche Erben aber in den Verdacht kommen, oder wenigstens beschuldigt werden, ihren Vorempfang nicht richtig angegeben zu haben, desto nöthiger ist es, alle Sorgfalt anzuwenden, daß keinem Erben gegen die Gesetze etwas aufgerechnet, dagegen alles dasjenige, was zur theilbaren Masse den Rechten nach gehört, eingeworfen werden möge.

§. 2.

Da die Collation auf den vermuthlichen Willen der Eltern sich gründet, von denen vermuthet wird, daß sie die Kinder gleich gehalten wissen wollen; so greift sie nur Platz, wenn Kinder ihren Eltern aus einem Testament oder ab intestato succediren. Wo aber Eltern den Kindern, oder Seitenverwandte einander succediren, so wird nicht conferirt.

L. R. P. 6. Tit. 15. ab initio.

§. 3.

Nicht nur die leiblichen und ehelichen Kinder und Enkel, sondern auch die, durch erfolgte Trauung, oder per Rescript. Principis legitimirten Kinder, wenn sie successionsfähig sind, ingleichen die filii adoptivi auch die natürlichen Kinder, die neben den ehelichen vermög des Orphitianischen Rathschlusses facultatem succedendi in der mütterlichen Erbschaft haben, sind ihren Vorempfang zu conferiren schuldig.

§. 4.

Thut aber ein Kind auf die elterliche Erbschaft mit der Erklärung Verzicht, daß es sich mit seinem Vorempfang

Vorempfang.

empfang begnügen wolle; so kann ein solches Kind zu dessen Einwerfung nicht angehalten werden.

L. R. P. 6. Tit. 15. §. 5.

Dieses Kind kann sich auch noch das Beneficium Inventarii vorbehalten, und erst, wann der Vermögensstatus gezogen worden, wo es alsdann sehen kann, ob und was es bey Einwerfung des Vorempfangs heraus zu bezahlen hätte, sich der Erbschaft bedanken. Dieses Recht haben auch die Enkel und Urenkel ꝛc. die in ihrer Eltern oder Großeltern Statt tretten; jedoch müssen die übrigen Geschwister und Erben in absteigender Linie an ihrem Pflichttheil nicht verkürzt seyn, da dieser sonst aus dem Vorempfang des auf die Erbschaft renuncirenden Kindes ergänzt werden müßte.

§. 5.

Die Conferirung geschieht nicht nur bey elterlichen Uebergabs, Real- und Finalabtheilungen, sondern auch bey Eventualabtheilungen, die, auf den Fall eines von den Eltern verstirbt, vorzunehmen erforderlich sind.

I. Theil Pag. 23. §. 13.

Von jedem Kind ist alsdann sein in die Theilungs-Inventur eingetragener Vorempfang unterschreiben zu lassen.

Ibid. Pag. 40. §. 12.

§. 6.

Die Einwerfung besteht in erhaltenen Heirathgütern, Wiederlagen, Hochzeitskleidern und Geschmuck, von den Eltern bestrittenen Minderjährigkeits- und Wanderjahrs-Dispensationstaxen, Hochzeits-, Burger-, Meisterwerdungskösten und dergleichen, und überhaupt in allem demjenigen, was ein Erb auf seine künftige Erbschaft hin anticipando empfangen hat; doch findet

diese Einwerfung nicht statt, wenn sie von den Eltern in ihrer lezten Willensverordnung verboten worden.

L. R. P. 6. Tit. 15.

Würden aber durch dieses Verbot die übrigen Kinder und Erben an ihrem Pflichttheil lädirt; so können diese dessen Ergänzung den Rechten nach fordern.

§. 7.

Von der Einwerfung sind befreyt:

a.) die Schenkungen, so die Kinder von den Eltern erweißlichermaßen erhalten haben, wenn sie nicht übermäßig sind.

Ibid. §. 1.

Denn, wären die übrigen Kinder in ihrem Pflichtheil dadurch verkürzt; so muß dieser ihnen aus der Schenkung ebenfalls ergänzt werden.

L. R. P. 4. Tit. 14. §. 11.

In welchen Fällen Schenkungen der Eltern an Kinder unkräftig werden, zeigt die unten vorkommende Instruction für Vorgesetzte, Richter und Gerichtsschreiber, worauf sich hier Kürze halber bezogen wird.

b.) Die, auf die Söhne zum Studieren, oder Erlernung anderer ehrlichen Handthierungen verwendeten Kösten, auch solche, die sie zu einem Ehrenstand bringen, es wäre denn, daß sie übel angewendet, oder vom Sohn viele unnöthige Schulden, die die Eltern haben bezahlen müßen, gemacht worden wären, da in diesem Fall das übel angewendete oder zu viel durchgebrachte billig einzuwerfen ist.

L. R. P. 6. Tit. 15. §. 2. 3.

I. Th. Pag. 24. §. 14.

Es versteht sich auch von selbst, daß die Väter die Einwerfung dergleichen Kösten per Testament verordnen können.

Vorempfang.

c.) Der Kinder Gotten = und Sparhafengelder, ingleichen dasjenige Vermögen, so sie entweder im Krieg, oder durch ein Civilamt erworben, oder anders woher durch Erbschaft, Schenkung, eigenen Fleiß, Geschicklichkeit ꝛc. ohne des Vaters Zuthun erlangt haben. Sodann hat auch

d.) keine Einwerfung statt, wenn die Kinder von den Eltern zwar ungleich ausgesteuert und einem mehr denn dem andern gegeben, gleichwohl aber von den Eltern in ihrem letzten Willen die Einwerfung verboten, oder aber ihre Kinder insonderheit zu Erben also eingesetzt worden, daß sie das, was sie an zeitlichem Vermögen nach ihrem Ableben zurück lassen würden, zu gleichen Theilen ꝛc. unter sich erben sollen, ohne einer Einwerfung des Vorempfangs zu gedenken.

L. R. P. 6. Tit. 15. §. 6.

Jedoch muß auch in solchem Fall kein Kind an seinem Pflichttheil verkürzt werden.

§. 8.

a.) Hat ein Sohn durch Auswahl Soldat werden müßen, und ist nachher auf sein eigenes Verlangen von den Eltern vom Soldatenstand los gekauft worden; so ist er in solchem Fall das Lösegeld bey der elterlichen Abtheilung, wenn nicht Vater oder Mutter per Testamentum ein anders verordnet haben, sich aufrechnen zu lassen schuldig, da die Loskaufung auf sein eignes Bitten und Verlangen geschehen, und dadurch die Præsumtion, daß die Eltern es aus elterlicher Affection gethan haben, elidirt worden, und folglich dabey blos das Interesse des Sohns nicht aber das der Eltern versirt.

Vorempfang.

b.) Haben aber die Eltern ihren in die Auswahl gefallenen Sohn vom Soldatenstand frey gemacht, ohne daß bey der nachherigen elterlichen Abtheilung Beweiße geführt werden können, daß der Sohn sie dazu veranlaßt habe; so ist immer zu vermuthen, daß die Eltern Ursache an der Loskaufung gewesen, und aus eigenem Antrieb und Zärtlichkeit sie gesucht haben, in welcher Rücksicht auch der Sohn das Loskaufgeld nicht einzuwerfen hat.

c.) Ist ein Sohn auf der Wanderschaft von Werbern mit Gewalt hinweggenommen, und von den Eltern wieder frey gemacht worden; so ist dieser Fall ex analogia zu entscheiden. Die römischen Gesetze bestimmen nun, daß, wenn ein Sohn ex captivitate von seinen Eltern ranzionirt worden, derselbe die auf die Ranzionirung verwendete Summe nicht zu conferiren habe. Dieses kann auf gegenwärtigen Fall angewendet werden. Denn wird Jemand von Werbern weggenommen; so ist das so gut Captivitas wie jenes, nur in einem andern Sinn. Der Sohn ist also, er mag auf sein Bitten, oder aus eigener Bewegung der Eltern losgemacht worden seyn, die hierauf verwendeten Kösten nicht zu conferiren schuldig.

d.) Die nehmliche Befreiung von Conferirung dergleichen Kösten kommt auch demjenigen Sohn zu, der sich zwar freywillig unter das disseitige Militair hat engagiren lassen, die Eltern aber seine Loskaufung ohne sein Verlangen bewirkt haben. Denn so wie derselbe immer vorgeben kann, daß es ihm bey diesem Stand wohl gewesen, und er die Loskaufung nie verlangt, noch darum gebeten, wohl aber gelit-

ten hätte, eben so ist zu præsumiren, daß die Eltern den Sohn gerne wieder haben bey sich haben mögen, um sie in ihren Geschäften zu unterstützen, und zu seinem und ihrem Nutzen zu Hause zu seyn, und daß sie folglich ihn ihres und der Familien Interesse halber losgekauft haben. Hat er aber seine Eltern ersucht, sich um seine Loskaufung zu verwenden; so hat er auch mit allem Recht die diesfallsigen Kösten zu tragen.

§. 9.

Dem väterlichen Amt liegt die Erziehung und Versorgung der Kinder ob.

L. R. P. 6. Tit. 8.

Geht der Vater nun mit Tod ab, und hinterläßt so viel Vermögen, daß die Kinder davon erzogen werden können, und werden gleichwohl von der Mutter die Studierungs- oder Handwerkserlernungskösten für ein solches Kind aus ihren eigenen Mitteln in ihrem Wittwen- oder Wiederverheurathungsstand bestritten, ohne per Testamentum zu verordnen, daß solche Kösten uneingeworfen bleiben sollen; so muß sich ein solches Kind entweder deren Abzug am väterlichen Erbtheil oder die Einwerfung bey einstiger Erbabtheilung gefallen lassen.

§. 10.

Ein Vater ist auch seine Kinder aus seinem eigenen Vermögen auszusteuern schuldig. Ist er aber unvermöglich; so soll die Aussteurung von der Kinder eigenem mütterlichen oder anderem Gut, das der Vater in seinen Händen und Nutznießung hat, geschehen.

L. R. P. 6. Tit. 8.

Die Mutter ist also nur in dem Fall die Kinder, es seye bey Lebzeiten des Vaters oder nach seinem

Vorempfang.

Todt, auszusteuern verbunden, wenn sie in wohlhabenden Vermögensumständen sich befindet, der Vater und die Kinder aber an Nahrung arm und unvermöglich sind. Ibid §. 4.

§. 11.

Verstirbt ein Vater und die Mutter gedenket an ihre Kinder deren väterliches Vermögen auszuliefern, oder ist wegen ihrer Wiederverheurathung selbiges an ihre Kinder vorhergehender Ehe abzutretten schuldig; so müssen sich diese gefallen lassen, ihren Vorempfang, den sie entweder zu Lebzeiten ihres Vaters oder nach dessen Tod erst erhalten, als einen Beleg des väterlichen Vermögens anzunehmen.

I. Th. Pag. 60. §. 31.

Sind aber unter dem Vorempfang Stücke begriffen, welche die Mutter von ihrem Eigenthum den Kindern auf ihre mütterliche Erbschaft hin abgegeben hat; so können diese nicht zu jenem Beleg gezogen werden.

§. 12.

Wird ein Vater fallit; so dürfen die Kinder ihre vorher erhaltene eigenthümliche Ehesteuer, wenn nicht erwiesen werden kann, daß sie diese in fraudem creditorum erhalten haben, nicht ad Massam concursus einwerfen.

Und da der Vater die Obliegenheit hat, die Kinder aus seinen eigenen Mitteln auszusteuern; so ist auch die Mutter, wenn jener ein artiges Vermögen in die Ehe gebracht hat, nichts an der Ehesteuer zu leiden schuldig, wannenhero diese in der Ersatz-Posten, Berechnung von seinem Beibringen, im Fall der auf Seiten des Vaters ausgebrochenen Gant, abzuziehen ist, da sie sonsten gegen die Gesetze an der Ehesteuer mitleiden würde.

Einnehmende Schulden.

Bey dieser Rubrick ist folgendes zu beobachten, und zwar:

1.) Sind selbige specifice unter Bemerkung des Namens und Wohnorts jedes Debenten ad Inventarium zu bringen.

2.) Ist bey jedem Posten anzuzeigen:

a.) Ob die Forderung in einem geliehenen Capital bestehe, oder woher sie sonst rühret?

b.) ob eine gerichtliche Obligation, oder welch sonstige Versicherung, oder ob nur ein simpler Schuldschein dafür vorhanden ist?

c.) ob und wann sie verzinßlich oder zahlbar ist?

3.) Bleibt es dem Ermessen des Inventur- und Theilungsfertigers auch der Interessenten anheim gestellt, eine Liquidation, wo es nöthig erachtet wird, unter Vorladung der Schuldner vorzunehmen, in welchem Fall alsdann von jedem Schuldner, seine eingestandene Schuldigkeit unterschreiben zu lassen ist. Dieses ist besonders auch

4.) in dem Fall nicht zu unterlassen, wo Abrechnungen mit den Debitoren zu treffen sind, und diese sind hauptsächlich auch bey allen strittigen Posten nicht zu umgehen.

5.) Bey jedem Posten, der als verlohren zu achten ist, oder wo der Debitor in mißlichen Vermögens-Umständen sich befindet, ist solches jedesmal beyzusetzen nöthig, da ein Ehegemächt, so einen solchen Posten beybringt, auf den Fall er verlohren geht, sich dessen Abzug gefallen lassen muß, oder auch, wenn der Erb in Pflegschaft steht, dessen Pfleger alsdann nichts aufgebürdet werden kann. Ein solcher Posten ist stets, wenn nicht besondere Umstände ein anderes erfordern, unter sämtlichen Erbinter-

essenten dem Theilungsfuß nach zu repartiren, und kann daher blos innerhalb Falzes bemerkt werden.

6.) Sind mehrere Activschulden vorhanden; so werden diese unter den Erben, wenn sie sich nicht selbst miteinander vergleichen können, verlooset, dabey aber das beobachtet, was der 1te Theil Pag. 49. §. 26. desfalls wegen der Gewährung unter den Erben empfiehlt. So viel hingegen

7.) die Berechnung der Zinße aus den Activschulden betrift; so ist

a.) bey Zubringens- oder Anstands-Inventuren der Zinß bis zum Tag des Eheantritts zu berechnen.

b.) Bey Eventualabtheilungen wäre zwar der Regel nach der Sterbtag des verstorbenen Ehegatten der Termin, bis wohin der Zinß aus den Activschulden zu rechnen, und in die gemeinsame Erbmasse zu ziehen wäre. In diesem Fall aber müßte auch bey allen übrigen Rubricken der Vermögensstatus so, wie er an jenem Todestag beschaffen gewesen, aufgenommen werden. Bekannt ist es hingegen, daß dergleichen Geschäfte, besonders wenn der verwittibte Ehegatte im Wittwenstand verbleibt, nicht nur monath- sondern sogar jahrweis verschoben werden, ohne dafür zu sorgen, daß über das fahrende Vermögen, so wie über die einnehmenden und bezahlenden Schulden gleich nach dem Sterbfall eine Beschreibung gerichtlich verfertigt wird. Je unmöglicher es also bey einem solchen Fall ist, den Vermögens-Statum so wie er zur Zeit des Sterbfalls gewesen, zuverläßig zu eruiren, und je weniger eine Vernachtheiligung zu verhüten, und nach richtigen Grundsätzen gehandelt wäre,

Einnehmende Schulden.

wenn man blos bey den einnehmenden Schulden den Sterbtag pro termino annehmen, und den Zinß bis dahin nur ad Inventarium bringen, das übrige Vermögen aber nach dem Erfund der Inventurzeit aufnehmen wollte, desto mehr hat die Erfahrung gelehrt, daß in einem solchen Fall kein besserer und sicherer Weg übrig bleibt, als daß der Statüs Massæ so wie er zur Zeit der Inventur-Vornahme sich befindet, gezogen, folglich auch die Zinß-Rata bey den Activschulden bis zur Inventurzeit berechnet, und zu der gemeinsamen Masse genommen werden. Wegen Vertheilung der Errungenschaft und Einbuße ist alsdann ohnehin die Erzielung eines Vergleichs erforderlich, und wenn durch Vernehmung Sachkündiger Personen sich ergibt, daß die Wittwenstandzeit über, die Haushaltung so wie zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten fortgeführt worden, und aller Wahrscheinlichkeit nach weder mehr vor- noch zurückgehauset worden seyn möchte; so ist nichts billiger, als die ganze Errungenschaft oder Einbuße auf den Ehe- und Wittwenstand pro rato temporis dermasen auszurechnen, und zu vertheilen, daß, was es demnach auf die Ehezeit trift, jeder Ehegatte seinen landrechtlichen Antheil hieran nimmt, der auf die Zeit des Wittwenstands treffende Betrag hingegen dem verwittibten Ehegatten allein zukommt.

Könnte aber erweislich dargethan werden, daß während des Wittwenstandes mehr als im Ehestand vor- oder zurückgehauset worden; so kann dieser Fall nicht nach obigem abgemessen werden, sondern es ist hier ein andrer billiger Vergleich

Einnehmende Schulden.

zu treffen nöthig, besonders bey Bauersleuten, wo es darauf ankommt, zu welcher Zeit der verlebte Ehegatte verstorben ist, da bey solchen Leuten die Früchten und das Futter, Stroh ꝛc. im Feld und in der Scheuer, ingleichen der Weinerwachs in den Reben, oder im Keller einen ziemlichen Theil ihres fahrenden Vermögens ausmachen, folglich vorzüglich eine Untersuchung es verdienet, ob und was an dergleichen zur Zeit des Absterbens vorhanden gewesen, und ob und was zur Zeit der Inventur-Vornahme noch davon vorhanden ist, oder in wie weit dergleichen Vermögensstücke dem verwittibten Ehegatten zustehen, als worauf bey dem Vergleich billig Rücksicht zu nehmen ist.

Bei einer Eventualabtheilung hingegen, wo ein verwittibter Ehegatte sich anderweit verehlichet hat, und wo der Erfahrung nach immer nöthig ist, gleich nach der Verheurathung ein solches Geschäft vorzunehmen sind die Zinße nicht weiter als bis zum Tag der Wiederverheurathung zu rechnen. Sollte aber auch ein solches Geschäft lange Zeit im Anstand verbleiben, und die nemliche Unmöglichkeit obwalten, den Statum des Vermögens so, wie er zur Zeit der Wiederverehlichung beschaffen gewesen, zuverläßig richtig stellen zu können; so muß auch bei gleichen Ursachen, gleicher Weg, wie oben dieser gezeigt worden, eingeschlagen werden.

Bey Uebergabs-Abtheilungen wird regulariter der Zinß aus einnehmenden Schulden bis zum Theilungstag berechnet.

Bei Real- und Finalabtheilungen wäre zwar eigentlich auch der Todestag des Erblassers der Terminus bis wohin die Zinßrata zu berechnen wären. Gemeiniglich aber wird von den Erben die Zeit der Abtheilung zu diesem Termin erwählt.

Bezahlende Schulden.

Unter diese Rubrick gehören,

1.) Die auf der Activmasse haftenden Bezahlenden Schulden.

Wobei folgendes zu beobachten ist und zwar:

a.) Sind sie gleich den Activschulden im Geschäft specifice unter Benennung jedes Glaubigers und dessen Wohnorts, zu beschreiben.

b.) Ist mit zubemerken, von was die Schuld herrührt, und ob gerichtliche Versicherung oder ein simpler- oder ein- mit Unterpfanden ausserge-richtlich versehener Schuldschein dafür ausgestellt worden.

c.) Ob sie auf einmal, oder wurfs (zieler) weis heimzuzahlen, auch

d.) ob und zu wie viel pro Cento auch auf welche Zeit sie verzinßlich ist.

e.) Bei der Frage hingegen, wie weit die Zinse zu berechnen und im Geschäft einzubringen sind? ist nach den nehmlichen Grundsätzen, die oben bei der Rubrick: Einnehmende Schulden, umständlich angeführt worden, auch hier zu verfahren.

f.) Ist bei Abtheiluugen kein Capital ohne des Glaubigers Einwilligung zu zertrennen, hauptsächlich ist dieses bei den herrschaftlichen Capitalien verboten. Bei Schuldenverweißungen aber leidet dieses eine Ausnahme.

2.) Die Depositа, (zu getreuen Handen hinterlegte Gelder) in soweit sie nicht mehr vorhanden. und unter das übrige Vermögen gekommen, oder sonst verwendet worden sind.

3.) Das Vermögen verpfründeter Personen, in so weit es ebenfalls nicht mehr in Natura vorhanden, son-

dern mit dem übrigen Vermögen so vermengt worden, daß es nicht gleich beim Anfang des Geschäfts davon getrennt und in Natura belegt werden kann.

4.) Das nicht mehr in Natura vorhandene erga Cautionem ausgefolgte Vermögen verschollener Personen, in so lange diese nicht den Rechten nach pro mortuis erklärt werden können.

Wobei noch insbesondre dafür zu sorgen ist, daß, wenn dergleichen Vermögen unter des Erblassers Kinder oder nächste Anverwandte fernerweit vertheilt wird, von diesen alsdann frische gerichtliche Versicherungen dafür ausgestellt werden.

5.) Die versprochene aber noch nicht abgereichte Ehesteuer eines verheuratheten Kinds, so wie die davon schuldigen noch ruckständigen Zinße, insofern nicht ein anderes desfalls verabredet worden.

Blos bei den Eventualabtheilungen sind indessen die baar versprochene noch unabgestattete Ehesteuern unter die bezahlenden Schulden zu bringen, dagegen den betreffenden Kindern sub Collatione bonor. alsdann aufzurechnen.

Bey den Realabtheilungen aber kann beedes als überflüssig unterbleiben, und gehören bei solchen Geschäften nur die, von einem Kind zu fordern habenden noch ruckständigen Zinße aus der versprochenen und nicht abgerichteten Ehesteuer unter die Passiva.

2 a.

ad Tit. 3. I. Theils.

I. Formular

Einer Zubringens Inventur,

wo bede Eheleute einander aus dem ledigen Stande geheurathet haben.

. . . . . *

Zubringens = Inventur,

N. N. des hiesigen jungen Burgers und Schusters, und dessen Ehefrau N. N. gebohrner N. N. von Lahr, Nassau Usingischer Herrschaft gebürtig. **

Gefertigt
im May 1792.

* Hier ist der Ort des Geschäfts zu beschreiben.
** 1. Theil, Pag. 7. §. 1.

Actum . . . . . den 20. May 1792.

In Gegenwart Vogts N. Stabhalters N. beder Eheleute, des Ehemanns Vaters, N. N. und der Ehefrau Beystandes N. N.

Die aussen benannten N. N. Eheleute haben bede den 29ten März dieses Jahrs einander aus dem ledigen Stand geheurathet. Der Mann ist ein hiesiger Burgerssohn, dessen Vater sich noch bey Leben befindet. Die Frau hingegen ist von Lahr gebürtig, wo ihr von ihren verstorbenen Eltern ererbtes Vermögen unter pflegschaftlicher Verwaltung gestanden. Ihr gewesener Pfleger hat die Abstandsrechnung bereits abgelegt, auf welche die Beschreibung ihres Beibringens hauptsächlich sich gründet.

Fürstlicher Verordnung* gemäß hat man dato über beder Eheleute Beibringen diese Inventur gefertigt, zuvor aber sie angewiesen solches richtig anzugeben**. Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Eheleute unterm 8ten dieses eine Eheabrede miteinander errichtet haben, auf welche künftig Rücksicht zu nehmen ist***. Hierauf wird beschrieben:

---

* Diese Verordnung ist vom 28. Sept. 1713 und befiehlt, daß allen neu angehenden Eheleuten, es seye deren eines- oder auch keines von ihnen vorher verheurathet gewesen, ihr zusammen gebrachtes Vermögen von der Stadt- oder Amtschreiberey urkundlich inventirt werden soll. Eine solche Inventur ist um so nothwendiger, als die in Sachsen und andern Orten gewöhnliche Specificatio jurata den Mangel des Jnventarii nach einer in dem Carlsr. Wochenbl. de 1763 enthaltenen Sententia recepta nicht ersetzt.

** S. 1. Theil Pag. 7. §. 2.

*** " " " 8. §. 3.

		1.)	fl.	2.) kr.
		Des Ehemanns Beibringen.		
		Liegenschaft.		
		Das mütterliche Vermögen ist demselben bereits anerstorben, sein Vater benutzt solches aber noch, daher davon einzubringen ist. — — —	—	—
		Von dem Vater hingegen erhielte er in Gemäßheit vorerwähnter Eheabrede §. 2. zur Ehesteuer		
		a.) eigenthumlich *		
		Acker.		
—	Ehesteuer	Drei Ruthen im Kingelenslohr, einseits neben Jerg Frinz, anderseits neben Jacob Knoll gelegen, in einem vom Vater mit Zufriedenheit des Sohns bestimmten unveränderlichen Anschlag, von — —	150	—
		Matten.		
		Drei Ruthen auf der Roßmatte, einseits die Gemeinde, anderseits der Mühlbach, die auch vom Vater mit Zufriedenheit des Sohns angeschlagen worden, für — —	200	—
		Latus —:	350 fl. —	

* S. 1. Theil Pag. 9. §. 7.

1.)
Des Ehemanns Beibringen.

Liegenschaft,
nutznießlich, (a)
Matten.

	fl.	kr.
Drey Ruthen auf der dürren Stauden, einseits Jacob Junghenin, anderseits Christian Sick.		
Diese Matte muß bey künftiger elterlicher Vermögens Uebergab, oder Verlassenschaft-Abtheilung in die Verloosung eingeworfen werden.		
Im ledigen Stand erkauft.		
Nach den vorgelegten Kaufbriefen (b):		
Reben.		
Eine Mannsht. im Hasenbann, Mundinger Banns, einseits Jacob Kreyer, anderseits Jacob Jung — — —	40	—
Wald (c).		
Eine Juch im Horn, Collmarsreuter Banns, neben ꝛc. davon wird mit bederseitiger Eheleute Zufriedenheit ästimirt		
a.) Der Platz, p. — 25 fl. —		
b.) Das darauf befindliche Holz auf 30 Klafter à 4 fl. — 120 —		
c.) Die davon abfallenden Wellen aber werden für den Macherlohn des Holzes gerechnet, also — —		
	145	—
Latus —: 185 fl.		

Eigen. {

(a) S. I. Theil Pag. 9. §. 7.
(b) " " " " 12. §. 18.
(c) " " " " 13. §. 21.

1.) 3)

Des Ehemanns Beibringen.

Liegenschaft.

		fl.	kr.
	Summa —:· 535 fl. —		
	worunter begriffen:		
Ehesteuer	— — —	350	—
Eigenes	— — —	185	—
		535	—
	Fahrniß.		
	Baares Geld,		
Eigen.	hat der Mann, wie er angiebt, und die Frau bejahet, an Vorgespartem beym Eheantritt gehabt — — — — —	15	30
	Bücher.		
Eigen.	1 Handbiebel. — — —	1	12
Eigen.	1 Gesangbuch. — —	—	30
	Gewehr und Waffen.		
Eigen.	1. Flinte. — — —	3	30
	Bettwerk.		
Ehesteuer	1. barchetes Deckbett. —	10	—
Ehesteuer	1. dergl. Pfulben. — —	2	45
Ehesteuer	1. dergl. Küssen. — —	1	30
	Latus —:· 34 fl. 57 kr.		

I.)

Des Ehemanns Beibringen.

Fahrniß

		fl.	kr.
	Leinwand.		
Ehesteuer	1. halb kölschene Deckbettzieche	3	—
	1. dergl. Pfulbenzieche. —	1	—
	1. Leintuch. — — —	—	45
	1. Strohsack samt Küssen.	1	10
	— Feldanblum. *		
	3. Ruthen mit Weitzen. $1\frac{1}{2}$. Sr. Saamen, à 1 fl. 1 fl. 30		
	2. mal zu fahren und zu egen, à 12 kr. die Ruth. 1 12		
Ehesteuer.	2. Wägen Besserung darauf à 3 fl. 6 —	8	42
	Schuster Handwerks-		
	— — zeug		
Eigen.	wurde überhaupt ästimirt, p.	5	—
	Latus —:· 19 fl. 37 kr.		
	Summa —:· 54 fl. 34 kr.		
	Darunter ist		
	Ehesteuer — — —	28	52
	Eigenes — — — —	25	42
		54	34

* S. 1. Theil. Pag. 10. §. 13.

1.) 4)

Des Ehemanns Beibringen.

Einnehmende Schulden,

	fl.	kr.
bei Johann Georg Schumacher allhier, für 1 Centner Reusten. — — 20 fl. —		
Baar Gelehntes. — 10 —		
Zinß aus lezterem Posten vom May 1790 bis den 20. März h. ai. als den Hochzeittag, auf 1 Jahr, 10 Monath, à 30 kr.* — 55		
	30	55
An den Hochzeitskösten sind von des Manns Eltern berechneter maßen bestritten worden. — — 64 fl. —		
und die Frau hat beygetragen. — — 36 —		
100 —		
Jeder Theil hat daran hälftig zu leiden. — — — 50 —		
Inf. Fol. 7a: Die Frau hat demnach zu wenig beigetragen die dem Mann zu ersezenden ** —	14	—
Summa —: 44 fl. 55 kr.		
Summa Summarum Activ Beibringens —: 634 fl. 29 kr.		
nähmlich:		
Liegenschaft — — —	535	—
Fahrniß — — — —	54	34
Einnehmende Schulden —	44	55
	634	29

* S. Gener. Repertor. p. 56.
** S. 1ten Theil. Pag. 8. §. 6.

I.)

Des Ehemanns Beibringen.

Von hieübigem Activ Vermögen gehen aber:

Bezahlende Schulden.

	An Jacob Froß allhier:	fl.	kr.
	Güterkaufschilling für oben eingebrachte 1 Msht. Reben, und 1 Juch Wald die auf Georgii 1792. p: Rest verfallenen. — — — —	61	40
	Das übrige des Kaufschillings ist nach den vorgezeigten Quittungen im ledigen Stand bezahlt worden.		
(b)	Die Meisterwerdungskosten und Wanderdispensationstaxen sind im ledigen Stand bezahlt worden, also — — —	—	—
(c)	Minderjährigkeits dispensationstax hingegen ist noch zu entrichten, mit — — —	4	15
	Der Mann hat im ledigen Stand ein noch lebendes Kind erzeugt, und ist dessen Mutter		
(d)	an verfallenen Alimenten bis zum Eheantritt schuldig auf $\frac{1}{4}$ Jahr. — — — —	2	36
	Was aber deßhalb künftig noch weiter zu bezahlen ist, wäre einst von seinem Beibringen ebenfalls abzuziehen.		
	Die Strafe und der Bastartfall hingegen sind im ledigen Stand schon berichtigt worden.		
	Summa —: ·	68 fl.	31 kr.

(a) S. 1. Theil Pag. 12. §. 18.
(b) — — — — 8. §. 5.
(c) — — — — ibidem.
(d) — — — — 10. §. 14.

1.) 5)

Des Ehemanns Beybringen.

			fl.	kr.
634.	29.	Uiber Abzug hieübiger Schul-		
68.	31.	den bestehet demnach des Ehe-		
		manns beygebrachtes Vermö-		
565.	58.	gen in		
		—:· 565 fl. 58 kr.		
		* Dessen Vater erklärt, daß		
		er diesem Sohn, für die be-		
		strittenen Hochzeitskösten künf-		
		tig aufgerechnet wissen wolle		
		—:· 64 fl. —		
		woran ihm aber die Frau nach		
		supra Fol. 4ª —:· 14 fl.		
		zu verguten hat.		
		Für die vom Vater auch an-		
		geschaften Hochzeitskleider des		
		Sohns hingegen will der Va-		
		ter ihm angerechnet wissen.		
		—:· 0.		

* S. 1. Th. Pag. 10. §. 12.

2.)

Der Ehefrau Beibringen.

		fl.	kr.
Nro. 1.	Dieses besteht nach Anleitung ihrer — hier angeschloßenen Abstands Pflegrechnung dd. 12 April d. J. in folgendem, als:		
	Liegenschaft.		
	Da diese durchaus inzwischen verkauft worden, und der Erlöß hienach unter den einnehmenden Schulden einkommt		
	—:· o.		
	Fahrniß.		
	Der Ehemann bejahet, daß die Ehefrau sämmtl. in jener Abstandsrechnung Fol. 20ª spezificirte Fahrniß inferirt habe, und da er auch bey deren Anschlag nichts zu erinnern weiß; so kommt dieser hier summarisch ein, mit — — —	25	14
	Ausser dem hat sie noch weiter beygebracht:		
	Baar Geld.		
	Ueber Abzug ihres oben schon angegebenen Beytrags zu den Hochteitskösten, und ihres Aufwands auf Hochzeitskleidungen die im ledigen Stand ersparten	41	—
	Ehepfand, so sie vom Ehemann erhalten. * — —	11	—
	Die von ihrem Vetter Hanß Jerg Schumacher ausser den Hochzeitsgaben ihr allein verehrten — — — —	22	—
	Latus —:· 99 fl. 14 kr.		

* C. 1. Th. Pag. 12. §. 19.

2.) 6)

Der Ehefrau Beibringen.

Im ledigen Stand angeschaft.

Kleinodien und Silberwerk.

		fl.	kr.
1. Pr. silberne Schuhschnallen		3	—
Bettwerk.			
1. barchetes Oberbett.	—	6	—
1. ditto Unterbett.	— —	5	—
1. ditto Pfulben.	— —	3	—
1. ditto Küssen.	— —	2	—
Leinwand.			
1. cotonene Bettziech.	—	4	—
1. ditto Pfulbenziech.	—	1	30
1. flächsenes Küssenziechlein.		1	—
Latus —:·	25 fl. 30.		
Summa —:·	124 fl. 44 kr.		

Einnehmende Schulden.

Diese belaufen sich nach obiger Abstandspflegrechnung Fol. 20. auf — — —	810 fl. —		
Da aber der Zinß bis zum 12ten April dieses Jahrs berechnet ist, so geht das Ratum vom 20. Merz bis d. 12. April für 22 Täge davon ab, mit betragenden *)	3 fl. 10	806	50
Latus per se			

*) 1. Th. Pag. 11. §. 17.

Der Ehefrau Beibringen.

Einnehmende Schulden.

		fl.	kr.
Nro. 2.	Aus ihrer verkauften Liegenschaft hat sie nach dem hier anliegenden Auszug des Steigerungs Protocolls (a) erlößt — — — 840 fl. —		
	Hievon gehen aber ab: die Steigerungskösten berechneter=maßen mit — — — 10 fl. —	830	—
	Latus per se Summa —:· 1636 fl. 50 kr.		
	Summa Summarum der Ehefrau Beibringens —:· 1761 fl. 34 kr.		
	Wovon abzuziehen:		
	Bezahlende Schulden.		
	Laut der Pflegrechnung —	—	—
	Der Abzug aus ihrem Vermögen ist noch unabgerichtet, und daher künftig urkundlich (b) noch von ihrem Beibringen abzuziehen. Es kommt folglich dismal hier ein — —	—	—
	An den · oben Fol. 4a. auf 100 fl. berechneten Hochzeitskosten hat sie aus ihrem uninventirten Vermögen nur		
	Latus —:· vacat.		

(a) Der Erlöß muß jedesmahl mit einem Auszug des Contracts Protocolls belegt seyn.

(b) Ueber den Betrag des Abzugs muß ebenfalls eine Urkund beygebracht werden.

2.) 7)

Der Ehefrau Beibringen.

Bezahlende Schulden.

	fl.	kr.
—:· 36 fl. — und also zu wenig beigetragen, die dem Mann zu ersetzenden (a) — —	14	—
Die Burgerannahms-Kösten sind noch zu bezahlen mit betragenden (b) — — —	8	24
Die Pflegrechnungsstell-Kosten sammt Abschriftgebühr besagen (c) — — — —	6	—
Dem Pfleger wurde auch eine Verehrung für seine Pflegverwaltung gemacht, von (d)	15	—
Latus, &		
Summa		
—:· 43 fl. 24 kr.		
Nach deren Abzug beträgt demnach ihr Einbringen noch		
—:· 1718 fl. 10 kr.		
Nach dem Angeben beder Eheleute, sind folgende Hochzeitsgaben gefallen nehmlich:		
baar Geld. — — —	62	—
1. eisener Hafen — —	1	12
1. zinnerne Suppenschüssel	2	—
	65	12

(a) S. 1. Th. Pag. 8. §. 6.
(b) — — — — } §. 5.
(c) — — — —
(d) — — — 97. §. 21.

Hochzeitgaben.	fl.	kr.
Transport. — — —	65	12
1. messingene Pfanne. —	1	48
6. tannene Stühl. — —	3	—
1. eichener Tisch. — —	4	—
—:.	74	—
Wovon jedem Ehegatte die Hälfte zusteht, mit — —	37	—

die künftig zu eines jeden Beibringen zu rechnen sind.

Beim Beschluß dieses Geschäfts zeigen bede Eheleute an, wie sie mit Gutfinden ihr der Ehefrau Beistands erst während ihrer Verheurathung die unwiederrufliche Verabredung getroffen hätten, daß diejenigen Güter, die während der Ehe mit dem, von der Ehefrau beygebrachten Gütererlöß würden erkauft werden, einst der Ehefrau um den dafür bezahlten Kaufschilling unter Zurechnung der Kaufkösten allein zustehen: und dieses in jedem Kaufbrief bemerkt werden soll. *)

Mit dieser Inventur wurde unter fleißigem Arbeiten ½ Tag hingelegt, wofür an Gebühren zu zahlen sind:

Diar. Fol. 3b

dem Fürstl. Fisco Namens Der Landschreiberey. —	—	32	
Dem Theilungs-Commissair.	—	45	
Dem Vogt. — — —	—	15	
Dem Stabhalter. — —	—	12½	
Dem Both.	—	5	
Summa —:.	—	—	
Die sogleich entrichtet worden sind.	1	49½	

*) S. 1. Th. Pag. 278. §. 19.

8)

Hierauf wurde diese Inventur gehörig publicirt, von Niemanden etwas dagegen erinnert, und zu Bestätigung dessen, nachstehender maßen unterschrieben.

Actum quo supra.

T. Vogt N.

T. Stabhalter N.

Ehemann.
T. N. N.

Ehefrau.
T. N. N.

T. deren Beystand.
N. N.

T. Des Ehemanns Vater
N. N.

In fidem Praemissorum
Theilungs Commissair.
N. N.

Zum Fürstlichen Ober-
Amt Durlach gehörig.

2b.

IItes Formular
einer Zubringens-Inventur,
bei Eheleuten

wo der einte Ehegatte vorhero schon in der Ehe gestanden, der andere aber aus dem ledigen Stand geheurathet hat, und bei ersterem vor seiner 2ten Verehelichung schon eine Inventur und Eventual-Abtheilung errichtet worden.

. . . . . .

Zubringens-Inventur

N. N. des Richters und gewesenen Wittwers allhier, und dessen 2ter Ehefrau N. N. einer gebohrnen N. N. von hier.

Errichtet
den 29ten Juny 1791.

Actum . . . . . den 29ten Juny 1791.

In Gegenwart Stabhalters N. N. Waisenrichters N. N. beder Eheleute, der Ehefrau Eltern und des verpflichteten Beistandes der Mutter und der Ehefrau.

Auffen benannter N. N. hat seine 2te Ehe mit der ebenfalls oben schon bemerkten N. N. der ledig gewesenen Burgers-Tochter von hier den 19ten May d. J. angetreten.

Aus seiner mit weyland N. N. gebohrner N. N. geführten 1ten Ehe sind 3 Kinder vorhanden, nehmlich;

1.) Barbara, N. N. des Burgers allhier Ehefrau,

2.) Salome, den 20ten August 1770. gebohren,

und

3.) Johann, gebohren den 12ten Juny 1773.

welch beden der N. N. nach dem Tod ihrer Mutter zum Pfleger bestellt und verpflichtet worden.

Fürstlicher Verordnung gemäß ist demnach nöthig, das Beibringen der itzigen beden Eheleute inventarisch aufzunehmen, die man auch zu richtiger Vermögens-Angabe hinlänglich ermahnet hat.

Nach dem Ableben der 1ten Ehefrau wurde über das bederseitige Vermögen eine Inventur und Eventualabtheilung ddo. 29ten März 1789. errichtet, die bey der Beschreibung des Ehemanns Beibringens zum Grunde gelegt werden wird.

2)

Die beden jetzigen Eheleute haben zur Zeit keine Ehepacten miteinander errichtet.

Uebrigens hat die Ehefrau den Jacob Jenny zu ihrem ständigen Beistand sich erwählt, der auch bereits vom Fürstlichen Oberamt feyerlich verpflichtet worden.

Unter dieser Voraussetzung wird nun beschrieben:

1.)

Des Ehemanns Beibringen.

Liegenschaft.

		fl.	kr.
	Diese ist noch, wie sie bei dem Absterben der 1ten Ehefrau nach der Eventualabtheilungs Inventur vorhanden gewesen, durchaus unverändert, und betragt deren Anschlag nach Fol. 10a. — —	2399	20.
	nähmlich		
	des Wittwers Beibringen — — — 660 fl. 20 kr.		
	der Kinder 1ter Ehe Mütterl. — — 283. —		
	Errungenschaft 1ter Ehe — 1456. —		
	—:· 2399 fl. 20 kr.		
	Seit der Eventualabtheilung hat er nach den vorgelegten Kaufbriefen weiter erkauft:		
	Acker.		
Erkauft im Wittwenstand.	Eine halbe Juch im Westenfeld, neben Georg Mattmüller ein und anderseits Georg Schweitzer gelegen —	100	—
	—:·	2499	20.

	1.)	3.)	
	Des Ehemanns Beibringen		
	Liegenschaft.		
	Matten.		
Erkauft im Wittwenstand.	Drey Mannshauet auf dem kleinen Ried, neben Georg Dieringer ein- und anderseits Jerg Kühnle gelegen — —	fl. 100	kr. ——
	—:·	100	——
	Summa		
	—:· 2599 fl. 20 kr.		
	Fahrniß.		
	Da diese seit der Errichtung der Eventual-Abtheilung sich bei mehrern Rubricken verändert hat; so hat man nöthig gefunden, sie nach Anleitung dieser Abtheilungs-Inventur postenweis zu durchgehen, und den dermaligen Anschlag im Rand beizusetzen, um diesen hier nur rubrickenweis Kürze halber summarie einzubringen, und zwar:		
	Baar Geld.		
	ware bei Antritt der Ehe nach der Bejahung der Ehefrau vorhanden. — — — —	100	——
	—:·	per	se

1.)

Des Ehemanns Beibringen.

Fahrniß.

Bücher.

		fl.	kr.
Nach Fol. 11b.	5 fl. 55 kr.		
zu:			
1. neues Badi-			
sches Gesangbuch	1. —		
		6	55

Weibskleidung.

Da der Ehemann die Klei-			
der der 1ten Ehefrau durchaus			
an deren bede Töchter ausge-			
liefert hat.	— — —	—	—
Bett- und Federwerk auch			
Leinwand und Gerüch.			
Nach Fol. 12b.	50 fl. —		
zu:			
53. Ellen flächsen			
Tuch à 15 kr.	13. 15.		
32. Ellen reusten			
ditto à 10 kr.	5. 20.		
		68	35

Zinngeschirr.

Nach Fol. 13a.	10 fl. —		
zu:			
6. Suppenteller	3. —		
		13	—

Kuchengeschirr.

Nach Fol. 13b.	5. —		
zu:			
1. grose eiserne			
Pfanne —	1. —		
		6	—
		—	—
		94	30

I. 4.)

Des Ehemanns Beibringen.

Fahrniß.

Schreinwerk.

	fl.	kr.
Nach Fol. 14 a. — —	15	—
Faß und Bandgeschirr.		
Nach Fol. 14 b. — 50 fl. —		
zu:		
1. neuer Führling — 3. —		
— : :	53	—
Feld- und Handgeschirr.		
Nach Fol. 15 a. — —	12	—
zu:		
1. Reuthaue — — —	—	20
Gemeiner Hausrath.		
Nach Fol. 15 b. — —	6	—
zu:		
1. Mallenschloß — —	—	20
Fuhr- und Bauerngeschirr.		
Da die Verbesserungen mit dem etwaigen Abgang an ein und andern Stücken sich compensiren mögen; so kommt verglichenermaßen der alte Anschlag nach Fol. 16 b. hier ein, mit — — — — —	45	50
Vieh.		
1. Paar Ochsen — —	110	—
1. rothe Kuh — — —	40	—
3. Läuferschwein — —	24	—
6. Hühner — — —	1	12
— : :	307	42

I.

Des Ehemanns Beibringen.

Fahrniß.

Früchten

auf der Bühne.

	fl.	kr.
50. Sester Weitzen à 1. fl. —	50	—
10. Sester Rocken à 40 kr. —	6	40
20. Sester Haber à 30 kr. —	10	—
1. Sester Erbsen — —	1	—
Im Feld.		
2. Juch mit Weitzen mögen nach gerichtl. Schätzung ertragen:		
80. Sester à 1 fl. — 80 fl. —		
½. Juch mit Rocken 20 Sester à 40 kr. 13. 20.		
1. Juch mit Gersten 50 Sester à 36 kr. 30 —		
—:· 123. 20.		
ab:		
Die Einheimsungs- und Dreschkosten mit — — 20 —		
Zinße und Beschwerden mit — — — 15. 20.		
—:· 35. 20.		
Rest — — — — —	88	—
Futter und Stroh.		
in der Scheuer.		
25. Centner Heu à 1 fl. —	25	—
100. Bund Stroh à 6 kr. —	10	—
Im Feld.		
200. Bund Weitzenstroh à 6 kr.	20	—
50. Bund Rockenstroh à 7 kr.	5	50
100. Bund Gerstenstroh à 4 kr.	6	40
Heuerwachs, da die Heurath vor Pfingsten geschehen —	—	—
—:·	223	10

1.) 5.)

Des Ehemanns Beibringen.

Fahrniß.

Wein und Getränk.

—:• o.

Acker = und Rebbaulohn auch Besserung.

	fl.	kr.
Die Bearbeitung der Reben bis zum Hochzeitstag wurde ästimirt auf — — —	10	—
6. Kärch voll Besserung wurden in die Reben geführt à 1 fl. 30 kr. —	9	—
Der Hanfacker ad 2 Msht. wurde 2 mahl gefahren à 15 kr. p. Msht. jedesmahl — —	1	—
8. Kärch voll Besserung wurde darauf geführt à 1 fl. 30 kr.	12	—
Der Gruudbirn-Acker ad 2 Msht. wurde auf gleiche Art gefahren und getüngt, thut—	13	—
Kuchen Speiß u. dergleichen.		
10. Sester Brodmehl à 30 kr.	5	—
30. Pf. Speck à 18 kr. —	9	—
12. Sri. Grundbirn sind auf den Acker gesteckt worden à 10 kr.	2	—
Tung		
ware zur Zeit der Verehligung vorhanden:		
6. Kärch voll à 1 fl. 12 kr.	7	12
Holz und Diehlenwaaren.		
Da das vorhandene Brennholz in blosem Gabholz besteht, das für das laufende Jahr abgegeben, der Macherlohn aber vom Ehemann bezahlt worden; so ist dieser hier einzubringen, mit *) — — — —	2	—
Durch alle weitere Rubricken —:• o. —:•	70	12

*) Da das Burgergabholz nicht für das verflossene sondern für das laufende Jahr abgegeben wird, und in diesem die

I.)

Des Ehemanns Beibringen.

Fahrniß.

Summa.	fl.	kr.
—:. 795 fl. 34 kr.		
Einnehmende Schulden.		
bei		
Sebastian Rüflin dahier die Zinßfreye — — — —	15	—
Daniel Steinmann zu Bötzingen, Capital auf Handschrift — — 100 fl. —		
Zinß vom 19. Nov. 1790. bis 19. May 1791. für ½. Jahr — 2. 30.		
——	102	30
Summa		
—:. 117. fl. 30 kr.		
Vorempfang.		
Die Tochter Elisabetha hat laut der Eventualabtheilung Fol. 20ª einzuwerfen gehabt — — 92 fl. 51. kr.		
Seit dieser Zeit hat sie weiter vom Vater erhalten:		
1. Kuh p. — 20. — —		
——	112	51
——	——	——

die burgerliche Prästanda dafür geleistet werden müssen; so kann blos der - von dem Ehegatte dafür ausgelegte oder verdiente Macherlohn, nicht aber das Holz selbst als ein Beibringen angesehen, jedoch letzteres pro rato temporis in dieser Eigenschaft berechnet werden.

1.) 6.)

Des Ehemanns Beibringen

Vorempfang.

	fl.	kr.
Die beden übrigen Kinder aber haben vom Vater noch nichts empfangen, und folglich auch zu conferiren — —	—	—
Summa — :. 112 fl. 51 kr.		
Summa Summarum des Ehemanns Beibringens.		
Liegenschaft — — —	2599	20
Fahrniß — — —	795	34
Einnehmende Schulden	117	30
Vorempfang. — —	112	51
:.	3625	15
Worauf haften:		
Bezahlende Schulden.		
Zur Einnehmerey Hochberg, Schatzungsrest. — —	5	—
Martin Weiß dahier Güterkaufschilling von der erkauften Matte her, auf Georgii 1793. zahlbar. — —	50	—
Hochzeitskösten, da der Ehe-		
— :.	55	—

I.)

Des Ehemanns Beibringen.

Bezahlende Schulden.

	fl.	kr.
mann seinen hälftigen Antheil aus dem uninventirten Vermögen bestritten hat. —	—	—
	—	—
Summa —— :· 55 fl.		
Nach deren Abzug noch zu seinem Beibringen übrig bleiben. — :· 3570 fl. 15 kr.		
Hierunter aber ist nach der Eventualabtheilung Fol. 24b. an Mütterl. der Kinder 1ster Ehe, begriffen. — —	950	55
Wovon ihr Antheil an den Eventualabtheilungskösten, die der Vater vorschußweise bestritten hat, abgehet, mit —	4	55
Rest — — —	946	—
Nach deren Abzug besagt das beigebrachte eigene Vermögen des Ehemanns — :·	2624	15

2.) 7.)

Der zweyten Ehefrau Beibringen.

Liegenschaft.

Ihre Eltern haben ihro nach deren Erklärung folgende Güter zur Ehesteuer gegeben, und zwar:

a.) zum Eigenthum.

Acker.

1 Mannshauet am Creuzweg, neben Andreas Bühler, und Michael Schöpflin.

Reben.

2 Mannshauet im Hornberg, neben Wilhelm Schöpflin, und Christian Leppert.

Ehesteuer.

Bede Güterstücklein haben ihre Eltern ihro für — — 100 —
mit ihrer der Ehefrau Zufriedenheit also angeschlagen, daß der Anschlag zwar nie höher getrieben, aber bey einstiger Uebergabs- oder Verlassenschafts Abtheilung von der Tochter, ohne sich des Benificii Inventarii bedienen zu können, gleich der unten vorkommenden weitern Ehesteuer in die theilbare Erbmasse eingeworfen, und verrechnet werden soll *).

b.) zur Nutznießung.

— :· o.

— :· 100 —

*) S. General. Repert. Pag. 48 §. 4.

2.)

Der zweyten Ehefrau Beibringen.

Liegenschaft.

Erkauft im ledigen Stand.

Matten.

		fl.	kr.
Eigen.	1 Mannshauet im Lausbühl, neben Michael Dreyer und Jerg Weishaupt — — —	40	—
	Ererbt im ledigen Stand.		
	von ihrem verstorbenen Oncle Mathäus Wetterling		
	Reben.		
	1 Mannshauet am Viehweg, neben Christian Willius und Peter Hagendorn — —	50	—
	— :·	90	—
	Summa —— :·	190 fl.	

Fahrniß.

Baar Geld.

Ehesteuer.	Die Eltern haben ihro eine noch zu erstattende baare Ehesteuer versprochen, von —	100	—
Eigen.	Ihr Göttelgeld haben ihre Eltern ihro zugestellt, mit —	2	—
	—— :·	102	—

(2.) (8.)

Der zweyten Ehefrau Beibringen.

Fahrniß.

Bett- und Federwerk.

1 barchetes Oberbett 1 ditto Unterbett 1 dergl. Pfulben 1 dergl. Küssen.	—	fl. 20	kr. —

Leinwand und Getüch.

1 halbkölschene Deckbettziech.		3	—
1 ditto Pfulbenziech.	—	1	30
1 ditto Küssenziechle.	—	—	40
1 reustenes Leinlach	—	1	—
1 ditto Tischtuch.	—	1	—
1 einfache Handzwehl.	—	—	20

Früchten aufm Speicher.

—:·o.

im Feld.

1 Mannshauet mit Rocken, wovon der Ertrag an Früchten und Stroh nach Abzug der Einheimsungs und Dreschkosten auf — — — gerichtlich geschätzt worden.		4	—
Rebenbaulohn und Besserung			
Die bis zum Hochzeitstag in den Reben vorgenommene Arbeiten wurden ästimirt auf — Besserung, da keine dahin gekommen. — — —		3 —	— —
	— :·	34	0

Ehesteuer.

Die Eltern wollen hiefür der Ehefrau aufgerechnet wissen.

—:·o.

2.)
Der 2ten Ehefrau Beibringen.

	fl.	kr.
Fahrniß.		
Futter und Stroh		
in der Scheuer.		
— :· 0.		
im Feld.		
Da die Hochzeit vor Pfingsten geschehen; so kommt für das auf ihrer Matte eingeheimste Heu anhero — — —	—	—
das Stroh auf ihren Aeckern ist oben schon bey den Früchten in Anschlag gekommen.		
Durch alle weitere Rubricken hat sie in die Ehe gebracht		
— :· 0.	—	—
— :·	—	—
Summa		
— :· 136 fl. 30 kr.		
Einnehmende Schulden.		
— :· 0.		
Summa Summarum ihres Beibringens.		
an		
Liegenschaft. — —	190	—
Fahrniß. — — —	136	30
— :·	326	30
nemlich		
Ehesteuer. — —	227	30
Eigenes. — —	99	—
thut obige —	326	30
Bezahlende Schulden.		
— :· 0.		
Es verbleibt also bey obiger Summe.		
Ihre Eltern gaben übrigens		

2.) 19.)

Der 2ten Ehefrau Beibringen.

die Erklärung wie ihre Tochter

a.) für ihren bestrittenen hälftigen Antheil der Hochzeitskösten — — — — — — 30 fl. —

und

b.) für die ihre angeschaften Hochzeitskleider — — — — — — 20 —

bei ihrer einstigen Uebergabs- oder Verlassenschafts Abtheilung aufgerechnet werden sollen, womit die Tochter auch zufrieden ist.

Hochzeitsgaben

sind gefallen und zwar:

an baarem Geld. — — — — —	40 fl.	—
an allerhand Victualien ästimirtermaßen	10	—
und		
6 Zinnteller. — — — — — —	3	—
—:	53.	—

Wovon jedem Ehegatte bey künftiger Abtheilung die Hälfte zu seinem Beibringen zu rechnen ist. Womit diese Inventur mit Zufriedenheit beder Eheleute beschlossen, für den damit unter fleißigem Arbeiten hingelegten $\frac{1}{2}$ Tag aber angerechnet worden, nemlich:

Für den Fürstl. Fiscum Namens

der Fürstl. Stadtschreiberey — — —	32	kr.
für den Theil. Commissar — — — —	45	
" " Stabhalter — — — — —	12	$\frac{1}{2}$
" " Waisenrichter. — — — —	10	
" " Both. — — — — — —	5	
—:	1 44	$\frac{1}{2}$

Urkundlich nachstehender Namens Unterschriften.
So geschehen quo supra.

T. Stabhalter N.

T. Waisenrichter N.

Ehemann

T. N. N.

Ehefrau

T. N. N.

deren Beystand

T. N. N.

T. Ihr Vater

N. N.

T. Ihre Mutter

N. N.

T. deren verpflichteter

Beystand

N. N.

Jn Fidem Præmissorum.

Theilungs Commissar

N. N.

3a.

Ad Tit. 4. Iten Theils.

. . . . . .

Inventarium
und
Eventualabtheilung.

(1.)*

Desjenigen Vermögens, so weiland Jacob N. gewesener Burger und Richter dahier, und seine hinterlassene Wittwe, Christina, gebohrne N. miteinander besessen haben,

mit beigefügter

Zubringens-Inventur

ihres 2ten Ehemanns, Christian N. des hiesigen Burgers und gewesenen Wittwers.

Errichtet

im Jenner 1792.

---

* Die enclavirten Zahlen bezeichnen die dem Formular angehängten Anmerkungen und Erläuterungen.

Actum . . . . . den 10. Jan. 1792.

In Gegenwart
des Schultheißen
N.
des Waisenrichters
N.
(3.)
der nunmehriger
Eheleute,
der Ehefrau ver-
pflichteten Bei-
stands
und
der Kinder Pfleger
N. N. und N. N.

Der aussen erwehnte Jacob N. ist bereits den 10ten November 1789. (2.) mit Tod abgegangen, und hat die ebenfalls aussenbenannte Christina, gebohrne N. als Wittwe, zu Erben seines Vermögens aber 4. mit ihro erzeugte Kinder,

Namens

In die Pfleg-
schafts = Tabelle
Fol. 20a. einge-
tragen.

1.) Maria Elisabetha, gebohren den 1ten Jenner 1780.
2.) Andreas, gebohren den 2ten Febr. 1782.
3.) Catharina, gebohren den 3ten März 1787.

4.) Christina, die von ihro erst 4. Wochen nach dem Tod des Erblassers gebohren worden, und in einem halben Jahr hernach ihrem Vater in die Ewigkeit nachgefolgt ist, (4.) im Leben zurückgelassen.

Der Erblasser hat auch zuvor schon mit weyland Jacobea, einer gebohrnen N. eine Ehe be-

sessen

2.)

sessen und mit ihr ein am Leben zurückgelassenes Kind, Namens

Johann Georg

erzeugt; dieses ist aber bald nach seiner Mutter kinderlos ohne Testament verstorben, und folglich dessen mütterliches Vermögen seinem überlebten Vater dem Landrecht gemäß allein erblich zugefallen.

Durch andere pressantere Geschäfte ist man bisher verhindert worden, die Inventur und Eventual = Abtheilung des, vom Erblasser mit der zurückgebliebenen Wittib besessenen Vermögens zur bestimmten Zeit vorzunehmen. Da sich die Wittwe aber mit dem aussen bemerkten Christian N. von hier, den 10ten December 1791. anderweit verehlicht hat; so hat man für nöthig erachtet, sich diesem Geschäft ohne weitern Aufschub zu unterziehen, zu dem Ende unter dem heutigen nebst den Urkunds = Personen in das Theilungs-Haus begeben. (5.)

Für die Jacob N. 3. Kinder sind die oben im Rand bemerkten 2. Pfleger, und zwar für die 2. Töchterlein der N., für das Söhnlein aber der N. bestellt, und nach anliegendem Oberamtlichen Notifications = Schreiben behörig verpflichtet worden. (6.)

I.

So hat auch die gewesene Witwe nach diesem Notifications-Schreiben den Offenbarungseid bei Fürstl. Oberamt bereits abgelegt, an welchen sie dato aufs neue erinnert worden ist. (7.)

Ihr oben im Rand bemerkter Beistand versichert, daß er vorhin schon für sie in dieser Eigenschaft bei Fürstl. Oberamt verpflichtet worden, und der Vogt bestätigt solches.

Der Erblasser hat mit der gewesenen Wittwe die hier anliegenden Ehepacten ddo. 1ten Junii 1778. errichtet, wovon folgende Puncten gegenwärtig anschlagen, und zwar:

2.

„ Drittens verspricht der Hoch-
„ zeiter der Braut auf den Fall
„ seines Vorabsterbens mit Hin-
„ terlassung mit ihr erzeugter
„ Leibeserben, folgende Güter,
„ nemlich 5. Mannshauet im
„ Hägin, neben Andreas
„ Müller und Martin Scherhard
und
„ 1. Mannshauet Matten in den
„ Rötzenmatten, neben Jacob
„ Grafried und Michael Schnei-
„ der, zur lebenslänglichen ohn-
„ entgeldlichen Benutzung, sie heu-
„ rathe sich hernach wieder oder
„ nicht.

3.)

„ Viertens; Sollen ihro der
„ Braut auf den nehmlichen Fall
„ von seiner Verlassenschaft
„ —:· Ein hundert Gulden
„ Reichswährung also erblich zu-
„ stehen, daß sie damit wie mit
„ ihrem übrigen Vermögen zu
„ schalten und zu walten befugt
„ seyn soll.

Bei allen übrigen in den Ehepacten enthaltenen Puncten aber sind die bestimmten Fälle nicht eingetreten, und deshalb deren Einrückung in dieses Geschäft für überflüßig erachtet worden.

3.

Der Erblasser hat auch kurz vor seinem Tod die hier angeschlossene Willensdisposition ddo. 9. Oct. 1789 (8.) errichtet, die man dato nach angeschlossenem Protokoll gehörig

4.

publicirt hat und ihrem wesentlichen Inhalt nach also lautet:

„ Vors zweyte setze er seine mit
„ seiner dermaligen Ehefrau Chri-
„ stina, gebohrner Umhauerin
„ erzeugte und wirklich am
„ Leben sich befindende Kinder,
„ nehmlich
„ a) Maria Elisabetha
„ b) Andreas
und
„ c) Catharina
„ so wie die, so er noch erzeu-

„ gen und am Leben zurücklassen
„ werde, mit Substituirung ih-
„ rer rechtmäßigen Leibeserben,
„ zu Universalerben seiner einsti-
„ gen Verlassenschaft jedoch also
„ ein, daß

„ Drittens die von ihm in
„ seine dermalige Ehe gebrachte
„ Behausung, Hof, Scheuer,
„ Schopf, Stallung und Trotte,
„ nebst darzu gehörigem Kraut-
„ und Grasgarten, zusammen un-
„ gefehr eine halbe Juch
„ groß, an der Guldengasse, ne-
„ ben Andreas Müller, und
„ Hans Davids Wittwe gelegen,
„ vornen auf die Gasse und hin-
„ ten Michael Schneider stossend,
„ seinem ältesten Töchterlein
„ Maria Elisabetha um einen
„ einst gerichtlich zu machen-
„ den und zur theilbaren Erb-
„ masse zu rechnenden Anschlag
„ also zugehören soll, daß sie
„ diesen ausser ihrem Antheil an
„ ihre Miterben in 3 Jahrs-Ter-
„ minen ohne Zinß herausbe-
„ zahlen, seinem Söhnlein An-
„ dreas aber statt der ihm hier-
„ auf zugestandnen Vortheilsge-
„ rechtigkeit, —:· Fünfzig
„ Gulden —. Reichswährung
„ als ein Voraus von seiner Ver-
„ lassenschaft für erb und eigen-

4.)

„ thümlich zugeschieden werden
„ sollen. Und da er
„ Viertens mit seiner obbe-
„ nannten Ehefrau eine Eheabrede
„ errichtet habe; so verstehe es
„ sich von selbst, daß es hiebei sein
„ Bewenden behalte.
„ Dieses ꝛc. ꝛc.

Gegen solche letzte Willensverordnung hat Niemand etwas einzuwenden gewußt, weswegen sie auch in Vollzug zu bringen ist.

Die gewesene Wittwe hat in ihrem ledigen Stand mit dem damaligen Ehemann Jacob Christen von hier ein uneheliches Kind, Namens Christoph Christen, 16 jährigen Alters erzeugt, so wirklich noch am Leben sich befindet. (9.)

Der, dem verstorbenen Töchterlein Christina zugefallene väterliche Erbtheil wird übrigens in Gemäßheit Fürstl. Landrechts unter diese noch lebende 3. Geschwister und die Mutter gleichlich vertheilt werden.

Ehe man zur Inventarisation des Vermögens geschritten ist, hat die gewesene Wittwe zu vernehmen gegeben, wie sie das Vermögen unmöglich so, wie es zur Zeit des Ablebens ihres 1ten Ehemanns beschaffen gewesen, anzuzeigen im Stande seye; Sie hätte aber di-

Haushaltung wie bei Lebzeiten solch ihres Ehemanns fortzuführen gesucht.

Schultheis und Wayſenrichter geben ihro das Zeugniß, daß während ihres Wittwenstands sie als eine gute Haushälterinn sich bezeugt habe.

In dieser Rücksicht wurde zwischen der gewesenen Wittwe und den Pflegern ihrer Kinder mit Gutfinden des Wayſengerichts sich dahin gütlich verglichen, daß das Vermögen, wie es bei Antritt der dermalig 2ten Ehe sich befunden, inventarisch aufgenommen — und die sich etwa ergebende Errungenschaft auf den Ehe- und Wittwenstand der Zeit nach ausgetheilt — im Fall aber eine Einbuße sich erzeigen würde, diese nach gleichem Fuß repartirt — und getheilt werden soll. (10.)

Urkundlich nachstehender Namens Unterschriften

T. Schultheiß N. N.
T. Wayſenrichter N. N.

T. N. N.
T. deren Beystand N. N.
T. N. N. als Pfleger.
T. N. N. als Pfleger.

Sämtlich weiter vorhanden gewesene Schriften hat man verlesen, und alle hier einschlagende Piecen zur Hand genommen. (11.)

5.)

Den 2ten Ehemann aber hat man ernstlich angewiesen, das angetrettene — sowohl als das — von ihm selbst beygebrachte Vermögen getreulich anzugeben, und sich überhaupt bei dem ganzen Geschäft gewissenhaft zu betragen.

Die Pfleger sind nicht abgeneigt, mit der Mutter und dem Stiefvater einen Verpflegungsaccord wegen ihrer Pfleglinge einzngehen, doch wollen sie solchen, bis nach gezogener Theilungs Berechnung ausgesetzt seyn lassen. Dagegen baten sie, daß man jedem Kind sein anerstorbenes Vermögen bey gegenwärtigem Geschäft gleich zutheilen möchte, um neuen Kösten vorzubeugen, da es doch nach kurzer Zeit geschehen müßte, weil die Mutter durch die anderweite Heurath sich der Benutzung des väterlichen Vermögens bis auf das, so die Eheabrede ihr zuscheide, verlustig gemacht habe. Gegen dieses Verlangen hat man nichts zu erinnern — sondern vielmehr es den Umständen ganz gemäß gefunden.

Hierauf hat man das vorhandene Jacob N. Vermögen beschrieben, das in folgendem besteht, und zwar:

Liegenschaft

Häuser und Gebäude.

Eine Behausung, Hof, Scheuer, Schopf, Stallung, Trotte, nebst dazu gehörigem Kraut — und Grasgarten,		

		fl.	kr.
	Liegenschaft.		
	Häuser und Gebäude.		
M. Elisabetha p. Testam. verschrieben.	zusammen ½ Juch groß, an der Guldengaße, neben Andreas Müller und Hans Davids Wittwe, vornen die Gasse, und hinten Michael Schneider.		
	All vorbeschriebenes ist dem Töchterlein Maria Elisabetha vom verstorbenen Vater gegen einen gerichtlichen Anschlag per testam. § 3. also verschrieben worden, daß dasselbe solchen ausser seinem eigenen Antheil hieran, in 3 Jahrsterminen ohne Zinß herauszuzahlen schuldig seyn soll.		
	Der Anschlag wurde nun dato mit allerseitiger Zufriedenheit gemacht, auf —	1200	—
	Von dem verstorbenen Ehemann wurde vorstehendes Wesen zwar in die Ehe gebracht, wogegen während solcher folgende dem wahren Werth nach, dato ästimirte Verbesserungen darinnen vorgenommen worden, und zwar:		
	Wurde das Haus zu 2 Wohnungen mittelst eines Anbaues		
	—	1200	—

Liegenschaft. 6.)

Häuser und Gebäude.

		fl.	kr.
	eingerichtet, und der diesfallsige Kosten ästimirt auf 330 fl. — Der Keller wurde ebenfalls vergrössert, und der diesfallsige Kosten bestimmt auf	85.	—
	Die während der Ehe geschehene Vergrösserung des Schopfs auf —	25.	—
	Die während solcher Zeit aufgeführte neue Gescheidmauer auf — —	10.	—
	Die frische Belegung der Böden auf	5.	—
Errungen — 467 fl.	Im Wittwenstand aber wurden 2 neue Oefen ins Haus gesetzt, und diese ästimirt auf — —	12.	—
	(12.) —:	467	fl.
Ehemanns Beibringen — 733 fl.	Nach deren Abzug restiren noch zu des verstorbenen Ehemanns Beibringen —	733.	—
—: 1200 fl.	thut obige —:	1200	fl. —
	—:		

Liegenschaft.

Häuser und Gebäude.

		fl.	kr.
	worunter begriffen:		
	Der Platz mit — 300 fl. —		
	und		
	Das Bauwesen, nehmlich		
	Das Haus 600 fl. —		
	Scheuer — 200 —		
	Schopf — 50 —		
	Trotte — 50 —		
	—:· 900 —		
	—:· 1200 fl. —		

Des verstorbenen Ehemanns Beibringen.

Aecker.

	Nro. 1. (13.)		
½ Andreas neben dem Müller. ½ Elisabetha neben dem Schill.	Ein Zweytel (6 Mannshauet) inder krummen Lange, neben Hanns Müller und Joachim Schill — — — —	Ein blüm Ro=	ge= mit cken.
		50	—
	Nro. 2.		
½ Catharina neben dem Sexauer 15 ½ Elisabetha neben dem Grafried 25	Vier Mannshauet im Schorbpfad, neben Jung Andreas Sexauer, und Jerg Grafried — — — —	40	—
— 40 fl.			
	Nro. 3.		
Elisabetha.	Eine halbe Juch aussen an der Wasserstieg, neben Martin Müller und Andreas Fischer — — — —	Halb tz	wei= en.
		100	—
	—:·	190	—

Liegenschaft 7.)

Des verstorbenen Ehemanns Beibringen.

Aecker.

		fl.	kr.
	Nro. 4.		
Catharina	Fünf Mannshauet in den Schollächern, neben Jerg Birmelin bederseits — —	Weitzen. 150	—
	Nro. 5.		
Andreas.	Drey Mannshauet unter den Schollächern, neben Jerg Wiedemann und Jacob Scherhard — — — — —	50	—
	Nro. 6.		
Catharina.	Drey Mannshauet im Grubenfeld, neben Jerg Hofert und Michael Müller —	50	—
	Nro. 7.		
Elisabetha.	Eine halbe Juch im Hägin, neben Ambrosius Hüglin und Jacob Scherberger — —	100	—
	Nro. 8.		
Wittib zur lebenslängl. Benutzung.	Fünf Mannshauet allda neben Andreas Müller und Martin Scherhard — — —	100	—
	Nro. 9.		
½ Catharina neben dem Meyer 100 fl. ¼ Andreas — 50 — ¼ Elisabetha neben dem Hofert 50 — — : · 200 fl.	Zwey Juch am Bergemer Rainweg, neben Simon Meyer und Michael Hofert — : ·	Weitzen. 200 — 650	— — —

Liegenschaft.

Des verstorbenen Ehemanns Beibringen.

Matten (Wiesen)

		fl.	kr.
Andreas ½te neben dem Grafried.	Nro. 10. Eine Juch in der Rötzenmatte, neben Jerg Grafried und Jacob Schneider. — —	400	—
Catharina ¼ Elisabetha ¼ neben dem Schneider	Da diese Matte weit zu hoch und uneben gelegen ware, dieserhalb auch nicht gewässert werden konnte; so wurde sie während der Ehe abgenommen, zur Wässerung eingerichtet und dadurch in bessern Stand gebracht.		
Errungenschaft 50 fl.	Die Verbesserungs-Kösten wurden gerichtlich ästimirt auf — — —	50	—
	Rest zu des Ehemanns Beibringen — — : ·	350	—
	(12.) Nro. 11. Ein Mannshauet in den gedachten Rötzenmatten, neben Jacob Grafried und Michael Schneider — —	50	—
Wittib zur lebenslängl. Nutznießung vermacht.	**Reben.** Nro. 12.		
½ Mutter neben dem Daniel. ½ Andreas neben dem Pfad.	Vier Mannshauet in der Rötelhalte, neben Joseph Daniel und dem Pfad — —	200	—
	— : ·	650	—

Liegenschaft. 8.)

Des verstorbenen Ehemanns Beibringen.

Reben.

		fl.	kr.
	Nro. 13.		
Catharina.	Zwey Mannshauet im Helgenstück, neben der Allmend und Michael Wolf — —	100	—
Errungenschaft 20 fl.	Diese wurden während der Ehe frisch mit Reben angelegt, und der Verbesserungs-Aufwand gerichtlich ästimirt auf — — — — 20 fl.		
	(12.)		
	Rest zu des Ehemanns Beibringen — — 80. —		
	Nro. 14.		
Infra Fol. 14 a.	Zwey Mannshauet in der Reuthe, neben Jerg Kaiser und Michael Schröder —	100	—
Elisabetha.	Diese hat der Verstorbene von seinem Vetter Jacob Vollmer legirt erhalten, und ist nichts schriftliches hierüber vorhanden. Die Wittib aber bestättigt es.		
	Der Wittib Beibringen.		
5.	Die nach ihrem hier angebogenem Theilzettel vom 1ten Merz 1785. von ihren verstorbenen Eltern ererbte Lie-		
		200	—

Liegenschaft.

Der Wittib Beibringen.'

		fl.	kr.
	genschaft ist bis auf folgende Stücke noch unverändert vorhanden, und beträgt der ganze Liegenschafts-Anschlag — — — 1100 fl.		
	Hievon wurde aber während der Ehe vertauscht:		
	1. Zweytel am Leiselheimer Weg — 60 — und		
	½. Juch im Schönenbrunn — — 40 —		
	—:• 100 —		
	Rest — — — 1000 —		
Inf, Fol. 16a.	Dagegen wurde neben Bezahlung eines von ihrem Beibringen abzuziehenden Nachgelds von 20 fl. eingetauscht:		
	½. Juch Acker im tiefen Thal neben Jacob Höflinger und Jerg Berger — 100 — und		
	1. Mannshauet im Weilerbann, neben Jacob Jenne und Michel Henninger — 60 —		
	Auf die von ihr beigebrachte Liegenschaft wurden Verbesserungskösten verwendet — — — — —		
Wittib.		— —	1160 —

Liegenschaft. 9.)

Errungenschaft.

Gärten.

		fl.	kr.
	Nro. 15.		
Wittib.	Zwey Mannshauet im Ackergeländ, neben Jerg Sexauer und Jacob Schneider —	100	—
	Aecker.		
	Nro 16.		
Ellsabeth.	$\frac{1}{3}$. Juch im Mittelweg neben der Gemeind und Jacob Stahl	50	—
	Nro. 17.		
Andreas.	$\frac{1}{2}$. Juch am Bergemer Stainweg, neben Friedrich Henninger und Georg Schneider, auch Nro. 9. gelegen —	100	—
	—:·	250	—
	Summa		
	—:· 4300 fl. —		
	Worunter begriffen:		
	a.) Des verstorbenen Ehemanns Beibringen —	2353	—
	b.) Der Wittwe Beibringen	1160	—
	c.) Errungenschaft — —	787	—
	—:·	4300	—
	Wovon zugehört:		
	1.) Der Wittwe		
	a.) ihr Beibringen, mit — —	1160 fl.	
	b.) Durch das Loos erhalten —	200 fl.	
	—:·	1360 fl.	

Liegenschaft.

		fl.	kr.
1.) Der Wittwe Transport —	1360 fl.		
c.) Nutznießl. Vermächtniß vom Ehemann. — —	150 fl.		
		1510	—
2.) Der Maria Elisabetha: unverloost. —	1200 fl.		
Die durch das Loos ihr zugefallene	550 fl.		
		1750	—
3.) dem Andreas — —		525	—
4.) der Catharina — —		515	—
		4300	—

Looszettel (14.)

a.) über

die während der Ehe errungene Güter.

Nro. 1.	Nro. 2.	Nro. 3.
Garten.	Acker.	Acker.
Nro. 15.	Nro. 16.	Nro. 17.
2 Mannshauet im Ackergeländ. —	$\frac{1}{3}$ Juch im Mittelweg.	$\frac{1}{2}$ Juch am Bergemer Rainweg
— — 100 fl.	— — 50 fl.	— — 100 fl.
Mutter.	Vater.	Vater.

Nro	Nro.

2. an 4 Mannhauet in der Reu.
Rötelhalte, — — 100 fl.
Pfad. —

— 425 fl.

Liegenschaft.

			fl.	kr.
1.) Der Wittwe Transport —		1360 fl.		
c.) Nutznießl. Vermächtniß vom Ehemann. — —		150 fl.		
			1510	—
2.) Der Maria Elisabetha: unverloost. —		1200 fl.		
Die durch das Loos ihr zugefallene		550 fl.		
			1750	—
3.) dem Andreas —	—		525	—
4.) der Catharina —	—		515	—
	—	:·	4300	—

Looszettel (14.)

a.) über

die während der Ehe errungene Güter.

Nro. 1.	Nro. 2.	Nro. 3.
Garten.	Acker.	Acker.
Nro. 15.	Nro. 16.	Nro. 17.
2 Mannshauet im Ackergeländ. —	$\frac{1}{3}$ Juch im Mittelweg.	$\frac{1}{2}$ Juch am Bergemer Rainweg
— — 100 fl.	— — 50 fl.	— — 100 fl.
Mutter.	Vater.	Vater.

(10.)

Nro. 4.

2. an 4 Mann hauet in der Neu-
Rötelhalte, — — 100 fl.
Pfad. —

425 fl.

Liegenschaft.

		fl.	kr.
1.) Der Wittwe Transport —	1360 fl.		
c.) Nutznießl. Vermächtniß vom Ehemann. — —	150 fl.		
		1510	—
2.) Der Maria Elisabetha: unverloost. —	1200 fl.		
Die durch das Loos ihr zugefallene	550 fl.		
		1750	—
3.) dem Andreas — —		525	—
4.) der Catharina — —		515	—
		4300	—

Looszettel (14.)

a.) über

die während der Ehe errungene Güter.

Nro. 1.	Nro. 2.	Nro. 3.
Garten.	Acker.	Acker.
Nro. 15.	Nro. 16.	Nro. 17.
2 Mannshauet im Ackergeländ. —	$\frac{1}{3}$ Juch im Mittelweg.	$\frac{1}{2}$ Juch am Bergemer Rainweg
— — 100 fl.	— — 50 fl.	— — 100 fl.
Mutter.	Vater.	Vater.

(10.)

Nro. 4.

2. an 4 Mann hauet in der Neu-
Rötelhalte, — — 100 fl.
Pfad. —

425 fl.

Liegenschaft.

		fl.	kr.
1.) Der Wittwe Transport —	1360 fl.		
c.) Nutznießl. Vermächtniß vom Ehemann. — —	150 fl.		
		1510	—
2.) Der Maria Elisabetha: unverloost. —	1200 fl.		
Die durch das Loos ihr zugefallene	550 fl.		
		1750	—
3.) dem Andreas — —		525	—
4.) der Catharina — —		515	—
		4300	—

Looszettel (14.)

a.) über

die während der Ehe errungene Güter.

Nro. 1.	Nro. 2.	Nro. 3.
Garten.	Acker.	Acker.
Nro. 15.	Nro. 16.	Nro. 17.
2 Mannshauet im Ackergeländ. —	$\frac{1}{3}$ Juch im Mittelweg.	$\frac{1}{2}$ Juch am Bergemer Rainweg
— — 100 fl.	— — 50 fl.	— — 100 fl.
Mutter.	Vater.	Vater.

(10.)

Liegenschaft.

Loosszettel.

b.) über

die, dem verstorbenen Vater zugehörigen Güter.

Nro. 1.	Nro. 2.	Nro. 3.	Nro. 4.
Andreas.	† **Christina.**	**Catharina.**	**Elisabetha.**
Acker.	**Acker.**	**Acker.**	**Acker.**
Nro. 1.	Nro. 1.	Nro. 2.	Nro. 2.
Die ½te an einem Zweytel in der krummen Langen, neben Hannß Müller. — — — 25 fl.	Die ½te an 1. Zweytel in der krummen Lange, neben Joachim Schill. — — — 25 fl.	Die ½te an 4 Mannshauet im Schorbpfad, neben Andres Sexauer, an 40 fl. — — — 15 fl.	Die ½te an 4 Mannshauet im Schorbpfad, neben Jerg Grafried, an 40 fl. um der bessern Qualität willen. — — 25 fl.
Nro. 17.	Nro. 7.	Nro. 4.	Nro. 3.
½ Juch am Bergemer Rainweg. — — 100 fl.	½ Juch im Hägin — — — 100 fl.	5 Mannsh. in den Schollächern. — — 150 fl.	½ Juch aussen an der Wasserstieg. — — 100 fl.
Nro. 9.	Nro. 9.	Nro. 9.	Nro. 9.
¼ an 2 Juch allda neben dem 2. und 3. Loos. 50 fl.	¼ an 2. Juch am Bergemer Rainweg, neben Simon Meyer. 50 fl.	¼ an 2 Juch am Bergemer Rainweg, neben dem 4. und 1ten Loos. 50 fl.	¼ an 2 Juch, am Bergemer Rainweg, neben Michel Hofert. 50 fl.
—	—		—
Nro. 5.	Nro. 6.		Nro. 16.
3 Mannshauet unter den Schollächern. — 50 fl.	3 Mannshauet im Grubenfeld. — — 50 fl.		⅓ Juch im Mittelweg. — — — — — 50 fl.
Matten.	**Matten.**	**Matten.**	**Matten.**
Nro. 10.	Nro. 10.	Nro. 10.	Nro. 10.
¼ an 1. Juch in der Rotzenmatte neben Jerg Grafried. — — 100 fl.	¼ an 1. Juch in der Rotzenmatte, neben dem 1. und 3. Loos. 100 fl.	¼ an 1. Juch in der Rotzenmatte, neben dem 2. und 4ten Loos. 100 fl.	¼ an 1. Juch in der Rotzenmatte, neben Jacob Schneider. — 100 fl.
Reben.	**Reben.**	**Reben.**	**Reben.**
Nro. 12.	Nro. 12.	Nro. 13.	Nro. 14.
2. an 4 Mannshauet in der Rötelhalte, neben dem Pfad. — — 100 fl.	2. an 4 Mannshauet in der Rötelhalte, neben Joseph Daniel. 100 fl.	2 Mannshauet im Helgenstück. — — 100 fl.	2 Mannshauet in der Reuthe. — — 100 fl.
425 fl.	425 fl.	415 fl.	425 fl.

(Ad G.)

Liegenschaft.

Loosszettel.

c.) über

die, dem verstorbenen Kind Christina zugefallenen väterlichen Güter.

Nro. 1.	Nro. 2.	Nro. 3.	Nro. 4.
Mutter.	Andreas.	Elisabetha.	Catharina.
Nro. 12.	Matten.	Acker.	Acker.
Reben.	Nro. 10.	Nro. 1.	Nro. 9.
2 an 4 Mannshauet in der Rötelhalte, neben Joseph Daniel. — — — 100 fl.	$\frac{1}{4}$ an 1. Juch in der Rötzenmatte, neben dem Andreas und der Catharina. — — 100 fl.	Die $\frac{1}{2}$te an 1. Zweytel in der krummen Lange, neben Joachim Schill. — — — — 25 fl.	$\frac{1}{4}$. an 2 Juch am Bergemer Rainweg, neben Simon Meyer. — — — 50 fl.
		Nro. 7.	Nro. 6.
		$\frac{1}{2}$ Juch im Hägin. — — 100 fl.	3 Mannshauet im Grubenfeld. — 50 fl.
— :· 100 fl.	— :· 100 fl.	— :· 125 fl.	— :· 100 fl.
	zu aus dem Loosszettel b.) — — 425 fl.	zu aus dem Loosszettel b.) — — 425 fl.	zu aus dem Loosszettel b.) — — 415 fl.
	— :· 525 fl.	— :· 550 fl.	— :· 515 fl.

Daß die vorstehenden Güter dem wahren Werth nach angeschlagen, und unpartheyisch verlooset worden, bezeugen N. den 11ten Jenner 1792.

T. Schultheis N.

T. Waisenrichter N.

T. Jacob N.

T. Jerg N.

T. Christina N.

T. Joachim N.

In Fidem Praemissor.

Theilungs-Commissar

N. N.

Fahrniß.

Fahrniß. 11.)

Baar Geld.

	fl.	kr.
Gezählter maßen waren an dergleichen vorhanden:		
2 Louisd'ors. — 22 fl. —		
6 franz. Thlr. — 16 fl. 30		
und		
in Münz — — 5 fl. 30		
	44	—
Silberwerk und Kleinodien.		
1 Paar abgetragene silberne Mannsschuhschnallen. —	3	—
Bücher.		
1 große Nürnberger Bibel in Schweinsleder gebunden. —	5	—
1 mit Silber beschlagenes neues Gesangbuch. — — —	6	—
1 ordinaires ditto. — —	—	40
Die übrigen Bücher sind der Kinder Schulbücher, und gehören denselben ohne Anschlag (16.)		
Mannskleidung.		
Die von dem Verstorbenen zurückgelassenen Kleider sind gleich nach dessen Todt in Steigerung verkauft, und nach beiliegendem Protocoll daraus erlöst worden. — 17 fl. 30		
Da aber dieses Geld in die gemein-		
—	58	40

Witwe Beibringen und ist das Brautbuch. (15.)

6.

vid. infra Fol. 16b.

Fahrniß.

Mannskleidung.

		fl.	kr.
	gemeinsame Haushaltung verwendet worden; so ist Hievon in Auswurf zu bringen —	—	—

Weibskleidung.

—:. o. *)

Rüstung und Gewehr.

	1. Flinte — — — —	3	—
	1. Sabel — — — —	—	12

Feder- und Bettwerk.

Ehebett Vid. infra Fol. 16a,	1. barchetes Oberbett 6 fl. —		
	1. trilchenes Unterbett 5 —		
	1. barcheter Pfulben 3 —		
	1. ditto Kopfküssen 1 —		
	— — —	15	—
	1. altes barchetes Oberbett	4	—
	1. dergleichen Unterbett —	4	—
	1. ditto Pfulben — —	2	—
	2. ditto Küssen — — —	2	—
	2. geringe Kinderbetter à 3 fl.	6	—

Leinwand und Getüch.

Zum Ehebett gehörig Inf. Fol. 16a.	1. halbkölschene Deckbettzieche — — 3 fl. —		
	1. ditto Pfulbenziech 1 30.		
	1. gedrucktes Küssenziechlein — — — 30.		
	1. hänfen Leinlach — 1 —		
	1. grüner halbleinener Umhang — 3 —		
	1. Strohsack — — — 30		
	— — —	9	30
	—:.	45	42

*) S. 1. Theil Pag. 12. §. 20.

Fahrniß. 12.)

Leinwand und Getüch.

	fl.	fl.
7. kölschene Deckbettziechen à 2 fl. 30 kr. — —	17	30
6. dergleichen Kopfküssenziechen à 1 fl. — — —	6	—
6. ditto Pfulben = Ziechen à 1 40 kr. — — —	10	—
11. häufene (reustene) Leintücher à 1 fl. — — —	11	—
2. gebildete Handzwehlen à 20 kr. — — —	—	40
10 Servietten à 30 kr. —	5	—
100. Ehlen flächsen Tuch à 16 kr. — — —	21	40
100. Ellen hänfen ditto à 12 kr.	20	—
30. Ellen Zwilch à 12 kr. —	6	—
20. Pfund Reusten (Hanf) à 15 kr. — — —	5	—
2. Pfund Kudergarn à 7 kr.	—	14

Zinngeschirr.

Es versteht sich von selbst, daß die vorhandene Fahrniß sowohl bey Inventuren, als Abtheilungen specifice aufgenommen werden muß. Es würde aber dieses Formular ohne Nutzen verweitläuftigen, wenn man auch bey jeder Rubrick specifique zu Werk gehen wollte. In dieser Rücksicht wird man dieses nur bey denen

—:. | 103 | 4

Fahrniß.

Zinngeschirr.

	Rubricken, wo man es nöthig findet, beobachten, bey den andern aber den Anschlag blos summarisch aussetzen. Es kommen daher überhaupt hier ein	fl.	kr.
	Messing und Aeheringeschirr	5	30
	Kupfergeschirr — —	10	—
	Eisen Kuchengeschirr —	4	—
	Schreinwerk.		
Zum Ehebett gehörig. Inf. Fol. 16a.	1. Himmel Bettlade — 3 fl. — Sämtl. übriges Schreinwerk aber wurde äestimirt p. — — — 20 —		
	— —	23	—
	Faß und Bandgeschirr —	50	—
	Gemeiner Hausrath —	15	—
	Pferd = Fuhr = und Bauerngeschirr — — — —	20	—
	Vieh — — — —	250	—
	Früchten auf der Bühne —	80	—
	Anblum im Feld.		
	6. Mannsh. mit Rocken 2. mal gefahren à 15 kr. p. Msl. jedesmal 3 fl. —		
	4. Sr. Saatfrucht à 45 kr. — — 3 fl. —		
	Besserung — — — —		
	— —	6	—
	4. Mannsh. mit Halbweitzen Fuhrlohn, da sie nur 1. mal gefahren worden 1 fl.		
	2 ½. Sr. Saatfrucht à 54 kr. — — 2 15.		
	Besserung — — —		
	— —	3	15
	— :.	486	45

Fahrniß. 13.)

Anblum im Feld.

	fl.	kr.
2. Juch 5. Mannsh. mit Weitzen:		
Fuhrlohn in 2 mal 10 fl. 30 kr.		
13. Sri. Saatfrucht à 1 fl. 6 kr. 14. 18.		
Besserung — — — — —		
	24	48
(17.)		
Futter — — — —	66	—
Strohe — — — —	20	—
Wein und Getränk —	77	—
Vorräthige Kuchenspeissen	20	—
Holz und Diehlenwaaren	10	—
Tung (18.) — — —	10	—
(19.)		
—:	227	48
Summa —:	921	59

Sämmtliche Fahrniß wurde der Mutter in der unten Fol. 22a. bemerkten Maaße überlassen.

Einnehmende Schulden.

An dergleichen stehen aus:

bey

Jacob Grotz in Leiselheim:

Capital auf Handschrift ad — — — — 100 fl.

Zinß vom 10ten May bis 10ten Dec. 1791. p. 7. Monathe à 25 kr. — 2. 55

Mutter.

	102	55
—:	102	55

Einnehmende Schulden.

		fl.	kr.
Mutter.	Michael Franz von hier: 1 gerichtl. versichertes Capital ad — — 50 fl. — Zinß von dem 10ten März bis den 10ten Dec. h. a. ad ¾ Jahr à 5 p. Cto. 1 fl. 52½		
		51	52½
	Summa — :·	154	47½
	Vorempfang. — :· 0.		
	Summa Summarum des vorhandenen Vermögens. — :· 5376 fl. 46½ kr.		
	Worauf haften:		
	Bezahlende Schulden.		
	In die Ludwig Meyerische Pflegschaft Receß. 50 fl. —		
	Zinß hieraus vom 10. Juny bis den 10. Dec. h. a. p. ½ Jahr. 1 fl. 15 kr.	51	15
	(20)		
7. Mutter.	Der Einnehmerey Hochberg: Schatzungsrest, laut angebogenen Circularis. — —	12	1½
	Der Magd Christina Aberlin Liedlohn berechnetermaaßen bis auf den 10. Dec. h. a. —	8	—
	Dem Knecht Christian Peterson, bis dahin an dergleichen	14	45
	(21.)		
	Summa — :·	86	1½
	Nach deren Abzug beträgt das reine Aktivvermögen — :· 5290 fl. 45 kr.		
	Woraus zu ersetzen:		

Ersatzberechnung 14.)

		fl.	kr.
	1.)		
8.	dem verstorbenen Ehemann. Dessen Beybringen in diese Ehe besteht in folgendem, als: in vorhandener Liegenschaft. nach Fol. 6b. anliegender Zubringens-Inventur.	2000 fl.	
9.	Auf Absterben seiner Mutter ererbte er noch nach beygeschlossenem Theilzettel de 1783. Fol. 4a. p. — —	253 fl.	
	und von seinem Vetter Jacob Vollmer wurden ihm 2 Mannsh. Reben in der Reuthe legirt, worüber nichts schriftliches vorhanden ist, nach supra Fol. 8a. — — —	100 fl.	
	(22.)		
	Zusammen die supra Fol. 9a. einkommenden — — —	2353	—
	Während der Ehe wurde aus verkaufter Liegenschaft nach angeschlossenem Auszug		
10.	Leiselheimer Contrakts-Protocolls, erlöset, nemlich aus 3 Mannshauet Acker im Föhrenberg nach Fol. 4b. der Zubring. Inventur. — —	100 fl.	
	und 1 Mannshauet Garten an der Landstraße nach dem 1783. Theilzettel Fol. 2a. —	50 fl.	
		150	—
		2503	—

Ersatzberechnung.

(.II.)

	fl.	kr.
Dem verstorbenen Ehemann.		
Transport — — —	2503	—
Nach obiger Zubringensinventur brachte er weiters bei:		
Fahrniß nach Fol. 8b.	100	—
Aktivschulden nach Fol. 9b. — — 150 fl.		
Hievon sind aber, ohnerachtet man sich während der Ehe der Beitreibung halber alle Mühe gegeben hat, nach den Randbeysätzen, verlohren gegangen (23.) — 25 fl.		
Rest noch — — —	125	—
Nach obigem 1783. Theilzettel ererbte er von seiner verstorbenen Mutter weiter:		
Fahrniß nach Fol. 5a. 20 fl.		
Vorempfang nach Fol. 6b. die in diese Ehe gekommenen — 15 fl.		
	35	—
Summa — :	2763	—
Wovon abgehen:		
Bezahlende Schulden:		
Nach der Zubringensinventur Fol. 10b. — 150 fl.		
Nach dem mütterlichen Theilzettel Fol. 7a. 22 fl.		
Zuvielempfang nach Fol. 8b. — — 20 fl.		
	192	—
Der auf dem Haus gehaftete Kloster Schutterische Zinß ist während der Ehe abgekauft worden p. — (24.) — —	15	—
	207	—

II.

Ersatzberechnung. 15.)

1.)

Dem verstorbenen Ehemann.

Abzugsposten.

		fl.	kr.
	Transport — — —	207	—
12	Bei dem verkauften Acker im Föhrenberg, wurde dem Käufer das Meeß gewährt. Da aber solcher nach dessen Aufmessung ½ Mannshauet sich kleiner erfunden; so mußten an dem oben eingekommenen Kaufschilling zurückgelassen werden. — — — — —	16	40
	(25.)		
13.	Wegen gesetzten Pflegrecesses, den der Verstorbene ohne gemachte Anzeige in seinen Nutzen verwendet hatte, wurde er neben dem Ersatz des Interesse, gestraft p. — — —	10	—
	(26.)		
14.	Wegen der von dem Verstorbenen auf seinem Acker am Bergemer Rainweg prätendirten Zehendfreiheit, hat er durch Prozessiren einen Kosten sich zugezogen von — —	30	—
	(26.)		
	Zubringens-Inventurkösten pro parte — — — —	4	—
	Mütterliche Theilungskösten, auch Theilzettelgebühren. —	3	30
	(27.)		
	Leichenkösten, mit Einschluß dessen, was von fremden Leichenbegleitern im Leidhaus ex com-		
	—	271	10

Ersatzberechnung.

1.)

Dem verstorbenen Ehemann Abzugsposten.

	fl.	kr.
Transport — — —	271	10
muni Massa nach gemachtem Ueberschlag verzehrt worden.	22	—
(28.)		
Sodann hat der Verstorbene auch einem im ledigen Stand erzeugten Bastard noch für 2 Jahre die Alimenten während dieser Ehe bezahlen müssen mit — —	20	48
(29.)		
Summa — :·	313	58
Nach deren Abzug restiren noch zu seinem Beibringen —	2449	2

15.

2.)

Der Wittwe.

Diese brachte in die zertrennte Ehe:		
vorhandene Liegenschaft.		
Nach supra Fol. 9a. —	1160	—
Während der Ehe wurde von ihrer Liegenschaft verkauft —	—	—
Nach der Zubringensinventur stehet ihr weiter an Beibringen zu:		
Fahrniß nach Fol. 12a. —	30	—
Einnehmende Schulden nach Fol. 13a. — — — —	5	—
— :·	1195	—

Ersatzberechnung. 16.)

2.)
Der Wittwe.

	fl.	kr.
Transport — — —	1195	—
Nach ihrem elterlichen Theilzettel de 1785.		
Fahrniß Fol. 10b. — —	110	—
Activschulden Fol. 11a. —	30	—
Vorempfang nach Abzug der in jener Zubringens-Inventur bereits eingekommenen 20 fl. die in diese Ehe gebrachten —	15	—
Erbrest nach Fol. 14a. —	60	—
Sodann gebührt ihr das Ehebett der Observanz gemäß mit nach supra Fol. 11b. und 12b. betragenden — — — —	27	30
(30.)		
Summa :	1437	30
Wovon abgehen:		
Bezahlende Schulden.		
Laut der Zubringens-inventur Fol. 14a. — 15 fl.		
und		
des 1785ger Theilzettels Fol. 14a. — 20 fl.		
	35	—
ferner		
die, auf ihren eingetauschten Acker im Tiefenthal nach dem Anschluß, so wie nach supra Fol. 8b. an Nachgeld bezahlten	20	—
(31.)		
Ihr helftiger Antheil an den zweyten Hochzeitskösten wurde aus dem uninven-		
— :	55	—

supra 5.

16.

Ersatzberechnung.

2.)

Der Wittwe.

Auszugs-Posten.

	fl.	kr.
Transport — — —	55	—
tirten gemeinschaftlichen Vermögen bestritten, mit —	30	—
(32.)		
Zubringens Inventurkösten zu ihrem Antheil — —	2	—
Elterliche Theilungs- und Theilzettelsgebühren nach den vorgezeigten Quittungen —	6	—
Summa —:	93	—
Nach deren Abzug restiren noch zu ihrem reinen Beibringen — — — — —	[344	30

3.)

Dem Söhnlein Andreas.

Diesem gebühren die väterlichen Kleider zum Voraus, woraus nach supra Fol. 11a. erlöset worden. — —	17	30
(33.)		
Der Kinder Pathengeld. Nach der Versicherung der Mutter ist an dergleichen gefallen. —:	0.	

(34.)

		fl.	kr.
17.	17.) Ersatz-Berechnung. Summa Summarum sämtl. Ersatz-Posten. —: 3811 fl. 2 kr. Diese gegen das vorhandene reine Vermögen gehalten, ergibt sich ein Vorschuß in der Haushaltung von —: 1479 fl. 43 kr. Wozu noch die von dem uninventirten Vermögen bestrittenen Leichenkösten des Töchterleins Christina kommen, mit —: 4 fl. — (35) —: 1483 fl. 43 kr. Die Ehe hat nun nach angebogenem Kirchenbuchs-Auszug angefangen, den 10ten Nov. 1778. und auf die Zeit 1789 aufgehört, folglich gewährt.	11	Jahr
	Der Wittwenstand aber dauerte von solcher Zeit an bis den 10ten Dec. 1791. folglich —:	$2\frac{1}{12}$	Jahr
		$13\frac{1}{12}$	
	Wie nun die Errungenschaft nach dem im Eingang Fol. 5. ersichtlichen Vergleich nach dem Verhältniß der Zeit des Ehe- und Wittwenstands zu vertheilen ist; also trift es auf jedes Jahr — — 113 fl. $24\frac{1}{3}$ kr. und mithin auf die Zeit des Ehestands — — — —	1247	27
	wovon zugehören: a.) Dem verstorbenen Ehemann ad $\frac{2}{3}$ tel — — 831 fl. 38 kr. und b.) der Wittwe ad $\frac{1}{3}$ tel — — 415. 49. (36) —: 1247. 27.		

Errungenschafts Berechnung.

	fl.	kr.
Transport — — —	1247	27
Auf die Zeit des Wittwenstands aber die der Wittwe allein zugehörigen — —	236	16
(37.) —:·	1483	43
Solchemnach steht von dem vorhandenen Vermögen zu:		
Dem verstorbenen Ehemann:		
a) Beibringen 2449 fl. 2		
b) Errungenschaft. 831 31		
—:·	3280	40
Hievon hat er Eingangs berührtermaßen vermacht:		
1.) der Wittwe		
a) zur lebenslänglichen Nutznießnng:		
Die oben Fol. 2 b. beschriebenen 2 Güterstücke, die unter obigem Vermögen in einem Anschlag laufen, mit	150	—
b) zum Eigenthum baar — —	100	—
2.) dem Söhnlein Andreas als Vortheilgeld nach supra Fol. 3 b. — —	50	—
—:·	300	—
Rest noch an väterlichem Vermögen.	2980	40
Wovon es jedes seiner am Leben zurückgelassenen 4 Kinder ad $\frac{1}{4}$ trift —:·	745	10
Da aber das Töchterlein Christina ihm in die Ewigkeit nachgefolgt ist; so ist des-		

Theilungs Berechnung. 18.)

	fl.	kr.
sen väterliche Erbsportion unter seine 3 Geschwister und die Mutter Landrechtlicher Ordnung gemäß gleichlich zu vertheilen, vorhero jedoch der Leichenkosten davon abzuziehen, mit — — — 4 fl. —		
(35.) Es trift folglich jeden Erben ad $\frac{1}{4}$tel. 185	17	$\frac{1}{2}$
Demnach hat zu prätendiren:		
1.) Die Mutter,		
a) Beibringen. 1344	fl. 30	
b) Errungensch. vom Ehestand 415	49	
vom Wittwenstand — — 236	16	
c) nutznießliches Vermächtniß. 150	—	
eigenthümliches ditto — — 100	—	
d) Ererbtes vom verstorbenen Kind. — 185	17	$\frac{1}{2}$
e) Ehebett voraus, da solcher schon unter dem Beibringen lauft. — —		
	2431	$52\frac{1}{2}$
2.) Das Töchterlein Maria Elisabetha:		
a) Väterliches. 745	fl. 10	
b) Schwesterliches — — 185	17	$\frac{1}{2}$
	930	$27\frac{1}{2}$
	3362	20

Theilungs Berechnung.

		fl.	kr.
	Transport — — —	3362	20
	3.) Das Söhnlein Andreas		
	a.) wie seine Schwester M. Elisabeth 930 fl. 27 ½		
	b.) Voraus baar als Vortheilgeld 50 — —		
	c.) Für die väterliche Kleidung 17 — 30.		
		997	57½
	4.) Das Töchterlein Catharina gleich seiner Schwester Elisabeth — — —	930	27½
	Hierzu gerechnet		
	5.) die bezahlenden Schulden nach Fol. 13 b. mit —	86	1½
	So zeigt sich wieder zur Prob die ganze Activvermögens Summe Fol. 13 b. mit	5376	46½
	Hierauf folgt die Summarische Verweisung.		
	1.)		
Supra Fol.	Der Mutter.		
18a.	Forderung beträgt —	2431	52½
	Sie übernimmt		
13b.	Bezahlende Schulden	86	1½
	empfangt —:.	2517	54
	mit		
9 b.	Liegenschaft — —	1510	—
13a.	Fahrniß — — —	921	59
13b.	Einnehmende Schulden	154	47½
	—:.	2586	46½
	mithin zu viel — —	68	52½
	Die sie dem Söhnlein Andreas wegen seines baar zu fordern habenden Vorauſſes bey		

Summarische Verweisung. 19.)

I.
Der Mutter.

		fl.	kr.
	der Ausfolgung seines Vermögens baar zu bezahlen sind. Nachrichtlich wird hier noch bemerkt, daß die Mutter an den ihr von ihrem 1ten Ehemann nutznießlich vermachten 2 Güter-Stückl. wegen des verstorbenen Töchterleins Christina $\frac{1}{16}$. zu ihrem Erbtheil zu prätendiren habe.		
Supra Fol. 18b.	2. Das Töchterlein Maria Elisabeth hat zu prätendiren — — —	930	27½
102.	empfangt aber mit Liegenschaft — —	1750	—
	folglich zu viel — —	819	32½
	Dahero sie in Betracht, daß sie dem unten vorkommenden Pflegaccord gemäß erst nach der Entlassung der Schule, mithin auf Georgii 1794. ihren Erbtheil ausgefolgt bekommt, verglichenermaaßen zu entrichten hat:		
	a.) Dem Söhnlein Andreas in 3 underzinßlichen, von dem verstorbenen Vater bestimmten Jahrs Terminen, nemlich auf Georgii 1795. 1796. und 1797. à 134 fl. 21 $\frac{2}{3}$ kr. jährlich — — — —	404	5
	b.) Dem Töchterlein Catharina in gleichen Terminen à 138 fl. 29 $\frac{1}{6}$. kr. jährlich — —	415	27½
	thut obige —:	819	32½
	und ist mithin zurecht verwiesen. Zur Nachricht aber wird hier an-		

Summarische Verweisung.

2.)

	fl.	kr.
Das Töchterlein Maria Elisabetha betr. gefügt, daß diese Erbin nach dem Tod der Mutter an den derselben nutznießlich vermachten zwey Güter Stückl. $\frac{5}{16}$tel. zu fordern habe.		

3.)

Das Söhnlein Andreas hat zu fordern — —	997	$57\frac{1}{2}$
Supra Fol. 19a. empfangt aber nur mit Liegenschaft — —	525	—
10a. also zu wenig — —	472	$57\frac{1}{2}$
hat daher zu erheben: bey der Mutter baar — —	68	$52\frac{1}{2}$
und von dem Töchterlein Maria Elisabetha in 3 unverzinßlichen Jahrs-Terminen, nehmlich auf Georgii 1795. 1796. und 1797. à 134 fl. 21 $\frac{2}{3}$ kr.	404	5
thut obige —:	472	$57\frac{1}{2}$

und ist folglich zurecht verwiesen.

Zur Nachricht aber ist noch anhero zu notiren, daß dieser Erb nach dem Tod der Mutter an den ihr von dem Erblasser zur lebtäglichen Nutznießung vermachten zwey Güter-Stücklein $\frac{5}{16}$tel. zu fordern habe.

Summarische Verweisung. 20.)

4.)

Supra Fol.	Des Töchterleins Catharina Erbportion beträgt —	fl.	kr.
19a.		930	27 5/8
	empfangt mit		
18a.	Liegenschaft — — —	515	—
	folglich zu wenig — —	415	27 5/8
	die ihro das Schwesterlein Maria Elisabetha in 3 unverzinßlichen Jahrs-Terminen nemlich auf Georgii 1795. 1796. und 1797. mit jährlichen 138 fl. 29 1/6 kr. zu entrichten hat, und ist also zu recht verwiesen.		

Nach dem Tod der Mutter aber hat diese Erbin an den von dem Erblasser ihro zur lebenslänglichen Nutznießung verschriebenen 2 Güter-Stücklein 1/16 eigenthümlich zu prätendiren.

Hierauf gaben die beden Pfleger zu vernehmen, wie ihres Erachtens am besten für die Kinder gesorgt wäre, wenn sie der Mutter zur fernern Erziehung, in so lang es noch nöthig wäre, überlassen würden, da sie die nächste Pflicht für sie habe, und von ihrem jetzigen Ehemann ebenfalls zu hoffen seye, daß er für die rechtschaffene Erziehung dieser Kinder mit besorgt seyn werde.

Das Wayſengericht tritt der Meinung der Vſleger bey, und gibt der Mutter und dem Stiefvater das Zeugniß, daß ſie ſich als brave Leute ſeither erzeigt hätten.

Es iſt dahero zwiſchen beden Theilen mit Gutfinden des Wayſengerichts folgender

Verpflegungs Accord.

38.)

errichtet worden, und zwar:

1.) Verſprechen die Eltern dieſe Kinder auf eine chriſtliche und rechtſchaffene Art zu erziehen, ſie zu fleißiger Beſuchung der Schule und Kirche anzuhalten, und im Lernen durch häusliche und Feldarbeiten auf keinerley Art abzuhalten, ſie in geſunden und kranken Tagen gehörig zu verpflegen, ihrem Stand gemäß zu kleiden und keine gerechte Klage ſich hierinnen zu Schulden kommen zu laſſen, das Schulgeld für ſie zu beſtreiten, und inſofern eines oder das andere von ihnen erkranken würde, ihnen die verordnete Diät abzureichen, alle Medicinalköſten für ſie zu beſtreiten, Haus und Güter in dem beſten Stand und Bau zu erhalten, auch Zinße und Beſchwerden davon abzurichten. Für alles dieſes ſollen

2.) die Eltern das einem jeden Kind gegenwärtig erblich angefallene Vermögen zu benutzen haben, ſo wie aber ein Kind der Schule entlaſſen, und zum H. Abendmahl gegangen ſeyn wird, dieſem ſeinen Erbtheil auf Georgii des Jahrs dieſes be-

Verpflegungs-Accord. 21.)

stimmten Falls an dessen Pfleger auszufolgen, das Kind hingegen soll, in sofern angeblümte Güter abgetretten würden, den Eltern die Saatfrucht, Baulohn und allenfallsige Besserung, so wie auch die in den Reben etwa schon geschehenen Arbeiten, nach der Taxation des Waisengerichts zu bezahlen schuldig seyn.

3.) Versprechen auch die Eltern den Kindern über obiges noch einen auf Georgii 1793. erstmals fälligen jährlichen Bestandzinß, und zwar:

a.) Dem Töchterlein Elisabetha 5 fl. —

b.) Dem Söhnlein Andreas, da es mehr Vermögen erhalten hat — — — — — 8 fl. —

und

c.) dem Töchterlein Catharina 5 fl. —

jedoch also, daß jedem Kind dieser Zinß erst bey dessen Vermögens-Ausfolgung ohne Interesse bezahlt werden darf.

4.) Soll der Mutter die sämtl. wirklich vorhandene Fahrniß allein zustehen, und sie bey der Vermögens-Ausfolgung nichts davon in natura an die Kinder abzutretten, dagegen jedem Kind zu seiner Entschädigung

— :· 20 fl. —

bey der Vermögens-Herausgabe zu zahlen schuldig seyn. Uebrigens

5.) wird sich ausdrücklich vorbehalten, daß wenn sie die Eltern die Kinder nicht ge-

Verpflegungs = Accord.

hörig erziehen und verpflegen, und das Wayfengericht oder das Fürstliche Ober-Amt auf Klage der Pfleger sie in eine anderwärtige Verpflegung zu thun nöthig finden würde, oder andere Umstände eintreten sollten, die solches erforderten, dieser Accord alsdann aufgehoben, und sie die Eltern das Vermögen der Kinder heraus zu geben verbunden seyn, sollen. Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben folgende Personen hienach sich eigenhändig unterzeichnet.

T. Schultheiß N.
T. Wayfenrichter N.

T. als Pfleger. N. N.
T. als Pfleger. N. N.
T. als Mutter. N. N.
T. als deren Beistand. N. N.
T. als Stiefvater. N. N.

Resolutum,

Seye dieser Verpflegungs-Accord Fürstl Oberamt zur Genehmigung geziemend vorzulegen. Nun folgt die

Beschreibung des zweyten Ehemanns Beybringens in diese Ehe.

Vorbericht.

Dieser hat auch schon eine Ehe mit weil. Anna Margaretha, einer gebohrnen N. N. geführt, aus welcher 2 Kinder noch vorhanden sind, nemlich:

a.) Anna Maria, an Michael N. dahier verheurathet,

und

122.)

Des 2ten Ehemanns Beibringen.

Vorbericht.

b.) Georg, 24 jährigen Alters, als Schreinersgesell auf der Wanderschaft sich befindend, dessen Pfleger N. N. von hier ist.

Unterm 11. Nov. 1791. und folglich kurz vor seiner gegenwärtigen Verehelichung ist das, von ihm, mit seiner verstorbenen ersten Ehefrau besessene Vermögen inventirt und eventualiter zwischen ihm und seinen Kindern abgetheilt worden.

Da nun solches in dieser Zwischenzeit wenig hat ab- oder zunehmen können; so ist deshalb auch zwischen ihm und seiner dermaligen Ehefrau mit Gutheissen ihres Beistands sich dahin verglichen worden, daß das, in jener Eventualabtheilungs-Inventur beschriebene Vermögen als ein Beibringen in diese Ehe angesehen, jedoch hievon die, auf die Hochzeitskleider und Hochzeitskösten auch Inventur geschehenen Verwendungen abgerechnet werden sollen.

In Gemäßheit erwehnter Inventur bestehet nun das Vermögen in

Fol. 7b.	Liegenschaft. — —	3864 fl.	—
— 17b.	Fahrniß. — — —	763.	19.
— 18a.	Einnehmenden Schulden. —	23.	—
— 20b.	Vorempfang. — —	100.	—
	— :	4750 fl.	19.

Worauf haften:

— 22a.	Bezahlende Schulden. —	200 fl.	19 kr.

die von obigem Vermögen

Des 2ten Ehemanns Beibringen.

Transport — — — 200 fl. 19 kr.

bestrittenen 2ten Hochzeits-
kösten betragen zu seinem
hälftigen Antheil — — 30 fl. —

und

auf seine Hochzeitskleider
hat er verwendet — — 10. —

Inventur und Eventualab-
theilungskösten mußte er
auch bestreiten mit — — 10. —

250 fl. 19 kr.

Nach deren Abzug restiren
zu seinem Beibringen in
diese Ehe. — — — 4500 fl.

Wovon zugehören:

Von diesem mütterlichen Vermögen haben sich die Kinder einst ihren Antheil an den Eventualabtheilungskösten abziehen zu lassen.

a.) der Tochter Anna Maria — : · 1200 fl.

und

b.) dem Sohn Georg — — 1250 fl.

2450 fl. —

wovon er als Vater, Landrechtlicher Ordnung gemäß, Nuznieser ist.

Als eigenes Vermögen aber verbleiben ihm — 2050 fl.

Die gegenwärtigen Eheleute haben auch eine Eheabrede mit einander errichtet, wornach sich bey einem künftigen Sterbfall zu benehmen ist.

Vorstehendes Geschäft wurde auf dieses hin den Interessenten und Pflegern gehö-

(23.)

rig publicirt und erklärt, die insgesamt ihre Zufriedenheit damit bezeugt haben. Urkundlich nachstehender Namens Unterschriften. Actum N. den 12. Jenner 1792.

T. Schultheiß N.
T. Waisenrichter N.

T. Christina N.
T. Joachim N.
T. Christian N.
T. Jacob N.
T. Georg N.

In Fidem Praemissorum.
Theilungs-Commissar.
N. N.

(39.)

Kostenverzeichniß.
über
vorstehendes Geschäft.

Mit diesem wurde der 10. und 11. Jenner 1792. hingelegt, und hat daher zu fordern:

1.) Der Fürstl. Fiscus, Namens der Stadtschreiberey à 1 fl. 4 kr. 2 fl. 8 kr.
für den Umlaufzettel. — — 15 kr.
2.) Theilungs-Commissar
à 1 fl. 30 kr. — — 3 fl. —
Schultheiß N. à 30 kr. — 1 fl. —
Waisenrichter N. à 20 kr. — 40 kr.
Bede Pfleger, jeder 30 kr. thut 1 fl. —
Der Ehefrau Beistand à 15 kr. 30 kr.
und
Der Both à 10 kr. — — 20 kr.

— : 8 fl. 53 kr.

Kostenverzeichniß.

Hievon hat nach dem Verhältniß des Geschäfts zu übernehmen

1.) die Ehefrau.	2 fl.	30 kr.
2.) Der Ehemann.	—	53 kr.
3.) Jedes der 3 Kinder, à 1 fl. 50 kr. welche die Mutter vorschußweise zu bezahlen, und jedes Kind bey der Vermögensauslieferung ihro wieder zu (40.) ersetzen hat.	—	5 fl. 30 kr.
	—	8 fl. 53 kr.

Daß die angerechnete Zeit, und täglich 8 Stunden mit fleißigem Arbeiten zugebracht worden, bezeugen

Schultheiß N.
Christian N.
Georg N.

(41.)

Anmerkungen.

Pag. 95. (1.) Die Inventuren und Eventualabtheilungen werden der Ursache also betitelt, weil dem überlebenden Ehegemächt, es seyen Kinder vorhanden oder nicht, die Nutznießung von des erst verstorbenen Ehegemächts Vermögen, und zwar dem leiblichen Vater lebenslang, der leiblichen Mutter aber nur so lang sie im Wittwenstand verbleibt, dem Wittwer sowohl als der Wittwe

Anmerkungen.

hingegen, wenn kein Kind vorhanden ist, sie heurathen sich wieder oder nicht, zeitlebens zusteht, in welcher Rücksicht auch dergleichen Theilungen vorzunehmen nöthig sind.

Pag. 96. (2.) Alle Abtheilungen sollen, wo möglich, innerhalb 4 Wochen nach erfolgtem Ableben eines der Ehegatten, oder Erblassers, so wie die Eheinventuren 4 Wochen nach geschehener Verheurathung vorgenommen werden.

L. R. P. 6. Tit. 5. §. 3. L. O. P. 3. Tit. 6. et Rescr. de 3ten Sept. 1713.

Die Eventualabtheilungen sind besonders, wenn die verwittibte Person anderweit sich verehelicht hat, um so weniger zu verschieben, je seltener man ansonsten auf den Grund zu kommen weiß, wie das Vermögen zur Zeit der Verehelichung durchaus beschaffen gewesen, und je kostspieliger dergleichen Geschäfte durch solche Untersuchungen gemacht werden, nicht zu gedenken, daß auch bey der genauesten Untersuchung den Verkürzungen nicht wohl vorgebogen werden kann, sondern im Angeben des Vermögens auf Treue und Glauben sich schlechterdings verlassen werden muß; weswegen jedem Theilungs-Commissar gemessenst eingeschärft wird, dergleichen Geschäfte unter diejenige zu zählen, die am wenigsten Aufschub leiden können, und folglich sie jedesmal, wenn

Anmerkungen.

es je möglich zu machen ist, zur bestimmten Zeit unter die Hand zu nehmen.

Pag. 96. (3.) Ist eine oder die andere von den Urkundspersonen mit einem Interessenten verschwägert oder stünde mit diesem in naher Blutsfreundschaft; so ist sie zu Vermeidung des Verdachts einer Partheilichkeit vom Geschäft hinweg zulassen nnd eine andere in deren Statt beizuziehen.

Pag. 96. (4.) Ist die Frage nie zu vergessen, ob nicht nach dem Tod des verstorbenen Ehegatten ein Kind verstorben seye?

Pag. 97. (5.) Jede Inventur und Abtheilung ist vom Theilungs-Commissar in Gegenwart der Interessenten und wo möglich in dem Inventur und Theilungshaus, in so weit es die Nothwendigkeit und Ordnung erfordert, vorzunehmem; auch soll kein Theilungs-Commissar einem Vorgesetzten oder Gerichtsschreiber die Vornahme einer Theilung oder Inventur auftragen, und wo je von den Interessenten darum nachgesucht werden sollte, sind solche an das Oberamt oder die Stadtschreiberey damit zu verweisen.

Pag. 97. (6.) Nicht sowohl Minderjährige, sie seyen verheurathet oder nicht, als auch die stummen- hörlosen und andere am Verstand blöden, ingleichen die abwesenden Personen, haben bei Inventuren und Theilungen einen verpflichteten Pfleger nöthig.

Pag. 98. (7.) S. I. Th. pag. 19. §. 3.

Pag. 99. (8.) Ist bey jedem Theilungs-Geschäft die

Anmerkungen.

Frage zu thun, ob nicht Ehepacten und lezte Willensverordnungen, auch sonst in das Geschäft einschlagende Verträge vorhanden seyen? In diesem Fall ist so eines als das andere, wenn es nicht vom Oberamt selbst besorgt worden, vom Theilungs-Commissar gleich beym Anfang des Geschäfts zu publiciren, ein besonderes Protokoll darüber abzuhalten, und in sofern Einwendungen gemacht werden; so sind diese ad Protocoll. zu nehmen und in statum judicandi zu setzen, und wenn kein vordersamst zu versuchender Vergleich zu erzielen ist, die Acten alsdann zur rechtlichen Entscheidung zum Oberamt einzuschiken.

Pag. 99. (9.) a.) Liberi naturales (Kinder, die von 2. Personen ledigen Standes erzeugt sind, und heutiger Zeit Bastarte genannt werden.)

b.) Incestuosi (aus einer Blutschande gebohrne Kinder.)

c.) Adulterini (aus dem Ehebruch erzeugte Kinder.)

d.) Vulgo quæsiti (Hurenkinder)

succediren in der mütterlichen Verlassenschaft, und haben auch mit ihren ehelich erzeugten Geschwistern das Jus repræsentationis also zu genießen, daß sie mit solchen Namens ihrer Mutter erben können.

Vi Rescr. de 8ten Martii 1673. & 6ten Julii 1744.

Wo hingegen blos die liberi naturales den Vater in dem Fall, wenn keine recht-

Anmerkungen.

mäßige Ehefrau und keine eheliche Kinder vorhanden sind, er auch über seine Verlassenschaft nicht disponirt hat, und zwar nur auf den 6ten Theil des Vermögens erben. Diesen bekommen sie aber nicht allein sondern müssen ihn mit ihrer Mutter gleichlich theilen.

S. I. Th. pag. 68. §. 47.

Verstirbt ein Bastart kinderlos; so ist sein Vermögen mit Ausschluß der Eltern, Geschwister und sonstiger Verwandten auch Ehegatten, der Landesherrschaft heimfällig.

S. Carlsr. Wochenblatt de 1762. No. 25. §. 29.

Ein solcher Todesfall soll daher an die Fürstl. Regierung sogleich berichtet und bis auf weitere Verfügung behörige Sorge getragen werden, daß von der Verlassenschaft des Spurii zum Nachtheil des Fürstl. Fisci nichts veräussert werden möge.

Vi Rescript Gener. de 18. May 1734.

Pag. 100. (10.) Wenn eine Eventualabtheilung mehrere Zeit verschoben geblieben, und man also nicht mehr wohl auf den Grund zu kommen im Stande ist, wie der Vermögens-Status zur Zeit der Zertrennung der Ehe beschaffen gewesen; so bleibt wohl nichts weiter übrig, als über die Art der Aufnahme des Vermögens, und wie die allenfallsige Errungenschaft oder Einbuße während der Ehe- und Wittwenstand Zeit zu vertheilen ist, einen der Sache angemessenen

Anmerkungen.

Vergleich zwischen dem Vater oder der Mutter und den Kindern und deren Pfleger mit Gutfinden des Waysengerichts zu treffen zu suchen, in welchem Fall sodann der Vergleich im Eingang des Geschäfts einzurücken und von sämtlichen erforderlichen Personen unterschreiben zu lassen ist.

Pag. 100. (11.) S. I. Th. Pag. 34. §. 5.

Pag. 103. (12.) Unter die Meliorationen bei den Häusern und Gebäuden auch Gütern, ist das, was zur Lust verwendet worden, nicht zu rechnen. Eben so können auch die auf die gewöhnliche Erhaltung der Grundstücke verwendeten Kösten nicht als Verbesserungen angesehen werden. Ein anderes ist es, wenn ausserordentliche Bau- und Besserungen vorgefallen sind. Denn diese sind als wahre Meliorationen zu behandeln.

L. R. P. 4. Tit. 24. §. 14.

Jede derartige Verbesserung, die nicht an einem während der Ehe acquirirten Haus oder sonstigen Gut geschehen, ist nach dem wahren Werth besonders anzuschlagen nöthig. Denn so wie in dem Fall, wenn ein verbessertes Haus ꝛc. oder sonstiges Gut durch Unglücksfälle Schaden leidet, diesen der Eigenthümer den Rechten nach immer allein zu tragen hat; also gehört ihm auch der bei einem Verkauf oder Vertausch sich ergebende Uebererlös eben so allein, als er auch den Rückerlös allein auf sich zu nehmen hat. Wird ein Gebäud auf einen, von einem Ehegatten beigebrachten Platz während der Ehe gebaut; so steht diesem das Eigenthumsrecht hierauf jedoch also zu, daß derselbe den Werth des Bauwesens in die Errungenschaft zu ersetzen hat; weswegen auch ein solches Bauwesen nach dem wirklichen

Anmerkungen.

Werth zu schätzen ist, es wäre denn, daß die Interessenten sich hierüber vergleichen, welches denselben immer anzurathen ist. So nöthig es also ist, daß besonders bei dem von einem Ehegatten beigebrachten Bauwesen die Nachfrage wegen allenfallsiger Verbesserung während der Ehe oder des Wittwenstands, gemacht wird, eben so dient es auchzu Vermeidung eines Revisions Notaminis, daß in dem Fall, wo keine Verbesserung geschehen, solches dennoch bei einem solchen Bauwesen bemerkt wird.

Pag. 106. (13.) Jedem Stück Gut, das in den Theilzetteln oder andern Theil. Urkunden lauft, ist die nemliche Nummer beizusetzen, die selbiges in dem neuern Geschäft erhalten hat, um die Revision dadurch zu erleichtern.

Pag. 112. (14.) Die Loszettel über die unbeweglich und beweglichen Güter sind nie der Theilung einzuverleiben, sondern dieser als Beilagen anzuhängen, und jederzeit von den Interessenten, Pflegern, und Urkundspersonen unterschreiben zu lassen.

Pag. 115. (15.) Das von dem Ehemann der Ehefrau verehrte Brautbuch ist als ihr Beibringen anzusehen.

Pag. 115. (16.) Der Kinder Schulbücher gehören diesen der Observanz gemäß ohne Anschlag.

Pag. 119. (17.) S. I. Th. Pag. 21. §. 10.

Pag. 119. (18.) Ist sich zu erkundigen ob nicht auch auf unangeblümte Aecker ꝛc. Tung geführt worden? Denn solchenfalls gehört er ad Inventarium.

Anmerkungen.

Pag. 119. (19.) Jede Fahrniß Rubrick, von welcher nichts vorhanden ist, kann als unnütz aus dem Geschäft hinweg bleiben.

Pag. 120. (20.) S. Repertor. generale Pag. 59.

Pag. 120. (21.) Wo Gesind vorhanden, ist die Frage nöthig, ob und was sie an Liedlohn schon vorschußweiße erhalten, oder ob und was sie noch zu fordern haben?

Weder die Söhne noch Töchter aber, die bei dem Vater oder Mutter dienen, sind einigen Lohn dafür zu prätendiren befugt; jedoch ist den Eltern unbenommen, ihnen eine Belohnung abzureichen, oder zu verordnen, daß solches nach ihrem Tod geschehe. Sollte ein Kind aber gegen dieses Verbot handeln, und seinen Eltern eine Belohnung abdringen; so darf ihm diese an seiner Erbschaft abgezogen werden. Hierunter sind jedoch die Söhne der Handwerksleute nicht verstanden, vielmehr ist diesen zugelassen, nach Endigung ihrer Lehrjahre einen gebührenden Lohn von ihren Eltern zu nehmen, oder nach Gutfinden zu wandern.

L. O. Part. 9.

Haben dergleichen Söhne aber, nemlich Künstler, Handwerker, oder Kaufdiener für ihre, den Eltern geleistete Dienste keine Belohnung erhalten; so können sie solche bey der elterlichen Verlassenschafts-Abtheilung noch in Anrechnung bringen, jedoch also, daß insofern sie von den Eltern

Anmerkungen.

in Kleidung und Kost unterhalten worden, dafür ein billiges vom Lohn abgerechnet wird.

Pag. 121. (22.) Bei der Ersatz-Berechnung ist jedesmal auch die Frage zu machen, ob nicht einem oder dem andern Ehegatte oder einem Kind, etwas erb- oder schenkweise angefallen, worüber nichts schriftliches vorhanden wäre? In solchem Fall ist der schriftliche Beweis wo möglich noch beizuschaffen, andernfalls aber sind dergleichen Erbschaften oder Schenkungen, durch Vernehmung der davon Wissenschaft habenden Personen, ausser Zweifel zu setzen. Nicht minder

Pag. 122. (23.) ist bei den inferirten Activschulden zu untersuchen, ob und was etwa davon verlohren gegangen; denn solchenfalls hat der betreffende Ehegatte den constatirten Verlust an seinem Beibringen sich abziehen zu lassen. Ist aber beweislichermaaßen ein solcher Schuldposten zur Zeit des Einbringens noch giebig- und der Debitor noch solvend gewesen, und erst während der Ehe ungiebig worden; so hat den desfallsigen Verlust auch die Ehe billig zu leiden.

Pag. 122. (24.) Wird ein Lehns-Nexus während der Ehe abgekauft, oder ein Zinß oder Zehendgut durch Abkauf frey gemacht; so hat das Ehegemächt, das ein solches Lehn-Zinß- oder Zehendgut beigebracht hat, die diesfalls bestrittenen Auslagen von seinem Beibringen sich abrechnen zu lassen.

Anmerkungen.

Pag. 123 (25.) Sind von einem Ehegatte beigebrachte Güter während der Ehe verkauft, oder Gütererlös in die Ehe gebracht worden; so ist immer nachzufragen, ob nicht wegen des, nach dem Verkauf sich etwa erzeigten geringern, und gleichwohl gewährten Meeßes, oder wegen gewährten, und gleichwohl in der Zeitfolge sich vorgefundenen höhern Zinßes eine Schadloshaltung an den Käufer hat geschehen müßen? da diese vom Kaufschilling billig abgeht.

Pag. 123. (26.) Die von einem Ehegatte allein sich zugezogenen Strafen, ingleichen die Prozeßkösten, die wegen eines, von einem Ehegatte beigebrachten Stück Guts, oder einer von ihm inferirten Schuld und dergleichen, oder in Absicht einer demselben zugefallenen Erbschaft, während der Ehe haben bestritten werden müßen, ingleichen die von ihm verursachten Inquisitionskösten, wo das andere Ehegemächt keinen Antheil an dem Verbrechen gehabt, hat das betreffende Ehegemächt auch allein zu tragen, und daher von seinem Beibringen sich abziehen zu lassen. Mit dem Laudemialtax, so von einem = von einem Ehegemächt beigebrachten Stück Gut hat bezahlt werden müßen, verhält es sich eben so.

Pag. 123. 124. (27. et 29.) S. 1. Th. Pag. 26. §. 20.

Pag. 124. (28.) S. Ibid. Pag. 26. §. 24.

Anmerkungen.

Pag.125.(30.) S. I. Th. Pag. 290. §. 3.

Pag.125.(31.) Vertauscht ein Ehegemächt ein Stück Gut während der Ehe gegen ein anderes entweder gleich auf, oder das Nachgeld übersteigt, nicht den Werth des eingetauschten, oder vertauschten Stück Guts; so ist ein solcher Tausch nur eine Mutatio nicht aber Alienatio. In diesem Fall ist das eingetauschte Stück Gut nebst dem erhaltenen Nachgeld als ein Beibringen des betreffenden Ehegemächts anzusehen. Muß aber von diesem ein Nachgeld bezahlt werden; so geht es von seinem Beibringen ab, auch sind die Tauschkösten davon abzuziehen, wenn sie nicht dem andern Theil allein zu leiden anbedungen worden sind. Es ist daher das Gerichts-Protocoll bey einem solchen Fall, wenn kein Tauschbrief vorliegt, zu inspiciren, oder ein Auszug desselben dem Geschäft anzulegen.

Pag.126.(32.) Die 2te Hochzeitskösten sind, insoweit sie von dem uninventirten gemeinschaftlichen Vermögen bestritten, oder unter die zu bezahlenden Schulden eingebracht worden, von des betreffenden Ehegemächts Beibringen abzuziehen. Andernfalls aber und wenn sie noch zu bezahlen sind, so werden sie alsdann erst, wann die Vermögens-Separation zwischen dem Wittwer oder Wittwe und den Kindern in Richtigkeit gesetzt worden, von der erstern Beibringen in die 2te Ehe in Abzug gebracht.

Pag.126.(33.) S. I. Th. Pag. 291. §. 5.

Anmerkungen.

Pag. 126. (34.) Ist bei jeder Abtheilung zu eruiren, ob und was einem jeden Kind an Pathengeld verehrt worden, da demselben solches, wenn es noch vorhanden, in natura zusteht, andernfalls aber aus der gemeinen Masse zu ersetzen ist.

Pag. 127. et 129. (35.) Stirbt ein Kind ledig und hat eigenthümliches Vermögen zurück gelassen; so sind die Leichenkösten von diesem zu bestreiten. Sind sie aber nach getrennter Ehe von dem uninventirten gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt worden; so sind sie dazu zu schlagen, und von dem hernach zu berechnenden Erbtheil eines solchen Kindes wieder abzuziehen.

Pag. 127. (36.) An der ehelichen Errungenschaft und Einbuse ist dem Ehemann $\frac{2}{3}$tel
und
der Ehefrau — — — $\frac{1}{3}$tel
zuzuscheiden,

L. R. P. 5. Tit. 16. §. 1.
— — 6. = 5. = 1.
— — 6. = 12. ab initio.

bei Kaufleuten, Krämern und Wirthen aber, wenn solche Gewerbe die Hauptnahrung ausgemacht haben, jedem Ehegatte die Hälfte S. I. Th. Pag. 51. §. 27. Dagegen muß das Weib die von solcher Handthierung herkommenden Schulden, es kommie gleich zum Falliment oder nicht, für voll und in Solidum bezahlen helfen.

L. R. P. 6. Tit. 12. §. 1.

Anmerkungen.

Pag. 128. (37.) Die während des Wittwenstands erzeugende Errungenschaft aber steht dem Wittwer und Wittwe eben so allein zu, als sie dagegen auch die in solcher Zeit sich ergebende Einbuse allein zu leiden haben.

Pag. 134. (38.) S. I. Th. pag. 28. §. 28.

Pag. 139. (39.) Die Unterschrift des Theilungs-Commissars kann iederzeit zuletzt in fidem præmissorum geschehen.

Pag. 140. (40.) S. I. Th. pag. 61. §. 32.

Pag. 140. (41.) " " pag. 3. §. 2.

Ad 3.

Ad Tit. 4. I. Theils.

. . . . . .

Inventarium

und

Eventual-Abtheilung

des, von

Johannes N. dem verburgerten Mezgermeister dahier, mit seiner verstorbenen Ehefrau Christina, gebohrner N. besessenen Vermögens.

Actum den 7. July 1786.

In Gegenwart
des Vogts N.
des Waisenrichters N.
und
der sämtlichen Interessenten.

Die, in der Aufschrift bemerkte N. Ehefrau ist den 9ten des vorigen Monaths mit Todt abgegangen, und hat zwar mit ihrem auch oben benannten Ehemann ein einziges Kind erzeugt, dieses ist aber in seiner zarten Jugend der Mutter in die Ewigkeit vorangegangen; es wären daher die landrechtlichen Erben ihrer zeitlichen Verlassenschaft ab intestato

a.) der Ehemann ad $\frac{1}{3}$tel.
und zu den übrigen, diesem zur lebtäglichen Nutznießung zustehenden $\frac{2}{3}$tel.

b.) ihr Vater Georg N. Burger allhier
und
c.) der Bruder Michel N. ebenmäßiger Burger dahier, und zwar jeder zur Hälfte.

Die beden getrennten Eheleute errichteten aber bereits unterm 16. Jenner 1784. ein Testamentum reciprocum, welches Beweis der Anfuge, zur ordnungsmäsigen Publikation gebracht worden, und da keine Einwendung dagegen erfolgt ist, auch keine sonstige Willens-Disposition oder Ehepacten vorhanden sind; so ist jenes Testament nun in Vollzug zu setzen, dessen wesentlicher Inhalt, so weit er hier Einfluß hat, wörtlich also lautet: 2c. 2c.

I.

„ Zweytens, seyen sie bede testi-
„ rende Eheleute wohl belehrt, daß eines
„ jeden zu Recht bestehenden Testaments
„ Grundfeste in der gewissen Ernennung
„ und Einsetzung der Erben bestehe; sie
„ wollten demnach, da sie keine Leibeser-
„ ben hätten, je eines das andere zum
„ wahren einzigen Universalerben aller des
„ Erstversterbenden Hinterlassenschaft hie-
„ mit titulo honorabili wechselseitig, sie
„ die Ehefrau aber noch besonders ihren
„ Vater Georg N. zum Miterben, jedoch
„ nur in der Maaße instituirt und einge-
„ setzt haben, daß
„ Drittens, von ihr der Ehefrau Ver-
„ lassenschaft, sie bestehe in dem ihr be-
„ reits anerstorbenen mütterlichen oder an-
„ dern Vermögen, und habe Namen, wie

(2.)

„ es wolle, ihrem besagten Vater, falls
„ er sie überleben werde, blos der land-
„ rechtliche Pflichttheil (1.) zugeschieden
„ werden, alles übrige aber ihrem der-
„ maligen Ehemann ohne einige Widerrede
„ erb- und eigenthümlich zukommen soll;
„ jedoch wolle sie

Na. Die N. ist eine Agnatin von der Erblasserin.

„ Viertens, hievon noch legirt wissen:
„ A.) ihrer Baase Catharina N.
„ in Köndringen, mit Substituirung
„ ihrer Leibeserben,
„ — :· Sechszig Gulden Reichs-
„ währung.
„ B.) ihres Bruders Michael N.
„ Kindern, Namens Isaac, Jacob,
„ Sara und Juditha.
„ — :· vier Mannshauet Acker-
„ feld im Kornthal, neben Georg
„ N. und Christian N. gelegen, (3.)
„ und

Na. Der noch lebende Pathe Melchior N. ist mit der Erblasserin nicht verwandt, und folglich das Lach- erbengeld schul- dig, weswegen die Lacherbengel- derberechnung hier anliegt.

„ C.) ihren 2 Pathen Melchior und
„ Nicolaus N.
„ — :· Zwei Mannshauet Re-
„ ben im Himmelreich, neben Mi-
„ chael N. und Georg N. und zwar
„ jedem die Hälfte davon. (4.)
„ Fünftens, verordne sie die
„ Ehefrau auch ausdrücklich, daß
„ insofern ihr Vater noch vor ihr
„ mit Tod abgehen würde, der
„ ihm oben vorbehaltne Pflichttheil
„ ihrem Ehemann ebenfalls, und
„ folglich diesem ihr sämtliches ver-
„ lassendes Vermögen, mit alleini-

» gem Ausschluß der im 4ten Ab-
» schnitt ausgesetzten Legaten, ei-
» genthümlich zufallen soll.

2c. 2c.

Von des Bruders Kindern ist zwar die Juditha vor der Erblasserin verstorben. Da aber den 4 Kindern die 4 Mannshauet Acker im Kornthal legirt worden, ohne zu bestimmen, wie viel jedem davon zustehen soll; so gebührt der ganze Acker nunmehr den noch lebenden 3 Bruderskindern jure accrescendi zu gleichen Theilen. L. R. P. 5. Tit. 22. §. 5. (3.)

2.

Gleich auf das Absterben der Erblasserin wurde, wie angebogenes Protokoll zeigt, die Obsignation (5.) in dem Sterbhaus gehörig vorgenommen, und gegenwärtig die Sigillen noch unversehrt angetroffen.

Zur Vornahme der Inventur und Eventualabtheilung des Vermögens hat man den heutigen angesetzt, und hiezu, nebst den oben bemerkten Urkundspersonen, die Erbinteressenten vorgeladen, welche sich auch persönlich eingefunden haben.

Der Vater der Erblasserin giebt auf Befragen zu vernehmen, wie er zur Zeit von dem Wittwer die Ablegung des Offenbarungseides nicht verlangen, jedoch sich vorbehalten haben wolle, wenn sich derselbe etwa im Verfolg des Geschäfts verdächtig machen würde, die Nachholung dieses Eides noch fordern zu können. Von Seiten der Theilungskommission hat man indessen denselben nachdrücklich angewiesen, sich bei

(3.)

dem Geschäft redlich und so zu betragen, daß er erforderlichen Falls solches mit reinem Gewissen noch eidlich erhärten könne.

Hierauf schritte man unter Beyzug der vorliegenden Erbschaftsschriften, zur Aufnahme des Vermögens selbst, so aus folgendem zu ersehen ist, und zwar:

Liegenschaft.

Des Wittwers Beibringen.

			fl.	kr.
3.	Die, von ihm, laut der Zubringensinventur vom 11. Dec. 1776. beygebrachten Güter sind noch unverändert vorhanden, und laufen in einem Anschlag von —	1200 fl.		
	An dem darunter begriffenen Haus sind während der Ehe durch einen neuen Anbau, nach der gerichtlichen, dem wahren Werth nach geschehe-Abschätzung verbessert worden. — — —	50 fl.		
	Zusammen — —		1250	—
Wittwer.	Seine bei der 1780r. elterlichen Abtheilung ererbte Güter sind nach dem Theilzettel Fol. 4. angeschlagen für — — —	600 fl.		
	Davon wurde verkauft: 1 Mannshauet Reben, so taxirt ist für	50 fl.		
	Rest — — — —		550	—
	Latus — :		1800	—

Liegenschaft.

Der verstorbenen Frau Güter.

		fl.	kr.
4. Laut Loos-zettels 5. hat erhalten: Wittwer.	Die, von ihrer verstorbenen Mutter, nach der 1770ger Eventualabtheilung hinterlassenen, noch in des Vaters Benützung stehenden Güter sind, kraft des Anschlusses, zwischen dieser Tochter und ihrem Bruder bei dieser Gelegenheit verlooßt worden, und fielen hieher:		
	Aecker.		
	Nro. 1.		
	Sechs Mannshauet auf der Breite, neben Jacob N. ein- und anderseits Jacob N. —	400	—
	Nro. 2.		
Vater.	Vier Mannshauet in der Reuthe, neben Jacob N. und Hanns Jerg N. — —	100	—
6.	Ingleichen besitzt sie, kraft der Eheinventur, als eigenthümliche väterliche Ehesteuer:		
	Nro. 3.		
Der Brudern Kinder Legat.	Vier Mannshauet im Kornthal, neben Georg N. und Christian N. — — —	100	—
	ferner		
	Reben.		
	Nro. 4.		
Der 2 Pathen Legat da aber der einte davon Nicolaus N. verstorben ist, so ist die Hälfte durchs Loos dem Vater der Erblasserin zugefallen (4.) Wittwer.	Zwey Mannshauet im Himmelreich, neben Michael N. und Georg N. — — —	40	—
	Matten.		
	Nro. 5.		
	Eine Juch auf den Wiesen, neben Georg N. und Michael N.	300	—
	Latus — :	940	—

Liegenschaft. (4.)
Erkaufte Güter.
Matten.

		fl.	kr.
	Nro. 6.		
Wittwer durchs Loos.	Zehen Mannshauet auf der Riedmatten, neben Georg N. ein- und anderseits Michael N.	300	—
	Latus — :·	300	—
	Summa.		
	— :· 3040 fl.		
	Darunter ist begriffen:		
	a.) Wittwers Beibringen.	1750	—
	b.) Der Ehefrau Beibringen. — — —	940	—
	c.) Errungenschaft. —	350	—
	— :·	3040	—
	Da der Vater und der Wittwer das Ansuchen gemacht haben, daß die, ihnen erblich zugefallenen Güter jetzo schon realiter abgetheilt werden möchten; so hat man auch die Verloosung (6.) vorgenommen; es gebühren daher:		
	1.) Dem Wittwer. —	2800	—
	2.) Dem Vater. — —	120	—
	3.) Den Bruders Kinder Legat. — — —	100	—
	4.) Dem Pathen Melchior N. eben so. — —	20	—
	— :·	3040	—

Vor der Verloosung haben die Interessenten die Bedingnisse gemacht, daß keinem das Mees gewährt werde, auch jeder die- auf seinem ererbten Gut haftenden Zinße und Beschwerden, die jetzo und künftig sich erfinden, zu übernehmen habe.

		fl.	kr.
	Fahrniß.		
	Bücher.		
	ꝛc. ꝛc.		
	Summa der Fahrniß.		
	—:• 550 fl. —		
	Einnehmende Schulden.		
Wittwer.	Bei dem Vater der verstorbenen Ehefrau, mütterlicher Vermögensrest, in Gemäßheit der 1770ger Eventualabtheilung Fol. 20., so der Vater tagelebens zu benutzen hat — —	30	—
	Summa.		
	—:• 30 fl. —.		
	Summa Summarum des gesammten Vermögens.		
	—:• 3620 fl. —.		
	worauf haften:		
	Bezahlende Schulden.		
7. Wittwer.	Laut Circulars: Fürstlr. Einnehmerey Hochberg 1785r. Schatzungsrest —	10	15
	Dem Bruder der verstorbenen Ehefrau Michael Schor, zur Gleichstellung der Güterloose, nach supra |4.| auf des Vaters Absterben —	29	45
	Summa		
	—:• 40 fl. —.		
	daran übernimmt:		
	der Wittwer 36 fl. 41½ kr.		
	der Vater — 3. — 18½.		
	—:• 40 fl. —.		

⅘ Wittwer 26 fl. 40.
⅕ Vater. 3. 20.
—:• 30 fl. —.
⅘. Wittwer 26 fl. 26½.
⅕. Vater 3. 18½
—:• 29 fl. 45.

			(5.) fl.	kr.
		Nach Abzug der Passivschulden erscheinen als reines Vermögen —:· 3580 fl. —		
		wovon in die Ehe gebracht hat:		
		1.) Der Wittwer.		
supra	3.	Laut der revidirten Zubringens-inventur Fol. 6. 1150 fl. —		
	8.	und nach dem elterlichen Theilzettel de 16. Juni 1780 — — 505. 20.		
	9.	Die darunter begriffene 1. Mannshauet Reben im Meisenthal ist taxirt für 50 fl. solche wurde aber während der Ehe, nach anliegendem Auszug Gerichtsprotocolls verkauft für — 70.		
		also höher um — 20. —		
		Ehebett voraus, da solcher bei der Beschränkung des Vaters der Ehefrau auf den Pflichttheil, nicht statt findet, (7.) — — —		
		Summa —:· 1675 fl. 20.		
		ab: Inventur und Theilungskösten — 10. —		
		Rest	1665	20
		2.) Die verstorbene Ehefrau.		
		Besag der Zubringensinventur Fol. 14. — 400 fl. 30.		
		Die darunter begriffenen ehesteuerlichen Güter sind angeschlagen für — 500 fl.		
		jezo aber für 470 fl.		
		also geringer — 60. —		
		Rest — 340 fl. 30.		
		Latus —	per.	se

Ersatzberechnung.

		fl.	kr.
	2.) Die verstorbene Ehefrau.		
	Transport — 340. 30 kr.		
10.	Nach der Eventualabtheilung des mütterlichen Vermögens de 1770. und der obigen Güterverloosung erhielte sie: 4.		
	Liegenschaft nach jetzigem Anschlag. 500 fl.		
	Erbrest bei dem Vater nach supra Fol. 4b. 30 fl.		
	(8.) —:· 530 fl.		
	Davon gehen:		
	die dem Bruder wegen Gleichstellung der Güter zu bezahlenden, und oben Fol. 4b. eingebrachten 29 fl. 45		
	Rest — — 500 fl. 15 kr.		
	wozu noch gehören:		
	ihre verlassenen Kleider, so nach supra Fol. = bebetragen — — 10 fl. 30 kr.		
	(9.)		
	Summa —:· 851 fl. 15 kr.		
	davon noch abgehen:		
	die Beerdigungskösten nach der vorgelegten Specification mit — 12 fl. 40		
	Rest — — — — —	838	35
	Latus —	Per	se
	Summa des beederseitigen Beibringens ist —:· 2503 fl. 55 kr.		
	Diese gegen das vorhandene frei. Vermögen vergleichen; so erzeigt sich eine eheliche Ersparniß von —:· 1076 fl. 5 kr.		

Abtheilungsberechnung. 6.)

	fl.	kr.
woran, landrechtlicher Ordnung nach, gebühren:		
a.) dem Wittwer		
ad $\frac{2}{3}$tel. — 717 fl. $23\frac{1}{3}$		
b.) der Ehefrau		
ad $\frac{1}{3}$tel. — 358. fl. $41\frac{2}{3}$		
— :: 1070 fl. 5 kr.		
Folglich stehen von dem Activvermögen zu:		
a.) dem Wittwer		
Beibringen — 1665 fl. 20		
Errungenschaft 717 — $23\frac{1}{3}$	2382	$43\frac{1}{3}$
b.) der verstorbenen Ehefrau		
Beibringen — 838 — 35		
Errungenschaft 358 — $41\frac{2}{3}$		
— :: 1197 — $16\frac{2}{3}$		
Hievon bezieht		
1.) ihr Vater, dem Testament gemäß, den Pflichttheil, welcher hier in dem 3ten Theil dessen besteht, so er ab intestato geerbt haben würde:		
(10.) In diesem Fall hätte erhalten: der Wittwer seinen landrechtlichen Drittheil mit		
— — — 399 — $5\frac{5}{9}$ kr.		
und an den übrigen $\frac{2}{3}$tel ad		
— — — 798 — $11\frac{1}{9}$ —		
der Vater gleich dem Bruder zur Hälfte — — 399 — $5\frac{5}{9}$ —		
Von dieser Erbportion ist der 3te Theil dessen Pflichttheil, thut	133	2
Sodann haben, nach solchem Testament §. 4. als Legaten zu erhalten:		
2.) Die Baase Catharina N.	60	—
3.) die noch lebenden 3 Bruderskinder nach supra Fol 2a. und 3b. — —	100	—
Rest — 904 — $14\frac{2}{3}$		
Latus — ::	2675	$45\frac{1}{3}$

Abtheilungsberechnung.

		fl.	kr.
Transport — — —		2675	45⅓
b.) Der verstorbenen Ehefrau			
Transport 904 fl. 14⅔.			
4.) Der Pathe Melchior N. die Hälfte an 2 Mannshauet Reben im Himmelreich. — — — —		20	—
5.) Der Pathe Nicolaus N. aber, da er vor der Erblasserin gestorben ist, vermög L. R. P. 5. Tit. 22. §. 5.	— —	—	—
6.) Dem Wittwer fällt der Ueberrest der Ehefrau Vermögens als Universalerb zu, mit	— —	884	14⅔
c.) Den Creditoren	— —	40	—
Summa, so zur Probe des Inventarii die ganze Vermögenssumme wieder gewährt mit — — —		3620	—

Diesem wird noch beygefügt die

Summarische Verweisung.

			fl.	kr.
		1.)		
		Der Ehefrau Vater hat zu fordern:		
		Pflichtheil, den der Wittwer taglebens zu benutzen hat (1.) — —	133	2
supra	Fol. 4a.	wird belegt mit Liegenschaft — 120 fl. —		
	4b.	Einnehmenden Schulden. — — 3. 20		
		— : 123. 20		
		davon gehen:		
	4b.	Passivschulden — 3. 18½		
		Rest — — 120. 1½		
infra	Fol. 7b.	Er hat also beim Wittwer nach dessen Ableben zu erheben. — — 13. ½		
		— : 133. 2		
		2.)		
		Die Baase Catharina N. Legat. — — —	60	—
infra	Fol. 7a.	Welche sie beim Wittwer nach dessen Todt baar empfangt mit — 60. —		
		3.)		
		Die 3 Bruders Kinder Legat — — —	100	—
supra	Fol. 3b.	empfangen mit Liegenschaft, die der Wittwer aber taglebens zu benutzen hat — 100. —		
		4.)		
		Der Pathe Melchior N. Legat — — —	20	—
ibid.		empfangt mit Liegenschaft, die der Wittwer in lebenslänglicher Nutznießung behält 20. —		
		Latus —	313	2

Summarische Verweisung.

sub. Fol.		fl.	kr.
	Transport — — —	313	2
	5.) Der Wittwer eigenes Vermögen 2382 fl. 43⅓. und von der Ehefrau ererbtes — — 884 14⅔.	3266	58
	Beleg:		
4b.	Mit Liegenschaft 2800 fl. —		
4b.	= Fahrniß — 550. —		
	= Einnehmenden Schulden — 26. 40.		
	—:· 3376. 40.		
	ab:		
4b.	Passivschulden — 36. 41½.		
	Rest —:· 3339 fl. 58½. ist also zu hoch belegt, um — 73. = ½. welche nach seinem Tod zu zahlen sind, an		
7a.	den Vater der Ehefrau — — 13. = ½. und		
— ibid.	deren Baase Catharina Heimhoferin 60. = —		
	—:· 73. = ½.		
	Rest —:· 0.		
	Summa — — —	3580	—

Beim Beschluß dieses Geschäfts declarirte der verstorbenen Ehefrau Vater, daß, da

8.)

er zu dem Wittwer das Zutrauen hege, das Vermögen gewissenhaft angegeben zu haben, er ihm nunmehr den Offenbarungs-Eid vollkommen erlassen haben wolle.

Das ganze Geschäft wurde hierauf gehörig publicirt, und daß von Niemand etwas dagegen erinnert, sondern solches durchaus für richtig anerkannt worden, durch folgende Unterschriften bekräftigt.

Actum N. N. den 7ten July 1786

T. Vogt N. T. N. N.
T. Waisenrichter N. T. N. N.

In fidem præmissorum
Theilungs Commissar
N. N.

Kosten Zettel
über vorstehendes Geschäft.

Auf den damit zugebrachten Tag hat zu fordern:

Fürstl. Stadtschreiberei Noe. fisci				1 fl.	4 kr.
für den Umlaufzettel	—	—	—		15.
der Theilungs Commissar	—		1		30.
der Vogt	—	—	—	—	30.
der Waisenrichter	—	—	—	—	20.
der Both	—	—	—	—	10.
zusammen —:				3 fl.	49 kr.

woran zu zahlen hat:

Der Wittwer ad $\frac{8}{9}$tel	—	3 fl.	24 kr.
Der Vater ad $\frac{1}{9}$tel	—	—	25.
—:		3 fl.	49.

Daß obige Zeit mit fleissigem Arbeiten zugebracht worden.

T. Vogt N.
T. Waisenrichter N.
T. Johannes N.

Anmerkungen.

Pag. 155. (1.) Wenn Jemand kinderlos mit Tod abgeht, und nebst Erben in aufsteigender Linie einen Ehegatten zurückläßt; so können jene den Genuß des ihnen angefallenen Erb- oder Pflichttheils eher nicht als nach geendigtem Nießbrauch des überlebenden Ehegatten erlangen.
v. V. v. 5. April 1783.

Bei den Legaten findet dieses gleiche Anwendung, wenn, wie bei den Erben in aufsteigender Linie, nicht ein anders im Testament verordnet worden ist.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Vater oder Großvater das einem solchen Kind anerstorbene mütterliche oder großmütterliche Vermögen noch in der Nutznießung hat, diese ihm auch landrechtlicher Ordnung gemäß noch ferner zusteht. Gleiches Nutznießungsrecht hat auch die Mutter und Großmutter, so lange sie im Wittwenstand bleiben.

Pag. 155. (2.) Stirbt Jemand ohne Leibeserben, mit Hinterlassung eines Testaments; so ist bei jedem Erben und Legatar, wenn es nicht schon aus dem Testament zu ersehen ist, ob und in wie fern er mit dem Erblasser verwandt gewesen, am Rand der Theilungsinventur anzuzeigen, damit man gleich ersehen kann, wo das Lacherbengeld zu berechnen ist, oder nicht. Ersternfalls ist

Anmerkungen.

die Lacherbengelderberechnung gleich nach dem Schluß der Theilung zu fertigen, es bekomme der Erb oder Legatar das Vermachte, gleich zur Benutzung oder nicht.

Pag. 155. (3.) Wird 2. oder mehreren Personen ein Gut legirt, ohne zu bestimmen, wie viel einer jeden davon zugehören soll; so erben sie es zu gleichen Theilen.

Erlebt einer der Legatarien nicht den Todesfall des Testirers; so fällt des Verstorbenen Antheil den Mitlegatarien zu, es wäre denn, daß im Testament ein anders ausdrücklich verordnet wäre.

L. R. P. 5. Tit. 22. §. 5.

Pag. 155. (4.) Ist aber einem Legatar etwas bestimmt vemacht, nehmlich wenn es heißt, A. und B. sollen meinen Garten haben, und zwar A. $\frac{1}{3}$tel und B. $\frac{2}{3}$tel, und einer von diesen Legatarien geht mit Tod ab vor dem Testator; so verlöscht das Legat zu dessen Antheil; und fällt dieser dem Erben anheim.

Ibid. §. 14. & 15.

Paz. 156. (5.) Wenn ein Ehegemächt kinderlos verstirbt, oder wenn bei dem Absterben eines Ehegatten Kinder aus vorhergegangenen Ehen vorhanden, oder Erben abwesend sind; so ist die Obsignation nöthig, es wäre denn, daß blos volljährige Erben vorhanden wären, die solche nicht verlangen würden.

Anmerkung.

Die Obsignation wird durch die Stadtschreiberey oder deren Substituten unter Zuziehung des Waisengerichts, in jener Abwesenheit aber durch den Vorgesetzten und Waisenrichter vorgenommen. Bei dieser ist folgendes zu beobachten:

An den Kisten, Kästen, Schränken und dergleichen, die so viel es thunlich ist, zu füllen, und worinn besonders die Schriften, Schuldbücher, Baarschaften, Kleinodien, Silberwerk, und dergleichen zu bringen siud, wird über jedes Schlüsselloch ein hinlänglicher Riemen von Papier an beden Enden, unter Aufdruckung des Stadtschreiberey oder kleinern Dorfsigills so vetschirt, daß Niemand ohne Hinwegreißung eines solchen Riemens das Schloß aufzumachen im Stande ist. Die Schlüssel werden alsdann von der Stadtschreiberey oder dem Substituten, und in deren Abwesenheit von dem Vorgesetzten in Verwahrung genommen, diejenige Fahrniß aber, so weder in Schränken noch Kästen eingeschlossen werden kann, wird alsdann in ein, oder mehrere beschliessige Gehalte zusammengetragen und deren Thüren auf obige Art ebenfalls versiegelt, der vorräthige Wein durch einen verständigen Kiefer abgestochen, wie viel und von welchem Jahrgang in einem Faß befindlich ist, genau verzeichnet, der Fruchtvorrath aber, wenn er nicht verschlossen werden

Anmerkung.

kann, gemessen, dem überlebenden Ehegatten oder der Haushaltung fortbesorgenden Person, das hiezu erforderliche Geld zu Handen gestellt, und die Führung eines Ausgabsregisters ihro aufgetragen, an Bettwerk und Leinwand, Kuchengeschirr, Kuchenspeisen, Wein und dergleichen, so viel, als man nöthig zu seyn glaubt unverschlossen gelassen, ein specifiques Registraturprotocoll hierüber abgehalten und dieses von dem Theilungskommissar und den Urkunds-Personen gehörig unterschrieben, sodann aber bei der Theilung der nöthige Gebrauch davon gemacht und dieser angelegt.

Pag. 159. (6.) Hat ein kinderlos ab intestato verstorbener Ehegatte ein Haus ꝛc. zurückgelassen; so ist der hinterbliebene Ehegatte mit den Collateralerben um solches Haus ꝛc. also mitzuloosen berechtigt, daß ersterer 1. Loos, letztere aber 2. Loose zu ziehen haben, weil dem hinterbliebenen Ehegatte $\frac{1}{3}$tel, und den Collateralerben $\frac{2}{3}$tel von der Verlassenschaft landrechtlicher Ordnung gemäß zustehen.

Pag. 161 (7.) Der Pflichttheil muß von der ganzen Erbmasse berechnet werden, und findet also kein Abzug eines Voraüsses statt, er bestehe in dem Ehebett oder Kleidung, vielmehr

Pag. 162 (8.) gehören solchenfalls die Kleider des verstorbenen Ehegatten zu dessen Beibrin-

Anmerkung.

gen. Verstirbt aller eiu Ehegatte kinderlos ab intestato; so bekommt der überlebende Ehegatte das Ehebett eben so zum Voraus, wie die nächsten Anverwandte des verstorbenen Ehegatten, dessen Kleidung in der Maaße, wie im I. Th. Pag. 31. zu ersehen ist.

In den Orten aber, wo ein solcher Kleidervoraus nicht herkommlich ist, hat der überlebende Ehegatte von dem Anschlag der Kleider des verstorbenen Ehegatten den 3ten Theil um so billiger zu beziehen, je weniger das Landrecht ihn hievon ausschließt, dagegen sind die sämtl. Kleider des verstorbenen Ehegatten, an dessen nächste Anverwandte, wenn von diesem nicht ein anders disponirt worden, auszuliefern, und unter sie zu vertheilen. Es verliert also das überlebende Ehegemächt blos die Nutznießung hievon, und deren Anschlag wird an der Erbforderung der nächsten Anverwandten in Abzug gebracht.

Pag. 162. (9.) Da der Vater die Kinder auszusteuern schuldig ist, wenn er es aus seinem eigenen Vermögen zu thun sich im Stande befindet; so findet solchenfalls der Abzug der Ehesteuer am mütterlichen Erbtheil eines Kinds nicht statt.

S. General Repertor. Pag. 53. §. 8.

Pag. 163. (10.) S. I. Th. Pag. 57. und 58.

4.

Ad Tit. 5. I. Theils.

. . . . . .

Inventarium
und
Realabtheilung.

(1.)

Desjenigen Vermögens welches Johann Christian N. der Richter allda, mit seiner kürzlich verstorbenen 2ten Ehefrau

Anna Maria, gebohrner N. der vormaligen Ehefrau, weil. Johann Caspar Feinmanns, gewesenen Stabhalters von hier, gemeinschaftlich besessen hat.

Actum den 28. July 1792.

In Gegenwart

des Vogts N.

Stabhalters N.

sämtlicher Interessenten, Beistände und Pfleger.

Die obenbenannte 2te Ehefrau des dermaligen Richters N. hat den 29ten letztverwichenen Monaths, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und zu Erben ihres Vermögens folgende Kinder am Leben zurück gelassen, nehmlich

aus

ihrer mit obbemerktem verstorbenen Stabhalter Feinemann geführten 1ten Ehe

1.) Maria Elisabetha, Michael Maurers dahier Ehefrau,

2.) Georg Jacob, der schon vor mehreren Jahren Königl. Französische Kriegsdienste angenommen hat, ohne seit solcher Zeit etwas weiter von sich hören zu lassen, (2.)

In der Pflegschaftstabelle eingetragen. *)

3.) Ernst Ludwig, welcher schon vor 15 Jahren als Färber auf die Wanderschaft sich verfügt hat, und von dessen Leben oder Todt seither auch nichts zu erfahren gewesen, (3.)

und

4.) Sabina, die in ihrem 30ten Jahr noch ledigen Standes, 8 Tage nach dem Tod ihrer Mutter ebenfalls in die Ewigkeit übergegangen ist,

aus

ihrer mit dem dermaligen Wittwer geführten 2ten Ehe aber einen Sohn Namens

5.) Andreas, natus den 18ten Juny 1775.

Der Wittwer hat auch vorhero schon mit Margaretha, einer gebohrnen N. in der Ehe gelebt, die 2. mit ihm erzeugte Kinder am Leben zurückgelassen hat, und zwar:

a.) Weyl. Elisabetha (4.) die an Michael N. den Metzgermeister in Knittlingen, Würtembergischen Oberamts Maulbronn verheurathet gewesen, und 2. Kinder zurückgelassen hat, nehmlich:

---

*) S. I. Theil Pag. 85. lit. d.

2.)

1.) Mariana, des Handelsmann N. daselbst Ehefrau,

(5.)

und

2.) Philipp, Burger und Coffeesieder allda dorten,

(5.)

b.) Johann Jacob, Burger und Weißgerber allhier.

I. Gleich nach dem Absterben der letztverstorbenen Ehefrau wurde nach angeschlossenem Registratur Protokoll gehörig obsignirt.

Zu Vornahme gegenwärtiger Abtheilung aber hat man auf Ansuchen der Interessenten nebst den Urkundspersonen sich dato in das Sterbhaus verfügt, und nachdeme sämtliche vorgeladene Interessenten, Beistände und Pfleger sich eingefunden haben, an dieses Geschäft die Hand gelegt, und es dergestalt vollführt, wie die Folgen es zeigen werden.

Die letztverstorbene Ehefrau hat mit dem dermaligen Wittwer keine Ehepacten errichtet, noch auch eine letzte Willensverordnung zurückgelassen. Es ist also ihre Verlassenschaft blos landrechtlicher Ordnung und gültiger Observanzen gemäß zu vertheilen.

2.

Dagegen hat die ihro in die Ewigkeit nachgefolgte Tochter Sabina Feinemännin kurz vor ihrem Ableben noch ein Testament errichtet, das man vermög anverwahrten Protocolls zur ordnungsmäßigen Publication gebracht hat, und seinem wesentlichen Inhalt nach also lautet:

2c. 2c.

„ So viel aber
„ 2.) das Zeitliche betrift; so setze sie
„ in Ermanglung eines Notherben,
„ ihren Halbbruder Andreas N.
und
„ ihrer Schwester Maria Elisabetha,
„ des allhiesigen Burgers Michael
„ Maurers Ehefrau 2. Kinder, nehm-
„ lich
„ a.) Johann Christoph
und
„ b.) Joseph
„ zu Erben ihrer ganzen Verlassen-
(6.) „ schaft dergestalten ein, daß sie der
„ Hochberger Amalien-Stiftung
—:. Fünfzig Gulden Reichswährung
„ gleich nach ihrem Absterben baar ab-
„ richten sollen.
„ Auch wolle sie der hiesigen Pfarrey
„ 1. Mannshauet Acker im Himmel-
„ reich neben Heinrich Enderlin hiemit
„ vermacht wissen.

(7.)

„ Hierinnen bestehe nun ihr letzter,
„ liebster Wille 2c.

(3.)

Die Universalerben baten nun, daß man gleich bei gegenwärtiger Abtheilung auch der Testatricin Verlassenschaft gehörig vertheilen möchte, wobei man um so weniger Bedenken gefunden, da gegen das Testament keine Einwendungen geschehen sind.

Für den ausgetrettenen Sohn Georg Jacob N. ist Michael N. und für den verschollenen Sohn Ernst Ludwig N., Gottlieb N., für den jüngsten Sohn Andreas aber, Michael N., und für die bede Michael Maurerische Kinder, Michael N., zum Pfleger bestellt, und jeder eidlich verpflichtet worden. Die Großtochter, (Enkelin) Mariana aber hat in Abwesenheit ihres Ehemanns sich den Johannes N. zum Beistand erwählt, der auch mittelst eines feyerlichen Handgelübds in Pflichten genommen worden, wie all solches aus dem anliegenden Oberamtlichen Notificationsschreiben zu ersehen ist.

Der Wittwer erklärte, wie er jedem seiner Kinder das mütterliche Vermögen jedoch also auszufolgen gesonnen sey, daß jedes seinen Vorempfang als einen Beleg annehmen, und eine Gleichstellung dadurch erzielt werden soll. Die Kinder und Enkel nehmen das Anerbieten ihres Vaters und Grosvaters mit Dank an, und lassen sich die von ihm gemachte Bedingniße gefallen.

Sämtliche Interessenten und Pfleger begehren nicht, daß von dem Wittwer der Offenbahrungseid abgelegt werde, da sie zu ihm das Vertrauen haben, daß er sich gewissenhaft bei diesem Geschäft betragen werde. Dagegen verlangt er auch von den Kindern nicht die Ablegung gleichen Eides, und diese erlassen ebenfalls einander solchen in dem Vertrauen, daß jedes von ihnen sein Gewissen rein zu halten suchen werde. Das Fürstliche Oberamt hat es auch laut der Anfuge bei dieser Erklärung bewenden lassen. Indessen hat man sämtliche Interessenten zur getreuen Vermögens-Anzeige ernstlich ermahnet.

3.

Die vorhandenen Schriften hat man zuvörderst durchlesen, und alle diejenige, die hier einen Einfluß haben, ad Acta genommen.

Nachrichtlich ist noch anhero zu bemerken, daß man bei der Resignation die Sigillen durchaus noch unversehrt befunden habe.

Hierauf ist man zur Beschreibung des vorhandenen Vermögens geschritten, das in folgendem besteht:

Liegenschaft. (4.)

Des Wittwers Beibringen.

		fl.	kr.
4.	Seine in die letzte Ehe nach der, hier angebogenen Inventur und Eventualabtheilung ddo.. 1ten Febr. 1766. beigebrachte eigene Güter sind nach der stückweis vorgenommenen Revision bis auf 4. Mannshauet Matten im Kaiserthal durchaus noch unverändert vorhanden. Da er nun hievon nichts zu übergeben gesonnen ist; so hat man hier sie stückweis einzurüken und frisch anschlagen zu lassen, für so unnützlich als überflüßig erachtet.		
	Der Eventualabtheilungs-Anschlag dieser Güter beträgt nach Fol. 12 b. — 6100 fl.		
	Wozu kommt:		
	für Meliorationen, da weder am Haus noch an den Gütern solche vorgenommen worden, die den Rechten nach aufzurechnen wären. — — — —		
	—: 6100 fl.		
	ab:		
	der Anschlag der verkauften oben bemerkten Matte mit 100 fl.		
	Rest — — — — —	6000	—
	—:	6000	—

Wittwer.

Liegenschaft
Der 1ten Ehefrau Beibringen.
Aecker.

		fl.	kr.
1/2. Joh. Jacob neben gnädigst. Herrschaft. 1/4. Mariana. 1/4. Philipp neben dem Weg. Joh. Jacob.	No. 1. Fünf Juch im Hasenwäldlein neben dem Allmendweg und gnädigster Herrschaft gelegen — — — — —	1000	—
1/2. Mariana neben 2c. unten Peter Scherzer, oben der Miterb. 1/2. Philipp. neben 2c. oben Georg Ritzmann, unten die Miterben.	No. 2. 4. Mannshauet in der Romaney, neben dem Mühlenbach und Joseph Frey — —	200	—
	No. 3. 3. Mannshauet am Königsweg, neben Michael Strohbach und Paul Federwisch —	300	—
1/2. Joh. Jacob neben dem Frick. 1/4. Mariana. 1/4. Philipp neben dem Berner.	(8.) Ist Hanfland und nahe am Ort gelegen. T. Vogt N. No. 4. Sechs Juch an der Scherkünzig, neben Johannes Frick und Carl Berner — —	1500	—
1/2. Philipp neben dem Zimmermann. 1/2. Mariana neben dem Vogel.	Matten. No. 5. 3. Juch in den tiefen Matten, neben Christian Vogel und Jacob Zimmermann — —	1300	—
	No. 6. 2. Juch im Entennest, neben Adlerwirth Reinbold und Sonnenwirth Knoderer —	860	—
Joh. Jacob.	No. 7. 1. Juch in den Hofmatten, neben Jacob Buri und Michel Sexauer — —	600	—
	No. 8. 2. Mannshauet allda, neben Georg Boldemann und Beck Giesin — — —	150	—
	—:.	5910	—

Liegenschaft. 5.)
Errungenschaft 1ter Ehe.
Reben.

		fl.	kr.
2/3. Wittwer neben dem Schnaiter. 1/6. Mariana. 1/6. Philipp neben dem Weckerlin.	No. 9. Eine Juch im Kastelberg, neben Schulmeister Schnaiter, und Georg Weckerlin. —	400	—
	Da der 4te Theil hievon erst während der 2ten Ehe zu Reben angelegt worden; so hat man mit Zufriedenheit sämtlicher Interessenten die diesfallsigen Kösten bestimmt auf 60 fl. —		
Errungen 2ter Ehe. — 60 fl. —	Rest. — — — 340 —		
	Der 2ten Ehefrau Beibringen.		
	Aecker.		
	No. 10.		
1/4. Sabina Test. Erben neben dem Schubart. 1/4. E. Ludwig 1/4. G. Jacob. 1/4. Andreae neben den Blechschmied	1. Juch im Geigersgrund, neben Jerg Blechschmied und Christian Schubart. — —	800	—
	No. 11.		
1/2. Sabina Test. Erben neben dem Uebelhör. 1/2. Ludwig neben den Meerwein.	2. Juch hinter dem Wartberg, neben Jacob Uebelhör und Georg Meerwein. —	400	—
	No. 12.		
1/3. G. Jacob neben dem Schmied. 1/3. Mar. Elisabeth. 1/3. Andreas neben dem Wagner.	3. Juch am Kenzingerweg, neben Michael Schmied und Christian Wagner. — —	600	—
		2200	—

		fl.	kr.
	Liegenschaft. **Der 2ten Ehefrau Beibringen.** **Aecker.** No. 13.		
Maria Elis. Mit Grundbirn besetzt.	4 Mannshauet am Kenzingerweg, neben Wilhelm Goldschmied, und Ludwig Hofmann.	100	—
½ Sabina Test. Erben, neben dem Berner. ½ Ludwig neben dem Eccard.	**Matten.** No. 14. 1 Juch am Rieglerpfad, neben Michael Berner und Gustav Eccard. — — —	600	—
⅓. G. Jacob neben dem Ott. ⅓. Andreas. ⅓. Mar. Elis. neben dem Maler.	No. 15. 2 Juch am Freyburgerweg neben Heinrich Ott, und Ludwig Maler. — — —	1000	—
Maria Elis.	**No. 16.** **Hofgut.** (9.) Ein Sechstel an dem Wonnenthaler Hofgut, in 2 Juch Aecker und 1 Juch Matte bestehend, so in dem Kaufbrief vom 1. Jänner 1756 stückweis beschrieben sind, und wovon zur jährl. Gült auf Martini 1. Mutt Rocken, 1. Mutt Gersten und 2. Sester Haber zur Burgvogtey abzurichten sind. Dieser Hofguts Antheil wurde der Tochter Maria Elisabetha gegen einen unpartheiischen	1700	—

Liegenschaft. (6.)

Der 2ten Ehefrau Beibringen.

		fl.	kr.
	Anschlag nach ihrer Eheabrede §. 4. von der Mutter vermacht. Da sich aber die Erben über den Anschlag so wenig vergleichen konnten, als wenig sie mit der Taxation der Vorgesetzten zufrieden waren; so hat jeder Theil einen Schätzer erwählt; und nachdem auf die hievon gemachte Anzeige diese von dem Fürstl. Oberamt zuvor verpflichtet worden; so wurde von jedem der Anschlag gemacht, und endlich dieser laut beygeschlossenen Protocolls mit sämtlicher Interessenten Zufriedenheit bestimmt auf	600	—
5.	(10.)		
6a.	Der Seinmännischen Kinder väterliche Güter. Diese sind an sie nach dem vorliegenden Theilungs-Instrument vom 10ten Febr. 1768. bis auf der verstorbenen Tochter Sabina Antheil, gleich ihrem übrigen väterlichen Vermögen ausgefolgt worden. Der Sabina väterliches Vermögen aber haben die Eltern gegen deren Verpflegung nach dem errichteten Accord bisher benutzt. Ihro stunden nun folgende väterliche Güter zu,	600	—

Liegenschaft.

Der Tochter Sabina väterliche Güter

	als:	fl.	kr.
	No. 17.		
	Acker.		
Sabina Testam. Erben gemeinschaft.	1. Juch am Rieglerweg, neben Georg Schwab und Ludwig Dreier — — —	400	—
	Matten.		
	No. 18.		
	1. Juch im schwarzen Loch, neben Martin Sauter und Krämer Bub — —	400	—
	No. 19.		
	Acker.		
Der hiesigen Pfarrey vermacht.	1. Mannshauet im Himmelreich, neben Heinrich Enderlin und Sebastian Jung —	50	—
	Erkauft 2ter Ehe		
	Acker.		
	No. 20.		
Wittwer durch das Loos.	$\frac{1}{3}$. Juch in der Röthe neben Martin Schmied, und Michael Wolf — — — —	mit Hanf 100	—
	(11.)		
	—— :	950	—
	Summa —:	17360	—

Looszettel	Liegenschaft. (7.)	fl.	kr.
	Worunter begriffen ist:		
	1.) Wittwers Beibringen.	6000	—
	2.) Der 1ten Ehefrau Beibringen — — —	5910	—
	3.) Errungenschaft 1ter Ehe	340	—
	4.) Der 2ten Ehefrau Beibringen — — —	4100	—
	5.) Der † Tochter Sabina väterliche Güter —	850	—
	6.) Errungenschaft 2ter Ehe	160	—
	thun hieobige —: ·	17/360	—
	Wovon zugetheilt erhalten hat:		
6b. 7.	1.) Der Wittwer Beibringen 6000 fl. — Errungenes 1ter und 2ter Ehe 366. 40.	6366	40
	2.) Der Sohn Joh. Jacob	3060	—
8.	3.) Die Grostochter Mariana	1491	40
	4.) Der Enkel Philipp —	1491	40
9.	5.) Die Maria Elisabetha — 633 fl. 20 und Unverloostes 600 —	1233	20
9.	6.) Der Sohn Georg Jacob	733	20
	7.) = = Ernst Ludwig	700	—
	8.) = = Andreas 733 fl. 20. und von der Schwester Sabina ererbtes von 1500 fl. ad $\frac{1}{3}$tel — 500 —	1233	20
	9.) Der Sabina weiterer Testamentserb Joh. Christoph N. ebenfalls — — —	500	—
	10.) Der Miterb Joseph N. desgleichen — — —	500	—
	11.) die hiesige Pfarrey	50	—
	Summa et Proba calculi mit	17/360	—

Nachrichtlich ist hier noch zu melden, wie vor der Güterverloosung die Erben die Abredung getroffen haben, daß keinem d

Liegenschaft.

Mees gewähret werde, auch jeder die auf seinem ererbten Gut haftenden Zinße und Beschwerden, die sich jetzo und künftig erfinden, zu übernehmen schuldig seyn soll.

Auch wurde den beden auſſer Lands wohnenden Erben Mariana und Philipp bekannt gemacht, daß sie nach den Landesgesetzen die im Land ererbten Güter binnen Jahresfrist an Unterthanen im Land verkaufen oder landesherrliche Dispensation auswirken sollen.

Fahrniß.	fl.	kr.
(12.)		
Baar Geld.		
Was an dergleichen vorhanden ware, ist laut des Obsignations-Protocolls dem Wittwer zu Bestreitung der täglichen Ausgaben, worüber er seithero eine Rechnung geführt, zugestellt worden. Da nun während der Theilung noch täglich gemeinschaftliche Ausgaben vorfallen; so hat man beschlossen, erst zu Ende der Theilung dem Wittwer die Rechnung abzunehmen, und den allenfallßigen Rest der Baarschaft unter die Erben gehörig zu vertheilen, und eines jeden Antheil am Schluß des Geschäfts noch zu bemerken. Es ist also anhero zu bringen —	—	—
Der verstorbenen 2ten Ehefrau Kleidung.		
Nro. 1.		
1. schwarz tüchener Rock 3 fl. —		
1. gestreifter zeugener dto. 1 —		
1. cotonenes Wämesle 1 —		
1. schwarz baumwollener Schurz — — — 24		
1. schwarz seidenes Halstuch — — — 1 fl. 12.		
—:. 6 fl. 36.		
—:.	—	—

(8.)

Fahrniß.

Der verstorbenen 2ten Ehefrau Beibringen.

		fl.	kr.
	Nro. 1.		
	Transport — —	6.	36
	1 Paar floretseidene Handschuh. — —		24
Sabina Erben.	2 Paar weiße baumwollene Strümpfe.	1.	—
	1 braun seidene Haube	—	30
	4 hänfene Hemder.	4.	—
	1 Strohhut. — —		24
		12	54
	Nro. 2.		
	1 schwarz seidene Haube. — — —		40
	1 roth seidenes Halstuch. — —	1.	—
	1 schwarz zeugener Rock. — —	2.	—
	1 gestreifter ditto. —	1.	30
M. Elisabetha.	1 schwarz tüchenes Wämmesle. —	1.	—
	1 cotonenes ditto. —	1.	—
	1 schwarz baumwollener Schurz. —	1.	—
	1 leinener ditto. — —		10
	2 Paar baumwollene Strümpfe. —	1.	—
	2 Schnupftücher. — —		20
	4 hänfene Hemder.	3.	—
		12	40
	— : :	25	34

Fahrniß.

Bettwerk und Leinwand.

			fl.	kr.
1	barchetes Deckbett	6. —	—	
1	trilchenes Unterbett	5. —		
2	barchene Pfulben à 3 fl.	— — 6. —		
2	ditto Kissen.	— 3. —		
2	kölschene Deckbettziechen à 3 fl.	— 6. —		
4	halbkölschene Pfulbenziechen à 1 fl.	— 4. —		
4	weiß hänfene Kissenziechen.	— — 2. —		
2	ditto Leintücher à 1 fl.	— — 2. —		
1	grün zeugener Bettumhang.	— — 3. —		
1	Himmelbettlade.	2. —		
			39	—

Wittwers Ehebett Voraus.

Da der wenigste Theil von derjenigen Fahrniß, die jeder Ehegatte beigebracht hat, in natura mehr vorhanden ist, die Fahrniß auch so angeschlagen wird, daß wenig oder kein Uebererlös sich zu versprechen ist, folglich der allenfalsige höhere Werth nicht verdient, eine mit Weitläuftigkeit und Kosten verknüpfte Untersuchung der, von iedem Ehegatte beigebrachten,

	—	39	—

(9.)

Fahrniß.

	noch in natura vorhandenen Fahrnißstücke vorzunehmen; so haben sich die Interessenten dahin zu vergleichen, bewogen gefunden, daß dem Wittwer von sämtlicher theilbaren Fahrniß ohne Rücksicht, woher sie rührt, $\frac{2}{3}$tel der verstorbenen 2ten Ehefrau Erben aber der übrige $\frac{1}{3}$ durch das Loos, wo dieses nöthig seye, zugetheilt werden sollen.	fl.	kr.
10.	Dieses ist nun nach der Anlage *) vollzogen worden, und beträgt der Anschlag der vertheilten Fahrniß — —	2001	30
	Ausser dieser ist noch hier einzubringen:		
	Früchten auf dem Feld.		
M. Elisabeth	4 Mannshauet am Kenzinger Weg mit Grundbirn —	20	—
Wittwer.	$\frac{1}{3}$tels Juch in der Röthe mit Hanf. — — — —	22	—
	Die übrige Früchten aber sind bereits eingeheimset, und in obiger Anlage begriffen, wesfalls besonders festgesetzt worden, daß diese gemein-		
	— :·	2043	30

*) Die zu vertheilende Fahrniß ist jeder Theilung specifique einzurücken. Man hat aber hier sie blos aus dem Grund summarisch eingebracht, um durch diesen Weg das Formular um so mehr abzukürzen, da eine specifique Einrückung von keinem Nutzen gewesen wäre.

Fabrniß.

Früchten im Feld.

			fl.	kr.
		schaftlich ausgedroschen, und alsdann gleich dem Stroh nach obigem verglichenen Theilungsfuß, wann zuvor die Fruchtzinße davon abgezogen worden, zwischen den Interessenten vertheilt, und nach gleichem Fuß die Dräschkosten bestritten werden sollen.		
		Herbsterwachs.		
Wittwer	$\frac{2}{3}$	Dieser wurde mit Zufriedenheit der Interessenten, da der Sterbfall nach Johannis geschehen, auf 16 Saum ästimirt, à 10 fl. — — —	160	—
M. Elisab.	$\frac{1}{12}$			
G. Jacob.	$\frac{1}{12}$			
Ludwig.	$\frac{1}{12}$			
Sabina Erben.	$\frac{1}{12}$			
		In Rücksicht, daß der eigentliche Ertrag sich jetzo noch nicht so genau bestimmen läßt und die jetzige Schätzung durch ungünstige Witterung gar leicht vermindert werden kann; so wurde zwischen den Interessenten verabredet, daß der Herbsterwachs erst wann er gekeltert und die Weinzinße davon abgerichtet worden, nach dem verglichenen Theilungsfuß vertheilt werden soll.		
		—	160	—

Fahrniß. (10.)

Holz und Diehlenwaaren.

		fl.	kr.
Witttwer.	2. Clafter buchenes Holz. Da dieses aber das heuer erst erhaltene Burgergabholz ist, und die dagegen zu leistende Onera den Werth dieses Holzes übersteigen; so wurde es dem Wittwer ohne Anschlag überlassen —	—	—
	—:	—	—
	Summa —:	2268	4
	Hievon gebühren:		
	1.) Dem Wittwer — —	1490	4
	1.) Der Maria Elisabetha	196	36
	3.) Dem Georg Jacob —	192	40
	4.) = Ernst Ludwig —	189	6
	5.) Der Sabina Erben —	199	38
	—:	2268	4

Einnehmende Schulden.

		fl.	kr.
11.	Diese hat man nach anliegendem Protocoll behörig liquidirt, und nach der Verabredung der Interessenten die Zinße aus jedem Posten bis auf den Tag der Theilung berechnet, sofort nach dem = bei der Fahrniß festgesetzten Theilungsfuß zwischen den Erben verlooset, und betragen sämtlich diese Schulden *) — — — —	2200	36
	Summa per se		
	Hievon stehen zu:		
Looszettel 12.	1.) Dem Wittwer 1455 —		
	2.) Der M. Elisabetha 180 —		
	3.) Dem G. Jacob — 182 —		
	4.) Dem L. Ludwig 184 12.		
	und		
	5.) der Sabina Erben 199 24		
	—:· 2200 36.		

Die Interessenten haben vor der Verloosung die Uebereinkunft getroffen, daß, was binnen 1. Jahr gegen Verhoffen verlohren gehen würde, von den Interessenten nach dem dermaligen Theilungsfuß gelitten werden, nach dieser Zeit aber keiner dem andern an dem Verlust etwas mehr zu ersetzen schuldig seyn soll.

(13.)

*) Die einnehmenden Schulden sind auch jederzeit dem Theilungs-Instrument nach Anleitung des general Repertorii specifice einzuverleiben.

Vorempfang. (11.)

			fl.	kr.
		1.)		
		Die Feinmännische Kinder betreffend.		
		Da diesen alles dasjenige, was sie Vorempfangsweise erhalten, bei der väterlichen Vermögens-Auslieferung vom 10ten Febr. 1768. Fol. 16 b. bereits aufgerechnet worden, und sie seit solcher Zeit nichts mehr empfangen haben; so haben sie auch hier einzuwerfen —	—	—
Sup.	6a.	2.)		
		Der verstorbenen Tochter Elisabetha 2. Kinder betreffend.		
		Nach des iezigen Wittwers Eventualabtheilung de 1766. Fol. 20a. hat die verstorbene Tochter Elisabetha laut ihrer Zubringens-Inventur Fol. 6a. zur Aussteuer erhalten 400 fl.		
		Seit solcher Zeit empfienge sie weiter, nach dem vom Vater geführten Register auf Weihenacht 1770. baar ohne Zinß — — — 100 fl.		
		und		
		1. Kuh p. — — 20 fl.		
		—	520	—
		T. Mariana N.		
		T. Philipp N.		
		—:	—	—

Vorempfang.

	fl.	kr.
(3.)		
Den Sohn Johann Jacob betreffend.		
Dieser hat bei seiner Verheurathung nach dem Register des Vaters zur Ausstener erhalten:		
baar — — —	400	fl. —
an Bettwerk und Leinwand p. — —	20.	—
Auf seine Wanderschaft hat er auf sein Verlangen zugeschickt erhalten, unerachtet er sich mit seiner Profession hätte ernähren sollen, die vom Vater ihm aufgerechneten	22.	—
(14.)		
Folgende Kösten mußten für ihn bestritten werden, als:		
Wanderdispensationstax	12.	—
Minderjährigkeits Dispensationstax —	6.	—
Meistergeld —	14.	—
Hochzeitskösten nach einer vorliegenden Specification —	30.	—
Auf seiner Wanderschaft liese er sich unter die Kaiserlichen Truppen engagiren, wurde aber vom Vater auf sein Verlangen losgekauft, wodurch er sich einen Aufwand zugezogen hat, von	66.	—
—:.	570 fl.	—
—:.		

Vorempfang. 12)

3.)

Den Sohn Johann Jacob betreffend.

	fl.	fl.
Transport — — 570 fl.		
Dagegen will ihm der Vater an Lehr- und sonstigen Kösten aufgerechnet wissen — — — —		
— : ·	570	—
T. Johann Jacob N.		
4.)		
Der Sohn Andreas hat empfangen, und sich hier aufrechnen zu lassen		
— : · o		
— : ·	570	—
Summa — : ·	1090	—
Summa Summarum des vorhandenen Activ Vermögens		
Liegenschaft — — —	17,360	—
Fahrniß — — — —	2,268	4
Einnehmende Schulden	2,200	36
Vorempfang — — —	1,090	—
— : ·	22,918	40
Worauf haften:		
Bezahlende Schulden		
Laut Circularis		
Zur Einnehmerei Hochberg:		
Alte Schätzung — · —		
Neue von Georgi 1792/93		
da der heurige Ertrag der Güter grösstentheils zur Erbmasse gezogen worden; so ist auch billig,		

13.

Bezahlende Schulden.

Zur Einnehmerey Hochberg:

	fl.	kr.
Transport — — . —		
daß die Schatzung von den betreffenden Gütern von der Erbmasse bestritten wird. In dieser Rücksicht wurde sich verglichen, daß von der laufenden Schuldigkeit ad 40 fl 40 kr. $\frac{3}{4}$tel hier einkommen sollen, mit — — 30 fl. 30.		
— — : .	30	30

Zur Geistlichen Verwaltun. Obernimburg:

Surrogat von den Matten, da das heurige Heu unter dem Activvermögen lauft an 3 fl. ad $\frac{2}{3}$tel — — — — —	2	—
Dem Knecht Michael Lump, au seinem bis zur Zeit der Theilung berechneten Lohn, über empfangene 10 fl. noch	15	—
Der Magd Maria Liebengu-thin, also, über erhaltene 5 fl. noch — — — —	10	10
Summa — : .	57	40

Nach deren Abzug restiren noch als reines Vermögen — : . 22,861 fl. —

Hievon gebühren als obser-vanzmäßiger Voraus:

Wittwer.

Supra Fol.			13)
8b.	a.) dem Wittwer das Ehebett, mit — — — —	fl. 39	kr. —
8a.	b.) den beden Töchtern, der letztverstorbenen Ehefrau Kleidung mit	25	34
	—:.	64	34
	Tht. jeder zur Hälfte —:. 12 fl. 47 kr.		
	Es restiren also noch — —	22,796	26
	Woraus zu ersetzen ist:		
	1.)		
	Der verstorbenen 2ten Ehefrau.		
	Ihre nach supra Fol. 7a. beigebrachte noch vorhandene Liegenschaft mit — —	4100	—
14	Während der Ehe wurde von ihrer Liegenschaft nach angeschlossenem Auszug Bikensohler Kauf-Contracts-Protocolls verkauft: — —		
	1. Mannshauet Reben am Rothweiler Berg p. — 50 fl. —		
	und		
	1. Mannshauet Acker im Thal p. — 60. —		
	— — —	110	—
	Auf die oben Fol. 5a. eingetauschte 1. Juch Acker im Geigersgrund wurde nach dem eingesehenen hiesigen Kauf- und Tausch-Contracts-Protocoll		
	—:.	4210	—

Ersatzberechnung.

			fl.	kr.
		1.)		
		Der † 2ten Ehefrau.		
		Transport — — —	4210	—
		Fol. 300 a. noch Nachgeld während dieser Ehe erhoben — — — 30 fl. —		
		ab:		
		ihr Antheil an den Tauschkösten mit 5. —		
		Rest noch — — — —	25	—
		Fahrniß brachte sie laut der Eventualabtheilungs-Inventur Fol. 40a. in diese Ehe —	550	—
		Einnehmende Schulden nach Fol. 42 a. die in dieser Ehe eingegangenen — — —	400	—
		Den für den Ehemann bestrittenen hälftigen Antheil der		
Infra	Fol. 15a.	Hochzeitskosten 2ter Ehe, mit	25	—
		Während der 2ten Ehe fiele ihro erblich zu — — —	—	—
		—:-	5210	—
		Wovon abgehen:		
—	011	Die nach der Eventualabtheilung Fol. 43b. auf ihrem Vermögen gehafteten bezahlenden Schulden, mit — — —	222	32
		Den Kindern 1ter Ehe mit Ausschluß der Tochter Sabina wurde		
Sup.	6a.	nach der angebogenen Abthei-		

Ersatzberechnung. 14.)

1.)

Der † 2ten Ehefrau

Abzugsposten.	fl.	kr.
Transport — — — —	222	32
lung vom 10. Febr. 1768. auf. ser ihren in natura ausgefolgten väterlichen Liegenschaften zu Belegung ihres zu fordern ge: habten väterlichen Vermögens ausgeliefert:		
Fahrende Haab. 107. 20		
Einnehmende Schul. den. — — 13. 40		
Vorempfang. — 100. —		
Durch Aufrechnung der Kinder An. theils an den 1766r. Eventualabtheilungs. Gebühren, die in die. ser Ehe bestrittenen 9. —		
Auf diese Posten aber bliebe sie ihren sämtl. Kindern an väterli. chem Vermögen noch heraus schuldig 619fl. — und zwar:		
den 3 ältesten Kin. dern, die in dieser Ehe ihnen bezahlten 409. — und		
der jüngsten Tochter Sabina, die noch un. bezahlt stehenden und von ihro unten in Anforderung gebracht werdenden — 210. —		
— :· 849. —		
— :·	222	32

Ersatzberechnung.

I.)

Der † 2ten Ehefrau

Abzugsposten.

	fl.	kr.
Transport — — 849 fl. —	222	32
Da nun das nach der 1766r. Eventualabtheilung eingebrachte Vermögen, mit Ausschluß der, den Kindern 1ster Ehe auffer der Sabina Antheil, ausgelieferten väterlichen Gütern, vollständig oben als ihr Beibringen eingekommen ist; so muß zur Compensation die den Kindern 1ster Ehe davon zugestandene väterliche Erbforderung billig abgezogen werden, oben bemeltermaaßen mit —	849	—
Ihr ebenfalls in 2ter Ehe bestrittener Antheil an den Eventualabtheilungskösten mit	4	30
sodann ihre Leichenkösten berechneter maaßen mit — — — —	6	58
—	1083	—
Es bleiben also zu ihrem Beibringen übrig — —	4127	—

15.)

Ersatzberechnung

2.)

Der Tochter Sabina N. väterl. Vermögen.

			fl.	kr.
supra	6.	Die bei der 1768. väterlichen Vermögensauslieferung ihro zugefallenen Güter sind noch unverändert vorhanden, und oben unter dem Activvermögen eingekommen, nach supra Fol. 7a. mit — — — —	850	—
		Dagegen hat sie nach supra Fol. 14a. noch Erbrest über Abzug ihres Antheils an den Eventualabtheilungs-Gebühren zu fordern — — — —	210	—
		— : ·	1060	—
		Hievon aber sind abzuziehen: die zu ihrem Antheil bezahlten väterlichen Vermögensausliefe-rungsgebühren, mit — —	3	—
		und ihre aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bestrittene Leichenkösten mit — — —	7	—
		— : ·	10	—
		Rest noch — — —	1050	—

Ersatzberechnung.

3.)

Dem Wittwer.

			fl.	kr.
supra	4.	Nach Anleitung seiner 1766r. Eventualabtheilung Fol. 30a. besteht sein Beibringen in Oben Fol. 7a. laufen seine noch vorhandene Güter in einem Anschlag mit 6000. —	6800	—
	15.	Während der 2ten Ehe wurden laut der Anlage aus einer verkauften Matte ad 4 Mannshauet in dem Kaiserthal erlöset 400. —		
		— : · 6400. —		
		Der Eventualabtheilungs-Anschlag aber macht nach Fol. 12b. nur 6100. —		
		folglich gehören noch zu seinem Beibringen — — — —	300	—
		Die errungenen Güter 1ter Ehe wurden nach supra Fol. 7a. dismal angeschlagen p. 340. —		
		Der Eventualabtheilungs-Anschlag aber besagt nach Fol. 12b. nur — 250. —		
		folglich weniger als der gegenwärtige 90. —		
		Wovon dem Wittwer ad $\frac{2}{3}$ zustehen — —	60	—
		— : ·	7160	—

Ersatzberechnung. 16.)

3.)
Dem Wittwer.

		fl.	kr.
	Transport — — —	7160	—
16.	Während seiner 2ten Ehe ererbte er von seinem verscholle-nen Bruder Philipp N. gegen geleistete Caution nach dem beiliegenden Theilzettel vom 10ten Jenner 1770. in einnehmenden Schulden und Erbrest bestehend — — — —	140	—
	—:·	7300	—
	Wovon abgehen:		
	Der = an den von ihm beigebrachten einnehmenden Schulden nach drn Randbeisätzen in der Eventualabtheilung seinem eigenen Angeben nach erlittene Verlust, den er allein auf sich nehmen will, mit — —	15	—
	Die = von der † 2ten Ehefrau für ihn bestrittenen hälftigen Hochzeitskösten nach supra Fol. 13b. mit — — —	25	—
	Theilungs = und Theilzettels-Gebühren wegen seiner brüderlichen Erbschaft — — —	2	—
	Eventualabtheilungs-Gebühren zu seinem Antheil an 15 fl.	10	—
	—:·	42	—
	Rest noch zu seinem Beibringen — — — — —	7258	—

Ersatzberechnung.

4.)

Des Wittwers Kinder.

	fl.	kr.
1ter Ehe		
Laut der 1766ger Eventualabtheilung fol. 36b. besteht ihr mütterliches Vermögen in —	4200	—
Die mütterliche Güter sind nach fol. 7a. diesmal angeschlagen p. — 5910 fl. —		
Während der 2ten Ehe wurde an dergl. veräussert — — — —		
Der Eventuatabtheilungs-Anschlag aber macht nach fol. 12b. nur — 4100 fl. —		
mithin übersteigt ihn der gegenwärtige um — — —	1810	—
Der Anschlag der errungenen Güter 1ter Ehe wurde auch dismal erhöht ad $\frac{1}{3}$. um — sup. Fol. 15b.	30	—
Diesen Kindern fielen von ihrer verstorbenen Tante Magdalena Kieferin allhier vor 2 Jahren als Legat erblich zu, die vom Vater zu Handen genommenen, und bisher benutzten — — — — —	200	—
Da diese Kinder aber schon lange aus der väterlichen Gewalt sind, folglich ihnen der Nutzen von diesem Legat zugestanden hat; so ist ihnen der vom Vater gesetz		
—: ·	6240	—

Ersatzberechnung. 17.)

4.)
Des Wittwers Kinder 1ter Ehe.

	fl.	kr.
Transport. — — —	6240	—
widrig hieraus bezogene Nutzen zu erstatten, mit — —	20	—
(15.) —:·	6260	—
Worvon abgehen:		
Ihr Antheil an den Eventualabtheilungs Gebühren mit	5	—
Die Leichenkösten ihrer Mutter sind in der Eventualabtheilung von ihrem Beybringen abzuziehen vergessen worden; daher sie dem Vater $\frac{2}{3}$tel hieran zu ersetzen hätten. Derselbe verlangt aber zum Ersatz. — — — —	—	—
—:·	5	—
Rest — — — — —	6255	—
trift jedes Kind zur Hälfte —:· 3127 fl. 30 kr.		

5.)
Der verstorbenen Tochter Elisabetha mütterlicher Kleider Voraus.

Da der Vater solche ihr in Natura ausgefolgt hat; so ist anhero zu bringen. — —	—	—

6.)
Pathengeld.

Da kein Kind an dergleichen etwas verehrt erhalten hat,	—	—

Ersatzberechnung.

Summa Summarum des zu ersetzenden Vermögens nehmlich:

	fl.	kr.
1.) Der † 2ten Ehefrau.	4127	—
2.) Der † Tochter Sabina.	1050	—
3.) Dem Wittwer. —	7258	—
4.) Dessen Kinder 1ter Ehe.	6255	—
—:·	18,690	—
Da aber das reine Vermögen nach Fol. 13a. beträgt.	22,796	26
Só erzeigt sich eine Errungenschaft in der † 2ten Ehe von — — — — —	4106	26
Wovon nach Anleitung Fürstlichen Landrechts zustehen:		
a.) Dem Wittwer ad $\frac{2}{3}$tel.	2737	$37\frac{1}{3}$
und		
b.) Der † 2ten Ehefrau ad $\frac{1}{3}$tel — — — —	1368	$48\frac{2}{3}$
thut obige —:·	4106	26
Es hat also an das vorhan=		

Theilungsberechnung. 18.)

	fl.	kr.
dene Vermögen zu fordern:		
Die 2te Ehefrau:		
a.) Beibringen 4127 fl. —		
b.) Errungenes 1368 48⅔.		
—: 5495 fl. 48⅔		
Da sie nun 5. Kinder zurück= gelassen hat; so ist folglich ihre Verlassenschaft unter diese gleich= lich zu vertheilen, und trift es ein jedes — 1099 fl. 9⅔.		
Der † Tochter Sabina Fein= männin Verlassenschaft besteht also:		
a.) in Mütterlichem 1099 fl. 9⅔.		
b.) väterlichem — 1050. —		
c.) mütterlichem Klei= dervoraus — 12. 47.		
d.) eigenen Kleidern, da diese die Erben zum gemeinschaftli= chen Verkauf ausge= setzt haben, und oben nicht beim Ac= tivvermögen einge= kommen sind — — —		
—: 2161. 56⅔.		
Wovon sie nach ih= rem im Eingang be= schriebenen Testament legirt hat:		
a.) Der Hochberger Amalienstiftung 50 fl. —		
b.) Der hiesigen Pfarrey ein Mannsb. Re= ben im Himmel= reich æst. p. 50. fl. —		
(16.) ——— 100 —		
Rest — — 2061 fl. 56⅔.		

Theilungsberechnung.

			fl.	kr.
	Transport —	2061 fl. 56⅔.		
	Wie sie die Tochter Sabina nun ihren Halbbruder Andreas und ihrer Schwester Elisab. 2. Kinder Joh. Christoph u. Joseph Maurer, die noch am Leben sich befinden, zu Erben ihrer Verlassenschaft eingesetzt hat, ohne jedoch zu bestimmen, wie die Theilung unter ihnen geschehen soll; Also erbt nun landrechtlicher Vorschrift gemäs einer so viel als der andere, und trift es mithin jeden Erben ad ⅓tel —	687 fl. 18⅔.		
	(6.) Solchemnach gebühren von dem ganzen Vermögen			
supra fol. 16a.	1.) Dem Wittwer Beibringen —	7258 fl. —		
17b.	Errungenes —	2737 37⅓		
13a.	Ehebett voraus —	39 —	10,034	37⅓
	2.) Der Tochter Maria Elisabetha			
18a.	mütterliche Erbportion — —	1099 fl. 9⅔.		
13a.	Kleidervoraus —	12 47.		
			1111	56⅔
18a.	3.) Dem Sohn Georg Jacob mütterliches — — —		1099	9⅔
eod.	4.) Dem Sohn Ernst Ludwig eben so — —		1099	9⅔
		— : ·	13344	5

19.)

Theilungsberechnung.

			fl.	kr.
	Transport — — — —		13/344	53½
supra Fol.	5.) Dem Sohn Andreas:			
—— 18a.	Mütterliches.	1099. 9⅔		
—— 18b.	Schwesterliches.	687. 18⅘		
			1786	28⅗
—— 18b.	6.) Dem Enkel Johann Christoph von seiner † Tante Sabina — —		687	18⅘
	7.) dem Enkel Joseph also — — —		687	18⅘
—— 18a.	8.) der Amalienstiftung Hochberg — —		50	—
—— 18a.	9.) der hiesigen Pfarrey — — — —		50	—
17a.	10.) der Enkelin Mariana Großmütterliches ꝛc. an zur Hälfte. — — —	3127. 30	1563	45
	11.) dem Enkel Philipp also — — —		1563	45
—— 12b.	12.) dem Sohn Johann Jacob Mütterliches — — — Hierzu gelegt die bezahlenden Schulden, mit — — — —		3127 57	30 40
	Es zeigt sich also wieder die ganze Vermögensmasse nach supra Fol. 12a. mit — —		22/918	40

Hierauf folgt die

Summarische Verweisung.

I.)

Der Wittwer

			fl.	kr.
		hat zu fordern — — —	10,034	37½
		empfangt mit		
supra	Fol.			
——	7a.	Liegenschaft — — —	6,366	40
——	10a.	Fahrniß — — — —	1,490	4
——	10b.	Einnehmenden Schulden —	1,455	—
		— ℔	9,311	44
		ab:		
——	12b.	Bezahlende Schulden — —	57	40
		Rest — — — —	9,254	4
		folglich zu wenig — — —	780	33
		hat daher bar zu erheben bei		
		der Enkelin Mariana — —	187	55
		dem Enkel Philipp — —	187	55
		und		
		beim Sohn Johann Jacob	404	43
		thut obige — ℔	780	33

Rest
— ℔ 0,

20.)

Summarische Verweisung.

Supra Fol.	2.)	fl.	kr.
18b.	Die Tochter Maria Elisabetha hat zu fordern — — —	1111	$56\frac{2}{7}$
	empfangt mit		
7a.	Liegenschaft — — —	1233	20
10a.	Fahrniß — — — —	196	36
10b.	Einnehmenden Schulden	180	—
	—:·	1609	56
	also zu viel — — —	497	$59\frac{1}{3}$
	hat daher baar zu zahlen:		
	a.) Dem Bruder Andreas	389	$22\frac{8}{9}$
	b.) Dem Sohn Joh. Christoph.	54	$18\frac{2}{9}$
	c.) Dem Sohn Joseph —	54	$18\frac{2}{9}$
	—:·	497	$59\frac{1}{3}$
	Rest —:· 0.		
	3.)		
	Der Sohn Georg Jacob, hat zu fordern — — —	1099	$9\frac{2}{3}$
	empfangt mit		
7a.	Liegenschaft — — —	733	20
10a.	Fahrniß — — — —	192	40
10b.	Einnehmenden Schulden. —	182	—
	—:·	1108	—
	folglich zu viel — — die er dem Bruder Andres baar zu zahlen hat.	8	$50\frac{1}{3}$
	Rest 0.		

Summarische Verweisung.

		fl.	kr.
	4.)		
supra Fol. 18b.	Der Sohn Ernst Ludwig hat zu fordern — — —	1099	$9\frac{2}{3}$
	empfangt mit		
7a.	Liegenschaft — — —	700	—
10a.	Fahrniß — — — —	189	6
10b.	Einnehmenden Schulden	184	12
	—:.	1073	18
	Also zu wenig — — —	25	$51\frac{2}{3}$
	die er bei dem Bruder Johann Jacob baar zu erheben hat.		
	Rest 0.		
	5.)		
19a.	Der Sohn Andreas fordert — — — — —	1786	$28\frac{5}{9}$
	empfangt mit		
7a.	Liegenschaft — — —	1233	20
10a.	Fahrniß an 199 fl. 38 kr.	66	$32\frac{2}{3}$
	ad $\frac{1}{3}$ tel — — — —		
10b.	Einnehmenden Schulden, an 199 fl. 24 kr. — — —	66	28
	—:.	1366	$20\frac{2}{3}$
	also zu wenig — — —	420	$7\frac{8}{9}$
	hat daher baar zu erheben:		
	bei		
	der Schwester Maria Elisabetha — — — —	389	$22\frac{8}{9}$
	dem Bruder Georg Jacob —	8	$50\frac{1}{3}$
	— — Johann Jacob —	21	$54\frac{2}{3}$
	—:.	420	$7\frac{8}{9}$
	Rest 0.		

Summarische Verweisung 21.)

supra fol. 6.)

Der Enkel Johann Christoph

		fl.	kr.
19a.	hat zu fordern — — —	687	18 5/9
	empfangt		
	mit		
7a.	Liegenschaft — — —	500	—
10a.	Fahrniß an 199 fl. 38 kr.		
	ad 1/3tel — — — —	66	32 2/3
10b.	Einnehmenden Schulden		
	an 199 fl. 24 kr. ad 1/3tel	66	28
		633	2/3
	folglich zu wenig — —	54	18 2/9
	die er bei seiner Mutter baar		
	zu erheben hat.		
	Rest		
	—:. 0.		

7.)

Der Enkel Joseph

19a.	fordert — — — —	687	18 5/9
	empfangt		
	mit		
7a.	Liegenschaft — — —	500	—
10a.	Fahrniß an 199 fl. 38 kr.		
	ad 1/3tel — — —	66	32 2/3
10b.	Einnehmenden Schulden		
	an 199 fl. 24 kr. ad 1/3tel —	66	28
		633	2/3
	mithin zu wenig — —	54	18 2/9
	Die er bei seiner Mutter baar		
	zu empfangen hat.		
	Rest		
	—:. 0.		

Summarische Verweisung.

8.)

supra fol.		Die Amalien Stiftung	fl.	kr.
	19a.	fordert — — — —	50	—
		empfangt bei dem Sohn Johann Jacob Politicus baar — — —	50	—
		Rest —:· 0.		

9.)

		Die hiesige Pfarrey		
	19a.	fordert — — — —	50	—
		empfangt mit		
	7a.	Liegenschaft — — —	50	—
		Rest —:· 0		

10.)

		Die Enkelin Mariana		
	19a.	fordert — — — —	1563	45
		empfangt mit		
	7a.	Liegenschaft — — —	1491	40
	11a.	Vorempfang an 520 fl. zur ½te — — —	260	—
		—:·	1751	40
		also zu viel — — —	187	55
		Die sie ihrem Großvater baar zu zahlen hat. Rest —:· 0.		

Summarische Verweisung. 22)

11.)

Der Enkel Philipp

supra Fol.		fl.	kr.
—— 19a.	fordert gleichfalls — — —	1563	45
	empfangt mit		
—— 7a.	Liegenschaft — — — —	1491	40
—— 11a.	Vorempfang an 520 fl. zur Hälfte — — — —	260	—
	— : —	1751	40
	also zu viel — — — — die er seinem Großvater baar zu entrichten hat.	187	55
	Rest. — : —		

12.)

Der Sohn Johann Jacob

—— 19a.	fordert — — — —	3127	30
	empfangt mit		
—— 7a.	Liegenschaft — — —	3060	—
—— 12a.	Vorempfang — — —	570	—
	— : —	3630	—
	also zu viel — — — — hat daher baar abzuführen:	502	30
	a.) seinem Vater — — —	404	$43\frac{2}{3}$
	b.) der Amalienstiftung —	50	—
	c.) dem Bruder Ernst Ludwig	25	$51\frac{2}{3}$
	d.) " " Andreas —	21	$54\frac{2}{3}$
	— : —	502	30
	Rest. — : — o.		

Die, den = von der † Tochter Sabina eingesetzten Erben angefallenen Güter hat man unvertheilt gelassen, weil die Pfleger dieser Erben für besser und nützlicher erachtet haben, daß sie gleich der fahrenden Haab in öffentlicher Steigerung verkauft, und der Erlöß nachher unter den Erben vertheilt werde. Man wird daher vorschriftmäßige Causäcognition hierüber abhalten, und sie dem Fürstl. Oberamt zur weitern Besorgung vorlegen.

In Ansehung des = in auswärtige Kriegsdienste getrettenen Sohns Georg Jacob wird man belobtem Oberamt von dieser ihm angefallenen Erbschaft mittelst eines Promemoria die geziemende Anzeige machen.

Wegen des verschollenen Sohns Ernst Ludwig aber hat man dessen Intestaterben an Handen gegeben, sich um die Ausfolgung seines Vermögens gegen Sicherheitsleistung, supplicando bei gnädigster Herrschaft zu melden.

Von demjenigen Vermögen, so der = ins Würtembergische sich verheuratheten Tochter weyl. Elisabetha als Notherbin schon erblich angefallen ware, von ihrem Vater aber bisher benutzt, und nun übergeben worden, hat man bei der = mit Wirtemberg bestehenden wechselseitigen Abzugsfreiheit blos den Manumissionstax angesetzt, und die hier anliegende Berechnung hierüber verfertigt.

Uebrigens wird hier noch bemerkt, daß das, dem Wittwer bei der Obsignation nach supra Fol. 7b. zugestellte baare Geld zu den bisher bestrittenen gemeinschaftlichen Ausgaben vollkommen verwendet worden seye.

(23.)

Mit diesem Geschäft wurden 4 Täge, nemlich der 28te, 30te, 31. Julii und 1te August, und zwar täglich 8 Stunden mit fleißigem Arbeiten hingelegt, und hat daher zu fordern:

				fl.	kr.
der Fürstl. Fiscus namens der Stadtschreiberei à 1 fl. 4 kr.	—	—		4	16
für den Umlaufzettel.	—	—		—	15
der Theilungs-Commissar à 1 fl. 30 kr.	—	—		6	—
der Vogt à 30 kr.	—	—		2	—
der Stabhalter à 25 kr.	—	—		1	40
die beden Vorgesetzte für die Obsignation ad $\frac{1}{2}$ Tag	—	—	$27\frac{1}{2}$		
der Stabhalter für die nachherige Abhaltung eines Protocolls	—	—	12		
und					
für das Siegellack	—	12		—	$51\frac{1}{2}$
der Both à 10 kr.	—	—		—	40
	—	:·		15	$42\frac{1}{2}$
Woran nach dem Verhältniß des Vermögens zu bezahlen hat:					
der Wittwer	—	—	—	7	—
die Tochter Maria Elisabeth				—	45
der Sohn Georg Jacob	—			—	45
der Sohn Ernst Ludwig	—			—	45
der Sohn Andreas	—	—		1	12
der Enkel Johann Christoph				—	28
Der Enkel Joseph.	—	—		—	28
	—	:·		11	23

Theilungskösten.

	fl.	kr.
Transport — — — —	11	23
die Enkelin Mariana — —	1	4
der Enkel Philipp — —	1	4
und		
der Sohn Joh. Jacob —	2	11½
thut obige —:	15	42½

Hierauf wurde vorstehendes Geschäft gehörig publicirt, und da Niemand etwas dagegen zu erinnern gewußt hat, vielmehr von jedem Interessenten und Pfleger seine Zufriedenheit darüber bezeugt worden, zu mehrerer Bekräftigung dessen nachstehendermaßen unterschrieben. Actum ..... den 1. Augusti 1792.

T. Vogt N.
T. Stabhalter N.

Wittwer
T. Johann Christian N.
T. Maria Elisab. N.
T. deren ehel. Beistand Michael N.
T. als Pfleger des S. Georg Jacob Michael N.
T. als Pfleger des S. Ernst Ludwig N.
T. als Pfleger des S. Andreas Michael N.
T. Mariana N.
T. deren verpflichteter Beistand Johannes N.
T. Philipp N.
T. Johann Jacob N.
T. als Pfleger des Johann Christoph und Joseph N.
T. Michael N.

In fidem praemissorum.
Theilungs-Commissar
N. N.

Anmerkungen.

Pag. 173. (1.)

Die Realabtheilungen sind jederzeit in dem Fall vorzunehmen, wo den Erben das Eigenthumsrecht mit der Nutznießung angefallen ist.

Pag. 174. (2.)

Kein Unterthan soll bei Strafe der Confiscation seines wirklich angefallenen oder noch über kurz oder lang überkommenden Vermögens ohne vorher ausgewirkte Fürstl. Erlaubniß in fremde Kriegs- oder andere Dienste tretten.

v. V. v. 7. Dec. 1768.

Jeder Vorgesetzte der einen solchen Austritt in fremde Kriegsdienste, wenn er ihn erfährt, anzuzeigen unterläßt, soll deshalb mit 50. Reichsthaler Strafe belegt werden.

v. V. v. 24. April 1776.

So soll auch den leibeigenen Manns- oder Weibspersonen, die ohne Erlaubniß austretten, wenn sie keine hinlängliche Ursache disfalls beibringen können, ihr Vermögen confiscirt werden.

v. V. v. 14. Junii 1725.

Der Theilungs-Commissar hat daher, wenn bei Realabtheilungen unter den Erben Jemand vorkommt, der entweder ohne Fürstl. Erlaubniß auswärtige Kriegsdienste angenommen hat, oder sonst böslich ausgetretten

Anmerkungen.

ist, die demselben angefallene Erbschaft jedesmal zum Oberamt mittelst eines Promemoria einzuberichten, und daß dieses geschehen, in der Abtheilung gehörigen Orts zu bemerken. Vorläufig aber ist dem für eine solche ausgetrettene Person zu bestellenden Curator aufzugeben, daß er ohne Oberamtliche Erlaubniß an Niemand etwas bis auf weitere Verfügung vom Vermögen ausfolgen soll.

Pag. 174. (3.)

Ist eine Person aber abwesend und nicht ausgetretten, folglich deren Vermögen auch dem Fürstl. Fisco des Austritts halber nicht verfallen, und hat sie wegen ihrer Vermögens-Verwaltung während ihrer Abwesenheit keine Verordnung getroffen, oder es steht ihr Vermögen nicht bereits unter Jemands gesetzlicher Pflegschaft; so soll ihr eine taugliche Person zur Vermögens-Verwaltung verordnet- und das beobachtet werden, was die Gesetze diesfalls von Vormündern überhaupt anordnen.

Ist aber von einer solch abwesenden Person Leben, Aufenthalt, Thun und Lassen 10. Jahre lang nichts mehr zu erfahren gewesen und deswegen, daß sie todt seie, moralisch wahrscheinlich; so soll sie für verschollen geachtet- und den nächsten Erbverwandten erlaubt seyn, um Uebertragung der Vermögens-Verwaltung gegen annehmliche Sicherheitsleistung zu bitten. Findet sich bei

Anmerkungen.

dieser Bitte kein Anstand; so wird eine landesordnungsmäßige Edictalcitation unter Anberaumung eines 9. monatlichen Termins von Fürstl. Regierung verfügt, und wenn in solcher Zeit weder die verschollene Person, noch nähere Erben derselben sich zur Empfangnehmung des Vermögens gebührend melden, dessen nutznießliche Verwaltung den nächsten Intestaterben gegen hinlängliche Caution zugeschieden, wovon nachmals die Folge diese ist, daß wenn eine solch verschollene Person zurückkommt, sie nur das völlige ihr gehörige Vermögen mit den Nutzungen des laufenden Jahrs zurückzuempfangen, an die vorherige von den Intestaterben bezogene Benutzungen aber keine weitere Ansprache hat. Dauerte hingegen ihre Abwesenheit so lange fort, daß sie die verschollene Person das 70ste Lebensjahr zurückgelegt hätte, und nun auch den gesetzlichen Vermuthungen zu Folge für todt zu achten ist; so sind die vorhin zur Curatel zugelassenen Erbverwandte für wirkliche Erben zu erklären, und ihnen mit Aufhebung der geleisteten Caution die freie Vermögens-Disposition zu überlassen; welchemnach, wenn je eine solche für todt geachtete Person wieder zurückkäme, sie nur das von ihrem Vermögensfond, was noch vorhanden, oder der Erbe dadurch reicher ist, zurückzufordern hat.

v. V. v. 7. May 1788.

Befindet sich nun unter den Erben eine solch abwesende Person; so ist ein verpflich-

Anmerkungen.

teter Pfleger, wenn noch keiner vorhanden ist, zu Besorgung ihres Interesse und nachheriger Vermögens-Verwaltung zu bestellen. Hat aber ein gänzliches Stillschweigen von ihrem Leben, Aufenthalt, Thun, und Lassen 10. Jahre lang angedauert; so ist den Intestaterben an Handen zu geben, bei gnädigster Herrschaft um die nutznießliche Vermögens-Verwaltung gegen Sicherheitsleistung supplicando einzukommen.

Pag. 174. (4.)

Da eine manumittirte Person von der als Notherbin zu hoffenden Erbschaft wie von ihrem übrigen Vermögen vi Decreti Cameræ de 2. Nov. 1784. den Manumissions-Tax schuldig ist; so ist folglich dieser auch in dem Fall, wenn schon diese Person vor dem Wegzug der ihro als Notherbin bereits zugefallenen- in väterlicher oder mütterlicher oder großelterlicher Nutznießung aber verbliebenen Erbschaft verstorben ist, gleichwohl so, wie sie nachher von ihren Kindern oder andern Erben fortgezogen wird, zu erheben.

Pag. 175. (5.)

Ausländer sollen ihre im Land ererbte Liegenschaften binnen Jahresfrist an Unterthanen im Land verkaufen, oder Dispensation auswirken.

L. R. P. 6. Tit. 16. L. O. P. 6. Tit. 2. §. 3.

Anmerkungen.

Sind nun einem ausländischen Erben liegende Gründe im Land zugefallen; so ist ihm dieses Gesetz zu seiner Nachachtung bekannt zu machen, und daß es geschehen, in dem Geschäft zu bemerken; die Vorgesetzte aber sind anzuweisen, für die Befolgung zu sorgen.

Pag. 176. (6.)

Werden 2. oder mehrere zu Erben eingesetzt, und es ist nicht angezeigt in welcher Proportion; so erben sie zu gleichen Theilen.

L. R. P. 5. Tit. 10. §. 17.

Ist jedem Erben aber etwas gewisses verschrieben, und es bleibt über dessen Abzug noch etwas übrig; so wird solcher Rest unter alle nach Proportion eines jeden Antheils vertheilt.

Ibid. §. 14.

und dieses soll umgekehrt geschehen, wenn das Vermögen nicht hinreichend ist.

Ibid. §. 15.

Pag. 176. (7.)

Ist einer milden Stiftung, Kirche, Pfarrey, und dergleichen etwas legirt worden; so ist ersternfalls dem Verrechner, letzternfalls aber der Pfarrey ein Extractus Testamenti jedesmal mitzutheilen.

Pag. 180. (8.)

Ist die Theilung eines Ackers, wenn er aus besonders gutem Hanf- oder Krautland

Anmerkungen.

besteht, und nahe am Ort gelegen ist, bis auf 1 Mannshauet gestattet. Bei einer solchen Theilung muß aber jederzeit, daß der Acker ein nahe am Ort gelegenes Hanf- oder Krautland seye, am Rand bemerkt und vom Vorgesetzten attestirt worden.

Pag. 182. (9.)

Erblehen Güter dürfen ohne Landesherrlichen Consens nicht vertheilt werden.

L. R. P. 6. Tit. 1. & Decr. de 13. Dec. 1758. H.R. N. 3657.

Pag. 183. (10.)

Können die Interessenten über den Anschlag eines Stück Guts sich nicht vergleichen und sind mit der, von den Vorgesetzten und dem Waisengericht geschehenen Taxation nicht zufrieden, oder wollen diese ihnen aus vorwaltenden Ursachen nicht überlassen, sondern begehren andere Taxatoren; so hat jede Parthie 1. oder etliche Schätzer, doch eine so viel nur als die andere zu erwählen, und wenn deren Verpflichtung von ihnen verlangt wird; so ist alsdann dem Oberamt das hierüber abzuhaltende Protokoll zur Vornahme der Verpflichtung berichtlich vorzulegen, und hernach von jedem Schätzer das befragte Erbstück dem coursirenden Werth nach anschlagen zu lassen, wo sofort das Medium von allen gemachten Anschlägen für den wahren Werth der Sache zu halten ist.

Anmerkungen.

Pag. 184. 11.

Diejenige Güter, die sich nicht Vorschriftmäßig theilen lassen, sollen dem wahren Werth nach zu Geld angeschlagen, und einem oder mehreren Erben pro indiviso zugeschieden werden.

L. R. P. 6. Tit. 14. §. 4.

Bei dem vorliegenden Verbot der zu kleinen Zerstückelung der Güter, wo selten diese unter den Erben in Natura dem Gehalt oder der Qualität nach dermassen gleichlich vertheilt werden können, daß nicht ein Erb gegen den andern dadurch eine Verkürzung erlitte, bleibt es zu deren Vorbeugung der sicherste und beste Weg, wenn überhaupt sämliche Güter vor deren Verlosung nach dem coursirenden Werth angeschlagen werden; wofür daher ein Theilungs-Commissar stets zu sorgen und die Interessenten von den diesfalls obwaltenden Gründen hinlänglich zu verständigen hat.

Pag. 186. (12.)

So ist es auch nothwendig, daß der Anschlag der Fahrniß nach dem wahren Werth gemacht wird, wenn man anders den Verkürzungen eines oder des andern Interessenten vorkommen will.

So viel aber die Verloosung betrift; so ist zwar bei der Liegenschaft am rathsamsten, daß diese auf einmal und ja nicht rubrickenweis verlooset wird. Bei der Fahrniß hin-

Anmerkungen.

gegen sind die Interessenten im Hochbergischen am zufriedensten damit, und glauben auch, daß die mehreste Gleichheit dadurch erziehlt werden kann, wenn die Fahrniß, insoweit es der Natur nach geschehen kann, in so viel Häufe, als Theile zu machen sind, rubrickenweis, so viel als möglich ist, gleichlich getheilt, vor der Verloosung jeder Haufe in die Theilung eingeschrieben und angeschlagen, und nachher erst zur Verloosung geschritten, so fort jedem Interessenten sein Loos in der Theilung mittelst Bemerkung seines Namens im Rand, zugeschrieben, diejenige Fahrniß aber, bey welcher dieser Modus nicht statt finden kann, auf dem Papier mittelst Fertigung eines Looszettels vertheilt wird. Oefters zeigt sich auch, daß die Vertheilung solcher Fahrniß, nemlich Faß und Bandgeschirr, Fuhr- und Bauerngeschirr; Vieh ꝛc. auch rubrickenweis gleichlich geschehen kann, und in diesem Fall ist auch kein Bedenken zu tragen, sie nach dem Verlangen der Interessenten vorzunehmen, und bleibt je ein oder das andre Stück noch übrig, das sich nicht in diese Vertheilung ziehen läßt; so wird entweder dieses zu der = auf dem Papier zu verloosenden Fahrniß gezogen, oder zwischen den Interessenten, wenn sie es verlangen, versteigert. Dieser einfache Modus hat auch den besondern Vortheil, daß man damit weit weniger Zeit, als mit der Verloosung auf dem Papier,

hinzulegen

Anmerkungen.

hinzulegen nöthig hat, da bei dieser die Fahrniß doppelt und mehrfach geschrieben, viele numerirt, und wann die Verloosung geschehen, jedem Erben sein Stück aufgesucht, und bei jedem Stück der Name des Erben beigesetzt werden muß; wohingegen bei der haufenweisen Vertheilung, jeder Haufe nur einen Namen bekommt, und blos der Anschlag dessen, was jeder Erb erhalten hat, am Ende der Vertheilung zu extrahiren und zu berechnen nöthig ist.

Pag. 192. (13.)

S. I. Th. Pag. 49. §. 26.

Pag. 194. (14.)

S. alldorten Pag. 24. §. 14.

Pag. 205. (15.)

Ibidem Pag. 63. §. 37.

Pag. 207. (16.)

Ist Jemand ein Acker oder sonstiges Stück Gut per testamentum legirt worden, und es stehen die Früchten zur Zeit des Absterbens des Testators noch auf dem legirten Gut; so gehören die Früchten mit dem Gut dem Legatar.

Carpz. 3. 13. 1.
Struv. 2. 23. 31.

Ist aber dem legirten Gut bei Lebzeiten des Testators oder nach seinem Todt, ehe

Anmerkungen.

dem Legatar es eingeraumt worden, ohne des Erben Schuld und Verwahrlosung ein Schaden zugegangen, oder wäre es sogar gänzlich in Abgang und Verderben gerathen; so hat der Legatar den Schaden eben so zu tragen, als ihm hingegen auch alle Besserung, die unterdessen das Gut erhalten hat, zukommt; denn wer den Schaden leiden muß, hat auch des Gewinns zu genießen.

L. R. P. 5. Tit. 22. §. 11.

5.

Ad Tit. 5. §. 30. I. Theils.

. . . . . .

Inventarium

und

väterliche Vermögensauslieferung.

Christina, gebohrner N. Georg N. des hiesigen Burgers dermaliger Ehefrau,

an

ihre, mit ihrem vorherigen Ehemann weyland Martin N. dem gewesenen Burger dahier, erzeugte Kinder.

Actum den 30. April 1792.

In Beiseyn

des Vogts N.

des Waisenrichters N.

der N. Kinder und des Großkinds Pfleger, Johannes N. und Conrad N. wie auch deren Mutter, unter Beistand ihres besagten jetzigen Ehemanns.

Die in voriger Woche an Georg N. sich verheurathete Christina N. hat mit ihrem vorherigen, den 6ten May 1790. abgelebten Ehemann weiland Martin N. 3 Kinder erzeugt, benanntlich

Nr. Sämtliche Pfleglinge sind in der Pflegschaftstabelle eingetragen.

1.) Georg, der aber nach dem Vater mit Hinterlassung eines ehelichen Kindes Namens Catharina, 2jährigen Alters, unter Pflegschaft Conrad N., verstorben ist,

2.) Christian, den 10. Nov. 1784. und

3.) Elisabeth, den 4. May 1788. gebohren, bede letztere unter Vormundschaft Johannes N.

Da sich nun die Mutter durch ihre Wiederverheurathung der Benutzung ihrer Kinder väterlichen Vermögens, nach Maaßgab des Fürstlichen Landrechts, verlustig gemacht hat; so hat man heute die Ausfolgung desselben nach Anleitung der, auf das Absterben des erstern Ehemanns errichteten Eventualabtheilung vom 16. Juny 1790. unter Zuzug der oben angezeigten Urkundspersonen und der Interessenten auch rspve. Pfleger, also vorgenommen, wie die Folge es in mehrerem darstellt.

Zuförderst wird hier angezeigt, daß, da die Mutter nach Vorschrift des erwähnten Eventualabtheilungsgeschäfts, nur wenig eigenes Vermögen besitzt, ihr, zufolge der nach vorheriger Verhandlung eingeholten und hier anverwahrten Obrigkeitlichen Erkenntniß vom 28. des laufenden Monaths O. A. Nro. 673. von der Kinder väterlichen Vermögen der 4te Theil zur fernern Benutzung zustehet, *) wornach sich bei diesem Geschäft zu richten ist.

*) Eine sich wieder verheurathete Wittwe verliehrt durch die Verrückung ihres Wittwenstandes die Benutzung ihrer Kinder väterlichen Vermögens. Hat sie aber wenig oder nichts zu ihrem vorigen, mit Tod abgegangenen Ehemann in die Ehe gebracht, oder bei ihm ererbt, und ihr Antheil an der Errungenschaft besagt ebenfalls wenig oder nichts, und ist dagegen ihr verstorbener Ehemann an Verlassenschaft reich, als welches zur Erkenntniß des Oberamts oder des Gerichts jedes Orts ausgesetzt bleibt; so hat alsdann eine solche Wittwe neben ihrem Beigebrachten und Errungenen, wenn der Kinder drei oder weniger sind, den 4ten Theil, wenn aber deren über drei sind, einen Kindstheil doch also von des

(2.)

Die, von dem ersten Ehemann hinterlassenen Güter bestehen, in Gemäsheit der schon erwähnten Eventualabtheilung in folgendem, als:

Liegenschaft.

Haus und Hof.

		fl.	kr.
Christian.	Eine zweistöckigte Behausung, samt Scheuer, Stallung, Hofstatt und dabei gelegenem Küche- und Grasgarten, der ganze Platz Eine Juch groß, im obern Dorf, einseits der Hohlweg und anderseits das Schulhaus, vornen auf die Dorfstraß, und hinten auf das Ackerfeld stossend. Hiezu steht der hiesigen Observanz gemäß, die Vortheilsgerechtigkeit dem jüngern Sohn zu, welchem es gegenwärtig mit sämtlicher Interessenten Zufriedenheit wai-		
	— :•	—	—

verstorbenen Ehemanns Verlassenschaft zu ererben, daß dieser Kindstheil den Kindern derselben Ehe unverändert zum Eigenthum verbleibt, und die Mutter nicht darüber disponiren darf, wie dann auch selbige das, was ihro etwa von dem Ehemann durch Testament oder sonst verschaft worden, sich hieran abziehen lassen muß.

L. R. P. 6. Tit. 7. §. 3.

Liegenschaft.

Haus und Hof.

	fl.	kr.
sengerichtlich angeschlagen wurde, für — — — —	1500	—
An diesem Wesen sind in der Mutter Wittwenstand mit neuen Fenstern in der Wohnstube verwendet worden. 20. —		
während der ersten Ehe beträgt die Verbesserung laut der Eventualabtheilung. 30. —		
— :. 50. —		
Rest als väterlich 1450. —		

Aecker.

Christian ½. neben dem Jacob N. Georgs Kind ½te neben dem Michael N.	Drei Juch im Atzlenberg neben Jacob N. und Michael N. gelegen. — — — —	Angeb mit Wei lümt zen. 1800 —
½te Elisab. neben des Jacob N. Erben. ½te Mutter, neben des Georg N. Kindern.	Zwei Juch in der Breite, neben Jacob N. Erben und Georg N. Kinder. — —	zur Hälf te mit Rocken. 1200 —
	— :.	4500 —

Liegenschaft. 3.)

	Aecker.	fl.	kr.
1/2. Mutter neben dem Hunsinger. 1/2. Elisabetha neben dem Jauch.	1 Juch im Schwabenstall, neben Michael Hunsinger, und Caspar Jauch.	Leer. 600	—
1/4. Mutter neben dem Pfister, 1/4. Christian, 1/4. Elisabeth, 1/4. Georgs Kinder neben der Landstraße.	Eine Juch im Dorfacker, neben Jacob Pfister und der Landstraße gelegen. — — —	Leer. 800	—
Christian 1/4. neben Jacob Kopp und der Elisabeth oben der Güterweg, unten die Erbschaft. Elisabeth 1/4. neben dem Kuhn und dem Christian, oben der Güterweg, unten die Erbschaft. Georgs Kind 1/4. neben dem Kopp und der Mutter, unten der Heimbacherweg, oben die Erbschaft. Mutter 1/4. neben dem Kuhn und Georgs Kind, unten der Heimbacherweg, oben die Erbschaft.	Vier Juch im Brunnendamm, neben Martin Kuhn und Jacob Kopp gelegen, oben auf den Güterweg, und unten den Heimbacher Weg stossend. — — — —	1/4 hievon angemit	ist blümt Halbweise.
	Matten.		
Mutter.	Vier Mannshauet auf der Spitzmatte, neben dem Wässerungsgraben, und Johannes Lienhard. — — —	550	—
	—:	3950	—

	Liegenschaft.	fl.	kr.
	Matten.		
Elisabeth.	Drey Mannshauet am Eichstetterweg, neben dem Weggraben und Johannes Wickersheim. — — — — —	470	—
Georgs Kind.	Vier Mannshauet auf dem Hafendeckel, neben Wilhelm Menton und Martin Schöchle.	650	—
Christian.	Vier Mannshauet beym Bannwarthäusle, neben Michael Wiedlin und Ernst Vogel. — — — — —	500	—
¼. Mutter neben dem Güterweg. ¼. Christian ¼. Elisabeth ¼. Georgs Kind, neben Spörins Wittwe.	**Reben.** Eine Juch auf der Kirchhalte, neben dem Güterweg und Jacob Spörins Wittwe.	400	—
	Errungenschaft 1ter Ehe. Diese ist bereits bey der Eventualabtheilung zwischen der Mutter und den Kindern verloost worden, und der letztern Antheil unter den obigen Gütern schon begriffen. — —	—	—
	— — — —	2020	—

4.)

Liegenschaft.

Summa

—:· 10470 fl. —

Davon erhielte:	fl.	kr.
des Georgs Kind — —	2250	—
der Christian — — —	3700	—
die Elisabeth — — —	2170	—
die Mutter — — —	2250	—
—:·	10480	—

Fahrniß.

An dergleichen liefert die Mutter aus:

Feldanblum

auf den väterlichen Gütern, welche, da die Mutter sich schon vor Georgii verheurathet hat, hier blos anzurechnen ist:
von 7 Mannshauet mit Weitzen, die Saatfrucht mit 4 Sester.

Die Mutter und jedes Kind $\frac{1}{4}$tel thut 15 fl. —

à 1 fl. 12 kr.	—	4 fl.	48 kr.
Fuhrlohn	—	2.	— —
Besserung	—	8.	12 —

ꝛc. ꝛc.

zusammen — —	60	—
Die Mutter ist mit der Kinder —:·	90	—

Fahrniß.

		fl.	kr.
	Pfleger darüber einverstanden, daß die künftige Erndte gemeinschaftlich eingethan und gleichlich vertheilt werde. Auch haben sich dieselben wegen der = vom Vater herrührenden und noch in natura vorhandenen Fahrniß dahin gütlich abgefunden, daß solche der Mutter belassen werden, diese hingegen schuldig seyn soll, jedem Kind statt des Uebererlöses 10 fl. Reichswährung besonders zu bezahlen; dahero hievon in Berechnung kommt. — — —		
	Summa —:· 60 fl. — woran es die Mutter und jedes der Kinder trift — 15 fl. —		
	Einnehmende Schulden. —:· 0.		
Georgs Kind.	Vorempfang Besag der 1790r. Eventualabtheilung fol. 21b. sind des Sohns Georgs Kind, Namens seines Vaters aufzurechnen — — — 470 fl. — weiter aber — — —	470	—
	Die übrigen Kinder sind einzuwerfen schuldig —:· 0.		
	Summa —:· 470 fl. —		
	Summa Summarum des vornen beschriebenen Vermögens —:· 11000 fl.		
	Worauf angewiesen werden:		

Bezahlende Schulden. 5.)

		fl.	kr.
	Fürstl. Burgvogtey Hochberg Capital — — 300 fl. — Zinß von Martini 1791. bis den 27. April 1792. folglich bis zur Zeit der Mutter Wiederverheurathung, p. 5½ Monath à 15 fl. — — — 6. 52½.	306	52½
Christian.	ꝛc. ꝛc.		
	Summa —:· 530 fl. 30 kr. worüber noch an Vermögen übrig sind —:· 10/469 fl. 30 kr.		
	Das von dem ersten Ehemann und respective Vater hinterlassene Vermögen besagt nun kraft der 1790ger Eventualabtheilung Fol. 30b.	9340	10
	Dessen Güter wurden damals, mit Ausschluß der Verbesserung am Haus, angeschlagen für 9340 fl. — ietzo aber laufen sie, exclusive der Verbesserung, in einem Anschlag von 10420. — —		
	folglich höher — — —	1080	—
	—:·	10/420	10
	davon gehen ab: 1790ger Eventualabtheilungs- und Abschriftsgebühren, zum väterlichen Antheil — —	15	10
	Rest — —	10/405	—

Berechnung.

	fl.	kr.
Transport — — —	10/405	—
Ingleichen stehen des Sohns Georgs Kind und dem Sohn Christian an väterlichen Kleider voraus miteinander zu — trift jedem hälftig 20 fl. 15 kr.	40	30
Summa — —	10/445	30
Hierauf werden an Vermögen oben ersichtlichermaaßen ausgefolgt — — — — — —	10/469	30
also mehr, die der Mutter heraus gebührenden — —	24	—
An der väterlichen Verlassenschafts Summe der — — hat die Mutter obenerwehntermassen ihrer Unvermögenheit halber den 4ten Theil zur Benutzung anzusprechen, mit —	10/405 2601	— 15
so viel auch eines jeden Kinds väterliche Erbportion zur Zeit beträgt. Ehe noch zur Verweisung geschritten wird, ist anzumerken, daß, da dem Sohn Christian an dem Hausanschlag der — — — — —	1500	—
an bezahlenden Schulden angewiesen worden — —	530	30
derselbe daran noch schuldig bleibt — — — —	969	30
welche er zu der Miterben Antheil in 3 observanzmäsigen Jahrsterminen, nemlich auf den 27ten April 1793. 1794. und 1795. hinaus zu zahlen hat, und trift jedem ad $\frac{1}{4}$tel	242	$22\frac{1}{2}$

Vorweisung. 6.)

1.)

		fl.	kr.
Die Enkelin Catharina hat Namens ihres Vaters an Erbsportion zu fordern 2601 fl. 15 k. und Kleidervoraus. 20 15.			
wird belegt		2621	30
mit Liegenschaft	2350 fl. —		
= Fahrniß —	15. —		
= Vorempfang —	470. —		
= Hauswürfen bei dem Oncle Christian auf den 27ten April 1793. 1794. & 1795. à 80 fl. 47 ½ kr.	242. 22½.		
		3077	22½
also zu hoch um — — —		455	52½
welche baar zu bezahlen sind, und zwar an den Oncle Christian — —	164 fl. 7½.		
an die Tante Elisab.	173. 52½.		
und an die Großmutter — —	118. 52½.		
—:/	455 fl. 52½.		

2.)

Der Christian hat gleichfalls zu fordern — — —		2621	30
Beleg			
mit Liegenschaft	3700 fl. —		
= Fahrniß —	15. — —		
ab: —:·	3715 fl. —		
bezahlende Schulden	530. 30		
Rest — — —		3184	30
Hat dagegen an Hauswürfen zu zahlen, und zwar:			
a.) der Schwester Elisabetha:			
auf den 27. April			
= — —	1793. 80. 47½.		
= — —	1794. 80. 47½.		
= — —	1795. 80. 47½.		
		242	22½

Verweisung.

	fl.	kr.
2.)		
Den Sohn Christian betr.		
Transport — — — —	242	22½
b.) dem Bruderskind Catharina auf gleiche Weise —	242	22½
und		
c.) der Mutter eben so —	242	22½
— : ·	727	7½
Rest — — —	2457	52½
er hat demnach noch baar zu empfangen — — — —	164	7½
welche er bei des Bruders Georgs Tochter zu beziehen hat.		
3.)		
Der Elisabetha Forderung ist	2601	15
Empfang		
Liegenschaft — 2170 fl. —		
Fahrniß — — 15. —		
Hauswürfe bei dem Bruder Christian auf den 27. April 1793. 1794. und 1795. à 80 fl. 47½ kr. — 242 fl. 22½.		
und		
Erbrest bei des Bruders Georgs Tochter baar 173. 52½.		
	2601	15
4.)		
Der Mutter nutznieslicher Erbtheil ist — — —	2601	15
und zwar:		
Liegenschaft — 2250 fl. —		
Fahrniß — — 15. —		
Hauswürfe bei dem Sohn Christian auf den 27. April 1793. 1794. und 1795. à 80 fl. 47½ kr. — 242. 22½.		
und Erbrest bei der Enkelin Catharina baar 117. 52½.		
— fl.	2625 fl.	15.

4.) 7.)

Die Mutter betreffend.

	fl.	kr.
Transport — 2625. 15		
Auf das ausgefolgte Vermögen gehören ihr zurück — — 24. —		
Rest — —	2601	15

Wobei ausdrücklich angezeigt wird, daß dieser, der Mutter zur Nutznießung zustehende Erbtheil nach ihrem Tod auf ihre Kinder erster Ehe eigenthümlich zurückfalle, welches in jedes Kinds Theilzettel besonders zu bemerken ist.

Zum Beschluß werden noch die, wegen Verpflegung der Kinder, auf Oberamtliche Genehmigung hin, getroffenen Accorde, hier eingerückt:

2c. 2c.

*)

Dieses Geschäft hat man hierauf zur Publication gebracht, und bei dessen richtigen Erfund, und der sämtlichen Interessenten Zufriedenheit, durch folgende Unterschriften beurkundet.

---

*) Geschieht die väterliche Vermögensauslieferung zur Zeit, wo die Mutter in die anderweite Ehe getreten ist; so pflegt man die Beschreibung ihres und ihres neuen Ehemanns Beibringens damit zu verbinden. Um aber gegenwärtiges Formular abzukürzen, und keine überflüssige Wiederholung von Beibringensbeschreibungen zu machen, wozu oben schon genugsame Anleitung gegeben worden; so hat man sich hier auf eine bloße Vermögensauslieferung beschränkt.

Actum quo supra.

T. Vogt N.
T. Waisenrichter N.

Mutter.
T. Christina N.
T. deren Ehemann,
N. N.
T. Johannes N. als Pfleger.
T. Conrad N. als Pfleger.

In Fidem præmissor.
Theilungs Commissar
N. N.

Kösten.

sind für vorstehendes Geschäft auf den damit unter gehörigem Fleiß zugebrachten Tag anzurechnen:

	für die			
Fürstl. Landschreiberei	Noie.	Fisci	1 fl.	4 kr.
den Commissar	—		1.	— 30.
den Vogt	—	—	—	— — 30.
den Waisenrichter	—	—	—	— — 20.
den Both	—	—	—	— — 10.
			3 fl.	34 kr.

woran die Mutter, so wie jedes Kind ad $\frac{1}{4}$tel zu leiden hat — — $53\frac{1}{2}$.

Die Richtigkeit dessen
T. Vogt N.
T. Waisenrichter N.
T. Bede Pfleger.

6.

Ad Tit. 6. I. Theils.

. . . . . .

Inventur
und
Vermögensübergab.

Ludwig N. des dortigen Burgers
und
dessen Ehefrau Christina, gebohrner N. beiständlich des feyerlich verpflichteten Christian N. ebenmäßigen Burgers von hier,
an
ihre miteinander erzeugte 4 Kinder benanntlich:

1.) Peter, verheuratheten Burger und Gerber allhier,

2.) Sara, Michael N. dahier, Ehefrau,

3.) Veronica, an Georg N. den Burger zu Mühlhausen im Elsaß verehelicht.
und

In der Pflegschafts-tabelle eingetragen.

4.) Gabriel, Schmidhandwerks, gebohren den 1ten Jänner 1770. unter Pflegschaft Casimir N. des Burgers allhier.

Vorgenommen
im July 1792.

Actum ..... den 10ten Julii 1892.

In Gegenwart
des Vogts N.
des Waisenrichters N.
der beden Tradenten, der Kinder, der Beistände und des Pflegers.

Die beden aussen erwähnten Ludwig N. Eheleute haben in dem Betracht, daß sie als betagte entkräftete Leute ihrer Feldwirthschaft nicht mehr auf eine gehörige Art vorzustehen sich im Stande befinden, den Entschluß gefaßt, den grösten Theil ihres Vermögens an ihre ebenfalls aussen benannte Kinder gegen ein Leibgeding in der unten beschriebenen Maaße zu übergeben.

Auf den von den Vorgesetzten an das Fürstliche Oberamt diesfalls erstatteten Bericht ist von daher nach dem Anschluß (1.) die vorläufige Erlaubniß zu dieser Vermögensübergabe, doch unter Vorbehalt herrschaftlicher Genehmigung eingelaufen.

Auf Bitten der Interessenten hat man daher den heutigen Tag zu diesem Geschäft anberaumt, sofort zuförderst das übergebende Vermögen beschrieben, das in folgendem besteht:

Liegenschaft.	fl.	kr.
2.) Vaters Beibringen.		
Häuser und Gebäude.		
Eine einstöckigte Behausung, Scheuer, Holzschopf, Trotte, Hofplatz, und Garten, zusammen 2 Viertel groß, neben Jacob N. ein- und anderseits Georg N. vornen die Hauptstraße, und hinten der Dorfbach.		
Nach dem Willen des Vaters soll diese Behausung und Zugehör zwischen den beden Söhnen vertheilt werden, (2.) und davon zugehören:		
A.)		
Dem Sohn Gabriel.		
(3.)		
1.) Die vordere Stube und Kammer samt der ganzen Kuche, jedoch dermaaßen, daß für den hintern Hausbesitzer an dessen Hausantheil eine Kuche auf Kosten beder Hausbesitzer angebaut werden soll.		
2.) Die sämtlich vordere Bühnen nebst der Hälfte des Hochrechens und zwar das vordere Theil, also, daß die Vorbühne gemeinschaftlich bleiben soll.		

Liegenschaft.

Vaters Beibringen.

Häuser und Gebäude.

	fl.	kr.
3.) Die Hälfte des Kellers und zwar das vordere Theil, dermaaßen, daß dieser auf gemeinschaftliche Kosten unterschlagen werden soll.		
4.) Die Hälfte der Scheuer der Länge nach neben Glaser N. also, daß der mittlere Balken auf der Oberten der Länge nach die Scheidung machen, und die Oberte bis an den First auf gemeinschaftliche Kösten unterschlagen werden soll. Das Tenn aber soll jederzeit gemeinschaftlich bleiben und unterhalten werden.		
5.) Der ganze Holzschopf also, daß für den Mithausbesitzer ein besonderer auf seinen Antheil Hofplatz auf gemeinschaftliche Kösten erbaut werden soll.		
6.) Die Hälfte des Hofs neben dem Glaser N.		
7.) Die Trotte allein, jedoch also, daß der Mithausbesitzer so lange er lebt, seinen jährlichen Herbsterwachs darauf ohne Entgeld zu trotten berechtigt seyn soll.		
8.) Die Hälfte des Gartens neben Glaser N.		
9.) Der Brunnen auf dem Hof bleibt gemeinschaftlich, und ist daher auch von beyden Theilen zu unterhalten.		

3.)

Liegenschaft.

Vaters Beibringen.

Häuser und Gebäude.

		fl.	kr.
	10.) Dach und Fach, inglei: chen die Stegen und alles was gemeinschaftlich benutzt wird, soll auch von beden Theilen gemeinschaftlich, das von einem Theil allein Be: nutzende aber, auch von ihm allein unterhalten werden.		
Gabriel.	Das dem Sohn Gabriel Zu: gehörige will nun der Vater angeschlagen wissen für — womit Pfleger zufrieden ist.	550	—
	B.) Dem Sohn Peter.		
	1.) Die hintere Stube samt Kammer und der zu erbauen: den Kuche,		
	2.) die sämtl. hintere Bühnen und die Hälfte des Hochre: chens auf der hintern Seite, also, daß die Vorbühne ge: meinschaftlich bleiben soll.		
	3.) Die Hälfte des Kellers auf der hintern Seite.		
	4.) Die Hälfte der Scheuer neben Wilhelm N. in der oben bemerkten Maaße,		
	5.) der auf seinen Antheil ge meinschaftlich zu erbauende Holzschopf.		
	—	550	—

Liegenschaft.

Vaters Beibringen.

Häuser und Gebäude.

		fl.	kr.
	6. Die Hälfte des Hofs neben Wilhelm N.		
	7.) Das Recht, auf der Trotte seinen jährlichen Herbsterwachs, so lange er lebt, unentgeltlich trotten zu dürfen.		
	8.) Die Hälfte des Gartens, neben dem gedachten N. sodann		
	9.) der Mitgebrauch des Brunnens, gegen dessen gemeinschaftliche Unterhaltung.		
	Diesen, dem Sohn Peter zustehenden Antheil aber hat der Vater mit seiner Zufriedenheit angeschlagen p. — —		
Peter.		500	—

Aecker. (4.)

Nro. 1.

¼. Sara, neben dem Georg N. ¼. Peter ¼. Gabriel. ¼. Veronica, nebē dem Jacob N.	3 Juch auf der Breite, neben Georg N. und Jacob N.	1200	—
¼. Gabriel, neben dem Hanns N. ¼. Peter. ¼. Veronica ¼. Sara, neben dem Michael N.	4 Juch im Hirschthal, neben Michael N. und Hanns N.	800	—
	— :.	2500	—

Liegenschaft.		4.) fl.	kr.
	Des Vaters Beibringen.		
	Matten.		
½. Gabriel, neben dem Johannes N.	2 Juch über der Elz, neben Johannes N. und Georg N. — — — —	1000	—
½. Sara, neben dem Georg N.			
	Reben.		
	Nro. 4.		
¼. Peter, neben dem Hans Jerg N. ¼. Veronica. ¼. Gabriel. ¼. Sara, neben dem Fried. Peter.	4 Mannshauet im Rohrberg, neben Hanns Jerg N. und Friedrich Peter. — — —	200	—
	Mutter Zeibringen.		
	Aecker.		
	Nro. 5.		
½. Veronica, neben dem Martin N. ½. Sara, neben dem Hans Adam N.	1 Juch auf dem Rohr, neben Martin N. und Hanns Adam N. — — — —	400	—
	Nro. 6.		
½. Peter, gebrochen neben ꝛc. unten Simon N. oben der Miterb. ½. Gabriel, neben ꝛc. unten der Miterb, oben die N. Wittib.	1 Juch alldorten, neben Sebastian N. und dem Allmendweg, oben Franz N. Wittwe, und unten Simon N. — —	400	—
	Matten.		
	Nro. 7.		
½. Peter, neben dem Hanns Martin N. ½. Veronica, neben dem Jacob N.	2 Juch auf dem Ried, neben Hanns Martin N. und Jacob N. — — — —	1000	—
	— —	3000	—

Liegenschaft.

Errungenschaft.

		fl.	kr.
	Acker.		
	Nro. 8.	ist Hanf-T. Vogt	land N.
¼. Sara, neben dem Jacob N.	½ Juch am Dorf, neben Jacob N. und Georg N. — —	400	—
¼. Peter.			
¼. Veronica.			
¼. Gabriel, neben dem Georg N.			
	— :·	400	—
	Summa — :·	6450	—
Looszettel.	**Wovon zugehören:**		
2.	a.) Dem Peter. — — —	1850	—
	b.) Der Sara. — — —	1350	—
	c.) Der Veronica. — —	1350	—
	d.) Dem Gabriel. — —	1900	—
	— :·	6450	—

Vor der Verloosung wurde bedungen, daß
1.) keinem Erben das Meeß gewährt werde, auch
2.) jedes die auf seinem Gut haftenden Zinße und Beschwerden, die sich jetzo und künftig erfinden, zu tragen habe.

Fahrniß.

An dergleichen haben die Eltern folgendes übergeben: als Fuhr- und Bauerngeschirr.

Peter.	1 Vorderwagen. — — —	10	—
Sara.	1 Hinterwagen. — — —	6	—
Gabriel.	1 Karch. — — — —	4	30
	— :·	20	30

Fahrniß. 5.)

	Fuhr und Bauerngeschirr.	fl.	kr.
Veronica	1. Pflug samt Ege — —	3	—
	1. Schaltkarch — —		
Dieselbe	1. Sperrstrick — —	—	45
Sara	1. Bauchkette — — —	—	24
Gabriel	1. ditto — — — —	—	30
Peter	1. ditto — — — —	—	20
	Früchten im Feld.		
	Da die Eltern die heurige Wintererndte sich vorbehalten, die übrige Güter aber schon vor Georgii an die Kinder übergeben, und diese sie gebaut und angesät haben, und blos andern pressantern Geschäften es zuzuschreiben ist, daß jetzo erst die Hand an dieses Geschäft gelegt worden; So kann mithin unter dieser Rubrick einkommen — —	—	—
	So viel die weitere Fahrniß betrift; so behalten sich die Eltern solche durchaus vor, und finden nicht für nöthig, sie diesem Geschäft specifice einrücken zu lassen.		
	— — — —

Vorempfang.

	fl.	kr.
1.)		
Der Peter		
hat nach seiner vorgewiesenen Zubringens Inventur v. J. 1786. zur eigenthumlichen Ehesteuer erhalten, und hier einzuwerfen:		
Fahrende Habe — 250 fl.		
Für die ihm angeschafte Hochzeitkleider — 20. —		
Für ihn bestrittene Hochzeitkösten — — 25. —		
Nach der Eheinventur erhielte er noch zu Erkaufung eines Ackers 30. —		
Die auf seine Loskaufung von den Soldatendiensten, in die er freiwillig getreten ist, verwendeten Kösten haben die Eltern bestritten, wofür sie, unerachtet sie mehr betragen haben, ihm nur aufgerechnet haben wollen — — — 30. —		
Lehrkosten hingegen sowohl als von den, ihm auf die Wanderschaft geschickten Geldern nach dem Willen der Eltern — —		
	355	—

T. Peter N.

Vorempfang.	6.) fl.	kr.
2.)		
Die Sara		
hat sich nach ihrer vorgezeigten Eheinventur v. Jahr 1787. hier aufrechnen zu lassen:		
Fahrniß — — 500 fl.		
Für Hachzeitskleider 12. —		
Für die zu ihrem Antheil ausgehaltene Hochzeit — — 15. —		
Seit dieser Zeit hat sie weiter erhalten — — —		
—:· 527 fl.		
Da aber auf die beden Söhne wegen Erlernung ihrer Professionen merkliche Kösten verwendet worden, die unaufgerechnet geblieben sind; so will der Vater jeder Tochter an ihrem Vorempfang zu deren Entschädigung abgezogen wissen — — 50. —		
Rest — — — — —	477	—
T. Sara N.		
3.)		
Die Veronica		
hat das nehmliche erhalten und folglich gleich ihro hier einzuwerfen — — — —	477	—
T. Veronica N.	954	—

Vorempfang.

fl.	kr.
4.)	
Der Gabriel hat noch nichts empfangen, so er hier einzuwerfen hätte.	
Seine Lehrkösten und was er auf die Wanderschaft zugeschickt bekommen hat, sollen ihm eben so wie die auf seine Loskaufung von den Soldatendiensten verwendeten Kösten unaufgerechnet bleiben, da er durch Auswahl in jene Dienste gekommen ist, und die Eltern seine Entlassung gesucht haben.	— —
Zugleich verordnen auch die Eltern, daß, wenn sie nicht noch Gelegenheit hätten, ihm seine Hochzeitskleider anzuschaffen, und die Hochzeitkösten zu seinem Antheil zu bestreiten ihm bei einstiger Endabtheilung —:. 20 fl. — als ein Voraus von ihrer Verlassenschaft zugeschieden werden sollen, da sie auf jedes verheirathete Kind an dergleichen Kösten mehr verwendet hätten als ihnen aufgerechnet worden wären.	—
T. Vogt N. T. Ludwig N.	
T. Waisenrichter. N. T. Christina. N.	

7.)

Vorempfang.
Summa
—:: 1309 fl. —

Einnehmende Schulden. bei	fl.	kr.
Christian Gottlieb dahier:		
Capital auf Handschrift 100 fl. Zinß ratum bis den 10. Julii h. a. p. ½ Jahr — 2. 30	102	30
Summa per se —::		
Summa Summarum des übergebenden Vermögens.		
nehmlich		
Liegenschaft — — — —	6450	—
Fahrniß — — — —	25	29
Vorempfang — — — —	1309	—
Einnehmende Schulden —	102	30
—::	7886	59
Wovon abgehen: Bezahlende Schulden		
Da die Eltern die = nach dem Circulare zur Einnehmerey noch restirende Schatzung, so wie die übrigen geringfügigen Schulden noch selbst bezahlen wollen — — —	—	—
Es verbleibet also bey obigen —	7886	59

Theilungsberechnung

	fl.	kr.
Die Eltern behalten sich nun des Sohns Gabriels Hausantheil samt Zugehör zur lebenslänglichen Benutzung also vor, daß an dem Anschlag ad — — — — —	550	—
nach ihrem Todt in 3 Jahrsterminen von dem Todtestag an des Letztlebenden gerechnet, einem jeden Kind sein Antheil hinaus bezahlt werden soll, mit betreffenden — 137 fl. 30.		
Von dem Anschlag des Sohns Peters Hausantheils ad 500 fl.		
aber setzen sich die Eltern — zu einem Nothpfenning dermaasen aus, daß dieser ihnen so, wie sie dessen benöthigt sind, bezahlt. kein Interesse nie daraus abgerichtet = das bei ihrem Tod noch Restirende aber baar abgeführt.	100	—
an den übrigen — — — hingegen jedem Kind sein Antheil ad — — 100 fl. — in 3. Jahrsterminen, von jezo an gerechnet, bezahlt werden soll.	400	—
—:.		
Diese von obiger Vermögens Summe abgerechnet, bleiben noch zum Vertheilen übrig —	1050	—
	6836	59
Woran es jedes Kind ad $\frac{1}{4}$tel trift — — — — —	1709	14½
Nun folgt die		

8.)

Summarische Verweisung.

supra fol.			fl.	kr.
	1.)	**Der Sohn Peter**		
		hat zu fordern:		
		am Haus — — — 237 fl. 30.		
		und		
		vom übrigen Vermö-		
		gen — — — — 1709. $14\frac{3}{4}$.		
			1946	$44\frac{3}{4}$
		wird belegt		
		mit		
4b.		Liegenschaft — —	1850	—
5a.		Fahrniß — — —	10	20
5b.		Vorempfang — —	355	—
7b.		Hauswürfen bey dem Bruder Gabriel nach dem Tod der Eltern in 3. Jahrs-terminen à 45 fl. 50 kr. jährlich — — — — —	137	30
		—:•	2352	50
		also zu viel, um — —	406	$5\frac{1}{4}$
		und hat daher zu zahlen:		
	a.)	den Eltern unverzinßlichen Nothpfenning, so wie sie des-sen benöthigt sind — —	100	—
	b.)	jedem seiner 3 Geschwister in 3. Jahrsterminen von jetzo an folglich auf den 10. Julii 1793. 1794. und 1795. und zwar:		
		Der Sara à 33 fl. 20 kr. jährlich — — — —	100	—
		Der Veronica also —	100	—
		Dem Peter desgleichen —	100	—
		Diesem weiter baar —	6	$5\frac{1}{4}$
		Rest	406	$5\frac{1}{4}$
		—:•		

Summarische Verweisung.

supra fol.			fl.	kr.
		2.) Die Sara hat ebenfalls zu fordern — — — — — —	1946	44¾
		empfangt mit		
	4b.	Liegenschaft — —	1350	—
	5a.	Fahrniß — — —	6	24
	6a.	Vorempfang — —	477	—
	7b.	Hauswürfen bei		
		dem Peter in 3. Jahrsterminen von jetzo an gerechnet à 33 fl. 20 kr. jährlich —	100	—
		Dem Gabriel nach dem Tod der Eltern ebenfalls in 3 Jahrsterminen à 45 fl. 50 kr. jährlich — — —	137	30
		— — — —		
		— — —	2070	54
		mithin zu viel — — die sie dem Gabriel baar zu zahlen hat.	124	9¾
		Rest		
		—		
		Facit		

Summa-

Summarische Verweisung. 9.)

3.)

Die Veronica

supra fol.		fl.	kr.
7b.	hat gleicherweise zu fordern —	1946	44½
	empfangt mit		
4b.	Liegenschaft — — —	1350	—
5a.	Fahrniß — — — —	3	45
6a.	Vorempfang — — —	477	—
7b.	Hauswürfen bei dem Peter in 3 Jahrsterminen von ietzo an à 33 fl. 20 kr. jährlich — — — —	100	—
	dem Gabriel nach dem Tod der Eltern ebenfalls in 3 Jahrsterminen à 45 fl. 50 kr. jährlich — — — —	137	30
	—:.	2068	15
	demnach zu viel — —	121	30½

die sie dem Gabriel baar zu entrichten hat.

Rest

—:. ⊙.

Summarische Verweisung.

4.)

supra Fol.		fl.	kr.
7b.	Der Gabriel fordert desgleichen — —	1946	44¾
	empfangt mit		
4b.	Liegenschaft — — —	1900	—
5a.	Fahrniß — — — —	5	—
7a.	Einnehmenden Schulden —	102	30
7b.	Hauswürfen bey dem Peter in 3 Jahrsterminen von jetzo an à 33 fl. 20 kr.	100	—
	—:.	2107	30
	hat hingegen jedem seiner 3 Geschwister nach dem Tod der Eltern in 3 unverzinßlichen Jahrsterminen zu bezahlen, und zwar:		
	dem Peter à 45 fl. 50 kr. jährlich — — — —	137	30
	der Sara eben so — —	137	30
	der Veronica desgleichen —	137	30
	—:.	412	30
	Rest — — — — —	1695	—
	und ist also zu wenig belegt un.	251	44¾
	hat daher baar zu erheben bei		
	dem Peter — — —	6	5¼
	der Sara — — —	124	9¼
	der Veronica — — —	121	30¼
	thut obige —:.	251	44¾
	Rest —:. 0.		

Uebergabsbedingniße. 10.)

1.)

Behalten sich die Eltern des Sohns Gabriel Hausantheil samt aller Zugehör dergestalten zur unbeschränkten Benutzung lebtäglich vor, daß, wenn auch auf den Fall des Vorabsterbens des Vaters, die Mutter sich etwa wieder zu verheurathen gut finden würde, ihr diese Hausbenutzung dennoch taglebens verbleiben soll.

2.)

Soll jedes der 4. Kinder schuldig seyn, den Eltern taglebens zu ihrem Unterhalt, sie seyen bede oder nur eines von ihnen noch am Leben, folgendes auf eine unklagbare Art alljährlich abzureichen, und zwar:

Weitzen — — —	6	Sester.
Rocken — — —	6	
Gerste — — —	6	
Grundbirn — —	10	
Wein — — —	1	Saum
Hanf — — —	10	Pfund
Geld — — —	5	Gulden

Die Abgabe der Winterfrüchten soll erst auf Martini 1793., aller übrigen Stücke aber auf diese Zeit 1792. ihren Anfang nehmen. (5.)

3.)

Sämtliche Kinder sollen auch verbunden seyn, die von den Eltern sich vorbehalte-

nen noch wenigen Güter ohne Entgeld gehörig zu bauen, und überhaupt alle Arbeiten so wie alles Fuhrwesen, so sie erfordern, zu rechter Zeit, und wie es die Eltern verlangen werden, zu verrichten.

4.)

Behalten sich die Eltern das Eigenthumsrecht auf dem übergebenen Vermögen dermaaßen vor, daß kein Kind etwas davon ohne ihre Einwilligung zu veräussern und zu verpfänden befugt seyn, und ihnen den Eltern überdies die weitere Befugniß zustehen soll, von jedem Kind das übergebene Vermögen, wenn Umstände eintretten, wo sie es für nöthig finden werden, wieder an sich ziehen zu dürfen, in welchem Fall alsdann das Leibgeding eines solchen Kindes, wie es sich von selbst versteht, aufhöret und der von den Kindern bezogene Nutzen gegen das abgereichte Leibgeding und den allenfallsigen Aufwand auf die Verbesserung eines oder des andern Stück Guts compensirt seyn soll. Würden aber die Eltern zur Zurücknahme des übergebenen Vermögens oder zu einer sonstigen letzten Willensverordnung keine Ursache finden, und folglich sie, ohne diese zu hinterlassen, versterben; so soll es bei dem gegenwärtigen Uebergabs-Geschäft durchaus sein Bewenden behalten. (6.)

Daß nun nach geschehener Publication dieser Uebergabsabtheilung die Eltern samt Kin-

Beschluß. 11.)

dern und Pfleger ihre Zufriedenheit damit bezeugt haben, auch mit solchem Geschäft 1. Tag mit angewandtem Fleiß hingelegt- und von den Eltern dafür

dem Fürstl. Fisco — — — 1 fl. 4.
- Theilungs-Commissair — 1 30.
- Vogt — — — — — — 30.
- Waisenrichter — — — — 25.

und

- Both — — — — — — 10.

zusammen also —:· 3 fl. 39 kr.

und nicht weiter bezahlt worden, wird durch nachstehende Unterschriften bekräftigt. Actum quo supra

T. Vogt N.
T. Waisenrichter N.

Vater
T. Ludwig N.
Mutter
T. Christina N.
T. deren verpflichteter Beistand Caspar N.
T. Peter N.
T. Sara N.
T. deren ehel. Beistand Michael N.
T. Veronica N.
T. deren verpflichteter Beistand Franz N.
T. Casimir N.

In fidem præmissorum
Theilungs-Commissar
N. N.

Anmerkungen.

Pag. 244 (1.) S. I. Th. pag. 71. §. 1.

Pag. 245 (2.) Ist ein Haus so beschaffen, daß es füglich getheilt werden kann, ohne aus dergleichen Zertrennungen, Streitigkeiten und sonstige verdrüßliche Folgen besorgen zu dürfen; so ist eine solche Zertheilung, wenn das Oberamt und das Gericht des Orts nichts dagegen zu erinnern weis, nicht verboten.

Andernfalls aber, und wo nicht die Observanz das Haus einem Kind allein und unverloost zuscheidet, soll ein Erb dem andern ein solch untheilbares Haus um einen ziemlich billigen Werth zukommen lassen, oder solches ins Loos gesetzt, oder verkauft (unter den Erben versteigert) und der Erlös gebührend vertheilt werden.

L. R. P. 6. Tit. 14. §. 7.

P. 345 (3.) Ist, um künftigen Streitigkeiten und Prozessen vorzubeugen, in dem Fall, wo eine Haus ꝛc. Vertheilung Platz greifet, unumgänglich nöthig, daß das, was jeder Theil erhalten hat, nebst den dabei gemachten Bedingnissen und Verabredungen genau beschrieben werde, damit, wenn je in der Folge Streit unter den Eigenthümern entstehen sollte, dieser aus dem Geschäft entschieden werden kann.

Anmerkungen.

P. 248 (4.) Pflegt öfters zu geschehen, daß von den Erben bei Vermögens-Uebergaben, die Feldgüter, ehe der Theilungs-Commissar das Geschäft vornimmt, selbst in Loose gesetzt, und entweder vom Waisengericht, oder in dessen Beiseyn vom Theilungs-Commissar die wirkliche Verloosung vollzogen, und in ersterm Fall alsdann von den Erben bei Verfertigung der Abtheilungs-Inventur erklärt wird, wie sie mit der Güterverthei-lung und Verloosung vollkommen zu frieden wären, wo sodann es auch dabei gar wohl sein Bewenden behalten kann. Es geschehe aber eine solche Güterverloosung entweder vom Theilungs-Commissar selbst, oder von dem Waisengericht, oder blos von den Erben; so soll eines jeden Erben Güterloos nicht mehr specifice, wie bisher die Gewohnheit gewesen, ins Geschäft eingetragen, sondern die ganze Güterstücke ad Inventarium gebracht- und bei jedem vertheilten Stück die Namen der Erben in Margine beschrieben werden, da man sonst bei der Revision nicht einzusehen im Stande ist, ob sich nach der Güterverthеilungs-Verordnung gerichtet worden, besonders aber findet man jene Gewohnheit, die dadurch entstanden zu seyn scheinet, daß sie einestheils dem Theilungsfertiger mehrere Commodität verschaft, anderntheils auch die Theilungszeit vermehrt hat, für die Interessenten um so schädlicher, je offenbarer sie das Geschäft, folglich auch die

Anmerkungen.

Theilungs = und Abschrift Kosten ohne die mindeste Nothwendigkeit und Nutzen, vergrößert.

Pag. 261 (5.) In dem Fall, wo die Erben Leibgeding (Schließ) abzureichen gehabt haben, ist bey der vorgehenden Verlassenschafts Abtheilung einer Leibgedings Person jederzeit zu untersuchen, in wie weit jeder Erb sein Leibgeding geliefert hat, und ist alsdann das Ruckständige zu Geld anzuschlagen, und zur Erbmasse zu ziehen. Sollten auch die Kinder im Ruckstand einander gleich seyn; so ist dieser doch bis zum Todtestag der Leibgedings Person zu berechnen, und in der Theilung einzubringen, welches jedoch nur auf den Fall zu verstehen ist, wenn von den Erben eines oder mehrere im Ehestand leben.

Pag. 262 (6.) Hat die Erfahrung schon so oft gelehrt, wie höchst unvosichtig von Unterthanen gehandelt wird, wenn sie ihr Vermögen, wo nicht ganz, doch größtentheils an ihre Kinder als ein unwiderrufliches Eigenthum gegen ein Leibgeding übergeben, und ihnen dadurch das Recht einraumen, nach ihrem Gutfinden damit verfahren, und darüber noch bey ihrer der Tradenten Lebzeiten disponiren zu können, welches dann zur offenbaren Folge hat, daß die Eltern derjenigen Kinder, die zu Verschwendung ihres Vermögens Hang haben, oder sonst aus Leichtsinn durch Vieh-

Anmerkungen.

händel mit Juden und dergleichen um ihr Vermögen kommen und endlich fallit werden, kein Leibgeding mehr von ihnen erhalten können, und in ihrem hohen Alter alsdann darben, oder, wenn Kinder nach übergeben erhaltenem Vermögen verheurathet ohne Leibeserben noch bei Lebzeiten der Eltern mit Tod abgehen, oder wenn sie auch Leibeserben verlassen, diese aber ihnen noch zur Lebzeit der Tradenten, mit Zurücklassung eines Vaters oder Mutter in die Ewigkeit nachfolgen, sie die Tradenten alsdann, nicht selten ohne Reue sehen müßen, daß ihr eigenthümlich und nnwiederrußlich übergebenes Vermögen ersternfalls zum Theil, letzternfalls aber ganz auf eine andere Familie erbweis übergeht, da in auffsteigender Linie die nähere Erben die weitere ausschliesen, folglich, wenn ein Vater oder Mutter vorhanden, die Groseltern nicht miterben können. Es ist daher äusserst nöthig, diejenige Tradenten, die ihr Vermögen ohne Widerruf und zum Eigenthum zu übergeben vorhaben, von den Folgen, die hierauf ruhen, und die dem grösten Theil der Unterthanen unbekannt sind, hinlänglich zu unterrichten, und ihnen anzurathen, die Wege der Vorsicht, die jedem Menschen so nöthig als nützlich ist, einzuschlagen, und nach der vorliegenden Verordnung das Eigenthumsrecht auf dem übergebenden Vermögen nebst dem Wiederruf nach Anleitung der im I. Theil Pag.

Anmerkungen.

74. et 75. §. 9. enthaltenen Vorschrift sich so unbeschränkt vorzubehalten, daß, wenn sie auch letztern ergreifen wollen, sie nicht erst die Beweiße ihres vorgeblichen Beweggrunds zu führen, und vom Richter darüber erkennen zu lassen, nöthig haben.

7.

Ad Tit. 7. I. Theils.

. . . . . .

Erste- und Austands Pflegrechnung.

Georg N., hiesigen Burgers, bestellten und verpflichteten Pflegers, Weyl. Johannes N. gewesenen Burgers dahier zurückgelassenen Sohns, Namens

Matthias N.

Den 26. Octobr. 1774. gebohren, Wagner-Profession und wirklich auf der Wanderschaft sich befindend.

Ueber alle gehabte

In der Pfleg-schaftstabelle das Nöthige bemerkt sub Nro. 36.

Einnahmen und Ausgaben vom 7. Junius 1789. bis den 15. Dec. 1792.

Einnahm = Geld.

Zum Anstand.

		fl.	kr.
	Wie aus dem Theilzettel Fol. 4b. ersichtlich ist; so ererbte der Pfleg=sohn baares Geld, die vom Pfleger bezogenen — — — — —	16	8½
	Summa — : · per se		
	Aus verkaufter Fahrniß erlößt Von der = nach dem erwehnten Theil=zettel ererbten Fahrniß, wurde das=jenige in öffentlicher Steigerung ver=kauft, was in angebogenem beur=kundeten Steigerungsregister *) ent=halten ist, nach welchem der Erlös summarisch beträgt — 43. 27		
Lit. A. **	daran sind baar einge=gangen — — — — —	30	15
	Rest noch bei Jacob Huber für zerschiedenes — — 13. 12		
	dazu kommt Zinß vom 1ten Julii 1789. bis Martini 1792. auf 3 Jahr 4⅓ Monath à 39½ kr. — 2. 13		
	— : · 15. 25.		
6 fl. —	woran er an lezterer Zeit bezahlte Rest noch	9	25
	T. Jacob Huber. Einiges der ererbten Fahrniß ist aber auch noch unverkauft, so hier=nach unter dem Vermögens Statu specifice wird angezeigt werden.		
6 fl. —	Summa	39	40

*) S. I. Th. Tit. 7. §. 3. 23. pag. 79. 98.
**) Ibid. §. 2. pag. 78.

Einnahm = Geld. 2.)

Haus = Zinnß.

		fl.	kr.
Lit. B.	Der Pflegsohn hat vermög Theilzettels eine Behausung, Scheuer und Stallung, samt weiterer Zugehör auch 2 Mannsh. Kraut- und Grasgarten dabei ererbt. Dieses Wesen wurde gleich nach der elterlichen Verlassenschaftsabtheilung unterm 16ten Junius 1789. von dieser Zeit an bis Georgii 1792. hin öffentlicher Steigerung *), wie anliegende Urkund zeigt, an Michael Mösinger unter folgenden Bedingnissen verlehnt: 1.) Soll Beständer während dieser Bestandzeit an den vorkommenden nöthigen Reparationen am Bauwesen dasjenige leiden, was gewöhnlich und der Regel nach einem Beständer obliegt, auch das Haus am Ende des Bestands geweißet abtretten, 2.) sämtliche Beschwerden mit Ausnahm der Schatzung und des Brandschadenbeitrags, entrichten, 3.) das Feld gehörig tüngen, und 4.) jährlich 18 fl. 40 kr. Bestandzinß bezahlen. Beständer wurde demnach schuldig: auf den 16. Junius 1790. 18. 40 Zinß bis auf Martini 1790. auf 5 Monat — — — 23½		
	— :	19. fl.	3½.
	zahlte auf Martini 1790. — —	19	3½
	Latus	19	3½

*) S. I. Th. P. 7. §. §. 5½. 16. Pag. 81. 89.

Einnahm Geld.

Haus-Zinß.

		Michael Mösinger	fl.	kr.
		ist ferner schuldig:		
		auf den 16. Junii 1791. 18. 40		
		Zinß bis Georgii 1792. auf		
		1 Jahr 10¼ Monat à 56 kr. 1. 44		
		dann ist noch auf Georgii		
		1792 auf 10¼ Monath Be-		
		standzinß verfallen. — 15. 56		
		— :. 36 20		
		hieran bezahlte er — — — —	22	—
14.	20.	Rest, seit Georgii 1792. verzinßlich.		
		Nach Verfluß letzterer Bestandzeit		
Lit.	C.	wurde oberwehntes Haus, laut an-		
		liegenden Extracts des Waisenbuchs,		
		ohne Steigerung mit Gutfinden des		
		Waisengerichts, da kein annehmli-		
		cher Liebhaber bei der versuchten		
		Versteigerung sich erzeigt hat, *) un-		
		ter den vorbeschriebenen Bedingnissen		
		auf 3 Jahre von Georgii 1792. bis		
		dahin 1795. an		
		Jung Michael Engler		
		verlehnt, für jährliche		
		— :. 20 fl. 15 kr.		
		welche auf Georgii 1793. erstmals		
		zu erheben sind. In dieser Rech-		
		nung kann demnach davon einge-		
		bracht werden. — — — —	—	—
14.	20.	Latus	22	—
14 fl.	20.	Summa	41	3½

*) S. I. Th. Tit. 7. §. 16, pag. 90. 91.

Einnahm Geld. 3.)

	Güter Ertrag.	fl.	kr.
	Der Pfleger hat mit Einverständniß des Waisengerichts gut gefunden, die beim Anfall der Erbschaft Ao. 1789. auf dem Feld gestandenen Früchten auf Rechnung des Pflegsohns selbst einzusammeln, Heu und Oehmd und andere Sommergewächse aber auf dem Feld zu verkaufen.		
Lit. D.	Wie nun aus der beurkundeten Anlage ersichtlich ist; so ist der Ertrag gewesen, und wurde mit Gutfinden des Waisengerichts ausser der Steigerung *), laut des- von den Käufern beurkundeten Einnahms-Registers verkauft:		
	1.) Weitzen — :· 15½ Sester an den Beck Michael Limberger all. hier, der Sester zu 1 fl. 28 kr. thut — — — — 22 fl. 44 kr.		
	welche er auch richtig bezahlt hat, mit Rest — 0.	22	44
— —	Latus	22	44

*) S. I. Theil Tit. 7. §. §. 3. 23. pag. 80. 99.

Einnahm Geld.

Güter Ertrag

	2.) Halbweitzen —:· 21. Sester.	fl.	kr.
	an verschiedene Personen, u. zwar:		
	9. Sester à 1 fl. thl. — 9 fl. —		
	12. Sester à 1 fl. 6 kr. 13. 12.		
	zusammen für die bezahlten —	122	12
	3.) Gerste —:· 15 Sester		
	an Friedrich Gutjahr von Kenzingen à 40 kr. p. Sester — 10 fl.		
	welche ebenfalls eingegangen sind,		
	mit — — — — —	10	—
	4.) Strohe, nehmlich		
	von der Winterfrucht — 80 Stück		
	von der Sommerfrucht 30 Stück		
	—— 110 Stück		
	für welche laut des beurkundeten		
	Einnahms-Registers erlöset worden	10	45
	5.) Helmen		
	erhielte Michael Huber für die bezahlten — — — — —	—	24
	6.) Das Heu und Oehmdgras		
Lit. E.	von 1. Juch Matten		
	wurde laut der Anlage an		
	Jerg Jacob Engler		
	versteigert für — — 24 fl. —		
	Zinß von Martini 1789.		
	bis dahin 1792. auf 3.		
	Jahr à 1 fl. 12 kr. — 3. 36.		
	—:· 27 fl. 36		
	Zahlte daran noch — —	—	—
27 fl. 36.	Rest		
	T. Jerg Jacob Engler		
27 fl. 36.	Latus	43	21

Lit.

Einnahm Geld
Güter Ertrag. 4.)

		fl.	kr.
supra Lit. E.	7.) 2. Mannsh. mit Hanf angeblümt, erhielte in Steigerung laut obiger Beilage Jacob Blau für — — — — 16 fl. — welche auf Martini 1789. richtig bezahlt worden sind, mit — —	16	—
	8.) 2. Msht., mit Erdäpfeln, Welschkorn und Kraut angesetzt, wurden auf obige Art, an Michael Zitzer versteigert für — — 9 fl. — Zinß von Martini 1789 bis 1791 auf 2 Jahr à 27 kr. — 54		
	—: 9 54	9	54
	Auf letztere Zeit bezahlte er auch		
	Der Pfleger hat auch die pflegschaftliche 1½. Mannsh. Reben in dem 1789er Jahr ebenfalls auf Kosten des Pflegsohns vollends bauen, und den Herbst einsammeln lassen.		
Lit. F.	Dieser ist nach der beurkundeten Anlage in —: 1 Saum 7 Vrt. 2 M nach Abzug des zu entrichten gewesenen Zehendens, des Trottweins und der Bodenzinße, bestanden, und an Löwenwirth Jerg Reinhard allhier verkauft worden à 8 fl. 20 kr. p. Saum, Tht. — — 11 fl. 27½ welche er richtig bezahlt hat, mit —	11	27½
	Für die folgende Jahre hingegen sind die Güter verlehnt worden, wie gleich hienach ersichtlich ist.		
—;—	Latus	37	21½
	Summa		
27 fl. 36.	Daß hierunter mehr nicht zu erheben gewesen. T. Vogt N. T. Waisenrichter N.	103	26½

Güterbestand Zinß.

		fl.	kr.
Lit. G.	Des Pflegsohns sämtliche Güter sind vermög des beiverwahrten Auszugs des Waisenbuchs in öffentlicher Steigerung *) auf 3 Jahre lang, von Martini 1789. bis dahin 1792. unter den Bedingungen verlehnt worden, daß 1.) die Beständer das Feld, weil sie solches leer antretten, auch wieder unangeblümt abtretten dürfen, die Güter aber gehörig bauen, und die Aecker während des Bestands einmal rechtschaffen tüngen sollen, 2.) die Pflegschaft die Schatzung und Steuer, die Beständer hingegen die Bodenzinße und andere Beschwerden zu entrichten haben, und 3.) der Bestandzinß iedesmal auf Martini bezahlt werden müsse. So wurde dann schuldig: Jacob Blum für ½ Juch Acker unten am Dorf, auf Martini 1790. — 15. — Zinß bis dahin 1791. auf 1 Jahr — — — — 45 auf Martini 1791. — 15. — — :· 30. 45 zahlte — — — — — — 20 — Rest — — — — 10. 45 Zinß bis 1792. daraus — — 32 auf Martini 1792 letztmals 15. — — :· 26. 17 zahlte — — — — — — 15 — Rest.		
11 fl. 17 k.	T. Jacob Blum.		
11 fl. 17 k.	Latus	35	—

*) S. I. Theil Tit. 7. §. §. 3. 16. p. 79. 89 — 92.

Einnahm-Geld. 5.)

Güterbestand Zinß.

		fl.	kr.
	ferner		
	Martin Kreutner.		
	für 6 Mannsh. Acker im See		
	auf Martini 1790. — 16. 20		
	zahlte — — — — —	16	20
	auf Martini 1791. — 16. 20		
	Zinß bis 1792. — — — 49		
	auf Martini 1792 letztmals 16. 20		
	— :· 33. 29		
	zahlte — — — — — —	33	29
	Rest — :· 0.		
	Michael Nierlen		
	für 5 Mannshauet Acker im Hunger-		
	berg auf Martini 1790. 10. 40		
	Zinß bis 1792. auf 2 Jahr 1. 4		
	auf Martini 1791. — 10. 40		
	Zinß bis 1792. — — — 32		
	auf Martini 1792. — 10. 40		
	— :· 33. 36		
	zahlte noch — — — — —	—	—
33 fl. 36 k.	Rest		
	T. Michael Nierlin		
	Simon Mösinger		
	für 1 Juch Matten bei der		
	Reibe, jährl. p. 25 fl. 25 kr.		
	thut in 3 Jahren — — 76. 15		
	welche er, wie sie verfal-		
	len sind, richtig bezahlt		
	hat, mit — — — — —	76	15
	Rest — :· 0.		
	Latus		
33 fl. 36 k.		126	4

Einnahm Geld.
Güterbestand Zinß.

		Ausser vorbemerkten Gütern besitzt der Pflegsohn auch noch 3. Mannshauet Acker in der Adelgrub, welche aber seiner Stiefmutter zur lebenslänglichen unentgeldlichen Benutzung verschrieben sind; und weil sie noch lebt; so konnte aus diesem Feld für die Pflegschaft bezogen werden — — — — —	—	—
		Ferner ererbte der Pflegsohn auch 1½. Mannsh. Reben in der Schwabhalden, welche Ao. 1790. verkauft worden; ausser dem 1789r. oben verrechneten Ertrag wurde demnach daraus auch weiter nichts bezogen. Der Erlös aber wird gleich hiernach verrechnet werden.	—	—
		Latus	35	—
11.	17.		126	4
33.	36.			
		Summa	161	4
44.	53.			
		Güter Erlös Vorhin erwähntermaaßen, hat der Pflegsohn bei der elterlichen Theilung 1½. Mannshauet Reben in der Schwabhalden ererbt. Der Pfleger u. das Waisengericht haben auf deren Verkauf deswegen angetragen, weil solche durch Verlehnung in schlechten Stand gekommen. der Selbstbau aber zu kostspielig und daher dem Pflegsohn nachtheilig gewesen seyn würde. Auf die darüber abgehaltene Causæ Cognition *) wurde auch von gnädigster Herrschaft der Verkauf vermög der		
		Latus		
0.			0.	—

*) S. I. Theil Tit. 7. §. 26. p. 101.

Einnahm Geld. 6.)
Güter Erlös.

		fl.	kr.
Lit. H.	Anlage genehmiget. — Diese Reben sind sodann ordnungsmäßig in öffentliche Steigerung gebracht und Beweiß des Anschlusses bei		
Lit. I.	Mathias Schindler daraus erlöset worden —:· 84 fl. 40 kr. auf Martini 1790. u. 1791. zahlbar. Auf Martini 1790. verfielen demnach — — 42 fl. 20.		
	woran bezahlt worden — —	33	—
	Rest — — — — 9 fl. 20.		
	Zinß bis 1791. — — — 28.		
	auf Martini 1791. ist die 2te Hälfte auch verfallen mit 42 20		
	—:· 52 fl. 8.		
	daran zahlte er wieder — —	33	—
	Rest — — — — 19 fl. 8.		
	Zinß bis Martini 1792 — · 57½.		
	—:· 20 fl. 5½.		
	welche erhoben worden, mit — —	20	5½
	Rest — 0.		
0.	Latus et Summa	86	5½
	Von einnehmenden Schulden		
	à.) Ererbt *)		
	Laut des Theilzettels fol. 6b. bei		
	Matthäus Schindlers Wtb. allhier		
	für Weitzen — — — 3 fl. 45.		
	Zinß von Martini 1789.		
	bis 1791. auf 2. Jahre — — 22½.		
	— 4 fl. 7½.		
	zalte — — — — — —	4	7½
0.	Latus	per	se

*) S. I. Theil Tit. 7. §. 17. pag. 95.

Einnahm = Geld.

Von einnehmenden Schulden.

		fl.	kr.
	a.) Ererbt.		
	ferner bei		
	Nicolaus Groß zu Landeck.		
	Gelehntes — — — 27 fl. —		
	Zinß von Martini 1788.		
	bis 1790. auf 2 Jahr		
	à 1 fl. 21 kr. — 2. 42.		
	—:· 29 fl. 42.		
	zahlte — — — — —	15	—
	Rest — — — — 14 fl. 42.		
	Zinß bis Martini 1792.		
	auf 2 Jahre à 44 kr. — 1. 28.		
	—:· 16. 10.		
	zahlte weiter — — — —	—	—
16 fl. 10 kr.	Rest.		
	T. Nicolaus Groß.		
	Straußwirth Niklis allhier		
	für Wein — — 32 fl. —		
	Zinß von Martini 1788.		
	bis 1789. auf 1. Jahr 1. 36.		
	—:· 33 fl. 36.		
	zahlte auf diese Zeit — —	33	36
	Rest —:· 0.		
	b.) Vom Pfleger angelegt, nach infra Fol. 10a.		
	bei		
	Georg Engler allhier,		
	Capital auf Handschrift 60 fl. —		
	Zinß von Martini 1789.		
	bis 1791. auf 2 Jahr		
	à 3 fl. — — — 6. —		
	—:· 66 fl. —		
	zahlte — — — — —	26	—
	Rest — — — 40 fl. —		
	Zinß bis Martini 1792. 2. —		
	—:· 42 fl. —		
	zahlte weiter — — — —	—	—
42 fl. —	Rest.		
	T. Jerg Engler.		
58 fl. 10 kr.	Latus	74	36

Einnahm Geld. 7.)

Von einnehmenden Schulden.

		fl.	kr.
	b.) Vom Pfleger angelegt *.) bei		
	Hanns Jerg Zitzer.		
	Capital auf Handschrift 60 fl. — Zinß von Martini 1789. bis 1792. auf 3 Jahr à 3 fl. — — — 9. —		
	—:· 69 fl. —		
	zahlte an Zinßen — — —	6	—
60 fl. —	Capital) Rest.		
3. —	Zinß)		
63 fl. —	Latus.	6	—
58. 10.		4	7½
	Summa	74	36
121 fl. 10.		84	43½
	Aus Holz erlöst.		
Lit. K.	Auf des Pflegsohns Güter sind Anno 1790. einige Bäume abgegangen, welche laut der Anlage an		
	Jacob Engler		
	versteigert worden sind, für baar bezahlte — — — — —	4	12
	Summa		
	—:· perse		
	Insgemein		
	—:· 0.		

*) S. I. Theil Tit. 7. §. 17. Pag. 95.

Einnahm Geld.

Summa Summarum aller Einnahmen

—:. 536 fl. 23 ½ kr.

Ausstand		nehmlich:	fl.	kr.
— : —		zum Anstand — — —	16	8½
6.	—	aus Fahrniß erlößt — —	39	40
14.	20.	Hauszinß — — — —	41	3½
27.	36.	Güterertrag — — — —	103	26½
44.	53.	Güterbestand Zinß — —	161	4
— : —		Gütererlös — — — —	86	5½
121.	10.	von einnehmenden Schulden	84	43½
— . —		aus Holz erlößt — — —	4	12
— : —		Insgemein — — — —	—	—
213.	59.		536	23½

Ausgab Geld.

Vt. Rechn. steller N. N.

Zinße und Beschwerden Fürstlr. Einnehmerei Hochberg sind an Schatzung pro 1789. 1790. 1791. und 1792. à 5 fl. 4 kr. jährlich nach dem vorgelegten Büchlein bezahlt worden — 20 16

Brandschatzungsbeitrag vom Haus auf diese 4 Jahre à 16 kr. — — 1 4

T. Vogt N. N.

Lit. L. M. N. & O.

Hiesiger Gemeinde an Steuer, auf obige 4 Jahre à 26 kr. jährlich laut anliegender Quittungen — — 1 44

Die Bodenzinße sind den Güterbeständern zu bezahlen anbedungen worden, p. 1789. aber mußten dergleichen entrichtet werden, weil die Güter von der Pflegschaft selbst be-

Latus.

—:. 23 fl. 4 kr.

Ausgab Geld. 8.)

Zinße und Beschwerden.

		fl.	kr.
Lit. P.	nutzt worden sind, nehmlich Fürstl. Geistl. Verwaltung Hochberg für 2 Sr. Rocken Zinß à 50 kr. — — — 1 fl. 40 Geldzinß — — — — 6		
		1	46
	Dem Kloster Thennenbach für 1 Sr. Weitzen — 1 fl. 6 = 1½ Sr. Rocken à 50 kr. 1 15		
— Q.	Geldzinß. — — — — 10		
		2	31
	Latus —:· 4 fl. 17 kr.		
	Summa —:· 27 fl. 21 kr.		
	Erndt- und Herbsteinsammlungskösten.		
— R.	Wie oben Fol. 2b. ersichtlich ist; so wurde Anno 1789. die Fruchterndte und der Herbst durch die Pflegschaft selbst eingesammelt und der Erwachs verkauft, welcherhalben die in der beurkundeten Anlage verzeichneten Kösten, mit Einbegriff des Rebbaulohns aufgegangen sind, mit zusammen betragenden	14	1½
	Summa —:· perse		
	Güterkosten.		
— S.	Für Vermarkung einiger Güter des Pflegsohns, sind den hiesigen Markern Adam Huber und Jacob Peter bezahlt worden. —	—	25
	Summa —:· perse		

Ausgab Geld.

Verbauen.

		fl.	kr.
	Ao. 1790. mußte das Dachwesen auf des Pflegsohns Haus und Scheuer umgedeckt werden, worüber folgende Kosten aufgegangen sind:		
Lit. T.	Maurer Christoph Zitzger erhielte für seine Arbeit an Taglohn laut beigehenden Zettels — — —	3	15
— U.	Zimmermann Markstahler, desgl.	—	48
— V.	Michael Weiß aus dem Kloderthal, für 20 Stück Latten à 4 kr. —	1	20
— W.	Hiesige Gemeinde, für Holz zu Sparren und Leisten, die neu eingezogen werden mußten — —	1	40
— X.	Der Ziegler Dreiher zu Nieder-Emmendingen für 300 Stück Ziegel à 50 kr. — — 2 fl. 30.		
— Y.	für 2 Vrtl. Kalk à 36 kr. 1 = 12.	3	42
	Um diese Materialien beizuführen erhielte Jerg Kühnle — — —	—	45
	Summa —:. 11 fl. 30 kr.		
	Daß diese Arbeiten wirklich nöthig gewesen.		
	T. Vogt N. N.		
	T. Waisenrichter N. N.		
	Gebühren		
	Dergleichen mußten bezahlt werden:		
— Z.	An den elterlichen Theilungskösten die in dem Theilzettel fol. .... bemerkten und laut angeschlossener Quittung entrichteten — — — —	2	34
— Aa.	Fürstl Stadtschreiberei für den Theilzettel die auf demselben bemerkten	1	3
	Den Vorgesetzten:		
	Wegen Versteigerung der 1789r.		
— Bb.	Feldgewächse — — — 22 kr.		
	wegen 2 maliger Verlehnung		
	des Hauses — — — 15.		
	wegen Verlehnung der Güter 15.	—	52
	Latus —:. 4 fl. 29 kr.		

Ausgab Geld. 9.)

Gebühren.

		fl.	kr.
	Die vom Pfleger zu fordern habenden, in seinem Klitterregister verzeichneten, und von dem Waisengericht attestirten Tagsgebühren und Diäten betragen die sich selbst vergutteten — — — — — —	3	—
	Latus —:· per se.		
	Summa —:· 7 fl. 29 kr.		
	Verwendung auf den Pflegsohn.		
	Noch von seinem verstorbenen Vater wurde derselbe dem Wagner Michael N. N. allhier in die Lehre gegeben, welchem 36 fl. Lehrgeld versprochen worden. Die Hälfte desselben so wie die Kösten des Aufdingens wurden auch noch von dem Vater beim Antritt der Lehre bezahlt; der Pfleger aber mußte berichtigen:		
Lit. Cc.	Die letzte Hälfte des Lehrgeldes angedachten Michel Beiverdorben, mit in der Anlage quittirten —	18	—
— Dd.	Der Wagnerzunft die Kosten wegen des Ledigsprechens — — —	2	47
	Auf die Wanderschaft wurde Pflegsohn neu gekleidet u. deswegen bezahlt:		
— Ee.	Dem Kaufmann Maler in Emmendingen, für die in anliegendem Zettel bemerkten Waaren — — —	12	20
— Ff.	Dem Schneider Fischer allhier, Arbeitslohn L. Q. — — —	2	10
— Gg.	Dem Seckler Rist zu Emmendingen, für 1 Paar lederne Hosen L. Q. —	3	40
— Hh.	Dem Schuster Engler allhier für 1 Paar neue Schuh L. Q. — —	1	36
— Ii.	Dem Sattler Schmid zu Emendingen für 1 Felleisen L. Q. — —	3	—
— Kk.	Dem Pflegsohn selbst wurden auf die Wanderschaft mitgegebē l. der Anlag.	5	30
	Summa —:· 49 fl. 3 kr.		

Ausgab = Geld.

Bezahlende Schulden.

		fl.	kr.
	Vermög des Theilzettels Fol. ..... wurd edem Pflegsohn angewiesen an Schmied Fölmle allhier		
	Arbeitslohn — — 12. 15		
Lit. Ll.	welche laut Quittung bezahlt worden, mit — — —	12	15
	Hiesiger Gemeinde		
	Güterzinß — — — 8. 40		
— M m.	welche auch bezahlt worden		
	sind, mit — — — — —	8	40
	Dem Bruder Jacob Engler		
	Erbrest auf Martini 1789 26. 55		
	Zinß bis 1790. — — 1. 20½		
	auf Martini 1790. — 250. —		
	— :. 278. 15½		
— N n.	Laut Quittung erhielte derselbe hierauf — — — —	40	—
	Rest — — — — 238. 15½		
	Zinß bis 1791. — — 11. 54½		
	auf Martini 1791. sind letztmals wieder verfallen 250. —		
	— :. 500. 10		
— O o.	Daran sind wieder bezahlt worden — — — — —	100	—
	Rest — — — 400. 10		
	Zinß bis Martini 1792. 20. ½		
	— :. 420. 10½		
— P p.	Hierauf erhielte er abermal — —	130	—
290. 10½	Rest noch — — 290. 10½		
	Latus et Summa	290	55
290. 10½			

Ausgab-Geld. 10.)

Angelegte Capitalien.

			fl.	kr.
Der Pfleger hat nach supra Fol. 6 b. ausgelehnt an				
Jerg Engler dahier				
auf Martini 1789.	—	—	60	—
Hannß Jerg Bitzer				
zu gleicher Zeit auch	—	—	60	—
Summa				
— :· 120 fl. —				
Insgemein				
— :· 0.				
Summa Summarum der Ausgaben.				
— :· 521 fl. —				
nemlich:				
Zinße und Beschwerden	—	—	27	21
Erndt- und Herbsteinsammlungs-kosten.	—	—	14	17
Güterkosten	—	—	—	25
Verbauen	—	—	11	30
Gebühren	—	—	7	29
Verwendung auf den Pflegsohn			49	3
Bezahlende Schulden	—	—	290	55
Angelegte Capitalien	—	—	120	—
per se			521	—

290. 10½

	fl.	kr.
Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe, bleibt Pfleger zu Receß		
—:· 15 fl. 23 ½ kr.		
Nach seiner Aufzeichnung will er aber auch für den Pflegsohn bei dessen Antritt der Wanderschaft auf dem Riegler Markt erkauft haben:		
1 Huth für — — 1 fl. 12.		
2 Paar Strümpf für 1. 24.		
1 Paar Schuhschnallen — 20.		
1 Halstuch. — — 1. —		
	3	56
worüber er keine Bescheinigung aufweisen kann, daher sie nur zum Beleg hier angenommen werden, bis Pflegsohn nach seiner Rückkunft diese Auslagen etwa selbst bezeugen wird. *)		
Baar hat Pfleger vorgelegt —	11	2
—:·	14	58
es mangeln ihm demnach —	—	25½
welche er sogleich beigeschossen hat.		
Des Pflegsohns Vermögen bestehet ietzo in folgendem, als:		
Liegenschaft.		
Diese ist laut Theilzettels angeschlagen p. — — 2800 fl. —		
davon der Anschlag der verkauften Reben abgeht, mit — — 50. —		
Rest. — — — — —	2750	—

*) S. I. Theil Tit. 7. §. 3. Pag. 80.

Fahrniß. 11.)

Vermögens-Status.	fl.	kr.
Transport. — — — —	2750	—
Nach erwehntem Theilzettel ist noch unverkauft vorhanden:		
1. tannener Kleiderkasten. 6 fl. —		
1. tannener Trog — — 1. —		
1. barchentes Deckbett 5. 30.		
1. dergleichen Pfulben 1. 45.		
1. Baumkette — — — 55.		
1. Schlegelaxt — — — 24.	15	34
Diese Stücke werden dem Pflegsohn zum künftigen Selbstgebrauch aufbehalten, und sind bei dem Pfleger in guter Verwahrung.		
Einnehmende Schulden.		
nach supra Fol. 7b. *) 213 fl. 59		
Pflegers Receß — 15 23½	229	22½
Darauf haften: —:	2994	56½
Bezahlende Schulden.		
nach supra Fol. 9b. — —	290	10½
Rest Vermögen — — —	2704	46
Pflegsohn ererbte aber nach den revidirten Theilzettel 2421 fl. 40		
dazu kommt der Ueberlös aus den verkauften Reben, mit — — 34. 40		
	2456	20
demnach sind während dieser Pflegschaftszeit hauptsächlich durch Güterertrag vorgespart worden. —	248	26

*) S. I. Theil Tit. 7. §. 2. Pag. 78.

Hierauf geben das Waisengericht und der Pfleger anf Befragen *) noch an:

1.) Des Pflegsohns Behausung samt zugehörigen Gebäuden sey erst vor 10 Jahren neu erbaut worden, und jetzo, da das Dachwesen frisch umgedeckt sey, in ganz gutem Stand.

2.) Die Güter seyen bisher von den Beständern gehörig gebaut und gebessert worden, und werde der Pfleger darauf sehen, daß es auch künftig geschehe.

3.) Deren Selbstbenutzung sey in Ermanglung des Tungs, und weil die Kosten zu groß seyn würden, nicht räthlich, sondern die Verlehnung ihr vorzuziehen.

4.) Der Pfleger stehe in artigem Vermögen, sey ein braver Mann, und bei ihm nichts zu risquiren.

5.) Der Pflegsohn habe sich in seiner Lehrzeit ordentlich betragen, auch die Profession wohl begriffen. Seit seiner Wanderschaft habe man aber keine Nachricht von ihm.

6.) Zu besserm Vortheil der Pflegschaft wisse man nichts vorzuschlagen, weil das Vermögen bestmöglich benutzt werde.

7.) Der Pfleger wurde aber ernstlich angewiesen, die ausstehenden Activschulden baldmöglichst einzutreiben und zu Tilgung der pflegschaftlichen Passivschuld zu verwenden, besonders solle er sich verwahren, daß an jenen nichts verlohren gehe, weil er, so viel die ohne gerichtl. Versicherung von ihm angelegten Capitalien betrift, für einen allenfallsigen Verlust zu haften hätte. **)

*) S. I. Theil Tit. 7. §. 9. Pag. 83.
**) Ibid. §. 17. Pag. 95.

Nach

Nach geschehener Publication dieser Rechnung wurde weiter nichts erinnert, und deren Richtigkeit beurkundet. Sie zu stellen erforderte 1 Tag, und wurden deßhalb an Gebühren angerechnet:

für Fürstliche Landschreibereigefäll Verrechnung — — — — —	1 fl.	4 kr.	
für den Theilungs Commissar.	1	30	
für den Vogt N. N. auf $\frac{1}{3}$tels Tag *)	—	7	
für den Waisenrichter N. N. eben so	—	5	
und			
für den Both auf 1 Tag —	—	10	
—:	2	56	

Daß diese angerechnete Zeit mit fleißigem Arbeiten wirklich zugebracht worden, bezeugen ebenfalls. . . . . den 15ten Dec. 1792.

Theilungs Commissar
N. N.

T. Vogt N.

T. Waisenrichter N.

T. Pfleger
Georg N.

*) In wie weit nur das Waisengericht zur Pflegrechnungsstell beizuziehen ist, ist im I. Th. Tit. 7. §. 18. Pag. 95. zu ersehen.

8.

Ad Tit. 9. I. Theils.

N. N.

Inventarium

und

Untersuchung

des von Michael N. dem Burger und Beckermeister allda, und dessen 2ten Ehefrau Eva, gebohrner N. besitzenden Vermögens.

Actum den 1ten August 1792.

In Gegenwart des Vogts N. N. — Stabhalt. N. N. beeder Eheleute und der Ehefrau verpflichteten Beistands N. N.

Der von den hiesigen Vorgesetzten einberichtete verschuldete Vermögens-Zustand der obberührten N. Eheleute hat das Fürstliche Oberamt bewogen, die Vermögens Untersuchung gegen dieselbe, nach der Anlage, zu erkennen.

1.

Zu Vornahme dieses Geschäfts hat man daher den heutigen Tag anberaumt, zu dem Ende sich in die Behausung der obärirten Eheleute begeben, und sie ernstlich angewiesen, ihr Activ- und Passivvermögen dermaaßen getreulich anzugeben, daß sie erforderlichen Falls den Ma-

nifestationseid mit dem besten Gewissen abzulegen im Stande seyn mögen.

Der Ehemann lebt wirklich in 2ter Ehe, aus welcher 3 Kinder sich am Leben befinden, benanntlich:

1.) Ludwig 15
2.) Gustav 12. } jährigen
und } Alters.
3.) Carolina 4

Aus seiner 1ten Ehe aber sind 2. Kinder vorhanden, nehmlich

4.) Christoph, verheurateter Burger allhier
und
5.) Friederica 20 jährigen Alters ledigen Standes, unter Pflegschaft N. N. des Burgers von hier.

Die den obärirten Eheleuten abgeforderten sämtlichen Schriften hat man zuförderst durchlesen, und die hier einschlagenden Piecen ad Acta genommen. Worauf man dann zur Beschreibung des Vermögens geschritten ist, das in folgendem besteht, und zwar:

(2.)

Liegenschaft.

Des Ehemanns Beibringen.

		fl.	kr.
2.	Die von demselben, vermög der hier anliegenden Eventualabtheilungsinventur vom 1ten März 1765. Fol. 12b. beigebrachte Liegenschaft ist bis auf zerschiedene in der 2ten Ehe veräusserte Güterstücke, noch vorhanden, und beträgt der im Rand der Eventualabtheilung bei jedem wirklich noch vorhandenen Stück beigesetzte dermalige Anschlag	1100	—
versteigert zusammen berechnetermaaßen für —1300 fl. also über erlöset — 200 fl.	Hierunter laufen für die an des Ehemanns Haus und Zugehör während der 1ten Ehe vorgenommenen Verbesserungen, die dem wahren Werth nach gerichtlich taxirten 250. —		
	Rest zu des Ehemanns Beibringen — — 850. —		
	— : : 1100. —		

Der ersten Ehefrau Beibringen.

Die sämtlichen von ihr herrührenden- in der Eventualabtheilung beschriebenen Güterstücke befinden sich noch unveräussert, und hat man den Eventualabtheilungs-An-

— : :	1100	—

Liegenschaft.

Der ersten Ehefrau Beibringen.

		fl.	kr.
	schlag dermalen beibehalten mit — — —	1000. —	
	Da während der 2ten Ehe keine Verbesserungen an diesen Gütern geschehen sind; so kommt zu obigem Anschlag — — — — —		
		1000	—

Der zweiten Ehefrau Beibringen.

3.	Ihre von ihren Eltern während dieser Ehe nach angeschlossenem Theilzettel ererbte Güterstücke sind bis auf diejenige, wovon der Erlös in der Ersatzberechnung bei ihrem Beibringen sich zeigen wird, noch unverkauft, und gegenwärtig taxirt worden, auf — — 2600. — Worunter Melioration dieser Ehe begriffen ist — . —		
		2600	—

Errungenschaft erster Ehe.

Die in erster Ehe errungenen Güter sind zwischen dem Vater und den Kindern bereits bei der Eventualabtheilung durch das Loos realiter vertheilt worden, und hat an der-

		— : —	
		3600	—

Liegenschaft. 3.)

Errungenschaft erster Ehe.

	gleichen erhalten:	fl.	kr.
	a.)		
	Der Vater		
	Aecker		
Verkauft p. 120 fl. —	4. Mannshauet am Sommerweg, neben Michael Uebelhör und Ernst Lutz — — —	100	—
	1. Viertel im Geigersgrund, neben Ernst Philipp Becker und Christoph Weiß — — —	75	—
— 100 fl. —			
220 fl. — also wurden übererlöset — : 45 fl.	6.)		
	Die Kinder erster Ehe.		
	Matten		
	1. Viertel beim Schieshaus, neben Jacob Meyer und Christian Meerwein — — —	100	—

Errungenschaft 2ter Ehe.

	Reben		
Verkauft p. 240 fl. —	4. Mannshauet im Batzenberg, neben Friedrich Geiger und Georg Müller — — — —	250	—
— : —		525	—

Liegenschaft.

Summa

—:· 5225 fl. — kr.

Worunter begriffen:

		fl.	kr.
a.) Ehemanns	— — —	850	—
b.) 1ter Ehefrau	Beibringen	000	—
c.) 2ter Ehefrau	— — —	2600	—
d.) Errungenschaft 1ter Ehe	—	525	—
e.) Dergleichen 2ter Ehe	—	250	—
		— —	—
thut obige	—:·	5225	—

Fahrniß

4.

Diese wurde vermög des Anschlusses specifice aufgenommen *) und angeschlagen pro — — 610 —

Hierunter laufen für noch in natura vorhandene, von der 2ten Ehefrau beigebrachte Fahrniß — — — 275 fl. —

Summa

—:· per se

*) Im Hochbergischen werden die Kleider der in Untersuchung gerathenen Eheleute nicht inventirt, und im Fall einer über sie ausgebrochenen Ganth ihnen jure competentiæ belassen. In den Orten aber, wo eine solche Observanz nicht eingeführt ist, und die Kleider der Eheleute in der Eheinventur laufen, sind selbige bei einer Vermögens-Untersuchung aufzunehmen, und frisch taxiren zu lassen. Indessen gehört den Falliten jure competentiæ nur ihre täglich benöthigte Kleidung.

(4.)

Vorempfang.

(1.)

Der Sohn Christoph

		fl.	kr.
5.	hat bei seiner Verheurathung laut seiner hier angebogenen Zubringens inventur an eigenthümlicher Ehesteuer erhalten — — — —	100	—

T. Christoph N.

2.)

Sämtliche übrige Kinder

	aber haben vorempfangsweise bekommen, noch — — — —	—	—

Summa

— :· 100 fl.

Einnehmende Schulden.

6.	Nach der, von den N. Eheleuten übergebenen hier anverwahrten Verzeichniß haben sie an dergleichen zu fordern — — — —	75	50

Summa

— :· per se

3225.	—	Summa Summarum des vorhandenen Vermögens.
610.	—	
100.	—	— :· 6010 fl. 50 kr.
75.	50	

Hierauf haften:

Bezahlende Schulden.

Liquidirt sub Nro.		fl.	kr.
3.)	Jacob Peter dahier, für entwendete Fahrniß nach Oberamtlicher Erkenntniß — — — — —	10	—
18.)	Dem Sohn Ludwig die, ihm von seinem Vetter Christoph Gassert verehrten- und von den Eltern verwendeten — — — — —	5	—
1.)	Der Emmendinger Apothek für Medicamenten — — — —	2	—
2.)	Dem Herrn Doctor Bär alldorten Medicinalverdienst — — —	2	—
19.)	Der Magd Christina Reichin, Liedlohn, abgerechnetermaaßen — —	5	—
7.	Nach dem angeschlossenen Umlaufzettel:		
4.)	Der Burgvogtey Hochberg: ein gerichtlich versichertes Capital von — — — — — 900. —		
	Zinß von Martini 1791. bis hieher p. $8\frac{2}{3}$ Monath 32. 30		
	Bodenzins pro 1791. — — 26		
	— — —	932	56
5.)	Der Einnehmerey Hochberg Schatzung — — — —	70	—
7.)	Dem Kloster Thennenbach, rückständige Bodenzinße p. 1791. — — —	3	—
6.)	Der Geistl. Verwaltung Hochberg, ein Capital ad 100. — rückständigen Zinß p. 1790. — — — — 5. —		
	Ratum von Martini 1791 bis hieher ad $8\frac{2}{3}$ Monath — — — 3. 36		
	— — —	108	36
	— :	1138	32

Liquidirt sub Nro.	Bezahlende Schulden.	fl.	kr.
8.)	Dem Hospital zu Freiburg, ein unversichertes Capital ad 20. — Zinß für 1 Jahr — — 1. —	21	—
11.)	Der hiesigen Gemeind: ein unversichertes Capital ad — — — — 900. — Zinß p. 1 Jahr — 45. —	945	—
10.)	Der Gemeind Riegel: ein unversichertes Capital ad — — — 40. — Zinß p. 2 Jahr — — 4. —	44	—
9.)	Der Hochberger Schneiderzunft: ein unversichertes Capital ad — — — — 20. — Zinß p. 1 Jahr — — 1. —	21	—
12.)	Der Elisabetha Schöpflin dahier, die vom Ehemann als ihrem bisherigen Pfleger ihro an Receß schuldig verbliebenen — — — 120. — Zinß hieraus p. 1 Jahr 6. — ein von den Pfleggeldern aufgenommenes Capital von — — — — 50. — Zinß hieraus p. ¼. Jahr — 37½	176	37½
16.)	Seiler Georg Wagner in Kippenheim, Nebenkaufschillingsrest — —	30	—
15.)	Christoph Bauder alldorten, rückständigen Ackerkaufschilling. — —	20	—
	— : ·	1257	37½

Liquidirt sub Nro.	Bezahlende Schulden.	fl.	kr.
13.)	Andreas Mehringer von hier: ein gerichtlich versichertes Capital von — — 900. — Zinß p. 1 Jahr — — 45. —	945	—
14.)	Schneider Baumgärtner von Sexau ein unverbrieftes Capital von 50. — Zinß p. ½ Jahr — — 1. 15	51	15
22.)	Andreas Steffe dahier: Güterzinß pro 1791. — 5. — und dergleichen p. 1792. — 5. —	10	—
20.)	Sebastian Peter von Köndringen, für Bauholz — — — —	20	—
21.)	Schreiner Siebenhaar alldorten, für Rebstecken — — — —	5	—
23.)	Hr. Advocat Gimpel in Carlsruhe Deserviten — — — — —	10	—
24.)	Schulmeister Fleck, Schulgeld —	1	—
41.)	Barbirer Kaiser, Rasiererlohn —	2	—
42.)	Matheus Jäcklin von Weisweil, Gipsfuhrlohn — — — —	3	—
43.)	Buchbinder Eiseulohr allda, für 1 Gesangbuch — — — —	1	—
	— :	1048	15

Liquidirt sub Nro.	Bezahlende Schulden 6,)	fl.	kr.
25.)	Schreiner Dölter von hier, für 1 Tisch — — — —	4	—
26.)	Schneider Wolf allhier, Verdienst — — — —	1	—
27.)	Schumacher Wenzel hieselbst, desgleichen — — — —	3	—
28.)	Schlosser Leppert allhier, für 1. Thürenschloß — — —	1	—
29.)	Schmid Götz von hier, Verdienst — — — —	5	—
30.)	Wagner Bittmann allhier, desgleichen — — — —	4	—
31.)	Der Frevelverwaltung Hochberg (Straf — — — — —	1	—
	ihro weiter Inquisitionskösten	5	—
32.)	Dem Waisenhaus Pforzheim Zuchthauskösten — — —	10	—
35.)	Baltasar Hiob von hier, ein von des Ehemanns Eltern noch herrührendes unversichertes Capital ad — — 100 fl. —		
	Zinß p. 1. Jahr — 5, —		—
	———	105	—
33.)	Rothgerber Blum in Emmendingen, für Leder — — —	5	—
34.)	Weisgerber Gesell allda, desgleichen — — — — —	2	—
35.)	Jud Isac Wolf in Niederemmendingen, für 1. Kuh — —	40	—
	——	——	——
	—: ·	186	—

Liquidirt sub Nro.	Bezahlende Schulden.	fl.	kr.
37.)	Wirth Mellert dahier, verzehrtes	2	—
40.)	Alexander Trautwein hieselbst ein unversichertes von der Ehefrau Eltern herrührende Capital ad — 100 fl. —		
	Zinnß p. 22 Jahr — 110 . —		
		210	—
38.)	Der Ehefrau Vater, Caspar Hiob von hier, rückständiges Leibgeding — — — —	5	30½
17.)	Franz Rosenburger von Haslach Gelehntes auf Handschrift —	10	—
42.)	Des Ehemanns Bruder Carl N. von Lahr, Erbrest — —	20	—
39.)	Der Ehefrau Schwester, Christina Hiobin, dergl. — — —	30	—
	—:·	277	30½
	Summa — —	3907	55

1138 fl.	32.
1257	37½.
1048	15.
186	—
277	30½.
3907	55.

Nach deren Abzug bleiben noch an reinem Vermögen übrig,

—:· 2102 fl. 55 kr.

Woraus zu ersetzen:

7.)

Ersatzberechnung.

			fl.	kr.
		1.)		
Supra 2.		**Dem Ehemann.**		
		In Gemäßheit der oben schon erwehnten Eventualabtheilungs-Inventur Fol. 20b. hat er in diese Ehe beigebracht — — —	1810	—
Supra F. 2a.		Seine noch vorhandene inferirte Liegenschaft ist wirklich angeschlagen pro — — — 850 fl		
		In der Eventualabtheilungs-Inventur lauft sie aber nur in einem Anschlag von — — — 800 fl.		
		folglich ist sie diesmal höher taxirt um — — — — —	50	—
		Die errungenen Güter 1ter Ehe bleiben beim Eventualabtheilungs-Anschlag, folglich kommt weiter hieher — — — — —	—	—
8.		Während der 2ten Ehe wurde von seiner Liegenschaft nach dem angeschlossenen Kauf-Contracts-Protocoll Auszug verkauft:		
		2. Mannshauet Acker im Himmelreich pro — — — 150 fl		
		1. Mannshauet Reben am Sommerberg pro — 25 fl.		
		2. Mannshauet Matten in den tiefen Matten pro 260 fl		
		—:· 435 fl.		
		wovon aber abgeht:		
		der unter obigen Vermögen bereits begriffene Eventualabtheilungs-Anschlag der — — — — 200 fl		
		Rest noch die übererlößten —	235	—
		Während der 2ten Ehe ist ihm erblich zugefallen — — —	—	—
		—:·	2095	—

Ersazberechnung.

	fl.	kr.
1.)		
Dem Ehemann.		
Transport — — — —	2095	—
Wovon abgehen:		
Die von der 2ten Ehefrau nach der Eventualabtheilungs-Inventur für ihn bestrittenen hälftigen Hochzeitskösten, mit — —	15	—
Da er puncto furti in Inquisition gerathen ist; so giengen an Untersuchungskosten auf, die oben sub Passivis eingekommenen —	5	—
So werden auch von dem Waisenhaus Pforzheim noch an ihn Zuchthauskösten gefordert, die ebenfalls unter den bezahlenden Schulden laufenden — —	10	—
sodann		
Eventualabtheilungskösten zu seinem Antheil — — —	6	—
—:	36	—
Es restiren also noch zu seinem Beibringen — — — —	2059	—
2.)		
Den Kindern 1ter Ehe.		
Laut der obenberührten Eventualabtheilungs-Inventur Fol. 21a. besteht deren mütterliches Vermögen in — — —	1050	—
Seit dieser Inventur ist ihnen weiter erblich angefallen, und von dem Vater zu Handen genommen worden — — —	—	—
—:	1050	—

Ersatzberechnung. 8.)

2.)

Den Kindern 1ter Ehe.

	fl.	kr.
Transport — — — — —	1050	—
Wovon abzuziehen:		
ihr Antheil an den Eventualab-theilungskösten, mit — —	3	—
Rest zu ihrer Forderung —	1047	—

3.)

Der 2ten Ehefrau.

Hierunter ist Ehesteuer begriffen — 155 fl. — *)

supra 3.

supra fol. 2b

9.

Nach ihrer der mehrberührten Eventualabtheilung, angehängten Zubringens-Inventur fol. 28a. brachte sie in diese Ehe — — 200 —

Laut des hier angebogenen Theilzettels vom 1. Febr. 1780 fiele ihr bei ihrer Eltern Uebergabsabtheilung erblich zu:

Liegenschaft, die noch vorhanden, und oben taxirt ist pro — 2600 —

Aus ihrer während der Ehe verkauften Liegenschaft aber wurden theils nach den Randanmerkungen in obigem Theilzettel, theils nach mitanliegender Urkund erlöset 1600 —

Fahrniß nach fol. 12a. pro — 300 —

Vorempfang — 500 fl. —

Wovon abgehen:

die hierunter begriffenen in der

—:. 4700 —

*) S. I. Theil pag. 139. §. 17.

Ersatzberechnung.

3.)

Der 2ten Ehefrau.

		fl.	kr.
Transport — —	500 fl. —	4700	—
Zubringens Inventur bereits laufenden und oben eingekommenen —	200 fl. —		
Die von ihr selbst zu leidende Hälfte der mit 30 fl. — unter der Vorempfangssumme begriffenen Hochzeitskösten mit	15 • —		
Ihre unter dieser Vorempfangssumme ebenfalls laufenden Hochzeitskleider, mit —	20 • —		
	— :• 235 fl. —		
Rest — — — — —		265	—
	— :•	4965	—
Wovon weiter abzuziehen:			
Bezahlende Schulden nach fol. 13b. des Theilzettels mit — — —	160 fl. —		
Erbrest nach fol 14b.	40 = —		
Theil. und Theilzettelsgebühren, mit — —	4 • —		
Zubringens- Inventurgebühren, mit — —	1 = —		
	— — —	205	—
Rest zu ihrem Beibringen — :•		4760	—

Ersatzberechnung. 9.)

4.)

Pathengeld der Kinder.

		fl.	kr.
	Nach der Versicherung des Ehemanns hat von seinen Kindern blos das Töchterlein Carolina ein nicht mehr in natura vorhandenes Pathengeschenk erhalten, welches laut der angefügten Urkunde besaget —	3	—
10a.	Summa Summarum der Ersatzposten —:· 7859 fl. —	— —	— —
2059 fl. —	Diese gegen das vorhandene reine Vermögen gehalten, zeiget sich eine in 2ter Ehe sich ergebene Einbuse von —:· 5766 fl. 5 kr.		
1047 · —	Woran zu leiden hat:		
4760 · —	a.) der Ehemann ad $\frac{2}{3}$tel — —	3844	$3\frac{1}{3}$
3 · —	b.) die Ehefrau ad $\frac{1}{3}$tel *) —	1922	$1\frac{2}{3}$
7869 fl. —	thut obige —:·	5766	5
	Demnach haben an das vorhandene Vermögen zu fordern:		
	1.) Die Kinder 1ter Ehe Mütterliches — — —	1047	—
	2.) Die 2te Ehefrau Beibringen — 4760 fl. —		
	ab:		
	Ihr Antheil an der Einbuse, mit — 1922 · $1\frac{2}{3}$.		
	Rest — — — — —	2837	$58\frac{1}{3}$
	—:·	3884	$58\frac{1}{3}$

*) Kann eine Ehefrau erweislich darthun, daß sie gegen einen von ihrem Ehemann getroffenen Contract zur Zeit, da solcher geschehen, protestirt hat; so hat derselbe auch den daraus entspringenden Schaden allein zu leiden. Vermög Bescheids in der Joseph Josephischen Ganthsache von Bahlingen. v. J. 1776.

Vermögensberechnung.

	fl.	kr.
Transport — — — —	3884	58⅓
3.) Das Töchterlein Carolina Pathengeld — — —	3	—
4.) Die Creditoren — —	3907	55
— 2.	7795	53⅓
Da aber das Activvermögen nur beträgt — — — — —	6010	50
so zeigt sich an dem Ehemann ein Verlust von — — —	1785	3⅓
Denn sein Beibringen beläuft sich nur auf — — 2059 fl. — sein Antheil an der Einbuse aber auf — 3844 = 3½.		
folglich überwäget diese, jenes um obige am Ehemann verlohren gehende — — — —	1785	3⅓

Da nun bei Publication dieses Geschäfts Niemand etwas zu erinnern gewußt hat; so wurde solches durch nachstehende Unterschriften bekräftiget.

T. Vogt N.
T. Stabhalter N.
T. Michael N.
T. Eva N.
T. deren Beistand N. N.
T. Christoph N.
T. Pfleger der Tochter Friderica N. N.

Hierauf wurde

resolvirt 10.)

Imo.) auf die Erkennung des Ganthprocesses, Vornahme einer förmlichen Schuldenliquidation, ordnungsmäßige Versteigerung des liegenden und fahrenden Vermögens mit Ausnahm der Liegenschaften der Kinder 1ter Ehe sowohl als auch des noch in natura vorhandenen Beibringens der 2ten Ehefrau, auch Bestellung eines Curatoris Massae *); bei Fürstlichem Oberamt den Antrag zu machen, in Hofnung Oberamtlicher Genehmigung Terminum zur Schuldenliquidation anzusetzen, und die erforderliche Liquidationsschreiben zu fertigen und zur Oberamtlichen Unterschrift beizufügen, auch

2do.) die obärirte Eheleute über ihren Vermögenszerfall vorschriftmäßig ad Protocollum zu constituiren, und mit dem Entwurf eines Berichts ad Regimen illustre unter Beifügung eines summarischen Auszugs aus gegenwärtiger Vermögensuntersuchung belobtem Oberamt zur weitern gefälligen Besorgung mittelst eines Promemoria vorzulegen.

Actum quo supra
T. Theilungs-Commissar
N. N.

*) Die Obliegenheiten eines Curatoris Massae bestehen darinnen, daß er

a.) das Ganthvermögen wohl verwaltet, und dafür sorget, daß, bis es versteigert worden, nichs davon veräussert werde.

b.) Den baaren Steigerungserlös aber hat er sogleich einzuziehen, und ohne Oberamtliche- oder Stadtschreiberei Anweisung an Niemanden etwas zu zahlen, und

c.) in so fern die Beendigung der Ganth sich in die Länge ziehen sollte, nach vorher bei Oberamt gemachter Anzeige, die Ganthgelder gegen Verzinßung sicher auszuleihnen, und überhaupt

d.) für das Beste der Masse zu sorgen. Denn nach der Verordnung vom 19. Sept. 1744. H. R. No. 2144. sollen bei langwührigen Concursen die Ganthgelder auf Zinße gelegt- oder widrigenfalls diese den Oberämtern zur Zahlung heimgewiesen werden.

Actum N. den 10. Sept. 1792.

In Gegenwart
des Vogts N.
Stabhalter N.
Der Michael N.
Eheleute
und der Ehefrau
Beistandes
N. N.

Nachdem in Fallimentssachen Michael N. des verburgerten Beckermeisters von hier, dessen Glaubiger ad liquidandum et certandum super prioritate mittelst erlassener Requisitions- und Ausschreiben, auch Einrückung eines Avertissement ins Carlsruher Wochenblatt und Zeitung, und Affizirung einer Edictal-Citation an dem hiesigen Rathhaus *) bei Strafe des Ausschlusses auf heute anhero vorgeladen worden; als hat man in Beiseyn der am Rand benannten Urkundspersonen sowohl als der- zugleich vorbeschiednen N. Eheleute und der Ehefrau Beistandes dieses Liquidationsgeschäft dergestalt vorge-

*) Zu Vorladung der Glaubiger ad liquidandum soll die Edictalcitation blos in das Carlsruher Wochenblatt und Zeitung eingerückt, und in dem Ort der Ganth angeschlagen werden. v. V. v. 17. Jenner 1781.

In welcher Form diese Einrückung geschehen soll, zeigt das Generaldecret vom 11ten Juny 1793 HRR. 5009. Carlsr. Wochenbl. Nro. 31. de Anno 1793 Ausser dem aber sind in gleicher Absicht an die benachbarte Ober- und Aemter und Stadtmagistrate die gewöhnliche Requisitionsschreiben, so wie in die Oberamtsorte die erforderliche Ausschreiben, unter namentlicher Einrückung der angegebenen Glaubiger zu erlassen, und ist nie ein zu kurzer, sondern hinlänglicher Termin also anzuberaumen, daß wenigstens eine Zwischenzeit von 3 bis 4 Wochen bis zum Liquidationstag, bestimmt werden möge.

II.)

nommen, wie aus der Folge das mehrere erhellet. *)

Jener Ladung zufolge hat sich eingefunden, und in Anforderung gebracht:

I.)

Claff. II. 10b — Hr. Apotheker Willius in Emmendingen für die in anliegendem Conto specificirten Medicamenten — 2. fl. —

Von liquidatischer Seite weis man gegen diese Forderung nichts einzuwenden.

2.)

Claff. XVI. 11. — Hr. Dr. Bär alldorten für Medicinalverrichtungen laut des Anschlusses — — — 2. fl. —

*) Zur Beantwortung der Liquidationen wird ein Contradictor oder Curator litis, in Fällen, wo das Oberamt es für nöthig findet, bestellt. Dieser stellt die Person des Schuldners vor. Seine Obliegenheit ist, die Liquidität der Forderungen anzufechten. Indessen kann auch wohl ein Mitglaubiger, dem durch eines andern Anspruch Schaden zugeht, gegen diese Liquidität Einwendungen machen. Die Priorität gehört eigentlich nicht für den Contradictor, sondern diese müssen die Glaubiger unter sich ausmachen. Doch handelt er nicht unrecht, wenn er factische Umstände, woranf die Priorität beruhet, miteinmischt, weil solche oft von den Liquidanten weggelassen werden, die Mitglaubiger vor der Location sich oft nicht darum bekümmern, und dadurch der Richter bei Verfertigung der Locationsurthel in Ungewißheit gesetzt und irre geführt wird.

Liquidaten bekennen auch diese ein.

Iure separationis
das noch in natura
Vorhandene mit
— — 7. —
Class. XXI.
das nicht mehr
Vorhandene,
mit — 3. —
— 10. —

7.

Class. VI.

3.)
Jacob Peter allhier,
für die vom Falliten ihm entwendete Fahrniß nach vorliegender Erkenntniß — — — 10. —
Liquidaten wissen nichts dagegen zu erinnern.

4.)
Fürstliche Burgvogtey Hochberg,
laut des Circularis
1 Capital ad — — 900. —
Zinß hieraus vom 11ten
Nov. 1791. bis den 11.
Aug. 1792. als den Tag
der Gantherkenntniß ad
¾ Jahr à 45 fl. — — 33. 45
Bodenzinß p. 1791. — — 26
— :· 934. 11
Liquidaten sind der Schuld geständig.

5.)
Fürstliche Einnehmerey Hochberg
rückständige Schatzung 70. —
Liquidaten gestehen sie ebenfalls ein.

6.)
Die Geistl. Verwaltung Hochberg
1 Capital ad — — 100. —
Zinß pro 1790. — — 5. —
Ratum von Martini
1791. bis den 11. Aug.
1792. p. ¾ Jahr. — 3. 45
— :· 108. 45
Liquidaten bekennen sich auch zu dieser Schuld.

7.

Class. VI.

7.

Class. VII.

Clafs. XXI. da von den Zinßgütern wirklich kein Erwachs sich unter dem Ganthvermögen befindet.

7.) 12.)
Hr. P. Gregorius von Thennenbach Namens des dortigen Löbl: Gotteshauses:
rückständige Bodenzinße pro 1791. von den noch vorhandenen Ganthgütern — — — 3 fl. —
Liquidaten agnosciren die Forderung.

8.)
Hr. Hospital-Verwalter Hennenhofer in Freiburg, für das dortige Hospital,
1. unversichertes Capital nach dem ad Acta übergebenen Schuldschein — — — 20 fl. —
Zinß hieraus vom 11ten Aug. $17\frac{91}{92}$. p. 1. Jahr 1 fl. —
—:. 21 fl. —
Liquidaten gestehen auch dieses ein.

12.
Clafs. XXI.

9.)
Der Hochberger Schneiderzunftmeister Fröhlich, Namens der Zunft:
1. Capital auf Handschrift ad — — — — 20 fl. —
Zinß vom 11ten Aug. 1790. bis dahin 1792. p. 2. Jahr à 1 fl. — 2 fl. —
—:. 22 fl. —
Liquidaten bekeñen sie ebenfalls ein.

13.
Clafs. XXI. (†.)

10.)
Heimbürger Lustig in Riegel, Namens dortiger Gemeinde:
1. unverbrieftes Capital laut der Anlage ad — — 40 fl. —
Zinß vom 11. Aug. 1790 bis 1792. p. 2 Jahr. 4. —
—:. 44 fl. —

14.
Clafs. XXI.

(†.) Da weder in der Hochberger Oberamts Registratur noch in dem alphabetischen Auszug der neuen Badischen

Liquidatischer Seits werden auch diese anerkannt.

11.)

Der hiesige Heimbürger Schmidt, Namens der Gemeind:

1. Capital vi accluſi ad	900 fl.	—
Zinß von 11ten Aug. $17\frac{91}{92}$. pro 1. Jahr	45.	—
Sonstige Gemeindsschuldigkeiten — — —	1.	30.
—:·	946.	30.

Liquidaten sind deren ebenfalls geständig

12.)

Friedrich Hartmann, der neue Pfleger der Elisabeth Schöpflin von hier:

Recels, so der Fallit als ihr gewesener Pfleger schuldig verblieben — — —	120 fl.	—
Zinß hieraus bis den 11. Aug. h. a. für 1. Jahr	6.	—
ein von ihm während seiner Pflegschaft aufgenommenes Capital ad	50.	—
Zinß hieraus bis den 11. Aug. h. a. p. $\frac{1}{2}$. Jahr	1.	15.
—:·	177 fl.	15

Von liquidatischer Seite weis man hiergegen nichts zu excipiren.

Clas. VIII. | 15

Clas. IX. — 177 fl. 15.

Verordnungen eine Fürstl. Verordnung anzutreffen ist, die den Zünften ein Privilegium bei Ganthen giebt; so sind auch selbige in dem Hochbergischen andern unprivilegirten Glaubigern bis daher gleich gehalten worden. Im Oberamt Badenweiler aber geniesen sie die VII. und in dem Oberamt Durlach die VIII Clas. Zu wünschen wäre es demnach, daß diese Ungleichheit abgestellt - und durch ein Landesgesetz eine Gleichförmigkeit hierinnen eingeführt würde.

13.)

13.)

16.

Andreas Möhringer von hier:
1. Capital nach der hier angebogenen gerichtlichen Schuldversicherung ad — — 900 fl. —
Zinß vom 11ten Maii 1791. bis den 11. Aug. 1792. p. $1\frac{1}{4}$ Jahr à 45 fl. — — — 56. 15.
—:· 956 fl. 15.

Clafs. XI.
salvo regressu wegen der verlohren gehenden Zinße an des Falliten Ehefrau.

Liquidant brachte zugleich vor, daß, da der Zinß mit dem Tag der Gantherkenntniß der Verordnung nach aufhöre, die liquidatische Ehefrau aber in der Obligation für Capital und Zinße in solidum zu haften, sich verbindlich gemacht habe, er auf den Fall, wenn am Capital und Zinßen etwas verlohren gehen würde, den Regreß an dieselbe zu suchen, sich expresse vorbehalten haben wolle.

Die liquidatische Eheleute gestehen die Forderung ein, und weis die Ehefrau mit ihrem Beistand gegen den, vom Liquidanten auf den Fall des Verlusts sich vorbehaltenen Regreß nichts einzuwenden.

14.)

Schneider Baumgärtner von Serau:

17.

Seye Liquidant zwischen die XX. und XXI. Clafs. zu colloceiren.

1. Capital, laut angebogener Handschrift ad — 50 fl. —
Zinß vom 11ten Febr. bis den 11ten Aug. h. a. p. ½ Jahr — 1. 15.

51. fl. 15.

Creditor hofft, daß, da die debitorischen Eheleute ihr ganzes Vermögen dafür verpfändet hätten, er eines Vorzugsrechts sich zu erfreuen haben werde.

Liquidaten erkennen die Forderungfür liquid.

15.)

Clafs. XXI.

Christoph Bauder in Kippenheim, Akerkaufschillingsrest 20 fl.

Liquidaten bekennen sich hierzu, zeigen aber an, wie sie den, vom Liquidanten erkauften Acker schon lange wieder verkauft - und den Erlös in die Haushaltung verwendet hätten. Liquidant weis hiebei nichts zu erinnern.

16.)

Jure separationis, da der jetzige Erlös aus den befragten Reben die Forderung weit überwieget 30 fl. 45 kr.

Seiler Georg Wagner alldorten, Rebenkaufschillingsrest 30 fl. —
und
Zinß bis den 11. Aug. h. a. p. ½. Jahr — — 45.

—:· 30 fl 45.

Liquidant beweiset in der Anlage,

17½

14.)

daß er auf die an die Liquidaten verkaufte noch vorhandene Reben das Eigenthumsrecht bis zur Zahlung sich vorbehalten hätte, und lebt daher derselbe der Hoffnung, daß er jure separationis werde befriedigt werden, weil der, aus diesen Reben zu hoffende Erlös seine Forderung weit übersteigen werde.

17.)

Franz Rosenburger von Haslach, Fürstenbergl. Herrschaft, Geliehenes laut angebogener Handschrift 10 fl. —
Zinß bis d. 11. Aug.
h. a. p. 1 Jahr — 30

10 30

Creditor glaubet, daß, da er dieses Geld nach Anleitung der Handschrift zu dem vom Falliten in seiner 1ten Ehe erkauften noch unveräußerten Acker am Sommerweg vorgeschossen habe, ihm ein Vorzugsrecht zustehe.

Liquidatischer Seits gestehet man die Forderung ein, und Fallit behauptet zugleich, daß er dieses gelehnte Geld zu Bezahlung des erwehnten Ackers verwendet habe.

Resol.

Sei dieser Punct der Oberamtlichen Entscheidung zu überlassen.

18.

Oberamtl. Bescheid.

Da die Behauptung des Falliten so wenig hinlänglich, als er zu Leistung eines gültigen Zeugnisses in dieser Sache tähig ist; so hat Creditor binnen 4 Wochen den Beweis, daß sein geliehenes Geld zu dem befragten Acker wirklich verwendet worden, auf eine andere rechtsbeständige Art anzutretten, oder sich der Verweisung in die 21. Class zu gewärtigen.

Publicirt dem Creditor Rosenburger, den 15. Sept. 1792.

Actum Emmendingen den 20. Octobr. 1792.

Da der Liquidant Rosenburger den ihm anberaumten Beweis Termin fruchtlos hat verstreichen lassen; so wurde

resolvirt,

der Ganth Commission Acta mit der Weisung zuzuschicken, in der nun zu entwerfenden Ganthurtel die Rosenburgersche Forderung in die 21. Class zu collociren.

Actum quo supra
T. Actuar. jur.
N. N.

Clas. XII.

19.

Clas. III.

Clas. XV.

Clas. XIII.

Ludwig N. der Sohn 2ter Ehe des Falliten:

die von seinem Vetter Christoph Gassert vi acclusi ihm verehrten und von seinen Eltern verwendeten 5 fl. —

Liquidaten erkennen diese Forderung für richtig.

19.)

Christina Reichin die bisherige Magd des Falliten:

Liedlohn abgerechnetermaaßen. — — — 5 fl. 30

Liquidaten bekennen sich hierzu.

20.)

Sebastian Peter von Köndringen, für Bauholz zu dem noch vorhandenen Haus des Falliten. — 20 fl. —

Liquidaten gestehen auch diese ein.

21.)

Schreiner Siebenhaar von da, für Rebstecken 5 fl. — mit dem Bemerken, wie er hoffe, daß, da er sie erst heuer in die noch vorhandene Reben abgegeben habe, er vorzüglich werde collocirt werden.

15.)
Liquidaten wissen hiegegen nichts einzuwenden, sondern bejahen, daß sie die Rebstecken erst heuer erhalten, und in ihren Reben verbraucht hätten.

Clafs. XII.
die aus dem heurigen Ertrag des Bestandackers erlösten — 8 fl. 20 kr.
Cl. XXI
der Rest mit 1 . 40. —
—:. 10 fl. — —

22.)
Andreas Steffe von hier
Güterzinß pro 1791. 5 fl. —
dergleichen pro 1792. 5 . —
—:. 10 fl. —
Liquidant beruft sich desfalls auf das Prälationsrecht mit dem Beifügen, wie sein verlehntes Gut heuer mit Halbweitzen angepflanzt gewesen, und der Ertrag unter dem Ganthvermögen begriffen seie.

Liquidaten bestätigen dieses eben so, als sie die Forderung für richtig erkennen.

23.)
Hr. Advocat Gimpel in Carlsruhe,
Deserviten laut des Anschlusses — — — 10 fl. —
Liquidaten gestehen sie ein

Cl. XVI.
20.

24.)
Schulmeister Fleck von hier,
Schulgeld — — 1 fl. —
den die Liquidaten ebenfalls agnosciren.

Cl. XVI.

Clafs. XIII.
die aus dem Tisch erlösten — 3 fl. —
Cl. XXI. — 1 . —
—:. 4 fl. —

25.)
Schreiner Dölter von hier,
für 1. Tisch — 4 fl. —
Liquidaten bekennen sich hierzu.

Cl. XXI. | 21. |

die = aus dem geborgten Paar Schuh dermalen noch erlösten 1 fl. 12 kr.

Cl. XIII. | 22. |

Cl. XXI.

der Rest, da ausser diesen Schuhen nichts mehr vorhanden ist — 1 fl. 48 kr.

—:· 3 fl. — —

Cl. XIX. | 22½ |

Cl. XIX.

für die Arbeit am vorhandenen Wagen 3 fl.

Cl. XXI. | 23. |

für Arbeiten, wovon nichts mehr vorhanden ist 2 · —

—:· 5 fl. —

Cl. XIX.

für Arbeit am Wagen — 3 fl. — | 24. |

für dergl. an nicht mehr vorhandenen Stücken — 1 fl. —

—:· 4 fl. —

26.)

Schneider Wolf dahier, Verdienst vermög des Anschlusses —— 1 fl. —

Liquidaten bestätigen die Richtigkeit dieser Forderung.

27.)

Schumacher Wenzel hieselbst, für 1. Paar Schuh und sonstigen Verdienst, die in der Anlage specificirten — 3 fl. —

Liquidaten wissen nichts dagegen zu erinnern.

28.)

Schlosser Leppert von hier, Verdienst an des Falliten Haus — — — 1 fl. —

Liquidaten gestehen solchen ein.

29.)

Schmidt Götz dahier, Schmiedverdienst nach anliegendem Conto — 5 fl. —

Liquidaten können nichts hiegegen einwenden.

30.)

Wagner Bittmann daselbst Wagnerverdienst, laut des angebogenen Conto — 4 fl. —

Liquidaten finden diese Forderung liquid.

31.)

16.)

Cl. XX. — 1 fl. | 7. | Die Frevelverwaltung Hochberg,
Post Cl. XXI. — Straf — — 1 fl. —
die zur Zeit, da der Debitor schon sehr verschuldet gewesen, aufgegangenen Inquisitionskosten ad 5 fl. — Vorschußweise bezahlte Inquisitionskösten — — 5. —
— :. 6. —
Liquidaten können nichts dagegen vorbringen.

31.)

Nach den Inquisitionskösten, da diese Zuchthauskösten kurz vor dem Gantausbruch aufgegangen sind. — Die Pforzheimer Waisenhaus-Particular-Verrechnung in Obernimburg, Zuchthauskösten vom Fallen her — — 10 fl. —
Liquidaten agnosciren sie für richtig.

32.)

Cl. XXI. — Rothgerber Blum in Endingen, für Leder — 5 fl. —
da das Leder nicht mehr vorhanden ist. — Liquidaten erkennen sie für liquid.

33.)

Cl. XXI. — Weißgerber Gesell allda, für Leder — — 2 fl. —
da von diesem Leder ebenfalls nichts mehr da ist. — Liquidaten gestehen auch diese ein.

34.)

24. — Balthasar Hiob von hier:
Cl. XIII. — 1 Capital, laut übergebener Handschrift von 100 fl. —
Zinß bis den 11. Aug. dieses Jahrs p. 1 Jahr — — 5. —
— :. 105. —

Liquidant brachte vor, wie er dieses Capital an des Falliten Eltern zu fordern gehabt, derselbe auf seinen elterlichen Erbtheil es angewiesen erhalten, und er von dem Fallit keinen neuen Schuldschein angenommen hätte, weswegen er aus seinem elterlichen Vermögen vorzüglich befriedigt zu werden hoffe.

Fallit erkennt diese Forderung für richtig, und bey Nachschlagung seines elterlichen Theilzettels bestätigt sich das Angeben des Liquidanten.

25.

Oberamtlicher Bescheid.

Wird liquidantischer Jud mit seiner Forderung in Gemäsheit der Judenordnung abgewiesen.

36.)

Jud Isaac Wolf in Niederemmendingen, vermög hier angeschlossener Handschrift abgerechneter maßen, für nicht mehr vorhandenes Vieh, 40 fl.

Liquidaten gestehen die Forderung ein.

Da aber obige Handschrift gegen die vorliegende Judenordnung vom 21ten Febr. 1781. von Niemand als dem Falliten unterschrieben ist, wo doch selbige bei Verlust der Forderung wenigstens von einem Zeugen unterzeichnet seyn soll; so wurde

resolvirt

diesen Punct ad referendum auszusetzen.

37.)

Oberamtlicher Bescheid.

Wir diese Saufschuld in

Wirth Mellert dahier, Verzehrtes — — 2 fl. —

Gemäßheit der 1767r. Verordnung confiscirt, und ist selbige in die 21. Classe zu collociren.

17.)

Liquidat bekennt, wie er sie nach und nach für Zehrung schuldig worden sey.

Gleichwie aber kein Wirth eine über 1 fl. sich belaufende Saufschuld creditiren soll; so wurde

resolvirt,

26.

über diesen Punct unter Anschluß eines Auszugs aus dem Mellertischen Schuldbuch ebenfalls Oberamtlichen Bescheid einzuholen.

38.)

Clas. XIII.

Caspar Hiob von hier, des Falliten Ehefrau Vater, für rückständiges Leibgeding,

—— 5 fl. 30 kr.

Liquidatische Eheleute bekennen sich hierzu.

39.)

Sind extra concursum von der Ehefrau zu zahlen.

Christina Hiobin allhier, der liquidatischen Ehefrau Schwester, Erbrest 30 fl. —

Liquidatē erkeñen sie für liquid.

40.)

Alexander Trautwein hieselbst, ein von der liquidatischen Ehefrau von ihren Eltern angewiesen erhaltenes unverbriefstes Capital, laut angeschlossener Verweissung ad 100 fl.—
Zinß hieraus bis den 11ten Aug. h.a. für 22 Jahr à 5 fl. 110. fl.—

—:. 210. fl.

Liquidaten wissen nichts hiegegen einzuwenden.

Extra concursum von der liquidatischē Ehefrau, zu zahlē die von ihren Eltern bei deren Uebergabsabtheilung ihro angewiesenen — 160 fl. —
Cl. XXI. die während der Ehe an Zinßen aufgeschwollenen — 50 fl. —

—:. 210 fl. —

Cl. XVI.

Cl. XXI.
da der Gyps nicht mehr vorhanden ist.

Cl. XIII.
die aus dem Buch erlößten — — 32 kr.
Cl. XXI. die übrigen 28 kr.
—:. 1 fl. —

41.)
Barbierer Kaiser von hier, Rasirerlohn — 2 fl. —
Liquidatische Eheleute gestehen sie ein.

42.)
Matthäus Jäckle von Weisweil, Gypsfuhrlohn 3 fl. —
Liquidaten sind deren geständig.

43.)
Buchbinder Eisenlohr allda, für 1 Gesangbuch 1 fl. —
Liquidaten bekennen sich dazu.

44.)
Wurde der gesammten Creditorschaft das Beibringen des Falliten Ehefrau nach Anleitung der Untersuchungs-Inventur specifice bekannt gemacht, wogegen Niemand etwas einzuwenden gewußt hat.

Da nun an dem heutigen Liquidations-Tag Niemand weiter erschienen, von den angegebenen Creditoren aber der Carl Gideon zu Lahr aussen geblieben, und der angestellte Versuch zu einem Pacto remissorio & dilatorio fruchtlos abgelaufen ist; so wurde

resolvirt

gegenwärtiges Protocoll dem Fürstl. Oberamt unter Bezug auf No. 17. 36. und 37. in

18.)

weiterer Verfügung mittelst eines Pro memoria cum Actis vorzulegen.

Actum quo supra.
T. Actuar jur.
N. N.

Continuatum . . . den 12ten Sept. 1792.

No. 45.)

Cl. XIII.

Carl Gideon von Lahr erschiene dato und forderte an den Falliten noch Erbrest

— 20 fl. —

die der Liquidat auch für richtig anerkannte.

Liquidant entschuldigte sein Aussenbleiben an dem anberaumt gewesenen Liquidationstag mit andern unverschieblichen Geschäften, die ihm an solchem Tag vorgefallen wären.

Resolutum.

Sey diese Forderung in Gemäsheit der Verordnung vom 2ten Merz 1779. noch anzunehmen, dagegen habe Liquidant den heutigen Actum zu bezahlen.

Actum quo supra.
T. N. N.

Endvermögens-Berechnung

auch

Collocatio Creditorum

in Falliments-Sachen

Michael N. des verburgerten Beckermeisters

dahier.

Actum . . . . den 30ten October 1792.

Da ersterwehnter N. bei der vorgenommenen Vermögens-Untersuchung fallit erfunden, deshalb auch nach [9½.] von dem Fürstlichen Oberamt . . . . . der Ganthproceß gegen ihn erkannt worden; so hat man diesen rechtlicher Ordnung nach instruirt, zu dem Ende das liegende und fahrende Ganthvermögen ordnungsmäßig versteigert, die Passiva aber mittelst peremtorischer Vorladung der Creditoren und Einholung richterlicher Bescheide in liquiden Stand gesetzt, auch den Versuch gemacht, zwischen den N. Eheleuten und den Creditoren ein Pactum remissorium & dilatorium zu erzielen. Nachdem aber solcher fruchtlos geblieben; als ist man zur Endvermögens Berechnung und Collocation der Creditoren geschritten, und hat vordersamst das Vermögen beschrieben, das in folgendem besteht:

19.)

		fl.	kr.
	Status Activi.		
	Liegenschaft.		
	Ehemanns Beibringen.		
	Dieses ist durchaus in öffentlicher Steigerung verkauft worden, und wird der Erlös unten Fol. 20. gezeigt werden.		
	Der ersten Ehefrau Beibringen.		
Kinder 1ter Ehe.	Deren noch vorhandene Liegenschaft lauft in der Vermögens Untersuchung Fol. 2b. in einem Anschlag, von — — —	1000	—
	Der 2ten Ehefrau Beibringen.		
2te Ehefrau.	Deren inferirte noch unveräusserten liegenden Güter befinden sich ebenfalls alldorten angeschlagen für — — — —	2600	—
	Errungenschaft 1ter Ehe.		
	Die dem Ehemann durch das Loos zugefallenen errungenen Güter 1ter Ehe sind ebenfalls ordnungsmäßig versteigert worden.		
Kinder 1ter Ehe.	Der Kinder erster Ehe Antheil aber lauft in der Untersuchung Fol. 3a. in einem Anschlag von	100	—
	Errungenschaft 2ter Ehe, wurde gehörig versteigert.		
	Summa		
	—:• 3700 fl.		

Status Activi.

		fl.	kr.
	Fahrniß.		
2te Ehefrau.	Die noch in Natura vorhandene, von der 2ten Ehefrau beigebrachte Fahrniß ist nach der Vermögens Untersuchung Fol. 3b. taxirt p. — — — — — —	275	—
	Die vom Falliten dem Jacob Peter gestohlene, noch vorhandene Fahrniß pro. — —	7	—
	Die übrige fahrende Haab aber ist öffentlich versteigert worden, wovon der Erlös unten vorkommen wird.		
	Summa —:· 282 fl.		
	Vorempfang.		
	Laut der Vermögens Untersuchung Fol. 4a. hat der Sohn Christoph zur eigenthümlichen Ehesteuer von dem Vater erhalten — — — — 100 fl		
	Da nun vermög Landrechts P. 6. Tit. 8. §. 4. dem väterlichen Amt allein zusteht, die Kinder aus dem Vermögen des Vaters auszusteuern, derselbe auch zur Zeit der Aussteurung des Sohns Christoph noch ein artiges Vermögen besessen hat; so ist derselbe seine Ehesteuer weder zu conferiren noch sich an seinem mütterlichen Vermögen abziehen zu lassen schuldig. Es ist alsdesfalls hier einzubringen (*)	—	—
	Summa —:· vacat.		

(*) S. General repertor. Pag. 54. §. 14.

	Status Activi. 20.)	fl.	kr.
27.	**Einnehmende Schulden.** Die bei der Untersuchung angegebenen Activschulden (a.) sind nach dem Anschluß gehörig liquidirt worden, und betragen die hier summarie einkommenden, dem Curator bonorum zum Einzug übergebenen — — —	62	—
28.	Aus der laut der Beifuge versteigerten Fahrniß (b.) wurden erlößt, die vom Curator bonorum theils schon eingezogenen, theils noch einzutreibenden	336	—
29.	Die dem Falliten zugestandenen Liegenschaften wurden unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts bis zur gänzlichen Zahlung des Kaufschillings nach angeschlossenem Auszug des Kauf Contracts Protocolls dermaßen ordnungsmäßig versteigert, daß der Erlös auf Weyhnacht 1792 und 1793 jedesmal zur Hälfte bezahlt werden soll. Das Fürstliche Oberamt hat die Steigerung nach jenem Auszug ratificirt, (c.) und wurde erlöset, bei		
Ehem: Beibringen.	Michael Mössinger für das Haus und Zugehör 800 fl. —		
	Schulmeister Lenz für 2 Msh. Acker am Mittelweg 200 —		
	—: 1000 fl. —	—	—
	—:	398	—

(a) Die Activschulden sind jederzeit gehörig zu liquidiren und von dem Curator bonorum unter Zustellung eines Auszugs aus dem Liquidations Protocoll ernstlich einzutreiben, diejenigen Posten aber, die mißlich stehen, sind unter die verliehrende Creditoren dem Vorzugsrecht nach, und nach dem Verhältniß ihrer Forderungen zu vertheilen.

(b) Die Gantbfahrniß, die nicht Jemand jure Separationis zugehört, ist, wo möglich gegen baares Geld öffentlich zu versteigern, und in so weit der Erlös bei der Steigerung nicht baar eingegangen, ist für den Curator bonorum ein Einzugsregister sogleich zu fertigen, und ihm anzuempfehlen, sich die Beitreibung angelegen seyn zu lassen.

(c) S. I. Theil pag. 134. lit. &c.

Status Activi.

		fl.	kr.
Ehemanns Beibringen. Untersuchungs Anschlag 1100 fl also Uebererlös 200 fl —:· 1300 fl.	**Einnehmende Schulden.**		
	Transport — — 1000 fl. —		
	bei		
	Jacob Engler		
	für		
	3 Mannsh. Acker im Erbstahl — — 200 —		
	Georg Drüßel		
	für		
	1 Mannsh. Matten im tiefen Brunnen 100 —	1300	—
	ferner		
	bei		
	Georg Scherer		
	für		
Ehemanns Errungenschaft Anth. 1. Ehe. Untsch Anschl. 175 fl also Uebererl. 45 fl —:· 220 fl.	4 Mannsh. Acker am Sommerweg — — — 120 fl. —		
	Jacob Zimmermann		
	für		
	1 Viertel im Geigersgrund — — 100 —	220	—
	—:·	1520	—
3700 fl. —	Summa —:·	1918	—
282 —			
1918 —	Summa Summarum		
	—:· 5900 fl. —		

21.)

	Status Passivi.	fl.	kr.
	Vermög des abgehaltenen Liquidations Protocolls [10b] hat liquido zu fordern:		
No. 1.)	Hr. Apothecker Willius in Emmendingen, für Medicamenten. —	2	—
2.)	Hr. Dr. Bär alldorten, für medicinische Verrichtungen. —	2	—
3.)	Jacob Peter allhier, für die vom Falliten ihm entwendete Fahrniß — — — —	10	—
4.)	Fürstl. Burgvogtey Hochberg, 1 Capital ad — 900 fl. — Zinß hieraus bis den 11. Aug. h. a. als den Tag der Gantherkenntniß ad $\frac{3}{4}$ Jahr à 45 fl. 33. 45 Bodenzinß p. 1791. — 26		
		934	11
5.)	Fürstl. Einnehmerey Hochberg, Schatzung — — — —	70	—
6.)	Fürstl. Geistl. Verwaltung Hochberg, 1 Capital ad — — 100 fl. — Zinß p. 1790. — 5 — Ratum von Martini 1791 bis den 11. Aug. h. a. pro $\frac{3}{4}$ Jahr — 3. 45		
		108	45
7.)	Das löbl. Kloster Thenenbach rückständige Bodenzinße. —	3	—
— : ·		1129	56

Liquid.Prot.	Status Passivi.	fl.	kr.
No. 8.)	Das Hospital in Freiburg:		
	1 unversichertes Capital ad 20 fl.—		
	Zinß hieraus bis den		
	11. Aug. h. a. p. 1 Jahr 1 —		
		21	—
9.)	Die Hochberger Schneiderzunft,		
	1 Capital auf Hand-		
	schrift ad — — — 20 fl.—		
	Zinß bis den 11. Aug.		
	h. a. p. 2 Jahr — 2 —		
		22	—
10.)	Die Gemeind Riegel:		
	1 unverbrieftes Capital ad 40 fl.—		
	Zinß vom 11. Aug.		
	1790 bis 1792 p. 2		
	Jahr — — — 4. —		
		44	—
11.)	Die hiesige Gemeinde:		
	1 Capital ad — — 900 fl.—		
	Zinß bis den 11. Aug.		
	h. a. p. 1 Jahr — 45. —		
	Sonstige Gemeinds-		
	schuldigkeiten — — 1. 30		
		946	30
12.)	Friedrich Hartmann als Pfle-		
	ger der Elisabetha Schöpflin		
	von hier:		
	Receß, so der Fallit als ihr gewe-		
	sener Pfleger ihr schuldig verblie		
	ben — — — 120 fl.—		
	Zinß hieraus bis den		
	11. Aug. h. a. für 1		
	Jahr — — — 6. —		
	1 von ihm während sei-		
	ner Pflegschaft aufge-		
		126	—
		1033	30

22.)

Liquid. Prot. No.	Status Passivi.	fl.	kr.
	Friedrich Hartmann als Pfleger der Elisabetha Schöpflin von hier:		
	Transport — — 126 fl. —		
	nommenes Capital ad 50. —		
	Zinß hieraus bis den 11. Aug. h. a. p. ½ Jahr — — — 1. 15.		
		177	15
13.)	Andreas Mehringer von hier:		
	1. gerichtlich versichertes Capital ad — — — 900 fl. —		
	Zinß hieraus vom 11. May 1791. bis den 11. Aug. h. a. p. 1¼. Jahr a 45 fl. — — 56. 15.		
		956	15
	Des Falliten Ehefrau hat für Capital und Zinße in solidum sich verbürget.		
14.)	Schneider Baumgärtner in Sexau,		
	1. Capital auf Handschrift gegen genereller Verpfändung des Vermögens ad 50 fl. —		
	Zinß vom 11. Febr. bis den 11ten Aug. d. J., p. ½. Jahr — — 1. 15.		
		51	15
15.)	Christoph Bauder in Kippenheim, Ackerkaufschillingsrest —	20	—
16.)	Seiler Wagner alldorten:		
	Rebenkaufschillingsrest 30 fl. —		
	Zinß bis den 11. Aug. h. a. p. ½. Jahr — 45		
		30	45
		1235	30

Liquid. Prot. No.	Status Passivi.	fl.	kr.
17.)	Franz Rosenburger von Haslach, Fürstenbergischer Herrschaft, Geliehenes auf Handschrift 10 fl. Zinß bis den 11. Aug. d. J. p. 1 Jahr — — 30.	10	30
18.)	Ludwig N. der Sohn des Falliten, die von seinem Vetter Christoph Gassert ihm verehrten und von seinen Eltern verwendeten — — — —	5	—
19.)	Christina Reichin, die bishe. rige Dienstmagd des Falliten, Liedlohn — — — —	5	30
20.)	Sebastian Peter von Könbringen, für Bauholz zu dem noch vorhandenen Haus des Falliten — — — —	20	—
21.)	Schreiner Siebenhaar allda für Rebstecken — — —	5	—
22.)	Andreas Steffe von hier, Güterzinß pro 1791 5 fl. — pro 1792 5 fl. —	10	—
23.)	Herr Advokat Gimpel in Carlsruhe, Deserviten — — —	10	—
24.)	Schulmeister Fleck von hier Schulgeld — — — —	1	—
	—:	67	—

Liquid. Prot. No.	23.) Status Passivi.	fl.	kr.
25.)	Schreiner Dölter von hier, für 1. Tisch — — — — —	4	—
26.)	Schneider Wolf dahier, Verdienst — — — — —	1	—
27.)	Schumacher Wenzel hieselbst für Waare und Verdienst —	3	—
28.)	Schlosser Leppert, für Verdienst am Haus — — —	1	—
29.)	SchmidGötz allhier Schmiedverdienst — — — — —	5	—
30.)	Wagner Bittmann dahier, Wagnerverdienst — — —	4	—
31.)	Die Frevelverwaltung Hochberg, Straf — — 1 fl. — und für den Falliten vorschußweise bezahlte Inquisitionskösten — 5 fl. —	6	—
32.)	Die Pforzheimer Waisenhaus Partikular . Verrechnung in Obernimburg, Zuchthauskösten vom Falliten her — —	10	—
33.)	Rothgerber Blum in Endingen, für Leder — — —	5	—
34.)	Weisgerber Gesell allda, für Leder — — — — —	2	—
		41	—

Liquid. Prot. No.	Status Passivi.	fl.	kr.
35.)	Balthasar Hiob von hier, ein Capital, so noch von des Falliten Eltern herrührt, laut der von ihnen ausgestellten Handschrift ad — — 100 fl. — Zinß hieraus bis den 11ten Aug. 1792. p. 1 Jahr — — — 5. —	105	—
36.)	Jud Wolf Isaac von Niederemmendingen, für Vieh — — 40 fl. —		
	Da die dafür ausgestellte Handschrift aber gegen die vorliegende Judenordnung weder von einem Vorgesetzten noch von Zeugen sich unterschrieben befindet; so ist Jud Wolf vermög des im Liquidations-Protocoll am Rand beigesetzten Oberamtl. Bescheids mit solch seiner Forderung abgewiesen worden; es ist daher in Auswurf zu bringen —	—	—
37.)	Wirth Mellert dahier Verzehrtes — — — —	2	—
	Diese Saufschuld wurde in Gemäßheit der 1767ger Verordnung confiscirt.		
	Vid. Oberamtl. Bescheid am Rand des Liquidations-Protocolls.		
38.)	Caspar Hiob von hier, Vater des Falliten Ehefrau: für rückständiges Leibgeding	5	30
	—:	112	30

Liquid. Prot. Nro.	Status Passivi.	fl.	kr.
	24.)		
39.)	Christina Hiobin allhier, des Falliten Ehefrau Schwester, Erbrest — — — —	30	—
40.)	Alexander Trautwein hieselbst, 1. unverbrieftes Capital von des Falliten Ehefrau Eltern herrührend, ad — — — 100 fl. — Zinß hieraus bis den 11. Aug. d. J. für 22 Jahr *) à 5 fl. — 110 fl. —		
		210	—
41.)	Barbierer Kaiser von hier, Rasirerlohn — — — —	2	—
42.)	Matthäus Jäckle von Weisweil, Gypsfuhrlohn — — —	3	—
43.)	Buchbinder Eisenlohr allda, für 1 Gesangbuch — — —	1	—
45.)	Carl Gideon von Lahr, Bruder des Falliten, Erbrest —	20	—
46.)	Fürstl. Burgvogtey Hochberg, Ganthtax à 15 kr. p. 100 fl. von 5900 fl. **) — —	14	45
		280	45

*) Bei Fürstl. Hofgericht ist unterm 7ten Merz 1767. Hofg. No. 221. und 222. als eine recepta Sententia festgesetzt worden, daß der Cursus der Interessen à 5 p. Cto. sowohl bei dem Mutuo als sonsten ultra alterum tantum zu passiren sey.
S. Carlsr. Wochenblatt v. J. 1767. No. 14.

**) Bei jeder Ganth sind 15 kr. von jeden 100 fl. Activvermögen als Canzleytax für gnädigste Herrschaft anzusetzen.
v. V. v. 29. April 1728. H.R.No. 58.
S. I. Theil Pag. 151. §. 49.

No.	Status Passivi.	fl.	kr.
47.)	Die Hofbuchdruckerey in Carlsruhe, für die Einrückung des Avertissement in die dortige Zeitung — — — —	1	12
48.)	Die in der Anlage specificirten Ganthkösten betragen taxmäßig	25	5
	—— :·	26	17

30.

1129 fl. 56 kr.
1033 — 30 —
1235 — 30 —
67 — — —
41 — — —
112 — 30 —
280 — 45 —
26 — 17 —

Summa
—— :· 3926 fl. 28 kr.

Diese von dem Activvermögen abgezogen, restiren noch active
—— :· 1973 fl. 32 kr.
wovon zu ersetzen ist:

1.)

Dem Ehemann.

Kraft der Vermögens-Untersuchung Fol. 7b. hat er in die 2te Ehe gebracht. — — 2059 —
Aus seiner inzwischen versteigerten Liegenschaft hat man nach den Randbeisätzen supra Fol. 2a. u. 3a. über den Anschlagerlöset, und zwar:
aus seiner beigebrachten
— 200 fl. —
und
aus seinem Antheil an den errungenen Gütern 1ter Ehe — — 45. —
245 —
—— :· 2304 —

Ersatzberechnung.

		25.) fl.	kr.
	1.) Dem Ehemann.		
	Transport — — — —	2304	—
	Wovon abzuziehen ist:		
supra Fol. 24a.	Der sub Passivis eingebrachte Ganthtax mit (a.) —	14. fl. 45.	
24b.	Die Druckgebühr für das Avertissement in der Carlsruher Zeitung (b.) — —	1. — 12.	
	die weitere Ganthkösten mit (c.) —	25. — 5.	
	Die vom Ehemann dem Sohn Christoph zur eigenthümlichen Ehesteuer gegebenen, und vom Vater allein zu tragenden (d.) —	100. —	
		141	2
	Es restiren ihm also noch zu seinem Beibringen — — —	2162	58
	2.) Den Kindern 1ter Ehe.		
	Deren mütterl. Vermögen besteht nach obiger Vermögens-Untersuchung Fol. 8a. ded. ded. in — — — — —	1047	—
		3209	58

a) b.) c.) S. 1. Theil Pag. 151. §. 49.

d) Insofern ein Vater arm, den Kindern aber schon mütterl. oder anderes in seiner Nutznießung stehendes Vermögen angefallen, oder die noch lebende Mutter wohlhabend ist; so sind die Kinder ersternfalls aus jenem angefallenen Vermögen, letzternfalls aber von der Mutter auszusteuern. Ist aber Verdacht vorhanden, oder die Umstände zeigen es schon, daß die Aussteurung in fraudem creditorum geschehen; so ist genaue Untersuchung hierüber anzustellen, und die Sache zur Oberamtlichen Erkenntniß einzuschicken.

		fl.	kr.
	Ersatzberechnung.		
	Transport — — — —	3209	58
	3.)		
	Der 2ten Ehefrau.		
	Laut mehrberührter Vermögens untersuchung Fol. 9b. — —	1760	—
	4.)		
	Pathengeld		
	dem Töchterlein Carolina,		
Class. XII.	nach solcher Vermögens-Untersuchung Fol. 9a. die nicht mehr in natura vorhandenen — —	3	—
	Summa —: ·	7972	58
	Da aber das Activvermögen deductis passivis nur beträgt —	1973	32
	so legt sich eine Einbuße während der 2ten Ehe zu Tage von	5999	26
	Wovon landrechtlicher Ordnung nach zu übernehmen hat:		
	Der Ehemann ad $\frac{2}{3}$tel. —	3999	$37\frac{1}{3}$
	und		
	die Ehefrau zu $\frac{1}{3}$tel.. *) —	1999	$48\frac{2}{3}$
	thut obige —: ·	5999	26
	Es haben also an das vorhandene Vermögen zu fordern:		
	1.) Die Kinder 1ter Ehe —	1047	—
	2.) Die 2te Ehefrau Beibringen — 4760. — nach Abzug ihres Antheils an der Einbuße aber ad 1999. $48\frac{2}{3}$ nur noch **) — — —	2760	$11\frac{1}{3}$
	—: ·	3807	$11\frac{1}{3}$

*) Reicht der Ehefrau Vermögen zu Belegung ihres Antheils an der Einbuße nicht hin, und dem Ehemann bleibt Vermögen übrig; so muß derselbe, von welchem Stand oder Profession er auch seyn mag, den Verlust an der Ehefrau aus dem Seinigen ersetzen.

v. V. v. 17. Junii 1758.

**) Die Weiber der Kaufleute, Krämer und Wirthe haben die erweislichermaaßen von ihren Handthierungen herkommenden Schulden in solidum zu zahlen.

L. R. P. 6. Tit. 12. §. 1.

26.)

Vermögens-Berechnung.	fl.	kr.
Transport — — —	3807	11 1/3
3.) Das Töchterlein Carolina Pathengeld — — —	3	—
und		
4.) Die Creditorschaft.	3926	28
—— : :	7736	39 1/3
Die Forderungen übersteigen solchemnach das oben Fol. 20b. zusammenberechnete Activvermögen, um — — — —	1836	39 1/3
die an dem Ehemann verlohren gehen, da er seinen Antheil der Einbuße ad — — —	3999	37 1/3
mit seinem Beibringen ad —	2162	58
um obige in Verlust fallende	1836	39 1/3
nicht zu belegen im Stande ist.		
thl. zur Probe wieder —: ·	3999	37 1/3

Hierauf erfolgt

Sententia.

In vorstehender Concurssache erkennet das Marggräfl. Badische Oberamt ..... mit Urtel zu Recht, daß diejenigen Creditoren, die ihre Forderungen gehörig liquidirt haben, ihrer Eigenschaft nach in folgender Ordnung aus der Ganthmasse zu befriedigen seyen, und zwar:

Iure separationis.

a.) Die Kinder 1ter Ehe, *) Deren noch in natura vorhandene jure separationis ihnen zustehende mütterl. Güter laufen unter dem Ganthvermögen in einem An-

*) S. I. Theil Pag. 139. §. 18.

Liquid. Prot. No.	Iure separationis.	fl.	kr.
	a.) Die Kinder 1ter Ehe.		
	schlag mit — — 1100. —		
	ihre mütterl. Vermögensforde-		
	rung aber besaget nur — —	1047	—
	folglich bleiben sie der Ganth-		
	masse heraus schuldig 53. —		
	b.) Die 2te Ehefrau: *)		
	Dieser gehört ebenfalls jure sepa-		
	rationis ihr noch in natura vor-		
	handenes Beibringen, und zwar:		
	ihre Liegenschaft nach supra Fol		
	19a. mit — — 2600. —		
	und		
	ihre Fahrniß nach supra Fol.		
	19b. mit — — 275. —		
	thut ———	2875	—
	Denn dieselbe hat obiger Berech-		
	nung zu Folge zu fordern:		
	Beibringen nach Abzug ihres An-		
	theils an der Einbuße 2760. $11\frac{1}{3}$		
	worzu noch kommen:		
	die von ihrem Beibrin-		
	gen bereits abgezoge-		
	nen, von ihro inferir-		
	ten und wirklich noch		
	unbezahlt stehenden Pas-		
	siva, die ihro unten		
	ersichtlichermaaßen ex-		
	tra concursum zu zah-		
	len angewiesen wor-		
	den, nemlich:		
	bei		
40.)	Alexander Trautwein		
	an 210 fl. die auf ih-		
	ren elterlichen Erbtheil		
	angewiesen erhaltenen 160. —		
39.)	Christina Hiobin, Erb.		
	rest — — — 30. —		
	— :· 2950. $11\frac{1}{3}$		
	—— :·	3922	—

*) S. 1. Theil Pag. 139. §. 18.

Liquid. Prot. 27.)

No.	Jure separationis	fl.	kr.
	Transport — — — —	3922	—
	b.) die 2te Ehefrau:		
Cl. V. als Ehesteuer	Sie kann also mit ihren noch in natura vorhandenen Beibringens Stücken nicht belegt werden um — — 75 fl. 11 1/3		
	womit sie sich in die Ganth einzulassen hat.		
3.	c.) Jacob Peter allhier, mit der vom Falliten ihm gestohlenen noch vorhandenen Fahrniß an 10 fl. — — — — —	7	—
16.)	d.) Seiler Georg Wagner in Kippenheim, mit seinem Rebenkaufschillingsrest, da er sich das Eigenthumsrecht auf den befragten Reben vorbehalten hat, aus deren vornen eingekommenen Erlös ad 240 fl. (*) — —	30	45
	In Classe I.		
	Niemand.		
	In Cl. II.		
1.)	Hr. Apothecker Willius da hier für Medicamenten —	2	—
	In Cl. III.		
19.	Christina Reichin, die bisherige Dienstmagd für Liedlohn —	5	30
	—: •	3967	15

(*) S. I. Theil pag. 144. §. 28 1/2.

Liquid. Prot.		fl.	kr.
	Transport — — — —	3967	15
	In Cl. IV.		
	Die Ganthkösten, und zwar:		
46.)	Die Burgvogtey Hochberg für Canzleytax mit — 14 fl. 45		
47.)	Die Hofbuchdruckerey in Carlsruhe für Druckgebühren, mit — 1 12		
48.)	und die Ganth Commission mit — — — 25 5	41	2
	In Cl. V.		
	Die 2te Ehefrau wegen ihrer nach der Vermögens Untersuchung Fol. 8a. beigebrachten Ehesteuer an 155 fl. um die nach Hinwegnahme ihrer NaturalBeibringensstücke, oben ersichtlichermaßen noch zu fordern habendē (*)	75	$11\frac{1}{3}$
	In Cl. VI.		
4.)	Fürstl. Burgvogtey Hochberg, mit	934	11
5.)	Fürstl. Einnehmerey Hochberg, mit	70	—
	In Cl. VII.		
6.)	Fürstl. Geistl. Verwaltung Hochberg, mit — — —	108	45
	In Cl. VIII.		
11.)	Die hiesige Gemeinde (**) mit	946	30
	—:.	6142	$54\frac{1}{3}$

(*) vi Decreti vom 15ten Nov. 1758. H.R.No. 3365. soll das, was nicht nach den vorgeschriebenen Formalien expresse zum Dote constituirt worden, in dubio unter die Paraphernalien gerechnet werden, jedes erweisliche Heurathgut aber gehört ohne Unterschied in die 5te Classe v. V. v. 2ten Sept. 1770. C. W. B. de Ao. 1770. No. 38. Als Heurathgut kann also das angesehen werden, was nach den Zubringens-Inventuren in dieser Eigenschaft von den Eltern gegeben und inferirt worden ist.

(**) Bei den Gemeindsschuldigkeiten ist allzeit nachzusehen, ob nicht auch Strafen darunter begriffen seyn mögen, da diese solchenfalls in die XX. Cl. zu collociren sind.

Liquid. Prot. 28.)

No.		fl.	kr.
	Transport — — — —	6142	54⅓
	Da aber die ganze Gantmasse nur in — — — —	5900	—
	besteht; so gehen folglich schon in Cl. VIII. verlohren —	242	54⅓
	folglich auch		
	In Cl. IX.		
12.)	der Elisabetha Schövlinischen Pflegschaft, die vom Falliten als gewesenen Pfleger, theils an gesetztem Receß, theils an aufgenommenen Geldern ihrs schuldig gebliebenen — — — —	177	15
	In Cl. X.		
	Niemand.		
	In Cl. XI.		
13.)	Andreas Mehringer von Niederemmendingen, seine gerichtlich versicherte Capital- und Zinßforderung, mit — — —	956	15
	In Cl. XII.		
18.)	Dem Sohn Ludwig N. die von seinem Vetter ihm verehrten, und von seinen Eltern verwendeten — — — — —	5	—
supra fol. 8ª.	Dem Töchterlein Carolina, sein nicht mehr vorhandenes Pathengeld ad — — —	3	—
22.)	Andreas Steffe von hier, Güterzinß, die aus dem heurigen Ertrag des Bestandackers erlösten (*) — — — —	8	20
	—:·	1392	44⅓

(*) Der Erwachs auf dem Bestandfeld ist nicht allein für den laufenden, sondern auch für den rückständigen Güterzinß stillschweigend verpfändet.

Liquid. Prot. No.		fl.	kr.
	Transport — — — —	1392	44⅓
	In Cl. XIII.		
21.)	Schreiner Siebenhaar von Köndringen für noch vorhandene Rebstecken (a) — — —	5	—
25.)	Schreiner Dölter von hier an 4 fl. die aus seinem creditirten, noch vorhanden gewesenen Tisch erlößten (b) — — —	3	—
27.)	Schumacher Wenzel hieselbst, an 3 fl. die aus einem geborgten noch vorhanden gewesenen Paar Schuh erlößten (c) — —	1	12
43.)	Buchbinder Eisenlohr von Weisweil, für 1 Gesangbuch an 1 fl. die dermalen daraus erlößten in der Ganthmasse begriffenen (d) — — — —	—	32
	—:·	1402	28⅓

(a. b. c. d.) Hat ein Handwerksmann, Kaufmann oder jeder anderer eine Sache verkauft, oder geborgt, und diese ist noch vorhanden, oder kann in die vorige Gestalt wieder verwandelt werden; so findet bey einem mit keinem persönlichen Vorzug versehenen Glaubiger, in so weit der Erlös daraus hinreicht, die 13te Classe statt.

S. unten Pag. 376.

Liquid. Prot. No.		fl.	kr.
	Transport — — — —	1402	28 1/3
	In Cl. XIII.		
35.)	Balthaser Hiob von hier, Capital sammt Zinß, von des Falliten Eltern herrührend, die auf seinen Erbtheil angewiesenen e.)	105	—
45.)	Carl Gideon von Lahr, Erbrest vom Falliten herrührend f.) —	20	—
38.)	Christina Hiobin allhier, des Falliten Ehefrau Schwester, Erbrest — — — 30. —		
	Diese hat aber des Falliten Ehefrau extra concursum, als eine von ihr inferirte Schuld zu zahlen, und kommt daher hier in Auswurf. — — — —	—	—
40.)	Alexander Trautwein von hier, an 210 fl. — die von des Falliten Ehefrau von ihren Eltern ererbten — — 160. —		
	Da sie solche aber ebenfalls extra concursum zu zahlen hat; so ist hier auszuwerfen — —	—	—
	— — : ·	1527	28 1/3

(e. f.) Jede Theilung hat speciem alienationis, und folglich sind auch die von einem Falliten ererbten, zur Zeit der Ganth noch unbezahlt stehenden Passivschulden, so wie die Passivverbreste in die 13te Classe zu collociren.

Vermög Oberamtl. Bescheids in der Hannß Hessischen Ganthsache von Bahlingen, vom 4. Julii 1777. S. hievon aber ein mehrers in der hieunten vorkommenden Rangordnung der Glaubiger.

Liquid. Prot. No.		fl.	kr.
	Transport — — — —	1527	28 1/3
	In Cl. XIII.		
38.)	Caspar Hiob von hier, des Falliten Ehefrau Vater, für rückständiges Leibgeding g.) —	5	30
—		—	—
	—— : ·	1532	58 1/3

g.) In dieser Rücksicht gehört auch das- bei einer- unter Begebung des Eigenthumsrechts, geschehenen Uebergabsabtheilung bestimmte Leibgeding der Tradenten bei der nachherigen Verganthung eines Kindes in die 13te Classe: und werden die, solchergestalten dem Falliten gegen ein Leibgeding übergabsweise überlassenen Güter versteigert, und der Erlös in die Ganthmasse gezogen; so wird so viel Capital als das Leibgeding erfordert, in die 13te Classe collocirt, da das Leibgeding eben das Recht an die Güter hat, das dem, um seinen Kaufschilling nicht befriedigten Creditor zusteht. So wie aber den verliehrenden Creditoren die Anwartschaft auf dieses Capital vorzubehalten ist; also ist auch dasselbe nach dem Tod des Tradenten unter die in Verlust gefallenen Creditoren dem Vorzugsrecht nach zu vertheilen.

Vermög des Oberamtl. Bescheids in obiger Hessischen Concurssache v. 9. Jenner 1777.

Hat eine Leibgedings-Person sich auch ein bestimmtes in Geld, auf einem eigenthümlich übergebenen Haus oder sonstigen Stück Gut vorbehalten, auf diesem aber das Eigenthumsrecht zur Sicherheit des Geldvorbehalts nicht reservirt; so ist solcher Geldvorbehalt als ein Rest des Kaufschillings anzusehen, und folglich in die 13te Classe zu verweisen, andernfalls aber hat er das Ius separationis, vermög Oberamtl. Bescheids in der vorgedachten Hessischen Concurssache v. 5. Sept. 1776. Denn der Eingang des Tit. 22. Part. IV. des Fürstl. Landrechts redet

Liquid. Prot. No.		fl.	kr.
	30.) Transport — — — —	1532	58⅓
	In Cl. XIV.		
	O.		
	In Cl. XV.		
20.)	Sebastian Peter von Köndringen, für verbrauchtes Bauholz zu dem noch vorhandenen Hause des Falliten h.) — — —	20	—
	In Cl. XVI.		
2.)	Hr. Dr. Bär in Emmendingen, für medicinische Verrichtungen	2	—
23.)	Herr Advocat Gimpel in Carlsruhe, Deserviten — —	10	—
24.)	Schulmeister Fleck dahier, Schulgeld — — — —	1	—
41.)½	Barbierer Kaiser von hier, Rasirerlohn — — — —	2	—
	— — —	1567	58⅓

blos von den individuellen Sachen und Gütern, die in jure genus genannt werden, und separirt werden können, da ihnen kein anderes Individuum substituirt werden kann, mithin nicht von solchen Dingen, bei denen eine Substitutio statt finden kann, welche man in jure species heißt. Z. E. Wenn ein Vater des Falliten sich ein Haus eigenthümlich vorbehalten hat; so ist dieses jure separationis von der Ganthmasse zu trennen, weil kein anderes Haus dem Vater gegeben werden kann, als das individuelle Haus. Ist aber der Vorbehalt des Vaters in Geld geschehen; so hat er sich dieses Rechts nicht zu erfreuen; denn das ist species, wo eines dem andern substituirt werden kann.

h.) Ist verkauftes Holz, Steine, Ziegel, und dergleichen noch ganz unverbaut vorhanden; so kommt deren Erlös in die 13te Classe, andernfalls aber und wenn das Bauwesen, wozu es verwendet worden, noch vorhanden ist, in die 15te Classe, ist hingegen hievon nichts mehr bei der Ganthmasse, in die 21. Classe.

Liquid. Prot. No.		fl.	kr.
	Transport — — — —	1567	58 1/3
	In Cl. XVII. XVIII.		
	○.		
	In Cl. XIX.		
28.)	Schlosser Leppert von hier, Verdienst an des Falliten Haus. i)	1	—
29.)	Schmid Götz hieselbst, für Arbeiten an dem vorhandenen Wagen k.) — — — —	3	—
30.)	Wagner Bittmann dahier, für dergl. an dem erwehnten Wagen l.) — — — —	3	—
	In Cl. XX.		
31.)	Die Frevelverwaltung Hochberg, Straf — — — — —	1	—
	Zwischen XX. und XXI.		
14.)	Schneider Baumgärtner von Sexau, ein auf Handschrift gegen Verpfändung des gesamten Vermögens vorgeschossenes Capital samt Zinß. — — —	51	15
	— — : •	1627	13 1/3

i, k, l.) Der Handwerksmann, der Materie dargegeben hat, die nicht mehr herzustellen ist, wird falls sie noch vorhanden, in so weit der Erlös reicht, in die 19. Classe, der Ueberrest aber in die 21. Classe collocirt.

S. unten Pag. 378.

Liquid. Prot. No.		31.) fl.	kr.
	Transport — — —	1627	13½.
	In Cl. XXI.		
3.)	Jacob Peter allhier, für gestohlene Fahrniß, die nicht mehr vorhanden — — —	3	—
7.)	Das Löbl. Kloster Thennenbach, für rückständige Bodenzinße; da von den Zinßgütern wirklich kein Erwachs sich unter dem Ganthvermögen befindet	3	—
8.)	Das löbliche Hospital in Freiburg, ein unversichertes Capital samt Zinß ad (m.)	21	—
9.)	Die Hochberger Schneiderzunft, dergl. — — —	22	—
10.)	Die Gemeind Riegel desgleichen (n.)	44	—
15.)	Christoph Bauder in Kippenheim, Ackerkaufschillingsrest, da von dem Acker nichts mehr vorhanden ist — — —	20	—
	—:·	1740	13½

m.) Blos die innländischen, nicht aber die auswärtigen pia Corpora haben wegen ihren Forderungen ein Privielgium.

n.) Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Forderungen ausländischer Communen.

Liquid. Prot. No.		fl.	kr.
	Transport — — — —	1740	13½
	In Cl. XXI.		
17.)	Franz Rosenburger von Haslach, Fürstenbergischer Herrschaft, Capital samt Zinß, da er den ihm auferlegten Beweis wegen der wirklichen Verwendung dieser Gelder, zu dem Acker am Sommerweg, nicht geführt hat — — —	10	30
22.)	Andreas Steffe von hier, an 10 fl. Güterbestandzinß, die aus dem Erwachs zu wenig erlößten — — — —	1	40
25.)	Schreiner Dölter von hier, für 1 Tisch an 4 fl. der rückerlößte — — — — —	1	—
26.)	Schneider Wolf dahier, Verdienst (o.) — — —	1	—
27.)	Schumacher Wenzel hieselbst an 3 fl. die weniger aus seiner Arbeit erlößten — — —	1	48
29.)	Schmid Götz, für Arbeiten wovon nichts mehr vorhanden war — — — — —	2	—
30.)	Wagner Bittmann desgleichen — — — — —	1	—
		1759	11⅓

o.) Schneider, Leinenweber, und dergleichen die keine Materie zu ihrer gemachten Arbeit hergegeben haben, werden mit ihrem Verdienst in die 21te Classe collocirt.

		fl.	kr.
	32.)		
Liquid. Prot. No.	Transport — — — —	1759	11 1/3
	In Cl. XXI		
33.)	Rothgerber Blum in Endingen, für nicht mehr vorhandenes Leder	5	—
34.)	Weißgerber Gesell allda, desgleichen — — — —	2	—
37.)	Der Fürstl. Fiscus, Namens des Wirths Mellert, für Zehrung, die jenem zuerkannten.	2	—
40.)	Alexander Trautwein allhier über die von des Falliten Ehefrau extra concursum zu bezahlenden 160 fl. die noch weiter zu fordern habenden, während dieser Ehe verfallenen Zinßead(p.)	50	—
42.)	Matthäus Jäckle von Weisweil, Gypsfuhrlohn — —	3	—
43.)	Buchbinder Eisenlohr, die aus seinem Gesangbuch zurükerlößten	—	28
	(q.)		
	Post. Cl. XXI.		
31.)	Die Frevelverwaltung Hochberg, vorschußweise für den Falliten bezahlte Inquisitionskösten, da er selbiger Zeit schon sehr verschuldet gewesen (r.)	5	—
	sodann nach diesen Kösten		
	Die Pforzheimer Waisenhausparticular Verrechnung zu		
		1826	39 1/3

(p.) S. 1. Theil pag. 148. §. 42. welche Stelle auf einen in der Philipp Reisischen Concurssache zu Weisweil unterm 5ten Febr. 1788. ergangenen Oberamtl. Bescheid sich gründet.

(q.) Die eingesessene Bürger und Einwohner kommen vor den Fremden und Ausländern, welches jedoch nur von denjenigen zu verstehen ist, bei deren Obrigkeit es auch also gehalten wird. L. R. P. IV. Tit. 22. §. 20. So sind Z. E. Laut Rescripts vom 29ten Septbr. 1769. H. R. No. 6121. die Oesterreicher so wie die Basler Einwohner nach einem mit dem Stand Basel Anno 1756. errichteten Vertrag den diesseitigen Unterthanen in Concurssachen gleich zu halten.

(r.) S. 1. Theil pag. 148. §. 43.

Liquid. Prot No.		fl.	kr.
	Transport — — —	1826	39⅓
	Post. Cl. XXI.		
— 32.)	Obernimburg Zuchthauskö-		
	sten. (s.) — — — —	10	—
—	Summa die oben Fol. 26.a.	— —	— —
	ersichtlichen —: ·	1836	39⅓

Jud Wolf von Niederemmendingen wird ad Num. 36. liquid. Prot. mit seiner Forderung ad 40 fl. abgewiesen.

Des Falliten dermalige Ehefrau aber, die für das von Andreas Möhringer nach No. 13. Liquid. Prot. zu fordern habende Capital ad 900 fl. — samt Zinßen, welch beedes oben in Verlust gefallen; in solidum gerichtl. sich verbürget hat, wird hiemit für schuldig erkannt, ihn Möhringer um seine ganze Capital- und Zinßforderung vollkommen zu befriedigen.

Den vorstehenden Creditoren ist das baare Geld nebst dem 1ten Termin, das übrige aber den nachgehenden Creditoren dem Vorzugsrecht nach, zuzuweisen (t.).

Uebrigens wird denjenigen Creditoren, die ihre Forderungen bei dieser Ganth ganz und zum Theil verlohren haben, der Regreß an den Falliten, auf den Fall, wenn er wieder in zahlungsfähige Umstände kommen sollte, hiemit vorbehalten (u.) wogegen

---

(s.) S. 1. Theil pag. 149. §. 44.

(t.) S. ibid. pag. 149. §. 45.

(u.) Die Falliten dürfen, wenn sie wieder in bessere Vermögens-Umstände kommen, von ihren Creditoren, die Verlust erlitten haben, nicht auf einmal über den Haufen geworfen, sondern zum Ersatz des Verlustes nur nach und nach angehalten werden.

v. V. v. 27. Martii 1721. H. R. No. 1599.

Vermög Oberamtl. Bescheids in der Matern Birmelini-

33.)

diejenige Creditoren, die ihre Forderungen bei dieser Ganth nicht angegeben noch liquidirt haben, von gegenwärtiger Concursmasse gänzlich ausgeschlossen werden.

V. R. W.

Iudicatum (w.) .... den 1. Nov. 1792.

Oberamt allda.

---

schen Ganthsache zu Ihringen v. J. 1777. sind die bei einer vorigen Ganth in Verlust gefallene Glaubiger bei einer neuern auszuschliesen. S. 1. Theil pag. 150, § 47. Claproth sagt aber in seinem summarischen Proceß, daß wenn der Gemeineschuldner wieder neues Vermögen ererbe oder erwerbe, dagegen wieder neue Schulden auf sich lade, bei einer neuern Ganth die vorhin an ihm Verlust erlittenen Creditoren zuzulassen, und mit den neuern ihrem Vorzugsrecht nach zu collociren seyen.

(w.) Ueber die Publikation der Ganthurteln wird jederzeit ein besonderes Protocoll bey Oberamt abgehalten und in diesem bemerkt, daß den Glaubigern die fatalia Appellationis Vorschriftmäßig erklärt worden seyen.

In Ansehung der Appellationssumme aber wurde laut eines ergangenen Generalrescripts d. d. 9. Augusti 1791. H. R. N. 9193. verordnet, daß so wie bisher die durch hie Hofgerichtsordnung festgesetzte Appellationssumme von 50 fl auch in Ganthsachen für die gesetzliche Appellationssumme geachtet worden sey, auch künftig bey Ergreifung eines Ganthremedii auf die Beschwerdensumme von 50 fl. jedoch in der Maaße gesehen werden soll, daß im Fall meherere, die dabey nicht ein entgegengesetztes Interesse und also nicht gegen einander laufende Beschwerdgründe haben, dieses Remedium ergreifen, genug sey, wnnn die Summa Gravaminum aller, diese Appellationssumme erreicht, als in welchem Fall die deductio gravaminum entweder zu dem Oberamts = Protocoll gegeben werden, oder in einer für alle gemeinschaftlich zu fertigenden Justificationsschrift geschehen soll.

Activ- und Passivvermögens-Verweisung

in

vorstehender Concurs-Sache.

Actum den 2ten December 1792.

Nachdeme die Acten in gegenwärtiger Concurs-Sache vom Fürstlichen Oberamt mit dem Bemerken zurückgekommen sind, daß während der Appellations-Frist von Niemanden die Berufung an die höhere Behörde eingelegt worden, mithin die Gant-Urtel in ihre Rechtskraft erwachsen sey; als hat man die Verweisung des Activ- und Passivvermögens auf folgende Art vorgenommen, und zwar:

34.)

	A.) Des Activvermögens.	fl.	kr.
	1.)		
	Der Curator bonorum Georg Heidenreich hat zum Einzug übergeben bekommen:		
supra fol. — 20a.	(Einnehmende Schulden 62 fl. Fahrniß-Erlös — — 336 fl	398	—
Liq. Prot. No. 16.)	Hat daher zu zahlen: Seiler Georg Wagner in Kippenheim — — 30 fl. 45.		
1.)	Hr. Apotheker Willius dahier — — — 2. —		
19.)	Christina Reichin v. hier 5. 30.		
46.)	Der Burgvogtey Hochberg den Ganthtax, mit — 14. 45.		
47.)	Der Hofbuchdruckerey in Carlsruhe — 1. 12.		
48.)	Der Ganth Commission 25. 5.		
	Des Falliten 2ter Ehefrau — — 22. 11⅓.		
4.)	Der Burgvogtey Hochberg weiter — 226. 31⅔.		
5.)	Der Einnehmerey Hochberg — — 70. —		
	—:. 398. fl. —		
	Rest —:. 0.		
	—:.	398	—

Liquid. Prot. No.	A.) des Activvermögens.	fl.	kr.
	2.) Michael Mössinger dahier ist für das ersteigerte Haus schuldig: auf Weyhenacht 1792. 400 fl.		
	" " " 1793. 400 fl.		
	Muß daher zahlen:	800	—
	p. 1792.		
4.)	der Burgvogthey Hochberg 400 fl.		
	p. 1793.		
II.)	hiesiger Gemeinde — 400 fl		
	—— : 800 fl.		
	3.) Schulmeister Lenz dahier für 2 Mannsh. Acker am Mittelweg,		
	auf Weyhenacht 1792. 100 fl		
	" " " 1793. 100 fl		
	Muß daher zahlen:	200	—
	p. 1792.		
4.)	der Burgvogtey Hochberg 100 fl.		
	p. 1793.		
II.)	der Gemeind dahier 100 fl		
	—— : 200 fl		
	4.) Jacob Engler dahier: für 3 Mannsh. im Erbstahl,		
	auf Weyhenacht 1792. 100 fl.		
	" " " 1793. 100 fl.		
	Muß daher zahlen:	200	—
	p. 1792.		
4.)	der Burgvogtey Hochberg 100 fl.		
	p. 1793.		
II.)	hiesiger Gemeinde — 100 fl.		
	—— : 200 fl.		
	—— :	1200	—

Liquid. Prot. No.	A. 35) Des Activvermögens.	fl	kr.
	5.) Georg Drüssel dahier für 1. Mannsh. Matten im tiefen Brunnen,		
	auf Weyhenacht 1792. 50. —		
	" " " 1793. 50. —		
	Muß daher zahlen:	100	—
	p. 1792.		
4.)	der Burgvogtey Hochberg 47. 39⅓		
6.)	der geistl. Verwaltung Hochberg — — 2. 20⅔		
	p. 1793.		
11.)	hiesiger Gemeind — 50. —		
	—— : 100. —		
	6.) Georg Scherer allhier für 4 Mannsh. Matten im Sommerweg,		
	auf Weyhenacht 1792. 60. —		
	" " " 1793. 60. —		
	Muß daher zahlen:	120	—
	p. 1792.		
4.)	der Burgvogtey Hochberg 60. —		
	p. 1793.		
6.)	der geistl. Verwaltung Hochberg — — 6. 24⅓		
11.)	hiesiger Gemeind — 53. 35⅔		
	—— : 120. —		
	7.) Jacob Zimmermann allhier, für 1 Vrtl. im Geigersgrund		
	auf Weyhenacht 1792. 50. —		
	" " — " 1793. 50. —		
	Muß daher zahlen:	100	—
	p. 1792. und 1793.		
6.)	der geistl. Verwaltung Hochberg — — 100. —		
	—— :	320	—

Liquid. Prot. No.		fl.	kr.
	A.) Des Activvermögens.		
	Summa — — — —	1918	—
	Hierzu gelegt: die Liegenschaft der 2ten Ehefrau, mit —	2600	—
	der Kinder 1ter Ehe, mit —	1100	—
	und die Fahrniß der 2ten Ehefrau, mit —	275	—
	des Jacob Peters, mit —	7	—
	so ergiebt sich wieder die ganze Vermögens-Masse, mit —	5900	—
	B.) Des Passivvermögens. 1.)		
16.)	Seiler Georg Wagner in Kippenheim fordert *) — 30. 45		
	empfangt baar bei dem Curator bonorum Georg Heidenreich — — —	30	45
	Rest. —— :. 0. 2.)		
1.)	Hr. Apothecker Willius in Emmendingen — — 2. fl. —		
	empfangt baar bei dem Curator bonorum Georg Heidenreich — — —	2	—
	Rest —— :. 0.		
	—— :.	32	45

*) Bei jedem Creditor ist dessen ganze Forderung, wie sie in der Endberechnung sub Passivis eingetragen steht, in dem Verweisszettel specifice zu beschreiben.

Liquid. Prot. No.	B. 36.) Des Passivvermögens.	fl.	kr.
	3.)		
19.)	Christina Reichin von hier 5. fl 30		
	empfangt baar		
	bei dem Curator bonorum Georg Heidenreich — — —	5	30
	Rest — :. 0.		
	4.)		
47).	Die Hofbuchdruckerey in Carlsruhe — — — 1 fl. 12 kr.		
	empfangt baar		
	bei dem Curator bonorum Georg Heidenreich — — —	1	12
	Rest — :. 0.		
	5.)		
48.)	Die Ganth-Commission 25 fl. 5.		
	empfangt baar		
	bei dem Curator bonorum Georg Heidenreich — — —	25	5
	Rest — :. 0.		
	6.)		
4.)	Die Burgvogtey Hochberg		
	Ganthtar — — 14 fl. 45.		
	und		
	andere Schuldigkeiten 934 fl. 11.		
	—— :. 948 fl. 50.		
	empfangt baar		
	bei dem Curator bonorum Georg Heidenreich — 241 fl. 16⅔.		
	auf Weyhenacht 1792.		
	bey		
	Michael Mössinger 400. —		
	Schulmeister Lenz 100. —		
	Jacob Engler — 100. —		
	Georg Drüssel — 47. 39⅓.		
	Georg Scherer — 60. —		
	Rest — :. 0.	948	56
	—— :.	980	43

Liquid. Prot. No.	B. Des Passivvermögens.	fl.	kr.
	7.)		
5.)	Die Einnehmerey Hochberg 70 fl. empfangt baar bey dem Curator Georg Heidenreich — — — — — — Rest —:· o	70	—
	8.)		
6.)	Die Geistl. Verwaltung Hochberg — — — 108 fl. 45 empfangt auf Weyhenacht 1792 bey Georg Drüssel — 2 fl. 20⅔ · Jacob Zimmermann 50 — 1793. · Georg Scherer — 6. 24⅓. · ged. Zimmermann 50. — Rest —:· o	108	45
	9.)		
11.)	Die hiesige Gemeinde — — — 946 fl. 30. empfangt: auf Weyhenacht 1793. bei Michael Mössinger — — 400 fl. — · Schulmeister Lenz 100 — · Jacob Engler 100 — · Georg Drüssel 50 — · Georg Scherer 53 35⅔ folglich zu wenig 242 fl. 54⅓. womit sie in Verlust gefallen ist. —— :·	703	35⅔
		——	——
		882	20⅔

Liquid Prot. No.	B. 37) Des Passivvermögens.	fl.	kr.
	10.)		
3.)	Jacob Peter allhier — 10 fl. empfangt mit seiner noch in natura vorhandenen Fahrniß — — 7 — Rest — — — — 3 fl. womit er in der Ganth durchgefallen ist.		
	11.)		
supra fol. 26b.	Die Kinder 1ter Ehe haben Mütterl. zu fordern — — empfangen mit Liegenschaft — 1100 fl. — folglich zu viel — 53 — die sie der 2ten Ehefrau schuldig verbleiben.	1047	—
	12.)		
26b.	Die 2te Ehefrau hat zu fordern empfangt	2950	$11\frac{1}{3}$
19a.	mit Liegenschaft — 2600 fl. —		
19b.	Fahrniß — 275. —		
	beym Curator Georg Heidenreich — — 22. $11\frac{1}{3}$ und bey den Kindern 1ter Ehe — — — 53. —		
	—— : 2950. $11\frac{1}{3}$		
	Dagegen hat sie extra con-		
	—— :	1004	$11\frac{1}{3}$

Liquid. Prot. No.		fl.	kr.
	B.		
	Des Passivvermögens.		
	12.)		
	Die 2te Ehefrau betrefend		
	cursum zu zahlen:		
	die von ihro beigebrachten noch unbezahlt stehenden Passiva, nehmlich:		
40.)	Dem Alexander Trautwein dahier — — —	160 fl. —	
	und		
39.)	Der Christina Hiobin	30. —	
	Auch ist sie nach der Ganthurtel für schuldig erklärt worden, den		
13.)	Andreas Möhringer um sein gerichtlich versichertes Capital samt Zinß ad — —	956 15.	
	als Bürgin zu befriedigen.		
	—:·	1146 fl. 15.	— —
	—:·	—	—
	Summa des verwiesenen Passiv-Vermögens		
	—:·	5900 fl. —	

Gefertigt . . . . . quo supra.

Ganth Commissarius
N. N.

Ad [8.]

Tit. 9. I. Theils.

Ordnung der Glaubiger,

theils nach dem Fürstl. Landrecht P. IV. Tit. 22. theils nach dem hierüber in den Carlsruher Wochenblättern vom Jahr 1760. herausgekommenen Erläuterungen, theils nach den ergangenen Fürstl. Verordnungen und theils nach den vorliegenden Sententiis receptis.

A.

Jure Separationis

gehen zuförderst von der Ganthmasse hinweg:

1.) alle Depositа,
2.) alle dem Falliten zum Gebrauch geliehene Sachen
3.) alle gestohlene Haab und Güter

} in so weit sie bey der Ganthmasse noch vorhanden sind.

4.) Des Falliten Kinder Göttel- und Sparhafen-Geld, wie auch deren peculia castrensia et quasi castrensia, nehmlich alles dasjenige, was sie im Krieg oder sonsten erworben, oder von Fremden ererbt, oder geschenkt erhalten, und die Eltern zu benutzen gehabt haben, auch nur in so weit, als es noch in natura bey der Masse sich befindet, das in natura nicht mehr Vorhandene aber ist in die 12te Classe secundum prioritatem temporis zu collociren.

5.) Das Vermögen verpfründeter oder verschollener Personen ebenfalls nur in so weit, als es noch in natura vorhanden ist.

6.) Das noch in natura vorhandene Beybringen der nicht ganthmäsigen Ehefrau, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß sie ihren Antheil an der Einbuße, insoweit sie nicht ein Ehevertrag hievon frey spricht, zu leiden schuldig ist. Mit ihrem nicht mehr in natura vorhandenen Beybringens Rest aber verhält es sich wie bey supra Nro. 4.

7.) Das den Kindern des Falliten bereits angefallene mütterliche, oder großelterliche - in seiner Benutzung gestandene Vermögen, insoweit es noch in natura da ist, mit dem in natura nicht mehr Vorhandenen aber hat es die nehmliche Beschaffenheit, wie bey Nro. 4.

8.) Die dem Falliten jure competentiae zustehenden Stücke, nehmlich

a.) seine täglich benöthigte Kleidung,

b.) der - zu seinem täglichen Unterhalt benöthigte Handwerkszeug, nach richterlicher Erkenntniß, bey einem Bauer oder Taglöhner aber, seine Sense, Sichel, Feldhaue und Axt, und

c.) das Bett, samt 1. einfachen Anzug und 1. Bettlade, doch a. und b. nur in dem Fall, wenn die Frau ebenfalls fallit ist, und ihr es nicht zum Beleg ihres - nach Abzug ihres Antheils an der Einbuße noch zu fordern habenden Beybringensrests angewiesen werden kann.

9.) Der Bastardtfall, der noch an die Ganthmasse gefordert wird, da er als ein peculium anzusehen ist. Vermög Oberamtlichen Bescheids in der Georg Wißlerischen Ganthsache von Bickensohl, vom Jahr 1775.

10.) Die ante motum & decretum concursum mit Faustpfändern versicherten Forderungen, insoweit der Erlös der gerichtlich zu versteigernden Faustpfänder reichet, dergestalten, daß der Ueberschuß des

Erlöses der Ganthmasse zugehört, in dem nicht zureichenden Fall aber, der Rest der Forderung in die 21ste Classe zu verweisen ist. Würde indessen erweislich dargethan werden, daß der Schuldner, nachdem er den völligen Verfall seines Vermögens, oder die gänzliche Zahlungs-Unvermögenheit und den daher nächstbevorstehenden unvermeidlichen Concurs bereits gewußt hat, solche Faustpfänder dennoch vorsetzlich und betrügerischer Weise mit Gefährde für andere Glaubiger, zu ein- oder des andern particular Begünstigung gegeben habe; so ist diese, obgleich noch vor ausgebrochenem und erkannten Ganth geschehene betrügliche Unterpfands Errichtung von keiner Gültigkeit, sondern den dadurch verkürzten Glaubigern, selbige nach Ordnung Rechtens anzufechten, frey gelassen.

Vermög Verordnung v. 3ten Nov. 1742. Carlsruher Wochenblatt de 1760. N. 19.

So hat auch derjenige das Pfandrecht verlohren, der vom Verpfänder eine Sache versetzt erhalten hat, die nicht sein Eigenthum gewesen, und fällt daher ein solcher Pfandinnhaber mit seiner Forderung in die 21ste Classe. Z. E. der Vater versetzte seinen Kindern die Göttelslöffel, oder ein ihnen von ihrer verlebten Mutter erblich angefallenes Fahrnißstück; so haben die Kinder das Recht solches zu vindiciren.

11. Der Kaufschilling samt den daraus verfallenen Zinsen, wo vom Creditor zur Sicherheit der Forderung, das Eigenthumsrecht auf dem verkauften Guth, es sey beweglich, oder unbeweglich, vorbehalten worden, falls solches noch vorhanden ist, von dessen Erlöß, in so weit er hinlänglich ist, in der Maase, wie in dem I. Theil Pag. 143. — 145. §28 ¼. und 28 ½. es umständlich gezeigt worden ist.

12.) Da die Frankfurther Wechselordnung durch die Fürstl. Hofgerichtsordnung §. 113. die Kraft eines Landesgesetzes erlangt hat; so ist nach jener Ordnung §. 51. auf den Fall, wenn von Jemanden eine fraudulente Aufborgung 8. Tag vor dessen ausgebrochenen Ganth geschehen, unerachtet die wirkliche Tradition der Waaren für sich gegangen, der Verkäufer diese Waaren aus der Creditmasse, falls sie in solcher noch in natura vorhanden sind, zurückzufordern, auch falls sie vom Fallit verkauft, von dem neuen Käufer aber noch nicht bezahlt sind, von diesem das Kaufgeld zu erheben und also von seinen vorhandenen Waaren oder Gütern, oder deren noch ausstehenden Prätio den Vorzug vor allen andern Creditoren zu prätendiren berechtigt. S. C. R. W. de 1760. N. 29.

13.) Die Brandversicherungsabgaben, die vom Curator massæ ohne einige Classification zu entrichten sind. S. Brandversicherungs-Ordnung de 1758. §. 32.

14.) Die Beyträge zur Burgerwittwen-Casse. V. Rescr. v. 10. Sept. 1768. HRR. 4860.

B.

Die übrigen Creditoren aber sind nach folgender Classification zu befriedigen und daher zu collociren,

In Class: I.

Die standesmäsige Leichenkösten, worzu auch die Trauerkleider für das hinterbliebene Ehegemächt und Kinder nach Nothdurft und Standesgebühr gehören.

In Class. II.

Die Medici, Chirurgi, Apotheker, Wärter und andere Personen, die dem verstorbenen Falliten in seiner letzten

letzten Krankheit bedient gewesen. So viel jedoch die Apothecker-Forderungen betrift; so sollen diese ohne Unterschied, ob sie von der letzten oder einer vorhergehenden Krankheit herrühren, insofern sie in blosen Medicamenten und nicht in Specerey-Farb-, und andern Materialisten-Waaren bestehen, in diese Classe collocirt werden, V. Verord. v. 10. Jenner 1781. H.R.R. 209.

In Class. III.

a.) Der Liedlohn der Bedienten, Knechte und Mägde, so lang er wirklich Liedlohn geblieben, und nicht der Herrschaft als ein Mutuum geborgt- oder aufzuheben gegeben worden ist.

b.) Der Lohn der Hebammen, Hirthen, Nachtwächter und Taglöhner.

c.) Der Rebbaulohn und dergleichen.

Ad b & c. Vermög Urtel in der Georg Wißlerischen Ganth von Bickensohl vom 2ten Jenner 1777.

In Class. IV.

Sämtliche aufgegangene Ganthkösten, ingleichen der Kanzley- oder sogenannte Ganthtax, wie auch des Curatoris bonorum- und gemeinschaftlichen Contradictoris decretirte Belohnung, ingleichen die auf den Güterbau, die Erndte und den Herbst ꝛc. durante concursu verwendeten Kösten.

In Class. V.

Die Ehesteuer der Eheweiber, nicht aber deren übriges Beybringen in die Ehe.

Inter Class. V. & VI.

Diejenige, die den Unterthanen Gelder zu feindlichen Contributionen vorgeschossen haben, da sie dem Fürstl. Fisco vorgezogen werden sollen. V. Verord. v. 19. July 1727.

In Claſſ. VI.

a.) Die Forderungen aller Fürſtl. Bedienſtungen, mit Ausſchluß der Frevelſchreiberey, doch dermaaſen, daß die Cammer, den Geiſtlichverwaltungs-Forderungen vorgehen.

b.) Die Salzadmodiation mit ihren Forderungen an die Salzſtädtler. Vi Resc. de 15. April 1752.

c.) Das den Unterthanen auf Credit gegebene Herrſchaftliche Eiſen, laut Verordnung vom 28ten Febr. 1728.

d.) Die Forderungen der Herrſchaftlichen Chatoulle Verrechnung.

In Claſſ: VII.

Alle inländiſche pia Corpora, worunter zu zählen ſind,

1.) die Kirchen jedes Orts, ſie ſeyen proteſtantiſch oder catholiſch,

2.) die Hoſpitale zu Durlach, Pforzheim und wo dergleichen ſind,

3.) die Privat- Stadt- und Dorf-Allmoſen,

4.) der Landallmoſen-Fundus,

5.) die Heiligen jedes Orts,

6.) die Lazarethe,

7.) die Stechen- und Gutleuthäuſer, wo dergleichen im Lande ſind,

8.) das Waiſen- Arbeits- Zucht- und Tollhaus zu Pforzheim,

9.) das Gymnaſium zu Carlsruhe,

10.) der Schulhausbau Fundus,

11.) das Capitel zu Lörrach,

12.) zerſchiedene Stipendien Fundi in den Fürſtlichen Landen,

13.) die Pfarr- und Schulbeſoldungs Fundi, wie auch deren neuerer Verbeſſerungs Fundus,

14.) der Pfarrwittwen Fiscus,
15.) das Pfarrwittwenstift zu Blansingen,
16.) der weltliche Wittwen Fiscus 1ster und 2ter Abtheilung,
17.) der Schulwittwen Fiscus,
18.) die milde Stiftung der höchstseeligen Prinzessin Catharina Barbara, für Arme, Kranke, Kirchen ꝛc. V. Verord. v. 11ten July 1764. H.R.R. 2574.
19. die Hochberger Amalienstiftung, sodann
20.) der Sigristenlohn.

In Class. VIII.

Die Forderungen der inländischen Städte, Dörfer und Flecken, ohne Ausnahm mit Ausschluß der in die 20ste Claß gehörigen Strafen.

In Class. IX.

Des Falliten Pflegkinder mit allem demjenigen, so er ihnen in der Rechnung schuldig verblieben ist.

In Class. X.

Diejenige, die zu Erkaufung, Erbauung und Verbesserung der Häuser, Gebäude, Güter und dergleichen erweißlichermaaßen Gelder dargeliehen haben, aus dem Erlös eines solch vorhandenen Hauses oder Guts, insoweit derselbe reichet, der Ueberrest der Forderung aber gehört in die 21ste Classe.

In Class. XI.

Diejenige Forderungen, die mit Unterpfändern gerichtlich versichert sind.

In Class. XII.

Diejenige Forderungen, wofür des Schuldners Haab und Güter stillschweigend verpfändet sind, nach dem Vorgang der Zeit, nehmlich

a.) Die paraphernal Vermögens-Forderungen der Eheweiber, nach Abzug ihres-an der Einbuße zu leidenden Antheils, insoweit sie nicht mit ihren Natural-Beybringens-Stücken jure separationis belegt werden können,

b.) das-den Kindern bereits angefallene-in der Eltern Nutznießung stehende Vermögen, welches ihnen nicht jure separationis zugestellt werden kann, und ebenso auch

c.) das-nicht mehr vorhandene in der Eltern Nutznießung gewesene Göttelgeld der Kinder, insoweit es rechtsgehörig erwiesen worden,
Vermög Ganturtel des Schuster Süßen zu Emmendingen de 1792.

d.) der Bestandzinß aus einem verlehnten Haus, Scheuer, Speicher, Keller und dergleichen, aus dem Erlös der darinn befindlichen fahrenden Habe; so wie

e.) die Güter-Bestand-und Bodenzinße aus dem Erwachs des Guts, in so weit der Erlös hinreichend ist; denn andernfalls kommt der Ueberrest in die 21te Classe.

In Class. XIII.

Wo ebenfalls die Zeit den Vorzug giebt,

a.) diejenige, die noch rückständigen Kaufschilling zu fordern haben, aus dem Erlös ihres verkauften Guts, es seye beweglich oder unbeweglich, falls es noch vorhanden ist, insoweit er reichet, wenn gleich es bey dem Verkauf nicht bedungen worden. Uebersteigt aber die Forderung den Erlös; so fallt der Rest in die 21te Classe. (†)

(†) Hat ein Fallit an Jemanden ein Stück Guth verkauft oder vertauscht, und der Contract wird auf-

b.) Die Leibgedinge,
c.) Die Erbreste,
d.) Die Nothpfenninge der Tradenten auf einem Haus oder sonstigen Stück Guth, insofern sie sich zu ihrer Sicherheit nicht das Eigenthumsrecht auf dem übergebenen Haus oder Guth vorbehalten haben.

} Vermög Oberamtl. Bescheids in der Hans Hessischen Ganthsache zu Bahlingen vom Jahr 1777.

e.) Die Forderungen, welche die Falliten auf ihre Erbportion angewiesen erhalten haben, ohne daß eine Novation dabey vorgegangen ist. Vermög Oberamtlichen Bescheids in der Christian Fuchsischen und Jacob Froossischen Falliments-Sache zu Thenningen. (††)

---

gehoben, und das verkaufte oder vertauschte Guth ad Massam Concursus gezogen; so hat der Käufer oder Eintauscher eines solchen Stück Guths in Ansehung des voraus bezahlten Kaufschillings- oder Nachgelds die 13te Class zu gaudiren; doch, wie sich von selbst versteht, nur in so weit, als der bey einer nachherigen Versteigerung eines solchen Stück Guths, sich ergebene Erlös hierzu hinreichet. Vi sentent. in der Johannes Würstlinschen Ganth von Bahlingen vom Jahr 1776. und der Mathäus Waltenspergerischen von Sexau vom Jahr 1792.

(††) Mehrere bewährte Rechtslehrer sind der Meinung, daß den unbezahlten Schulden, die der gemeine Schuldner auf seinen erhaltenen Erbtheil angewiesen bekommen, das Privilegium von pecunia hæreditaria nicht wohl beygelegt werden könne, weil letzteres als unbezahltes Kaufgeld der Miterben anzusehen sey, dieses aber von den befragten unbezahlten Erbpassivschulden sich nicht behaupten lasse, vielmehr das Jus separationis ex jure crediti nach den Principien des gemeinen Rechts hier eintreten möge.

So findet auch

k.) bey einem Kaufmann, Handwerksmann oder jeden andern, der eine Sache verkauft oder geborgt hat, falls diese noch vorhanden ist, oder in die vorige Gestalt wieder verwandelt werden kann, auf obige Art ebenfalls die 13te Classe statt.

S. Erläuterung des Fürstl. Landrechts im Carlsruher Wochenblatt de 1760. N. 13. und 14.

g.) Die creditirte Wolle, die noch vorhanden ist, sie sey alsdann verarbeitet oder noch nicht, aus deren Erlöß, insoweit dieser reichet.

Vi recep. Sentent. C. W. Bl. v. 12ten July 1758. vom J. 1760. No. 13.

In Claff. XIV.

Diejenigen Glaubiger, die durch wirkliche Immission eine Realexecution erwirkt haben.

Verm. Verordnung v. 4ten July 1778. Carlsruher Wochenbl. de eodem Ao. N. 35.

In Claff. XV.

Die Holzhändler, Ziegler, Steinbrecher und andere, so Materialien zu Erbauung und Verbesserung eines Gebäudes hergegeben haben, aus dem Erlös des Bauwesens. Sind solche Materialien aber noch ganz unverbaut vorhanden; so gehört die Forderung insoweit der Erlös reichet, in die 13te Classe.

S. Erläuterung des Fürstlichen Landrechts im C.R. Wochenblatt de 1760. N. 34.

Uebrigens ist noch in Absicht der Unterpfänder überhaupt zu bemerken, daß derjenige, der der Zeit nach ein älteres Unterpfandsrecht hat, als der andere, diesem vorgehe. Landr. P. 4. tit. 21. §. 16. Hierbey ist aber besonders zu beobachten, daß derjenige, welcher eine bestimmte Zeit nachweisen kann, dem vorgehe, der dergleichen nicht zu erweisen im Stande ist. Wenn sie

bede von einem Jahr, oder von einem Monathe sind, der eine aber einen gewißen Tag oder Monath des Jahrs oder Tag des Monaths für sich hat, und der andere nicht; so gehet jener vor. Bei einem Pächter muß die Hypotheck wegen des Pachtgelds vom Anfang seines Pachts und nicht vom Dato an, der im Rest gebliebenen Termine gerechnet werden.

Inter Claff. XV. & XVI.

Die Pforzheimer Waisenhaus-Fabrick mit ihren Forderungen, da sie vi decreti v. 20ten Juny 1789. unmittelbar nach denjenigen, die ein jus hypothecæ tacitæ haben, zu collociren ist.

In Claff. XVI.

a.) Die Advocaten und andere Schreibgebühren.

b.) Der Schullohn.

c.) Die Aerzte und Barbierer, die dem Falliten nicht in seiner letzten Krankheit, sondern vorhero bedient haben.

In Claff. XVII.

Die Fuhr- und Schiffleute, aus dem Erlös der Waare und Güter, die sie geführt haben.

In Claff. XVIII.

Die Buchbinder, wegen der vorhandenen von ihnen gebundenen Bücher aus dem Erlöß, in so weit er reichet, mit dem Ueberrest aber sind sie in die 21ste Classe zu collociren.

S. Erläuterung des Fürstlichen Landr. im CR. W. de 1760. N. 34.

In Claff. XIX.

Die Handwerksleute mit ihrem Verdienst, wozu sie Materie hergegeben haben, wenn sie noch vorhanden ist,

aus dem Erlöß, in so weit er zulangt; der Uberrest aber ist in die 21ste Classe zu setzen.

S. vorerwähntes Carlsr. Wochenblatt de 1760. N. 34.

In Claff. XX.

a.) Die Strafen, sie gehören gnädigster Herrschaft, oder den Communen zu.

b.) Die für aussergerichtlich geachteten, vor einem Notario und Zeugen aufgerichteten Unterpfands-Verschreibungen,

Vermög hofgerichtl. Sentenz, vom 26. May 1730.

c.) Die aussergerichtl. Conventional-Hypothecken über die Fahrniß, jedoch nur in so weit, als deren Erlöß reichet.

Vid. Carlsruher Wochenblatt de 1760. N 21.

Inter Claff. XX. & XXI.

a.) Die Wechselbriefforderungen, vermög Hofgerichtlicher Sentenz v. 26. September 1730. (†)

b.) Die aussergerichl. mit einer General-Hypotheck versehenen Schuldverschreibungen.

Vi Sentent. recep. in der Burgermeister Rusischen Concurssache in Stein.

(†) Nur gültige Wechselbriefe kommen zwischen die 20. und 21ste Classe. Denn nach der Badischen Hofgerichtsordnung §. 114. und einer weiter ergangenen Fürstl. Verordnung sollen weder von Geistlichen noch von Soldaten, die keine Oberofficire sind, noch von sämtlichen Bedienten bey den Fürstl. Canzleyen, die nicht wirkliche Hofraths-Secretarien sind, oder doch gleichen oder höheru Rang haben, noch von Livereibedienten, Bauern, Handwerksleuten und Weibern, wenn sie nicht in einem Gewerb stehen, so einen merklichen Verlag erfordert, Wechselbriefe ausgestellt, andernfalls aber diese blos als schlechte Handschriften angesehen werden.

In Claſſ. XXI.

Diejenige Inländer, die dem Falliten Geld, Frucht, Vieh, Weine und dergleichen auf ſimple Schuldſcheine oder ohne dergleichen creditirt haben, wozu auch die Basler, vermög Vergleichs v. 28ten Auguſt 1756., die Vorderöſterreichiſchen Unterthanen, Vi Reſcript de 29. November 1769. und die Pfälziſche, Vi Decreti v. 15ten Nov. 1778. H.R.R. 3762. — 60. zu rechnen ſind, da die Markgräfiſchen alldorten gleiches Recht zu gaudiren haben.

In Claſſ. XXII.

Alle Ausländer, deren Forderungen kein Prioritätsrecht haben, jedoch blos diejenige, bey denen die Inländer den Ausländern ebenfalls vorgezogen werden.

Nach den gemeinen Glaubigern die Inquiſitionskoſten, ſo wie die ex fructibus jurisdictionis vorgeſchoſſenen Transportkoſten.

Vermög Verordnung vom 6ten December 1755.

Hat aber der Fiscus dem Falliten, die, für ihn vorſchußweiſe bezahlten Inquiſitions- und Transportkoſten, zur Zeit, wo er noch bemittelt, und folglich noch nicht verſchuldet geweſen, geborgt, und iſt alſo die Verbindlichkeit des Erſatzes in ein Mutuum Fisci verwandelt worden; ſo kann obige Verordnung nicht wohl eine Anwendung finden, ſondern dergleichen Forderungen gehören in die 6te Claſſe.

S. die Erläuterungen im Carlsruher Wochenblatt de 1760. N. 14. & 26.

Nach den Inquiſitionskoſten aber endlich die Zuchthausforderungen, Vi Decreti de 12ten Juny 1790. H.R.R. 411.

C.

Extra Concursum.

a) Die von den nicht ganthmäsigen Eheweibern der Falliten beygebrachten noch unbezahlten Passiva, folglich auch ihre Passivverbreste aus ihrem Beibringensrest. Mit den daraus während der Ehe verfallenen Zinßen aber, die als Eheschulden anzusehen sind, ist Creditor in die Ganth sich einzulassen schuldig, und werden selbige nach der Eigenschaft des Capitals collocirt.

Vermög Oberamtlichen Bescheids in der Philipp Reisischen Ganthsache von Weißweil vom 5ten Febr. 1788. S. 1ten Theil Pag. 148. §. 42.

b) Die von Jemanden einer solchen nicht ganthmäsigen Ehefrau eines Falliten während der Ehe zu Bezahlung ihrer Hauswürfe, oder sonstigen Passivverbreste lehnungsweise vorgeschossenen Gelder, falls deren wirkliche Verwendung hiezu, rechts hinlänglich erwiesen worden, aus ihrem Beibringensrest. Der während der Ehe daraus verfallene Zinß aber wird als eine Eheschuld behandelt und seiner Eigenschaft nach collocirt.

Vermög Oberamtlichen Bescheids in der Stricker Wilhelm Limbergerischen Fallimentssache von Emmendingen de Anno 1792.

No. 9.

Ad Tit. 10. I. Theils.

. . . . . .

Manumissions-Tax-Abzugs- und Abzugs Pfundzolls-Berechnung.

Philipp N. N. von hier gebürtig, dermalen zu Mühlhausen in der Schweitz wohnhaft, hat auf Absterben seiner Eltern der gewesenen Carl N. N. Eheleute hieselbst, bey deren vorgewesenen Realabtheilung vom 10ten October 1793. folgendes ererbt und zwar:

Liegenschaft

(1.)

	fl.	kr.
Diese wurde laut des Steigerungs-Protocolls vom 20ten October d. J. bis auf die unten beschriebenen 3 Güterstücklein verkauft und zusammenberechnetermaaßen daraus erlöset nemlich:	2300	—
Baar — — — — — 300 fl. —		
Auf Weyhenacht 1793. — 1000 — —		
— — — 1794. — 1000 — —		
—:. 2300 fl. —		
Unverkauft aber befinden sich noch:		
Aecker.		
2 Viertel am Freiburger Weg.		
—:.	2300	—

(1) Von denjenigen Liegenschaften, die den Ausländern in diesseitigen Landen für Activschulden, die sie nicht daselbst ererbt haben, adjudicirt worden, sind selbige, wenn sie solche in Jahrsfristen freiwillig verkaufen, von dem Erlös keinen Abzug und Abzugs-Pfundzoll schuldig, v. V. vom 24ten April 1754. H. R. R. 1414.

	fl.	kr.
Transport — — — — — —	2300	—
Liegenschaft		
Wiesen.		
1. Morgen im Enteuneſt.		
1 Mannshauet im Weyherberg.		
(2.)		
Fahrniß pro — — — — 500 fl. —		
Hievon geht aber ab:		
der darunter begriffene mit den		
Reben verkaufte Herbſterwachsmit 20 fl. —		
Reſt — — — — — — — —	480	—
Activ = Schulden — — — — —	100	—
Vorempfang — — — — 600 fl. —		
Woran abzuziehen:		
Die hierunter begriffene für		
den obgedachten Philipp N. zur		
Frevelverwaltung Hochberg be=		
zahlte Strafe, mit — — 10 fl. —		
ferner		
der ihm aufgerechnete zur Burg=		
vogtey Hochberg für ihn entrich=		
tete Manumiſſions Expeditionstax		
ſamt dem Schutzaufkündigungs=		
Geld, mit — — — — 5 fl. 24		
(3.)		
—:= 15 fl. 24.		
Reſt — — — — — — — —	584	36
—:=	3464	36
Hiervon		

2.) S. I. Theil pag. 164. lit. b.
3.) S. ibidem.

	fl.	kr.
gehen ab:		
Die ererbten Passivschulden mit — —	150	—
Die Theilungs und Güterversteigerungs-Kösten mit — — — — — —	20	—
Die von dem Philipp N. während seines hiesigen Aufenthalts bey der Theilung und Steigerung im Wirthshaus laut des übergebenen Conto verzehrten — — — —	10	—
sodann		
die von ihm wegen des zwischen ihm und seinen Miterben entstandenen Erbschafts Streits nach dem vorliegenden Defervitorio bezahlten Proceßkösten mit — — — — —	25	36
—— :·	205	36
Es restiren also noch — — — —	3259	—
Hiervon beträgt,		
der Manumissionstax zu 10 pro Cento. —	325	54
(4)		
und		
von den nach deren Abzug an Vermögen übrig bleibenden 2933 fl. 6 kr. der Abzug zu 10 pro Cento — — — — — —	293	18
und		
der Abzugs Pfund Zoll zu 2 pro Cento	58	39½
—— :·	677	52
Hiervon		

4.)A.) Nach einem, in das Carlsruher Wochenblatt vom Jahr 1793. N. 51. eingerückten Fürstl. Rennt-kammer General-Decret vom 23ten November 1793 haben Sereniſſimus regnans Höchstdero in dem Rescript vom 23ten Julius 1789. geäusserte Landesväterliche Gesinnungen durch folgende authentische Erklärung noch weiter gnädigst auszudehnen, und dahin näher zu bestimmen geruht, daß

a.) wo ein Staat seiner Verfassung nach entweder keine der in obigem Rescript benannten Abgaben

	fl.	kr.
sind aber nach einer vorgewiesenen Quittung vom 1ten Febr. 1784. bereits zur Burgvogtey Hochberg bezahlt worden, nehmlich:		
a.) Manumissions-Tax — — 50 fl. —		
b.) Abzug — — — — — 45. — —		
und		
c.) Abzugs-Pfundzoll — — 9. — —		
	104	—

hergebracht hat, oder aber diejenige Abgabe aufhebt, die bei ihm statt hatte, z. B. den Abzug, auch der diesseitige dorthin ziehende Unterthan in beden Fällen von allen und jeden dahier hergebrachten Leibeigenschafts- und Exportations-Abgaben, und also letztern Falls insbesondere nicht blos von der in jenem Staat namentlich aufgehobenen Abgabe, z. B. vom Abzug, sondern auch von den weitern Leibeigenschafts-Abgaben, die jener Staat nicht aufheben konnte, weil sie bei ihm nicht existirten, z. B. der Manumissions-Tax, die Freiheit genießen soll.

b.) Wo ein Staat aber alle hierländische oder andere Leibeigenschafts- und Exportations-Abgaben bei sich eingeführt hat, dagegen nur eine derselben durch eine mit dem hiesig Fürstlichen Haus getroffene Convention aufzuheben sich entschließt; da soll künftig der dahin ziehende diesseitige Unterthan zwar von der Entrichtung der dort aufgehobenen einzelnen Abgabe, nicht aber von den übrigen in hiesigen Landen eingeführten, frey seyn.

c.) Wo hingegen ein Staat eine oder die andere Abgabe bei der Exportation des Vermögens oder bei dem Abzug seiner Unterthanen hergebracht hat, und diese in gleicher Maaße, wie hier geschehen, nicht aufhebt; soll in so lange der

	fl.	kr.
Es sind also dahin noch abzuführen — —	573	52
und zwar:		
baar — — — — — — — —	157	52
auf Weyhenacht 1793. — — — —	208	—
— — — 1794. — — — —	208	—
—: ·	573	52

Woran Namens des Philipp N. zu

dorthin ziehende diesseitige Unterthan nicht allein die gleiche dort allein bleibende Abgaben, sondern auch die weitere, die zwar dort nicht, aber hier hergebracht sind, entrichten, und mithin es jeden Orts dabei gelassen werden, daß die befragte vorhin hergebrachten Abgaben forterhoben werden, weil jener Staat seines Theils hierinn das Reciprocum so weit nicht nachgeben will, als er es gewähren kann. Dem Oberamt und der Verrechnung wurde daher durch jenes Decret aufgegeben, jedesmal in vorkommenden Fällen sich documentiren zu lassen, was im Ausland für Exportations-Gebühren erhoben werden, oder wo sie schon bekannt sind, sie sogleich im Bericht anzuzeigen, um darnach bei dem Ansatz der dießortigen, in Gemäßheit der vorliegenden Verordnung sich zu richten. Der Theilungs-Commissar aber hat in Berechnung dergleichen Taxen sich nach dieser höchsten Verordnung genau zu achten.

B.) Vermög Fürstl. Rescripts vom 5ten August 1791. H.R.N. 8992. wurden auch die Bastarte eben so gut und in der nehmlichen Maaße wie andere ehemals leibeigene Unterthanen diesseitiger Lande für leibesfrei, jedoch mit dem Anhang erklärt, daß auf sie das Erbrecht des Fürstl. Fisci in den gesetzlich bestimmten Fällen, so lange sie nicht restitutionem

	fl.	kr.
zahlen haben:		
Georg Jacob Herzberg, die baar verfallenen Auf Weyhenacht 1793. (5.)	157	52
Chriſtian Benjamin Roth — 108 fl. —		
und		
Guſtav Zink — — — — 100. —		
	208	—
Auf Weyhenacht 1794.		
bede letztere auf gleiche Art — — —	208	—
thut obige —:	573	52

Berechnet . . . . . den 31ten October 1793.

natalium plenam cum facultate transmittendi hæreditatem in quoscunque hæredes, beſonders erhalten haben, nach wie vor fortdauern, auch, wenn ſie auſſer dem Land ziehen, bey ihnen die von andern ehemaligen Leibeigenen bey deren Fortzug zu entrichtenden Taxen in den darzu geeigneten Fällen ebenfalls vorbehalten bleiben ſollen. S. Carlsr. Wochenbl. v. J. 1791. No. 40.

5.) S. I. Theil, pag. 165. §. 20.

Ende des zweiten Theils.

Register
über
den zweiten Theil.

A.

Ablata werden von dem Vermögen des Falliten, wenn sie noch vorhanden sind, abgesondert. S. 314. 367.
andernfalls aber haben sie kein Vorzugsrecht. S. 314.
Abrechnung bei Theilungen. S. 55.
Absonderungsrecht.
Welche sich dessen zu erfreuen haben. S. 343. — 345. 367.
Abtheilung • Eventual.
Ites Formular. S. 95.
IItes ditto. S. 153.
Begriff derselben. S. 140.
Wann sie vorzunehmen. S. 58. 141.
Ist dabei nie die Frage zu vergessen, ob nicht dem Erblasser ein Kind in die Ewigkeit nachgefolgt sey? S. 142.
—— ist in Gegenwart der Interessenten, und wo möglich im Theilungs-Haus vorzunehmen. S. 142.
Soll von keinem Theilungs-Commissair deren Vornahme einem Vorgesetzten noch Gerichtschreiber übertragen werden. S. 142.
Hat Theilungs-Commissair sich gleich beim Geschäft zu erkundigen, ob nicht Ehepacten, letzte

Abtheilung-Eventual.
Willensverordnungen und dergleichen vorhanden, und wie sich dießfalls zu benehmen sey? S. 98. 143. 154.
Besonders, wenn eine ohne Leibeserben verstorbene Person ein Testament zurückgelassen, in Absicht des Lacherben-Geldes. S. 168.
Wie sich zu benehmen, wenn sie lange verschoben worden. S. 56. 144.
Wie der Status-Massä zu eruiren. S. 57.
Was bei der Ersatzberechnung des Beibringens eines Ehegatten zu beobachten. S. 148. 149.
Unterschrift des Theilungs-Commissairs. S. 152.
Abtheilung-Real.
Formular. S. 173.
Wann sie vorzunehmen. S. 219.
Abtheilung-Vermögens-Uebergab.
Formular. S. 243.
Wie die Güter in die Theilung einzutragen. S. 265.
Die hierbei zu machenden Bedingnisse. S. 261.
Ist den Tradenten in Absicht ihres Vermögens alle mögliche Vorsicht anzurathen. S. 267.
Abwesende. S. Verschollene.
Abzug, den ein Ehegatte von seinem beigebrachten Vermögen zu bezahlen gehabt, muß mit einer Urkunde belegt werden. S. 72.
In welchem Fall solcher für gnädigste Herrschaft anzusetzen und zu erheben. S. 384.
Abzugsberechnung.
Formular. S. 381.
Accord-Verpflegungs. S. unter V.
Acker. S. Liegenschaft.
Activschulden. S. unter S.
Advocaten-Gebühren haben bei Ganthen einen Vorzug. 321. 377.

Aeherngeschirr. S. 25.
Aerzte. S. unter M.
Alimenten die der Ehemann seinem im ledigen Stande erzeugten Bastart zu zahlen hat. S. 68.
Allmosen. S. pia corpora.
Allodia. S. 6.
Alter der unverheuratheten Erbinteressenten ist in der Theilung anzuzeigen. S. 96. 174.
Amalienstiftung Hochberg hat bei Ganthen ein Vorzugsrecht. S. 373.
Anblum. Wie es überhaupt damit zu halten S. 5. 42.
insbesondere aber bei
Zubringens Inventuren. S. 66.
Eventualabtheilungen. S. 106. 118.
Vermögens-Auslieferungen. S. 232. 235.
Anschlag der Liegenschaft und Fahrniß ist bei den Inventuren und Abtheilungen nach dem wahren Werth zu machen. S. 7. 145. 224. 225.
Wie Theilungs-Commissair zu verfahren hat, wenn die Interessenten über den Anschlag eines Stück Guts sich nicht vergleichen können. S. 183. 224.
Apothecker Forderungen haben bei Ganthen einen Vorzug. S. 313. 370.
müßen aber in blosen Medicamenten bestehen. S. 345.
Ausfolgung-väterliche Vermögens.
Formular hiervon. S. 229.
Wie sich in Absicht der Fahrniß hierbei zu benehmen. S. 236.
In welchem Fall man die Zubringens-Inventur einer sich wieder verheuratheten Wittwe und ihres neuen Ehemanns damit zu verbinden pflegt. S. 241.

Ausfolgung väterliche Vermögens.
Abzug der Eventualabtheilungskösten von dem väterlichen Vermögen pro parte. S. 237.
Ausfolgung des Vermögens verschollener Personen. S. 220.
Ausländer müßen ihre im Land ererbte Liegenschaft an Unterthanen im Land verkaufen. S. 222.
Deren Collocation. S. 355. 379.
Aussteuer. S. Ehesteuer.
Austritt eines Unterthanen und die darauf gesetzte Strafe. S. 219.
Was bei den Theilungen dieserhalb zu beobachten. S. 216.

B.

Bandgeschirr. S. 34.
Barbirer Verdienst kommt, wenn er von der letzten Krankheit des Falliten herrührt, in die 2te Classe. S. 370.
im andern Fall aber in die 16te Classe. S. 326. 377.
Bastarte. S. Kinder.
Bastartfall ist als ein peculium anzusehen, und steht ihm daher das jus separationis zu. S. 368.
—— geht vom Beibringen des Ehemanns ab. S. 68.
Bau. S. Häuser.
Baumaterialien. Deren Collocation. S. 320. 351. 376.
Bauerngeschirr. S. 37.
Beibringen eines Ehegatten, was dieserhalb bei der Ersatzberechnung zu beobachten. S. 148. 149.
—— einer nicht ganthmäßigen Ehefrau eines Falliten, was deshalb zu beobachten. S. 326. 368.

Beibringensberechnung. S. Ersatzberechnung.
Beerdigungskosten. S. Leichenkosten.
Beneficium inventarii kann, bis der Vermögens-Status gezogen ist, vorbehalten werden. S. 49.
Bergwerkkuren. S. 7.
Beschwerden ab den Gütern, was bei den Theilungen dieserhalb zu beobachten. S. 196.
Besserung auf den Gütern. S. 42. 44. 85. 91. 119. 146.
—— auf dem Hof. S. 46.
Bestandzinße. In welchen Fällen sie bei Ganthen einen Vorzug haben. S. 321. 374.
Ist der Erwachs auf dem Bestandfeld auch für den ruckständigen Güterzinß stillschweigend verpfändet. S. 347.
Bei einem Pächter ist die Hypotheck vom Anfang seines Pachts an zu rechnen. S. 377.
Bettwerk. S. 22.
Bezahlende Schulden. S. unter S.
Blechgeschirr. S. 29.
Blödsinnige haben bei Inventuren und Theilungen einen Pfleger nöthig. S. 142.
Bodenzinße. Deren Beschreibung. S. 7.
—— die auf einem- von einem Ehegatte beigebrachten Gut gehaftet haben, während der Ehe aber abgekauft worden. S. 148.
Was ihrethalben bei den Theilungen zu beobachten. S. 149. 186.
In wie fern sie bei Ganthen einen Vorzug haben. S. 315. 374.
Borgen. Wie es zu halten, wenn von Jemanden eine fraudulente Aufborgung 8. Tag vor dessen ausgebrochenen Ganth geschehen. S. 370.

Brandschaden hat bei einem Gebäude dessen Eigenthümer allein zu leiden. S. 145.
Brandversicherungs-Abgaben sind aus der Ganthmasse ohne einige Classification zu entrichten. S. 370.
Bücher. Deren Beschreibung. S. 13.
Buch-Braut, das der Ehefrau verehrt worden, ist als ihr Beibringen anzusehen. S. 115. 146.
Bücher-Schul, der Kinder, gehören diesen ohne Anschlag. S. 115. 146.
Buchbinder. Die Collocation deren Forderungen. S. 326. 377.
Burgergabholz. S. Gabholz.
Burgerrecht. Sind die Kösten desselben vom Beibringen des betreffenden Ehegatten abzuziehen. S. 73.
Bürgerwittwen-Casse. S. unter W.
Bürgschaft der Ehefrau und die Folgen davon. S. 317. 356.

C.

Capitalien, gerichtlich versicherte. Deren Collocation bei Ganthen. S. 317. 373.
——— wofür die Eheleute aussergerichtlich ihr Vermögen verpfändet haben. S. 318. 378.
Capitalien-Passiv dürfen ohne des Gläubigers Einwilligung bei Theilungen nicht zerstückelt werden. S. 59.
Capitel zu Lörrach hat bei Ganthen ein Vorzugsrecht. S. 372.
Chatoulle-Verrechnung, herrschaftl. geniesst bei Ganthen der 6ten Classe. S. 372.
Chirurgi. S. Barbirer.

Collatio bonorum. S. Vorempfang.
Collocatio Creditorum. S. Ganthurtel.
Communen. S. Gemeinden.
Compensationen, die bei einer Theilung vorzukommen pflegen. S. 200.
Competenz des Falliten. S. 368.
Confiscation-Vermögens, eines in auswärtige Kriegsdienste sich begebenen oder sonst böslich ausgetretenen Unterthanen, und was dießfalls zu beobachten. S. 216.
——— der Saufschulden, und deren Collocation. S. 324. 355.
Contract, den ein Ehemann getroffen, und die Ehefrau dagegen protestirt hat. S. 309.
——— Verpfründungs. S. unter V.
Contradictors Obliegenheit bei den Ganthen. S. 313.
In welche Classe seine Belohnung zu collociren. S. 371.
Contributionen. Diejenige Gelder, die den Unterthanen zu feindlichen Contributionen vorgeschossen worden, gehen dem Fürstl. Fisco bei Ganthen vor. S. 371.
Creditoren. S. Glaubiger.
Curatel-Sachen. S. unter P.
Curatoris Massae Obligenheit bei Ganthen. S. 311. 331.
Dessen Belohnung hat ein Vorzugsrecht. S. 371.

D.

Darlehn zu Erkaufung, Erbauung und Verbesserung der Häuser, Gebäude und Güter hat ein Vorzugsrecht. S. 373.
——— die mit Unterpfändern gerichtlich versichert worden, kommen in die IIte Classe. S. 373.

Depositа, die nicht mehr vorhanden, sind unter der Rubrik der Passivschulden einzubringen. S. 59.
——— haben das Absonderungsrecht, in so weit sie bei der Ganthmasse noch vorhanden sind. S. 367.
Diebstahl. S. Ablata.
Dielenwaaren. S. 46.
Dienstbothen haben bei Ganthen wegen ihres zu fordern habenden Liedlohns einen Vorzug. S. 320. 371.
Dispensations-Taxen gehen von dem Beibringen des betreffenden Ehegatten ab. S. 68.
Dörfer. S. Gemeinden.
Dung. S. Besserung.

E.

Edictal-Citationen bei Ganthen. S. 312.
Ehebett bekommt der überlebende Ehegatte im Hochbergischen bei Erbabtheilungen zum Voraus. S. 125. 172.
Ehefrau. S. Weibspersonen.
Eheinventur. S. Zubringens-Inventur.
Ehemann. Dessen Errungenschaft und Einbuß-Antheil. S. 151.
——— hat, wenn das Vermögen der Ehefrau zu Belegung ihres Antheils an der Einbuße nicht zureicht, ihm aber Vermögen übrig bleibt, den Verlust an jener aus dem Seinigen zu ersetzen. S. 342.
Ehepacten. Ist sich bei einem Theilungsgeschäft gleich zu erkundigen, ob nicht dergleichen vorhanden, und wie sich alsdann zu benehmen? S. 98. 143. 154.
Ehepfand ist als ein Beibringen ad Inventarium zu nehmen. S. 70.
Ehesteuer hat der Vater zu bestreiten, ist er aber unvermögend; so liegt es der Mutter ob, oder muß

Ehesteuer.
die Aussteurung von der Kinder eigenem mütterl. oder anderm in des Vaters Nutznießung sich befindenden Vermögen geschehen. S. 53. 341.
andernfalls findet der Abzug der Aussteuer am mütterlichen Vermögen nicht statt. S. 172.
——— dürfen die Kinder nicht ad massam concursus einwerfen. S. 54. 330.
In welchem Fall die Ehesteuer der Kinder von dem Beibringen des Vaters abzuziehen ist. S. 341.
Was zu beobachten, wenn Verdacht vorhanden, oder die Umstände es schon zeigen, daß die Aussteurung in fraudem creditorum geschehen. S. 341.
——— die versprochen, aber nicht abgereicht worden. S. 60.
Was bei Zubringens-Inventuren dießfalls zu beobachten. S. 63. 89.
Ist bei Ganthen Untersuchung anzustellen, ob und wie viel Ehesteuer unter dem Beibringen der Ehefrau begriffen ist. S. 307.
Was jedoch nicht expresse zum Dote constituirt worden, ist in dubio unter die Paraphernalien zu rechnen. S. 346.
In welche Classe die nicht mehr in natura vorhandene Ehesteuer der Ehefrau zu collociren. S. 346. 371.
Eigenthümer eines Guts hat den durch Unglücksfälle daran entstehenden Schaden allein zu tragen. S. 145.
Eigenthumsrecht ist dessen Vorbehalt bei Vermögens-Uebergaben den Tradenten anzurathen. S. 266.
Ein Eigenthum hat das Absonderungsrecht in Ansehung seiner in der Ganthmasse befindlichen Sache. S. 345.
Einbuße. Welcher Weg einzuschlagen, wenn eine Eventual-Abtheilung lange Zeit nicht vorgenommen worden. S. 57. 144.

Einbuße, die zwischen Eheleuten zu theilen ist. S. 151.
——— die im Wittwenstand entsteht, hat die verwittibte Person allein zu leiden. S. 152.
Einnehmende Schulden. S. unter S.
Eisen, herrschaftl. ist in die 6te Classe zu collociren. S. 372.
Eltern sind zu den Zubringens-Inventuren beizuziehen. S. 62. 78.
Pflichttheil, den die Kinder ihnen zu verlassen haben. S. 155.
Endvermögensberechnung bei einer Ganth. S. 328.
Erblehen-Beschreibung. S. 6.
——— darf ohne Lehens- oder landesherrliche Erlaubniß nicht vertheilt werden. S. 6. 224.
——— das durch Abkauf des Lehens-Nexus frey gemacht worden. S. 148.
Erbrecht der unehelichen Kinder. S. 143.
——— des Fürstl. Fisci. S. 144.
——— einer armen Wittwe, auf den Fall die Verlassenschaft ihres mit Hinterlassung ehelicher Leibeserben verstorbenen Ehemanns reich ist. S. 230.
Erbrest hat bei Ganthen einen Vorzug. S. 325. 327. 375.
Erbschaft. Verzichtleistung darauf, gegen Nichtconferirung des Vorempfangs. S. 48. §. 4.
——— die einem Ehegatte zugefallen, worüber kein Document vorhanden ist. S. 122. 148.
Wie sich die Testamentserben in diese zu theilen haben. S. 223.
——— bei verschollenen Personen. S. 221.
Erndtkösten, die durante concursu aufgewendet worden, haben ein Vorzugsrecht. S. 371.
Errungenschaft. Wie sich dießfalls zu benehmen, wenn eine Eventualabtheilung lange aufgeschoben worden. S. 57. 14.

Errungensch. Deren Vertheilung zwischen Eheleuten. S. 151.
—— die im Wittwenstand erzeugt wird, gehört der verwittibten Person allein zu. S. 128. 152.
Ersatzberechnung bei Theilungen, und was hiebei zu beobachten. S. 122. 148. 149. 161. 197.
——— bei Vermögens-Untersuchungen und Ganthen. S. 305 — 309. 340.
Erziehung der Kinder kommt dem väterlichen Amt zu. S. 53.
Eventualabtheilung. S. Abtheilung.

F.

Fahrniß. Wie sie bei Inventuren und Theilungen zu beschreiben. S. 7.
—— ist jeder Theilung specifice einzurücken. S. 189. und nach dem wahren Werth anzuschlagen. S. 225. Wie sie am besten zu vertheilen und zu verlooſen. S. 226.
Ist zu trachten, die Erben hierüber zu vergleichen. S. 188.
Wie sich dießfalls bei väterlichen Vermögens-Auslieferungen zu benehmen. S. 236.
Wie bei Ganthen. S. 330. 331.
Fahrniß-Rubrick kann da, wo nichts vorhanden ist, hinwegbleiben. S. 147.
Falliment. S. Ganth.
Faß und Bandgeschirr. S. 34.
Faustpfänder. Die damit versicherten Forderungen haben das Absonderungsrecht, in so weit der Erlös reichet, der Uebererlös aber gehört der Ganthmasse. S. 368.
Sind aber vom Falliten Faustpfänder vorsetzlich und betrügerischer Weise zum Nachtheil anderer Glau-

Faustpfänder.
biger zu eines oder des andern Particularbegünstigung gegeben worden; so ist eine solche betrügliche Unterpfandserrichtung ungültig. S. 369.
So verliehrt auch derjenige sein Pfandrecht, der eine dem Verpfänder nicht eigenthümlich zustehende Sache versetzt erhalten. S. 369.
Fayance. S. 28.
Federwerk. S. 22.
Feldanblum. S. Anblum.
Feld und Handgeschirr. S. 35.
Feuda. S. 6.
Fideijussio. S. Bürgschaft.
Fiscus erbt die ohne Leibeserben verstorbene Bastarte. S. 144.
—— hat bei Ganthen ein Vorzugsrecht. S. 314. 372.
Flecken. S. Gemeinden.
Forderungen. S. unter S.
Früchten auf dem Speicher. S. 41.
—— in der Scheuer. S. 41.
—— im Feld. S. 41. 84. 91. 189. 251.
Fuhrgeschirr. S. 37.
Fuhrlohn. In wiefern dieser bei Ganthen einen Vorzug hat. S. 325. 377.
Futter in der Scheuer. S. 42.
—— im Feld. S. 44. 92.

G.

Gabholz. In wie weit solches als ein Beibringen des Ehegatten angesehen werden könne. S. 85.
Wie es bei Abtheilungen damit zu halten. S. 191.
Gärten. S. Liegenschaft.
Ganth. Dürfen die Kinder ihre Ehesteuer nicht ad massam concursus ihres Vaters einwerfen. S. 54.

Ganth. Die Interesse der Glaubiger aber dürfen nur bis auf den Tag der Gantherkenntniß berechnet werden. S. 314.
Das Beibringen der nicht ganthmäßigen Ehefrau des Falliten ist den Creditoren bei der Schulden-Liquidation zu eröfnen. S. 326.
Bei dieser Gelegenheit ist auch zu Erzielung eines Pacti remissorii et dilatorii ein Versuch zu machen. S. 326.
Die von einem Falliten während der Ehe acquirirte Güter sind in Steigerung zu verkaufen, und ist der Erlös ad massam concursus zu ziehen. S. 329.
Ist eine Ehefrau ganthmäßig, der Ehemann aber nicht, so hat dieser den Verlust an jener aus dem Seinigen zu ersetzen. S. 342.
Den in Verlust gefallenen Glaubigern wird der Regreß an den Falliten vorbehalten. S. 356.
Wie die Falliten zum Ersatz anzuhalten, wenn sie wieder in bessere Vermögens-Umstände kommen. S. 356.
Sind die bei der vorigen Ganth in Verlust gefallenen Glaubiger bei der neuern auszuschliesen? S. 357.
Ganthgelder. In welchem Fall sie auszulehnen sind. S. 311.
Wie sie zu verweisen. S. 356.
Ganthkösten hat der ganthmäßige Ehemann, wenn die Ehefrau nicht ebenfalls fallit ist, allein zu tragen. S. 341.
—— sind in die 4te Classe zu collociren. S. 371.
Ganthordnung. S. 367.
Ganth-Tax der für gnädigste Herrschaft anzusetzen. S. 339.
—— ist von dem Beibringen des Falliten abzuziehen. S. 341.

Ganth-Tax gehört in die 4te Classe. S. 371.
Ganth-Urtel. Formular. S. 343.
Pflegt man bei deren Publication ein besonderes Protocoll abzuhalten, und sind den Gläubigern die fatalia appellationis zu erklären. S. 357.
Die wegen der Appellations-Summe ergangene Fürstl. Verordnung. S. 357.
Ganthvermögens-Verweisung. Wie sie vorzunehmen. S. 356.
—— Formular. S. 358.
Was bei Fertigung der Verweiß-Zettel zu beobachten. S. 362.
Gebäude. S. Häuser.
Gebühren von Inventuren, Theilungen, Theilzetteln, Pflegrechnungen und dergleichen sind von dem Beibringen des betreffenden Ehegatten abzuziehen. S. 73. 123. 126. 161. 200. 203.
ingleichen von der Kinder angefallenem Vermögen. S. 88. 201. 205. 237.
Gebühren-Advocaten haben bei Ganthen einen Vorzug. S. 321. 377.
Gebühren Verzeichniße und Repartitionen,
bei Zubringens-Inventuren. S. 74. 93.
" Eventualabtheilungen. S. 139. 167.
" einer Realabtheilung. S. 217.
" " Väterlichen Vermögensauslieferung. S. 242.
" " Uebergabsabtheilung. S. 263.
" " Pflegrechnung. S. 291.
Geistliche Verwaltung ist mit ihren Forderungen nach der Cammer zu collociren. S. 314. 372.
Geld. Dessen Beschreibung. S. 7.
—— das zu getreuen Händen hinterlegt worden. S. 59.

Geld so zu erkauften Liegenschaften geliehen worden. S. 319. 373.
Dasjenige, so zu feindlichen Contributionen vorgeschossen worden, wird dem Fürstl. Fisco vorgezogen. S. 371.
Gemeiner Hausrath. S. 36.
Gemeinden, inländische, genießen bei Ganthen eines Vorzugsrechts. S. 316. 373.
——, ausländischen aber kommt dieses Privilegium nicht zu. S. 353.
Gerber. Die Collocation ihrer Forderungen. S. 323.
Gesindslohn. S. Liedlohn.
Gestohlene Sachen. Deren Collocation. S. 314.
Getränke. S. 44.
Getüch. S. 22.
Gewährung-Meß. Was dießfalls bei Theilungen zu beobachten. S. 149. 186.
Gewehr. S. 19.
Glaeser. S. 21.
Glaubiger, die durch wirkliche Immission eine Realexecution erwirkt haben. S. 376.
—— die auf simple Schuldscheine, oder ohne dergleichen creditirt haben. S. 379.
Ausländische Glaubiger, die kein Prioritätsrecht haben. S. 379.
Göttelgeld. S. Pathengeld.
Gülten. Deren Aufnahme in die Inventur. S. 7.
Güter-Feld. S. Liegenschaft.
Güter-Kaufmanns. S. Waaren.
Güterbaulohn. S. 85. 118. 371.
Gütererlöß. S. Liegenschaft. Kaufschilling.
Güterzinße. S. Bestandzinß.
Gutleuthäuser, innländische, haben bei Ganthen ein Vorzugsrecht. S. 372.
Gymnasium in Carlsruhe hat gleiche Vorzugsrechte. S. 37

H.

Handelsleute. S. Kaufleute.
Handgeschirr. S. 35.
Handwerksleute. In wie weit ihnen bei Ganthen in Ansehung ihrer verkauften oder geborgten Sache ein Vorzug zusteht. S. 321. 322. 348. 352. 376. 377.
—— die keine Materie zu ihren gemachten Arbeiten hergegeben haben, haben keines Vorzugs zu geniessen. S. 354.
Handwerkszeug. S. 39.
Handthierungs-Waaren. S. 39.
Haus. Beschreibung. S. 3.
—— Anschlag S. 7. 145. 224.
Hat dessen Eigenthümer das dabei entstehende Unglück allein zu leiden. S. 145.
Dagegen hat der Uebererlös wie der Ruckerlös blos auf ihn Einfluß. S. 145.
—— Verbesserung oder Erbauung in währender Ehe oder Wittwenstand. S. 145.
—— eines ohne Leibeserben verstorbenen Ehegatten ist zwischen dem zurückgebliebenen Ehegatte und den Collateralerben zu verloosen. S. 171.
In welchem Fall die Zertheilung verboten, und die Verloosung oder der Verkauf vorzunehmen ist. S. 264.
Im Fall der Vertheilung sind die Bedingnisse und Verabredungen genau zu beschreiben. S. 245. 264.
Die im Hochbergischen bei Häusern eingeführte Vortheilsgerechtigkeit. S. 231.
Wird der Anschlag der Häuser im Hochbergischen in observanzmäßigen Terminen bezahlt. S. 238.

Haus. Was zu Erkaufung, Erbauung und Verbesserung eines Hauses und Gebäudes erweißlichermaßen vorgeschossen worden, hat ein Vorzugsrecht. S. 373.

Hausbestandzinße. In welchem Fall sie bei Ganthen einen Vorzug haben. S. 374.

Hausrath, gemeiner. S. 36.

Hebammenlohn hat bei Ganthen ein Vorzugsrecht. S. 371.

Heiligen, inländischen steht ebenfalls ein Vorzugsrecht zu. S. 372.

Herbsterwachs. Was dabei zu beobachten. S. 44. 190.

Herbstkösten, die während des Concurses entstehen, haben ein Vorzugsrecht. S. 371.

Herrschaft-Landes. S. unter L.

Heurathgut. S. Ehesteuer.

Hirtenlohn steht bei Ganthen ein Vorzugsrecht zu. S. 371.

Hochzeitsgaben. Wie sie zu theilen. S. 73. 93.

Hochzeitskleidung. Was dieserwegen bei Zubringens-Inventuren zu beobachten. S. 93.

Hochzeitskosten, die bei der 1ten Ehe aufgewendet worden. S. 67. 69. 93.

bei einer nachherigen Ehe. S. 125. 150. 203.

Hofgüter. S. Lehengüter.

Holzhändler. Die Collocirung dessen Forderung für creditirte Baumaterialien. S. 376.

Holzwaaren. S. 46.

Hospitale, inländische haben bei Ganthen ein Vorzugsrecht. S. 372.

J.

Inquisitionskösten, die für einen Ehegatten während der Ehe bestritten worden. S. 149.
—— gehen den gemeinen Gläubigern in der Collocation nach. S. 223. 379.
Interesse-Berechnung bei Inventuren und Abtheilungen von Activschulden. S. 56. 67. 71.
von Passivschulden. S. 59.
Interesse der Gläubiger sind in Ganthfällen nur bis auf den Tag der Gantherkenntniß zu berechnen. S. 314. 333.
—— die aus den, von der nicht ganthmäßigen Ehefrau des Falliten inferirten Passivschulden während der Ehe verfallen sind, und deren Collocation. S. 325. 355. 380.
Bei dem Mutuo sowohl als sonsten ist der Cursus der Interesse ultra alterum tantum zu passiren. S. 339.
Inventuren. Wann sie vorzunehmen, S. 141.
wo und in wessen Gegenwart. S. 142.
S. das Weitere unter jeder Gattung von Inventuren und Abtheilungen.
Inventurkösten werden vom Beibringen abgezogen. S. 123.
Deren Verzeichniß. S. 74.
Juden. Was bei den von den Unterthanen an sie ausgestellt werdenden Schuldscheinen zu beobachten. S. 324.
Ius competentiae des Falliten. S. 368.
Ius separationis. S. Absonderungsrecht.

K.

Kauf vor der Ehe. S. 64.
während der Ehe. S. 74.
im Wittwenstand. S. 80.
Kaufleute. Wie deren Errungenschaft und Einbuße unter Eheleuten zu theilen. S. 151.
Die Eheweiber müssen die von diesem Gewerb herrührenden Schulden in solidum bezahlen helfen. S. 151. 342.
In welchem Fall den Kaufleuten in Ansehung ihrer verkauften oder geborgten Sache ein Vorzugsrecht bei Ganthen zusteht. S. 348. 376.
Kaufmanns (Krämer) Waaren.
Deren Beschreibung. S. 39.
In welchem Fall diese der Verkäufer aus der Creditmasse wieder zurückfordern kann. S. 370.
Kaufschilling, der von einem Ehegatte beigebracht wird, soll gehörig documentirt werden. S. 72.
—— hat bei Ganthen, wenn zu dessen Sicherheit das Eigenthumsrecht auf dem verkauften noch vorhandenen Gut vorbehalten worden, das Absonderungsrecht, insoweit der Erlöß reicht, S. 318. 369.
andernfalls aber ist der Verkäufer, wenn das Gut noch vorhanden ist, aus dessen Erlöß, in soweit er reichet, in der 13ten Classe zu befriedigen. S. 374.
Gleiches Vorzugsrecht hat derjenige Kaufschilling, welcher für ein vom Falliten verkauftes und wieder ad massam concursus gezogene Stück Gut vorausbezahlt worden. S. 375.
Kinder haben in Ansehung ihrer in väterl. Nutznießung gestandnen Göttel- und Sparhafengelder auch Peculien sowohl als wegen ihres mütterl. oder groselterl.

Kinder.
Vermögens, in soweit es noch in natura vorhanden/ das Absonderungsrecht. S. 344. 367. 368.
das nicht mehr Vorhandene aber ist nach der Zeitordnung in die Classe der stillschweigenden Unterpfänder zu collociren. S. 320. 367. 368. 374.
Kinder, ehel. Deren Erziehung liegt dem väterl. Amt ob. S. 53.
—— ohnehel. Deren Alimenten. S. 68.
Gattungen ohnehel. Kinder. S. 143.
Deren Succession in die mütterl. Verlassenschaft. S. 143.
In welchem Fall sie den Sextantem von ihrem Vater erben. S. 143.
Wenn sie in den Badischen Landen kinderlos versterben, erbt der Fürstl. Fiscus deren Vermögen. S. 144.
Ein solcher Todesfall ist daher an die Fürstl. Regierung sogleich zu berichten. S. 144.
Die ihnen ertheilte Leibesfreiheit. S. 385.
Kirchen, inländische jedes Orts, sie seyen protestantisch oder catholisch, haben bei Ganthen ein Vorzugsrecht. S. 372.
Kleidung = Frauenzimmer. S. 16.
——. Manns. S. 13.
Kleidung eines ohne Leibeserben verstorbenen Ehegatten. S. 172.
In welchem Fall sie bei einer Vermögensuntersuchung inventarisch aufzunehmen, und in wie weit sie in die Ganthmasse zu ziehen ist. S. 298.
Kleider = Trauer. S. 370.
Kleider. Voraus im Hochbergischen. S. 126. 197. 238.
Kleinodien. S. 9.
Kösten. S. Gebühren.
Krämer. S. Kaufleute.
Krankheitskösten. Wie es mit deren Collocation zu halten. S. 370.

Krautland. S. Liegenschaft.
Kriegscontributionen. S. 371.
Kriegsdienste, auswärtige soll kein Badischer Unterthan ohne ausgewirkte Landesherrliche Erlaubniß bei Strafe der Vermögens-Confiscation annehmen. S. 219.
Was bei den Theilungen dieserhalb zu beoachten. S. 216. 219.
—— Loskaufung. S. 51. — 53.
Kuchengeschirr, eisen. S. 30.
——, hölzen. S. 31.
Kuchenspeisen. S. 44.
Kupfergeschirr. S. 27.
Kupferstiche. S. 20.
Kuxen, Bergwerk. S. 7.

L.

Lacherben-Gelder-Berechnung ist gleich nach dem Schluß der Theilung zu fertigen, es bekomme der Erb oder der Legatar das Vermächtniß gleich zur Benutzung oder nicht. S. 168.
Landesherrschaft steht bei Ganthen ein Vorzugsrecht zu. S. 314. 372.
Laudemial-Tax, der von einem während der Ehe verkauften- und von einem Ehegatte inferirten Stück Gut hat bezahlt werden müssen. S. 149.
Lazarethe, inländische haben bei Ganthen ein Vorzugsrecht. S. 372.
Legaten. S. Vermächtnisse.
Legitima. S. Pflichttheil.
Lehengüter. S. Erblehen.
Lehrkösten dürfen nicht conferirt werden. S. 50.

Lehrkösten.
In welchem Fall aber sie einzuwerfen, oder vom väterl. Vermögen zu bestreiten sind. S. 53.
Leibesfreiheit der Bastarte in den Badischen Landen. S. 385.
Leibgeding bei Vermögens-Uebergaben. S. 261.
Ist das ruckständige Leibgeding bei Finalabtheilungen zu berechnen und einzubringen. S. 266.
—— hat ein Vorzugsrecht bei Ganthen. S. 325. 350. 375.
Leichenkösten eines bei den Eltern ledig verstorbenen Kinds sind aus dessen eigenthümlichen Vermögen zu bestreiten. S. 151.
—— eines Ehegatten sind von dessen Beibringen abzuziehen. S. 123. 162.
—— gehören in die 1te Classe. S. 370.
Die Trauerkleider des hinterbliebenen Ehegatten und der Kinder sind, in so weit sie nach Standes Gebühr und Nothdurft angeschafft worden, in die nemliche Classe zu collociren. S. 370.
Leinenweber. Die Collocirung ihres Verdiensts. S. 354.
Leinwand. S. 22.
Leuchter-Wand, (Hang) S. 21.
Liedlohn, so das Gesind bei den Theilungen zu fordern hat. S. 147. 196.
—— kann keine bei den Eltern dienende Tochter fordern. S. 147.
Welche Söhne diesen für ihre den Eltern geleistete Dienste fordern können. S. 147.
—— hat bei Ganthen einen Vorzug, S. 320. 371. doch nur in so lange, als er wirklich Liedlohn geblieben, und der Dienstherrschaft nicht als ein Mutuum geborgt worden ist. S. 371.

Liegenschaft. Wie sie in den Inventuren und Theilungen einzutragen S. 3. 265.
Sind die Feldgüter zu numeriren S. 146.
—— vor der Ehe erkauft S. 64.
—— im Wittwenstand errungen S. 80.
—— die, mit dem beygebrachten Geld eines Ehegatten acquirirt worden. S. 74.
—— die während der Ehe, Lehens-Zinß- oder Zehendfrei durch Abkauf gemacht worden. S. 148.
Wie sie anzuschlagen. S. 7. 145. 224. 225.
Wie sich zu benehmen, wenn Streit über den Anschlag entsteht. S. 183. 224.
In wie weit die Zerstückelung der Feldgüter erlaubt ist. S. 223.
Wie zu verfahren, wenn sie sich nicht vorschriftmäßig vertheilen lassen. S. 225.
Deren Verloosung. S. 225.
—— die Ausländer ererben, müßen sie an Unterthanen im Land verkaufen. S. 222.
Hat der Eigenthümer den durch Unglücksfälle entstehenden Schaden allein zu tragen. S. 145.
—— die ein Fallit beigebracht, oder während der Ehe acquirirt hat, ist in Steigerung zu verkaufen. S. 329.
Einholung Oberamtl. Ratification hierüber, S. 331.
Was zu Erkaufung oder Verbesserung eines Stück Guts erweißlichermaaßen vorgeschossen worden, hat ein Vorzugsrecht. S. 373.
Liegenschafts Erlös eines Ehegatten, wie solcher zu documentiren. S. 72. 121. 307.
Ist nachzufragen, ob nicht wegen sich etwa erzeigten geringern Meeßes oder höhern Zinßes ein Abzug daran geschehen? S. 149.
Geht der Ueber- oder Ruckerlöß blos den Eigenthümer des verkauften Guts an. S. 145.

Liquidation • Activschulden,
bey Theilungen. S. 55.
— Ganthen. S. 331.
Liquidation = Passivschulden,
bey Ganthen. S. 312.
Was besonders hierbei wegen der Juden zu beobachten. S. 324.
Wegen derjenigen Passivschulden, die nach dem Liquidations-Termin noch gefordert werden. S. 327.
Looszettel. Wie sie zu fertigen. S. 112.
—— sind als Beilagen der Theilung anzuhängen. S. 146.
und nicht specifice in die Uebergabs = Abtheilungen einzutragen. S. 265.

M.

Mahlereien. S. 20.
Mahlmühle. S. 4.
Manifestations-Eid. S. Offenbarungs-Eid.
Manumissions-Tax ist von dem, einer manumittirten Person als Notherbin angefallenen Vermögen bei dessen Fortzug anzusetzen und zu erheben. S. 216. 222.
In welchem Fall dieser aufgehoben ist. S. 384.
Sind nunmehro die Bastarte eben so gut und in der nehmlichen Maaße wie andere ehemalige leibeigene Unterthanen diesseitiger Lande Leibesfrei. S. 385.
Manumissions-Tax-Berechnung.
Formular hiervon. S. 381.
Materialien-Bau. S. unter B.
Matten (Wiesen.) S. Liegenschaft.
Medaillen. S. 9.

Medicus. Die Belohnung seiner Bemühung in der letzten Krankheit des Falliten gehört in die 2te Classe. S. 370.
wegen anderer Krankheiten aber kommt sie in die 16te Classe. S. 313. 377.
Medicamenten. S. Apothecker.
Meeßgewährung. S. Gewährung.
Meisterwerdungskosten gehen vom Beibringen des betreffenden Ehemanns hinweg. S. 68.
Meliorationskösten.
Was dießfalls bey Häusern und Gütern zu beob. achten. S. 7. 105. 108. 109. 145. 179. 232.
Messinggeschirr. S. 25.
Meyerhof. S. 3.
Milde Stiftungen. S. pia corpora.
Minderjährige haben bei Inventuren und Theilungen einen Pfleger nöthig. S. 142. 177.

N.

Nachgeld. S. Tausch.
Nachtwächterlohn hat bei Ganthen einen Vorzug. S. 371.
Nothpfenninge, die Tradenten sich vorbehalten haben, und deren Collocirung. S. 375.
Notificationen, wegen der Vermächtnisse an Stiftungen, Kirchen und dergleichen. S. 223.
Numeriren der Güter bei Theilungen. S. 106. 146.
Nutznießung steht dem überlebenden Ehegatte von der Verlassenschaft des kinderlos verstorbenen Ehegatten Taglebens zu. S. 168.
Nutznießung des väterlichen Vermögens der Kinder verliehrt die Wittwe durch ihre Wiederverheurathung. S. 230.

Nutznießung.
In welchem Fall ihr ein Kindstheil zur lebenslänglichen Benutzung verbleibt. S. 230.
—— der Eltern von der Kinder Gütern. S. 168.

O.

Obligationen-Gerichtl. S. unter Schulden.
Obsignationen. Wie und in welchem Fall sie vorzunehmen. S. 169.
Obst. S. 44.
Offenbahrungs-Eid. In welchem Fall dieser abzulegen. S. 98. 178.
Was dießfalls bey Ganthen zu beobachten. S. 293.

P.

Pachtzinß. S. Bestandzinß.
Pactum remissorium & dilatorium. S. 326.
Passiverbreste, die eine nicht ganthmäßige Ehefrau beigebracht hat. S. 389.
Passivschulden. S. unter S.
Pathengeld. Was bei den Abtheilungen dießfalls zu beobachten. S. 126. 151.
bei den Vermögens-Untersuchungen und Ganthen. S. 309.
— hat bei Ganthen, wenn es noch vorhanden, das Absonderungsrecht. S. 367.
andernfalls aber ist es in die Classe der stillschweigenden Unterpfänder zu collociren. S. 347.
—— ist dem Kind bei dessen Verheurathung zuzustellen. S. 90.
Peculien. Deren Aufnahme ad inventarium. S. 65.
In wie fern die Kinder dießfalls das Absonderungsrecht oder ein stillschweigendes Unterpfand haben. S. 367.

Pfandrecht. S. Faust und Unterpfänder.
Pfarrbesoldungs-Fundus hat bei Ganthen ein Vorzugsrecht. S. 372.
Pfarrwittwen Fiscus, desgleichen. S. 373.
Pfarrwittwen Stift zu Blansingen, ebenso. S. ibidem.
Pferdgeschirr. S. 37.
Pfleger. Für welche Personen diese zu bestellen nöthig sind. S. 142.
Seine Belohnung. S. 73.
Pflegkinder Forderung an ihren Pfleger haben bei dessen Verganthung einen Vorzug. S. 316. 373.
Pflegrechnung. Formular. S. 269.
In wie weit das Waisengericht zur Pflegrechnungsstell beizuziehen ist. S. 291.
Pflegschaftstabelle. Die Eintragung der Pflegkinder in solche,
bei den Theilungen. S. 174. 229. 243.
bei den Pflegrechnungen. S. 269.
Pflichttheil der Eltern von der Verlassenschaft eines ohne Leibeserben verstorbenen Kinds, hat dessen zurückgebliebener Ehegatte Taglebens zu benutzen. S. 168.
Wie er zu berechnen. S. 163. 171.
Pfründers Vermögen, so beim Pfründgeber nicht mehr in natura vorhanden. S. 59.
hat bei der Ganth des Pfründgebers, in so weit es noch bei der Ganthmasse vorhanden ist, das Absonderungsrecht. S. 367.
Paraphernal Vermögen der Weiber. Dessen Collocirung. S. 374.
Pia corpora. Vermächtnisse an solche. S. 223.
—— inländische haben bei Ganthen ein Vorzugsrecht. S. 372.
auswärtige aber haben dieses Privilegium nicht zu gaudiren. S. 353.

Pia corpora.
Wer unter die pia corpora zu zählen ist. S. 372.
Porcellaine. S. 28.
Proceßkösten, die für einen Ehegatten während der Ehe bestritten worden. S. 149.

R.

Rasierlohn. S. Barbierverdienst.
Realabtheilungen. S. Abtheilungen.
Reben. S. Liegenschaft.
Rebenbaulohn. Was dieserwegen bei Inventuren zu beobachten. S. 44. 85. 91.
—— hat bei Ganthen einen Vorzug. S. 371.
Rebenerwachs. S. 44. 190.
Rebstecken. Deren Collocirung. S. 321.
Receß-Pfleg hat bei Ganthen ein Vorzugsrecht. S. 316.
Regreß. In welchem Fall diesen die in Verlust gefallenen Gläubiger an den Falliten suchen können. S. 356.
Repertorium generale. S. 1.
Restituenda. S. Ersatzberechnung.
Rothgerber. S. Gerber.
Rubrick-Fahrniß, von welcher nichts vorhanden, kann in der Inventur hinwegbleiben. S. 147.
Ruckerlöß bei einer verkauften Sache. S. 145.

S.

Sachen, die dem Falliten zum Gebrauch geliehen worden, und bei der Ganthmasse noch vorhanden sind, gehören dem Eigenthümer jure separationis zurück. S. 367.
Sachen-gestohlene werden ebenfalls, wenn sie noch bei der Ganthmasse vorhanden, davon abgesondert. S. 367.

Salzadmodiation ist mit ihren Forderungen an die Salzstädtler in die 6te Classe zu collociren. S. 372.
Saufgelder. S. 324.
Schatzung. Was bei Realabtheilungen dieserhalb zu beobachten. S. 196.
Schenckungen der Eltern an Kinder, dürfen, wenn sie erweißlich und nicht übermäßig sind, nicht conferirt werden. S. 50.
—— die ein Ehegatte während der Ehe erhalten, worüber kein Document vorhanden. S. 148.
Schiffleute. In wie fern diese bei Ganthen einen Vorzug haben. S. 377.
Schilderungen. S. 20.
Schließ. S. Leibgeding.
Schneider. Die Collocation ihres Verdienstes. S. 354.
Schreibverdienst hat einen Vorzug. S. 377.
Schreinwerk. S. 32.
Schulbesoldungs Fundus hat bei Ganthen einen Vorzug. S. 372.
Schulbücher. S. Bücher.
Schulgeld. Dessen Collocirung. S. 377.
Schulwittwen Fiscus. S. unter W.
Schulden-Activ. Deren Beschreibung bei Inventuren und Theilungen. S. 55.
Deren Liquidation. S. 55. 331.
Deren Verloosung und Gewährung. S. 56. 192.
Wie weit die Zinße daraus zu berechnen. S. 56.
—— die ein Ehegatte beigebracht hat, und während der Ehe verlohren gegangen. S. 148.
Was bei Ganthen der Activschulden halber überhaupt zu beobachten. S. 331.
Schulden-Passiv. Deren Beschreibung bei Inventuren und Abtheilungen. S. 59.
bei Vermögens-Untersuchungen und Ganthen. S. 300 — 304.

Schulden = Passiv.
Wie weit die Interessen daraus zu berechnen:
bei Theilungen. S. 59.
bei Ganthen. S. 314.
Soll kein Capital ohne des Glaubigers Einwilligung bei den Vermögens = Abtheilungen zertrennt werden. S. 59.
Deren Liquidation. S. 312.
—— werden nach dem Liquidations = Termin, wenn die Ganthurtel noch nicht publicirt ist, noch angenommen. S. 327.
—— die ein Fallit auf sein ererbtes Vermögen angewiesen erhalten, genießen eines Vorzugsrechts. S. 324. 349. 375.
—— die des Falliten nicht ganthmäßige Ehefrau inferirt hat, sind von ihr extra concursum zu zahlen S. 325. 349. 380.
—— die Wirthe für Zehrungen zu fordern haben. S. 325.
In wie fern die Weiber der Kaufleute, Krämer und Wirthe dafür in solidum haften müssen. S. 151. 342.
Schuldscheine. Was bei denjenigen, die von den Unterthanen gegen die Juden ausgestellt worden, zu beobachten. S. 324.
Schuldverschreibungen, gerichtliche. S. 373.
auffergerichtl. S. 378. 379.
Scribenten sollen die Vornahme eines Inventur = und Abtheilungs = Geschäfts keinem Vorgesetzten oder Gerichtschreiber übertragen. S. 142.
Ihre Unterschrift im Geschäft. S. 152.
Sextans. S. 144.
Siechenhäuser, inländische haben bei Ganthen ein Vorzugsrecht. S. 372.
Sigristenlohn desgleichen. S. 373.

Silberwerk. S. 9.
Soldatenstand. In welchem Fall die, von den Eltern auf Loskaufung ihrer Söhne verwendeten Kösten von diesen nicht conferirt werden dürfen. S. 51.
Sparhafengelder der Kinder haben bei den Ganthen ihres Vaters, in so weit sie noch vorhanden, das Absonderungsrecht, die nicht mehr Vorhandenen aber kommen in die Classe der stillschweigenden Unterpfänder. S. 367.
Specificatio jurata. S. 62.
Spiegel. S. 21.
Spurii. S. Kinder.
Städte. S. Gemeinden.
Status massae. Dessen Eruirung bei den Eventualabtheilungen. S. 56.
Steigerung. S. Versteigerung.
Steinbrecher. Die Collocirung dessen Verdiensts. S. 376.
Sterbtag ist in den Eventual- und Realabtheilungen bestimmt anzuzeigen. S. 96. 173.
Stiftungen, milde. S. pia corpora.
Stipendien-Fundi, inländische haben bei Ganthen ein Vorzugsrecht. S. 372.
Strafe, die ein Ehegatte sich zugezogen, hat dieser allein zu tragen. S. 149.
—— die auf den Austritt eines Unterthanen gesetzt ist. S. 219.
—— hat bei Ganthen einen Vorzug. S. 323. 378.
Ist in Ganthfällen bei den Gemeindsschuldigkeiten nachzusehen, ob nicht auch Strafen darunter begriffen seyn mögen. S. 346.
Stroh in der Scheuer. S. 42.
im Feld. S. 44. 92.
Studirungskösten sind von der Einwerfung befreit. S. 50.
In welchem Fall aber sie zu conferiren sind. S. 53.

Stumme haben bei Inventuren und Theilungen Pfleger nöthig. S. 142.

T.

Taglöhner haben in Absicht ihres Lohns bei Ganthen einen Vorzug. S. 371.
Tapezereyen. S. 21.
Taube haben bei Inventuren und Theilungen Pfleger nöthig. S. 142.
Tausch. In welchem Fall dieser bei einem, von einem Ehegatte inferirten Stück Gut als eine Alienatio oder nur als eine Mutatio anzusehen. S. 150.
Tausch-Nachgeld ist bei den Ersatzberechnungen zu documentiren. S. 125. 150. 198.
—— welches bei einem, vom Falliten getroffenen und richterlich aufgehobenen Tausch-Contract demselben vorausbezahlt worden, und dessen Collocirung. S. 375.
Taratoren. In welchen Fällen die Interessenten sich dergleichen erwählen können, ingleichen ihre Verpflichtung. S. 224.
Tax-Ganth. S. 339.
Terminen, die im Hochbergischen bei Häusern observanzmäßig sind. S. 238.
Testamenten. Ist sich bei einem Theilungs-Geschäft gleich zu erkundigen, ob nicht dergleichen vorhanden? S. 98. 143. 154.
Testamentserben. Wie sie sich in die Erbschaft zu theilen haben. S. 223.
Theilungen. S. Abtheilungen.
Theilungs-Commissarien. S. Scribenten.

Theilungskösten. Deren Verzeichnisse. S. 139. 167. 217. 242. 263.
Theilzettel. Deren Gebrauch bei Eventual- und Real-Abtheilungen. S. 109. 121. 203.
Sind die dießfallsige Gebühren vom Beibringen des betreffenden Interessenten abzuziehen. S. 123.
Tung. S. Besserung.

U.

Ueberlöß steht dem Eigenthümer der verkauften Sache zu. S. 145.
Uebergabsabtheilung. S. Abtheilung.
Umhänge. S. 21.
Uneheliche Kinder. S. Kinder.
Unglücksfälle bei einem Haus oder sonstigen Stück Gut hat der Eigenthümer allein zu leiden. S. 145.
Unterpfänder laufen der Zeitordnung nach. S. 376.
Bei einem Pächter ist die Hypotheck vom Anfang des Pachts an zu rechnen. S. 377.
Unterpfands-Verschreibungen.
wie zu collociren,
die gerichtlich ausgestellt worden. S. 373.
die aussergerichtlich vor einem Notario und Zeugen aufgerichtet worden. S. 378.
die aussergerichtlichen Conventionalhypothecken über Fahrnis. S. 378.
Die mit einer Generalhypotheck versehenen aussergerichtlichen Schuldverschreibungen. S. 318. 378.
Unterschrift des Theilungs-Commissars in seinen Geschäften. S. 152.
Untersuchung, Vermögens. S. unter V.

Urkundspersonen. Wie sich zu benehmen, wenn sie mit einem Interessenten verschwägert, oder sonst nahe verwandt sind. S. 142.
Usufructus. S. Nutznießung.

V.

Vater liegt die Erziehung und Versorgung auch Aussteurung der Kinder ob. S. 53.
Väterliche Vermögens-Ausfolgung. S. Ausfolgung.
Verbesserungen. S. Melierationen.
Verdienst der Handwerksleute. In wiefern diesen bei Ganthen ein Vorzugsrecht zusteht. S. 322. 377.
Verlooßung der Liegenschaft und Fahrniß, wie sie am rathsamsten vorzunehmen. S. 226.
—— eines von einem ohne Leibeserben verstorbenen Ehegatte zurückgelassenen Hauses, findet zwischen dem hinterbliebenen Ehegatte und den Collateralerben statt. S. 171.
Vermächtniße, die ein ohne Leibeserben verstorbener Ehegatte verschaft hat, bleiben dem überlebenden Ehegatte zur lebenslänglichen Benutzung. S. 168.
Zuwachs des Legats. S. 169.
In welchem Fall es verlöscht und dem Erben auch anheim fällt. S. 169.
—— die ein Ehegatte während der Ehe erhalten, worüber keine schriftliche Urkunde vorhanden. S. 148.
—— an milde Stiftungen, Kirchen, Pfarreyen und derglichen. S. 223.
In welchem Fall dem Legatar die Früchten mit dem vermachten Gut gehören. S. 227.
Wem der Schade und die Besserung eines legirten Guts zukomme. S. 227.

Vermögens-Confiscation. S. Confiscation.
Vermögens-Uebergabsabtheilung. S. Abtheilung.
Vermögens Untersuchungs Inventur.
Formular derselben. S. 293.
Verpfändung. S. Unterpfands-Verschreibung.
Verpflegungs Accord zwischen der Kinder Pfleger und ihrem Stiefvater und Mutter. S. 134.
Verpfründeter Personen Vermögen, das beim Pfründgeber nicht mehr in natura vorhanden, ist zu dessen Passivis zu rechnen. S. 59.
—— hat das Absonderungsrecht, in soweit es noch da ist. S. 367.
Verschollener Personen Vermögen, das bei dem Nutznieser nicht mehr in natura vorhanden, ist unter dessen Passivschulden einzubringen. S. 59.
und für dergleichen Vermögen von den Erben wieder frische gerichtliche Versicherung auszustellen. S. 60.
Wann die Vermögens-Auslieferung an die nächste Anverwandte statt findet. S. 220.
und was dieserhalb bei den Theilungen zu beobachten. S. 216.
Wann die Anverwandte als wirkliche Erben anzusehen. S. 221.
Hat dergleichen Vermögen bei Ganthen das Absonderungsrecht, in soweit es noch in natura vorhanden ist. S. 367.
Versteigerung des liegenden und fahrenden Vermögens bei Ganthen. S. 329. — 331.
Vertheilung der Häuser. S. 264.
der Güter. S. 223.
der Fahrniß. S. 226.
Verwandschaft der Urkunds-Personen mit den Interessenten. S. 142.

Verweisung = Activ = und Passivvermögens bei Ganthen. S. 358.
Verweisungen = summarische,
bei einer Eventualabtheilung. S. 130. 165.
" " Realabtheilung. S. 210.
" " Väterlichen Vermögensauslieferung. S. 239.
Verweißzettel.
Was bei deren Fertigung in Ganthfällen zu beobachten. S. 362.
Verzeichniße = Gebühren. S. unter G.
Vieh. S. 40.
Voraus = observanzmäßiger, im Hochbergischen bei
Kleidern. S. 126. 197. 238.
beim Ehebett. S. 125. 172.
Vorbehalt bei Vermögens = Uebergaben. S. 261.
Vorempfang. Ist mit Vorsicht dabei zu Werke zu gehen. S. 48.
Wo greift die Collation Platz? S. 48.
Worinnen besteht sie? S. 49.
Wer ist zu conferiren schuldig? S. 48.
In welchem Fall und in wie weit kann ein Kind nicht darzu angehalten werden. S. 48. §. 4.
Die Conferirung kann von Eltern verboten werden. S. 50.
Was von der Einwerfung befreit ist. S. 50. 53.
—— müßen die Kinder bei Auslieferung des väterlichen Vermögens als einen Beleg ihres väterlichen Erbtheils sich anrechnen lassen. S. 54.
Ausnahme hiervon. S. 54.
Darf die Ehesteuer der Kinder nicht ad massam concursus eingeworfen werden. S. 54. 330.
In welchem Fall die Ehesteuer der Kinder von dem Beibringen des Vaters abzuziehen ist. S. 54. 341.

Vorrath = allerhand. S. 46.
Vortheilsgerechtigkeit bei den Häusern im Hochbergischen. S. 231.

W.

Waaren können, wenn sie von den Falliten 8 Tage vor seinem ausgebrochenen Ganth fraudulenterweise geborgt worden, von dem Verkäufer, in soweit sie noch in natura vorhanden sind, wieder aus der Creditmasse zurückgefordert werden. S. 370.
Waffen. S. 19.
Waldungen. Wie sie zu beschreiben. S. 5. 64.
Wanderdispensations = Tax. S. 68.
Wärterlohn von der letzten Krankheit des Schuldners gehört in die 2te Classe. S. 370.
Waysenhaus Pforzheim genießt bei Ganthen eines Vorzugsrechts. S. 372.
Waysenhaus Fabrick allda ist mit ihren Forderungen zwischen die 15te und 16te Classe zu collociren. S. 377.
Wechselbriefe. Wem diese auszustellen gestattet ist. S. 378.
Wechselbrieforderung. Deren Collocation. S. 378.
Wechselordnung, Frankfurter hat durch die Fürstl. Hofgerichtsordnung die Kraft eines Landesgesetzes erlangt. S. 370.
Weibspersonen. Den Errungenschaft und Einbuß Antheil der Ehefrau. S. 151.
Den Verlust an der Ehefrau hat der Ehemann aus dem Seinigen zu ersetzen. S. 342.
Haben die Weiber der Kaufleute, Krämer und Wirthe, die = von ihren Handthirungen herkommenden Schulden in solidum zu zahlen. S. 151. 342.

Weibspersonen.
In wie weit der nicht ganthmäßigen Ehefrau bei dem Falliment ihres Ehemanns das Absonderungsrecht zusteht. S. 344. 368.
Hat dieselbe in Ansehung ihres Heurathguts ein privilegirtes Pfandrecht. S. 346.
Was in Ansehung desjenigen Beibringens der Ehefrau zu beobachten, das nicht expresse zum Dote constituirt worden. S. 346.
Für ihre nicht-mehr in natura vorhandene Paraphernalgüter ist ihr das Vermögen ihres Ehemanns stillschweigend verpfändet. S. 374.
Die nicht ganthmäßige Ehefrau hat ihre beigebrachte noch ohnbezahlte Passivschulden und Passiverbreste ebenso als diejenige Gelder, die zu deren Bezahlung während der Ehe geliehen- und erweißlichermaaßen darzu verwendet worden, extra concursum zu zahlen. S. 380.
Die daraus während der Ehe verfallenen Zinße aber sind als Eheschulden anzusehen. S. 380.
Weine. S. 44.
Weinberge. S. 4.
Weinerwachs. S. Herbsterwachs.
Weißgerber. S. Gerber.
Wiesen. S. Liegenschaft.
Wirthe. Wie deren Errungenschaft und Einbuße unter Eheleuten zu theilen. S. 151.
Die Eheweiber haben die von diesem Gewerb herrührenden Schulden in solidum bezahlen zu helfen. S. 151. 342.
Deren Forderung für Zehrung. S. 324.
Wittwen-Casse-Burger. Sind die Beiträge jure separationis aus der Ganthmasse zu zahlen. S. 370.
—— Pfarr
—— Schul
—— Weltl. } kommt mit ihren Forderungen in die 7te Classe. S. 373.

Wittwen Pfarr-Stift zu Blansingen, desgleichen. S. ibid.
Wohnort der Erbinteressenten ist in dem Geschäft anzuzeigen. S. 174.
Wolle, die creditirt worden und deren Collocirung S. 376.

Z.

Zehenden S. 6.
Zehendgüter die während der Ehe Zehendfrei gemacht werden. S. 148.
Zehrungsforderung der Wirthe. S. 324.
Zeit. Unter Pfandgläubigern gleicher Ordnung gibt die Zeit einen Vorzug. S. 376.
Bei einem Pächter ist die Hypotheck vom Anfang seines Pachts an zu rechnen. S. 377.
Ziegler. Die Collocirung dessen Forderung für Baumaterialien. S. 376.
Zieler. S. Termine.
Zinngeschirr. S. 25.
Zinße. S. Interesse.
Zinßgüter. S. Bodenzinße.
Zubringens-Inventur.
1tes Formular. S. 61.
2tes ditto. S. 77.
Wann sie vorzunehmen. S. 141.
—— pflegt auch einer väterlichen Vermögensauslieferung angehängt zu werden. S. 241.
Zuchthauskosten werden nach den Inquisitionskösten collocirt. S. 323. 379.
Zünfte haben bei Ganthen kein besonderes Vorzugsrecht. S. 315.

Bayerische Staats-Bibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baurittel, Carl Wilhelm,

C.W. Baurittels, Markgräflich-Badischen Regierungs-Secretairs und Stadtschreibers der Markgrafschaft Hochberg Practische Anleitung für alle bey Land-, Amt- und Stadtschreibereyen vorkommenden Geschäfte um angehende Scribenten zu bilden und zu vervollkommnen
Bd.: II. Band

Carlsruhe 1795

36.4538-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10701015-0
VD18 80020011